

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 11/1897 (1899)

Rubrik: Kantonale Gesetze und Verordnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

9. 9. Bundesratsbeschluss betreffend Aufnahme eines Zusatzes zu Art. 9 der Verordnung über die Leitung und Verwaltung der schweizerischen Landesbibliothek. (Vom 9. Februar 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf Bericht und Antrag seines Departements des Innern,
beschliesst:

Art. 9 der Verordnung vom 15. Januar 1895, betreffend Leitung und Verwaltung der schweizerischen Landesbibliothek, erhält folgenden Zusatz:

„Je nach dem Umfange der Geschäfte kann der Bundesrat auf den Bericht und Antrag der Kommission am Schlusse des Jahres eine besondere Vergütung für die eigentliche Geschäftsführung gewähren.“

10. 10. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Art. 1 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888. (Vom 16. November 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Bericht und Antrag seines Departements des Innern,
beschliesst:

Der Art. 1 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 (A. S. n. F. X, 497) wird wie folgt ergänzt:

In Freiburg für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (naturwissenschaftliche Prüfungen). Diese Prüfungen finden bis auf weiteres unter der Leitung des Präsidenten des Prüfungssitzes von Lausanne statt.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Verordnung betreffend die Einführung der Fortbildungsschule für die männliche Jugend des Kantons Uri. (Vom 12. April 1897.)

Der Landrat des Kantons Uri, in Anwendung der Art. 5 und 8 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

§ 1. An jedem Primarschulort wird eine Fortbildungsschule eingerichtet, welche nebst dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungszweck die für jedermann notwendigen Schulkenntnisse wiederholen, üben und erweitern, damit dem praktischen Leben dienen und indirekt auch für die Rekrutenprüfung vorbereiten soll.

§ 2. Die Fortbildungsschule umfasst drei Jahre mit je vierzig Unterrichtsstunden.

Mindestens drei Viertel der Stunden sind von Anfang November bis Mitte März zu erteilen. Das Nähere bestimmt der Erziehungsrat unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse.

Den Schulräten steht es frei, die Abhaltung des Unterrichtes an Werktagen oder Sonntagen, niemals aber gleichzeitig mit einem Gottesdienste, anzusetzen.

§ 3. Zum Besuch der Fortbildungsschule sind alle bildungsfähigen Jünglinge verpflichtet, die jeweilen mit dem 31. Dezember das 16. Altersjahr zurücklegen und die militärische Aushebung noch nicht bestanden haben.

Wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen nicht Bildungsfähige kann der Schulrat vom Besuche der Fortbildungsschule dispensiren.

Nicht pflichtig sind einzig jene, welche gleichzeitig eine Sekundarschule oder höhere Lehranstalt besuchen.

§ 4. Als Lehrer an der Fortbildungsschule können von den Gemeindegemeinschulräten die Ortslehrer oder andere geeignete Persönlichkeiten angestellt werden. Dem Erziehungsrate steht das Genehmigungsrecht zu.

Einer Lehrstelle sind höchstens 30 Schüler zum gleichzeitigen Unterrichte zuzuweisen. Die Klassentrennung erfolgt nach den Fähigkeiten der Schüler.

Das Lehrpersonal bezieht für die Unterrichtsstunde je Fr. 1. 50 von der kantonalen Schulfondverwaltung, wenn die Schülerzahl 10 oder mehr beträgt, sonst aber Fr. 1.

Der Erziehungsrat wird von Zeit zu Zeit Bildungskurse und Konferenzen der Fortbildungslehrer veranstalten (§ 15 der Schulordnung).

§ 5. Die Unterrichtsfächer der Fortbildungsschule sind: Lesen, Schreiben, Rechnen (mündlich und schriftlich) und Vaterlandskunde.

§ 6. Die Lehrmittel bestimmt der Erziehungsrat. Sie werden den Gemeinden nach Massgabe der Schülerzahl von der kantonalen Schulfondverwaltung gratis geliefert.

§ 7. Der jährliche Staatsbeitrag an das Schulwesen wird für die Bedürfnisse der Fortbildungsschule (§ 4 und 6) um Fr. 1500 erhöht.

§ 8. Die Fortbildungsschule steht unter den nämlichen Aufsichtsbehörden, wie die übrigen Gemeindeschulen. Die Oberleitung ist Sache des Erziehungsrates.

§ 9. Für jede unentschuldigte Schulversäumnis soll der Schulrat unnach-sichtlich eine Geldbusse von 30—50 Rp. ausfällen. Als Entschuldigung gelten die in § 12 der Schulordnung aufgeführten Gründe.

Fortbildungsschüler, welche sich grober Fehler im Betragen oder fortge-setzten Unfleisses schuldig machen, werden vom Schulrate im ersten Falle mit einem scharfen Verweis oder einer Geldbusse bis auf Fr. 10, im Rückfalle bis auf Fr. 20 bestraft. Die Bussgelder fallen in die Gemeindeschulkasse.

Polizeiliche Abholung widerspenstiger Schüler und Hinführung in die Schule bleibt überdies vorbehalten.

Wenn sich diese Strafen als wirkungslos erweisen, so sind die Straffälligen vom Schulrate der kantonalen Erziehungsbehörde zu verzeigen, welche auf be-gründeten Antrag des erstern einen Disziplinar-Arrest bis höchstens 4 Tage erkennt, den der Gebüsste auf eigene Kosten in der Kaserne zu Altdorf abzu-sitzen hat.

Die Schulräte sind verpflichtet, die Schüler beim Beginn der Schule auf die Strafbestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 10. Durch gegenwärtige Verordnung, welche mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft tritt, werden die Dekrete vom 10. Mai 1880 und vom 28./29. März 1883 über den Vorunterricht der Rekruten, sowie das Dekret vom 27. Januar 1886 betreffend Rekruten-Straf-Vorkurs aufgehoben, und es fallen beide Einrichtungen (bisheriger Vorunterricht und Strafkurs) dahin.

2. 2. Gesetz betreffend die Schulversäumnisse im Kanton Basellandschaft. (Vom 15. März 1897.)

Der Landrat des Kantons Basellandschaft beschliesst als Gesetz, was folgt:

§ 1. Die Eltern oder deren Vertreter haben die schulpflichtigen Kinder zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Sie sind für die Versäumnisse derselben verantwortlich.

§ 2. Ohne begründete Ursachen dürfen die Schüler den Schulunterricht nicht versäumen. Begründete Ursachen zu Schulversäumnissen sind: *a.* Krankheit des Schülers; — *b.* Todesfall oder schwere Krankheit in der Familie; — *c.* weiter Schulweg bei sehr ungünstiger Witterung; — *d.* andere triftige Gründe, die jeweilen besonders anzugeben sind.

§ 3. Über den Schulbesuch hat der Lehrer oder die Lehrerin eine Tabelle zu führen, und darin sowohl die entschuldigten als die unentschuldigten Versäumnisse der Schüler eigenhändig zu verzeichnen.

Aus diesen Tabellen hat der Lehrer oder die Lehrerin einen Auszug der Versäumnisse anzufertigen, denselben der Schulpflege zur Durchsicht, zur Anbringung allfälliger Bemerkungen und zur Unterzeichnung je auf Schluss des Monats vorzulegen und längstens auf den fünften Tag des folgenden Monats der Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 4. Als eine Versäumnis gilt in den Alltags-, Halbtags-, Repetir- und Arbeitsschulen ein Schulhalbtage, ebenso das Ausbleiben vom Turnunterricht, wenn derselbe an einem Schulhalbtage stattfindet, an dem kein anderer Unterricht erteilt wird.

Beim Wechsel des Wohnortes hat das schulpflichtige Kind innerhalb drei Tagen nach dem Eintritt in die neue Gemeinde in die entsprechende Schule einzutreten. Überschreitungen dieser Frist gelten als unentschuldigte Versäumnisse.

§ 5. Lässt sich ein Schüler in einem und demselben Monat zwei unentschuldigte Schulversäumnisse zu schulden kommen, so sind die Eltern oder deren Vertreter durch den Lehrer sofort schriftlich an ihre Pflicht zu ermahnen. Versäumt dann der Schüler in demselben Monat neuerdings ohne begründete Ursache die Schule, so tritt Bestrafung nach folgender Skala ein: für die dritte und vierte unentschuldigte Versäumnis je 50 Rp., für die fünfte und jede folgende Versäumnis Fr. 1.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über Versorgung verwaarloster Kinder vom 22. November 1853.

§ 6. Die Bussen für Schulversäumnisse werden in erster Instanz nach § 5 von der Erziehungsdirektion ausgesprochen. Sie lässt die Strafbefehle den Gebüssten durch die Post zustellen.

§ 7. Wer den Strafbefehl der Erziehungsdirektion nicht anerkennt, kann innert fünf Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Gerichtskanzlei rekurriren. Die Gerichtskanzlei hat hievon der Erziehungsdirektion Mitteilung zu machen. Das Gerichtspräsidentenverhör hat den Fall in seiner nächsten Sitzung zu behandeln und den Entscheid, welcher ein endgültiger ist, sofort der Erziehungsdirektion einzusenden.

§ 8. Sowohl in den Strafbefehlen der Erziehungsdirektion als in den Entschieden der Bezirksgerichtspräsidentenverhöre ist für den Fall, dass die Busse nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung des Strafbefehles, beziehungsweise der Mitteilung des gerichtlichen Urteils eingeht, die entsprechende Freiheitsstrafe, eine Stunde für 30 Rp. Geldbusse, anzusetzen.

§ 9. Die Erziehungsdirektion übermittelt die vollstreckbar gewordenen Strafbefehle, beziehungsweise die Urteile des Bezirksgerichtspräsidentenverhörs der Polizeidirektion zum Vollzug. Leistet der Gebüsste der Aufforderung, die Geldbusse innerhalb der festgesetzten Zeit zu bezahlen, keine Folge, so wird er zur Verbüssung der Freiheitsstrafe eingezogen.

§ 10. Die Geldbussen fallen in den Fond für Versorgung verwaarloster Knaben; die Gefängnisstrafen sind in den Bezirksgefängnissen abzubüssen.

§ 11. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben: 1. die betreffenden Bestimmungen des Schulgesetzes vom 6. April 1835, insbesondere § 37 desselben; — 2. das Gesetz betreffend die Schulversäumnisse der Repetirschüler vom 13. September 1836; — 3. das Gesetz betreffend die Ausfertigung der Urteile über die strafbaren Schulversäumnisse an die dieselben beim Richter anklagende Behörde vom 20. Mai 1851; — 4. die Zusatzbestimmung zu § 42 des Schul-

gesetzes vom 6. April 1835, die Schulversäumnisse betreffend, vom 3. Februar 1853; — 5. die betreffenden Bestimmungen des Geschäftsreglements für die Gemeindeschulpflegen vom 3. Juni 1835; — 6. die Verordnung vom 1. Februar 1837 betreffend das Überweisen derjenigen Eltern u. s. w. an das Präsidentenverhör, welche durch Schulversäumnisse der unter ihren Befehlen stehenden Kinder straffällig werden; — 7. Regierungsratsbeschluss betreffend den Vollzug der Strafurteile für Schulversäumnisse vom 22. Juni 1892; — 8. Verordnung betreffend die Schulversäumnisse der Arbeitsschülerinnen vom 22. Februar 1854.

3. 3. Gesetz betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen im Kanton St. Gallen. (Erlassen am 18. November 1896. In Kraft getreten am 28. Dezember 1896.)

Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen, in Ausführung des Art. 14 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 und in Revision des Gesetzes betr. die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen, vom 4. Januar 1881, verordnet als Gesetz:

Art. 1. Arme Kinder und Waisen, die der öffentlichen Unterstützung anheimfallen und die das dritte Altersjahr zurückgelegt, das sechszehnte aber noch nicht angetreten haben, sollen bei Privaten, womöglich ihrer Konfession, welche ausreichende Gewähr für ein geordnetes Familienleben wie für gehörige Pflege und Erziehung bieten, versorgt, oder in besonderen Waisenanstalten untergebracht, gepflegt und erzogen werden.

Aufnahme in die für Erwachsene bestimmten Armenanstalten ist untersagt.

Ausnahmsweise können solche Kinder in Notfällen vorübergehend, bis ein geeigneter Unterkunftsart für sie ermittelt sein wird, jedoch höchstens für die Zeit von sechs Wochen, in einer Armenanstalt versorgt werden.

Art. 2. Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht erziehungsfähig und weder in Anstalten noch in Familien unterzubringen sind, können im Armenhause bleibend versorgt werden.

Art. 3. Waisenanstalten, welche zwar die Trennung der Jugend von den erwachsenen Personen bei der Arbeit, beim Essen, zur Erholungszeit und in den Schlafräumen vorsehen, mit der Armenanstalt sich aber im gleichen Hause befinden und dadurch den Verkehr der Kinder mit den erwachsenen Insassen, wenn auch nur zeitweilig, ermöglichen oder begünstigen, sind den Armenanstalten gleichgestellt und daher von der Aufnahme von Kindern ausgeschlossen.

Bei den diesfalls waltenden Anständen entscheidet der Regierungsrat abschliesslich.

Art. 4. Kinder solcher unterstützungsbedürftiger Eltern, welche für eine gute Pflege und Erziehung der ersteren keine hinlängliche Gewähr bieten, sind den Waisenkindern in Bezug auf die öffentliche Privat- oder Anstaltsversorgung gleich zu halten. In Bezug auf die übrigen Rechte und Pflichten der Eltern wie der Vormundschaftsbehörden kommen die Vorschriften des Vormundschaftsgesetzes zur Anwendung.

Art. 5. Behufs Versorgung der Kinder, sowie behufs Überwachung der Pflege und Erziehung derselben, ernennt jede Gemeindefarmbehörde eine besondere Kommission von wenigstens fünf Mitgliedern, welcher mindestens ein Mitglied der Wahlbehörde angehören soll. Die Kommission hat auf die Mitwirkung von Geistlichen und Lehrern Bedacht zu nehmen und jedes in einer Familie versorgte Kind der Kontrolle durch eine Frauensperson (Patron oder Patronin) zu unterstellen.

Die mit der Kontrolle beauftragte Person hat sich durch fleissige und gewissenhafte Nachschau davon zu überzeugen, dass die Kinder zweckmässig versorgt und richtiger Pflege und Erziehung teilhaftig werden. Der Kommission ist hierüber regelmässiger Bericht zu erstatten, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit sie sich durch eigene Nachschau zu überzeugen hat.

Für die Versorgung ist die Grenze der Heimatgemeinde nicht massgebend. Die ausser der Heimatgemeinde untergebrachten Kinder sind von der Entrichtung der Beiträge an die obligatorische Aufenthaltserkrankenkasse enthoben.

Die Vergebung der Kinder an Private mittelst Absteigerung ist untersagt.

Art. 6. Der Regierungsrat überwacht die Versorgung, Pflege und Erziehung der bei Privaten oder in Waisenanstalten untergebrachten Kinder und lässt zu diesem Zwecke regelmässige Nachschau halten. Auf Grund der diesfalls eingehenden Berichte trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.

Art. 7. An die Kosten, welche aus der Kinderversorgung bei Privaten oder in Waisenhäusern den Gemeinden erwachsen, leistet der Staat angemessene Beiträge nach Massgabe des Bedürfnisses. In erster Linie werden hiefür die Zinsen des Kapitalvermögensbestandes der Verwaltung des säkularisirten Klosters Pfäfers verwendet und allfällig weitere nötige Beiträge jeweilen durch das Budget festgesetzt.

Art. 8. Um Erstellung, Erweiterung oder Umbau besonderer Waisenanstalten zu erleichtern, wird der Staat den Gemeinden, in Berücksichtigung der finanziellen Lage derselben, sei es, dass sie solche Anstalten für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gemeinden errichten wollen, an diestellungs- und Einrichtungskosten Beiträge bis auf höchstens 40 % derselben leisten. Letztere werden jeweils durch das Budget festgesetzt, sofern nicht andere Mittel verfügbar sind.

Art. 9. Pläne und Kostenberechnungen für alle neu oder durch Umbau zu erstellenden Waisenanstalten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Abweichungen von genehmigten Plänen, welche den Zweck der Anstalt ungünstig beeinflussen, haben neben dem Entzug des Staatsbeitrages die weitere Folge, dass der Regierungsrat die Benützung des Gebäudes als Waisenanstalt untersagen kann.

Art. 10. Die Kinder, welche am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Armenhäusern untergebracht sind, können daselbst belassen werden. Ihre Versorgung und Überwachung unterliegen den Bestimmungen von Art. 6.

Art. 11. Der Regierungsrat wird die weiteren Massnahmen zum Vollzuge dieses Gesetzes treffen.

Art. 12. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist dasjenige vom 4. Januar 1881 aufgehoben.

4. 4. Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer im Kanton Thurgau. (Vom 8. August 1897.)

§ 1. Die Lehrer an der Primarschule beziehen von der Schulgemeinde, in welcher sie angestellt sind: *a.* eine fixe Besoldung von jährlich mindestens Fr. 1200; — *b.* eine anständige freie Wohnung und eine halbe Juchart (18 Ar) wohlgelegenen Pflanzlandes.

§ 2. Anstatt der Naturalleistungen nach § 1, litt. b, kann dem Lehrer eine entsprechende Entschädigung verabreicht werden, sofern die Anweisung einer Wohnung oder des Pflanzlandes verunmöglicht oder in hohem Grade erschwert ist.

In streitigen Fällen setzt der Regierungsrat die Entschädigung fest.

§ 3. Sofern dem Lehrer die Beheizung und Reinhaltung des Schulhauses, des Turnplatzes und der Umgebung des Schulhauses überbunden wird, ist er dafür entsprechend zu entschädigen. Die Reinhaltung der Lehrerwohnung nebst Zubehörenden ist ohne weiteres Sache des Lehrers. Allfällig sich hierüber ergebende Anstände werden durch den Regierungsrat erledigt.

§ 4. Wenn an einer Schule das Einkommen des Lehrers die nach § 1 festgesetzte Summe übersteigt, so darf die Besoldung nicht vermindert werden, ausser wenn eine Klassenschule errichtet oder die Schulen anders organisirt werden, in welchem Falle der Gemeinde, unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates, die Ausscheidung des Einkommens zusteht.

§ 5. Die fixe Besoldung wird dem Lehrer vierteljährlich ausbezahlt.

§ 6. Die Besoldung des provisorischen Lehrers ist in der Regel gleich dem Minimum der Besoldung eines definitiv angestellten Lehrers.

§ 7. Der Vikariatsgehalt beträgt für jede Schulwoche mindestens Fr. 20. Bei länger andauernden Vikariaten hat der Regierungsrat das Einkommen des Lehrers und seines Vikars nach Billigkeit zu regulieren.

Wo das Bedürfnis es erfordert, kann der Regierungsrat eine besondere Unterstützung bestimmen, die teils aus Staatsmitteln, teils aus Zuschüssen der Gemeindeschulkassen bestritten wird.

§ 8. Für die Besoldung der Primarlehrerinnen gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die Besoldung der Primarlehrer.

§ 9. Die Besoldung einer Arbeitslehrerin beträgt im Minimum Fr. 150 bei 6 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Im übrigen richtet sich die Besoldung nach der Stundenzahl.

§ 10. Der Jahresgehalt eines Sekundarschullehrers beträgt wenigstens Fr. 1800 nebst freier Wohnung oder einer entsprechenden Entschädigung.

In streitigen Fällen setzt der Regierungsrat die Entschädigung fest.

§ 11. Die Besoldung der Lehrer am Seminar beträgt Fr. 2200 bis 3200 nebst freier Wohnung, soweit es die Räumlichkeiten im Seminargebäude gestatten, oder einer Wohnungsentschädigung bis auf Fr. 500.

Der Seminardirektor erhält eine Gehaltszulage von Fr. 800.

§ 12. Die Besoldung der Lehrer an der Kantonsschule wird festgesetzt auf Fr. 3000 bis 3800.

Der Rektor der Kantonsschule erhält eine Gehaltszulage von Fr. 600, der Konrektor eine solche von Fr. 200 jährlich.

§ 13. Die Ausscheidung der Besoldungen für die einzelnen Lehrer der beiden kantonalen Anstalten, sowie die Festsetzung der an die Religions- und Hülfslehrer zu bezahlenden Entschädigungen findet auf den Vorschlag der Aufsichtskommissionen durch den Regierungsrat statt.

§ 14. In Ausnahmefällen, in denen es sich um die Gewinnung oder die Erhaltung von ausgezeichneten Lehrkräften für die kantonalen Lehranstalten handelt, ist der Regierungsrat berechtigt, Personalzulagen zu bewilligen, wovon er dem Grossen Rate bei der nächsten Budgetvorlage Kenntnis zu geben hat.

§ 15. Die Lehrer sämtlicher Schulstufen erhalten gleichmässig im Monat Dezember aus der Staatskasse: *a.* mit 6—10 Dienstjahren Fr. 100; — *b.* mit 11—15 Dienstjahren Fr. 200; — *c.* mit 16—20 Dienstjahren Fr. 300; — *d.* mit 21 und mehr Dienstjahren Fr. 400.

§ 16. Wenn ein Lehrer mit Tod abgeht, so bezieht die Familie desselben für den Monat seines Ablebens und die drei folgenden Monate den ganzen Betrag seines Einkommens; dieselbe hat jedoch für diese Zeit die Pflicht der Entschädigung des allfällig für den Verstorbenen bestellten Vikars.

§ 17. Der Staat leistet an die Schulausgaben der Gemeinden für jede Primarlehrerstelle einen jährlichen Beitrag von Fr. 100—400, welcher vom Regierungsrat nach Massgabe der Steuerlast der Gemeinden festzusetzen ist. An die Besoldung der Arbeitslehrerinnen leistet der Staat einen Beitrag von Fr. 40 bis Fr. 80.

§ 18. Überdies leistet der Staat an die Besoldung einer neu zu gründenden Primarlehrerstelle einen Kapitalbeitrag von Fr. 5000, welcher dem Schulfond einverleibt werden muss.

Wo die Umstände es notwendig machen, ist der Regierungsrat ermächtigt, ausserordentliche Beiträge zu gewähren und die Bedingungen dafür festzusetzen.

§ 19. Der jährliche Beitrag des Staates an jeden Sekundarschulkreis mit einem Lehrer ist auf Fr. 1200, mit zwei Lehrern auf Fr. 1600 bis 2000 und mit drei Lehrern auf Fr. 2400 bis 2800 festgesetzt.

§ 20. Die Auslagen für die kantonalen Anstalten (Kantonsschule und Seminar) fallen zu Lasten des Staates, soweit sie nicht aus den Anstaltsfondationen und vertraglich festgesetzten Leistungen gedeckt werden.

§ 21. Dieses Gesetz tritt nach Annahme desselben durch das Volk auf den 1. Januar 1898 in Kraft. Durch dasselbe werden das Gesetz über die Besoldung der Lehrer vom 14. Dezember 1873, sowie § 59, litt. b, und § 60 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen vom 29. August 1875 aufgehoben.

5. 5. Loi sur les pensions de retraite des régents et régentes primaires du Canton de Vaud. (Du 15 février 1897.)

Le Grand Conseil du Canton de Vaud, vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat; vu l'art. 78 de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction publique primaire;

Décète:

Art. 1^{er}. Le régent breveté, qui compte 30 années de service ou plus, a droit à une pension de retraite calculée sur la base du $2\frac{1}{7}\%$ du traitement minimum légal multiplié par 30.

La régente brevetée, qui compte 30 années de service ou plus, a droit à une pension de retraite calculée sur la base du $2\frac{2}{3}\%$ du traitement minimum légal multiplié par 30.

Art. 2. Le régent breveté qui, après dix ans de service au moins, se trouve dans l'impossibilité de continuer ses fonctions pour cause de maladie ou d'infirmité contractée ou considérablement aggravée depuis son élection, a droit à une pension de retraite égale au $2\frac{1}{7}\%$ du traitement minimum légal multiplié par le nombre de ses années de service.

La régente brevetée, qui se trouve dans le même cas, a droit à une pension de retraite égale au $2\frac{2}{3}\%$ du traitement minimum légal multiplié par le nombre de ses années de service.

Art. 3. La veuve du régent breveté a droit, pendant son veuvage, à la moitié de la pension de retraite dont jouissait son mari ou à laquelle il aurait eu droit en cas de maladie.

Les orphelins du régent breveté ou de la régente brevetée ont droit au cinquième de cette pension chacun, jusqu'à ce qu'ils aient atteint l'âge de 18 ans révolus.

Toutefois, la somme des pensions de la veuve et des orphelins ne peut excéder le total de la pension à laquelle le régent aurait eu droit.

Art. 4. Les régents et régentes qui, hors le cas de maladie, quittent leurs fonctions avant d'avoir accompli leur trentième année de service, ainsi que ceux qui sont destitués, perdent tout droit à la pension de retraite.

Dans les cas prévus par l'art. 61 de la loi sur l'instruction publique primaire, le Conseil d'Etat accorde au régent ou à la régente mis hors d'activité de service une indemnité ou une pension dont il fixe le chiffre.

Cette pension ne peut, en aucun cas, excéder les chiffres fixés aux art. 1 et 2 de la présente loi.

Art. 5. Peuvent être mis au bénéfice de la pension de retraite les maîtres spéciaux brevetés qui sont chargés d'un enseignement dans les écoles.

Art. 6. Les régents et régentes brevetés versent à la caisse de l'Etat, pour le service des pensions de retraite, une contribution annuelle qui est de fr. 50 pour les régents et de fr. 30 pour les régentes.

Art. 7. La loi du 1^{er} juin 1871 sur les pensions des régents et des régentes est abrogée, ainsi que toutes autres dispositions contraires à la présente loi.

Art. 8. La présente loi entrera en vigueur le 1^{er} mai 1897 pour être appliquée à toutes les pensions qui seront accordées dès cette date.

Art. 9. Un règlement sera arrêté par le Conseil d'Etat en vue de l'exécution de la présente loi.

6. 6. Loi portant création d'une École professionnelle et ménagère de jeunes filles à Genève. (Du 15 mai 1897.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:
Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Art. 1^{er}. L'École professionnelle et ménagère de jeunes filles fait suite à la 6^{me} année des écoles primaires et comprend deux années d'étude. Les élèves sortant de la 6^{me} année des écoles primaires publiques sont admises sur la présentation d'un bulletin d'examen satisfaisant. Les élèves non munies de ce bulletin doivent être âgées de 13 ans révolus et subir un examen dont les conditions sont fixées par le règlement.

Art. 2. Les branches d'étude sont: la langue française et la langue allemande particulièrement en vue de la rédaction et de la correspondance; l'arithmétique commerciale et la tenue de livres; le dessin et des notions pratiques de géométrie; des notions sommaires de sciences physiques et naturelles et de géographie commerciale; l'hygiène et l'économie domestique; la coupe et la confection de la lingerie et des vêtements; l'entretien du linge, le blanchissage et le repassage; la broderie; la cuisine; la gymnastique.

L'année scolaire est de 40 à 42 semaines à raison de 25 à 30 heures de leçons par semaine.

Art. 3. L'École professionnelle et ménagère est gratuite.

Art. 4. Les élèves sortant de la 2^{me} année avec un bulletin d'examen satisfaisant peuvent entrer dans la 4^{me} classe de l'École secondaire et supérieure des jeunes filles.

Art. 5. L'École est dirigée par une maîtresse principale placée sous l'autorité du Directeur de l'enseignement primaire et professionnel. Le traitement de la maîtresse principale est fixé par le Conseil d'Etat.

A la tête de chaque classe se trouve une des maîtresses chargées de l'enseignement.

Art. 6. L'enseignement est confié à des maîtres spéciaux et à des maîtresses dont le traitement varie de 100 à 250 francs par an pour une heure de leçon par semaine.

Dispositions transitoires.

Art. 7. Il est ouvert au Conseil d'Etat: 1^o un crédit de 4,500 francs pour l'exercice 1897; 2^o un crédit de 6,000 francs pour frais de premier établissement.

Le Conseil d'Etat est autorisé à émettre des rescriptions jusqu'à concurrence de ces deux crédits.

Le Conseil d'Etat est autorisé à émettre des rescriptions jusqu'à concurrence de ces deux crédits.

Art. 8. Le Conseil d'Etat est autorisé à créer à titre d'essai un enseignement d'apprentissage pour les carrières suivantes: commerce, lingerie, confection de vêtements de dames, confection de vêtements d'enfants, repassage, broderies, modes.

A cet effet, il établira, dès la 2^{me} année, des cours spéciaux qui pourront se continuer, en se développant, dans une 3^{me} année. Après un premier essai, le Conseil d'Etat présentera un rapport au Grand Conseil qui statuera, s'il y a lieu, sur la création d'une école d'apprentissage proprement dite.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

7. 7. Loi sur l'organisation et l'administration de la Bibliothèque cantonale et des Musées. (Du 19 novembre 1897.)

Le Grand Conseil du canton de Vaud vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat,

Décrète:

Chapitre premier.

Art. 1^{er}. Les institutions spéciales servant de complément aux établissements publics d'instruction supérieure, secondaire et primaire, sont: 1^o la bibliothèque cantonale et universitaire; — 2^o le musée cantonal des Beaux-Arts; — 3^o les musées d'histoire naturelle; — 4^o les musées d'antiquités et le médaillier.

Ces institutions sont aussi accessibles au public pour son agrément et pour son instruction.

Chapitre II. — Bibliothèque cantonale et universitaire.

Art. 2. La direction de la bibliothèque cantonale et universitaire est confiée, sous le contrôle du Département de l'instruction publique et des cultes, au directeur de la bibliothèque qui a sous ses ordres: *a.* deux bibliothécaires; — *b.* deux surveillants de salle; — *c.* des aides temporaires.

Art. 3. Le directeur et les bibliothécaires sont nommés par le Conseil d'Etat pour une période de quatre ans; ils sont rééligibles.

Le directeur reçoit un traitement de fr. 3500 à fr. 5000.

Les bibliothécaires reçoivent un traitement de fr. 2800 à fr. 4000.

Les surveillants de salle sont nommés par le Conseil d'Etat. Leur traitement et la durée de leurs fonctions sont fixés au moment de leur nomination. Ils sont révocables en tout temps.

Des aides temporaires peuvent être nommés par le Conseil d'Etat quand le besoin en est reconnu. La durée de leurs fonctions et leur traitement sont fixés au moment de leur nomination.

Art. 4. L'achat des ouvrages pour la bibliothèque cantonale et universitaire se fait par le directeur de la bibliothèque, sous réserve de l'autorisation du Département de l'instruction publique et des cultes.

Les propositions d'achats lui viennent de l'Université de Lausanne et du public.

Chapitre III. — Musée cantonal des Beaux-Arts,

Art. 5. La direction du musée cantonal des Beaux-Arts est confiée, sous le contrôle du Département de l'instruction publique et des cultes, au conservateur du musée.

Art. 6. Le conservateur est nommé par le Conseil d'Etat pour une période de quatre ans; il est rééligible.

Il reçoit un traitement annuel de fr. 1000.

Art. 7. L'achat d'œuvres d'art pour le musée a lieu par le conservateur, sous réserve de l'autorisation du Département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 8. Lorsque le crédit budgétaire affecté au musée des beaux-arts n'est pas épuisé par les acquisitions de l'année, le solde disponible peut être porté en compte d'attente dans le but de faciliter l'achat d'œuvres d'art dont le budget annuel ne permettrait pas l'acquisition.

Ce compte d'attente pourra être augmenté par des dons, des legs et héritages.

Chapitre IV. — Musées d'histoire naturelle,

Art. 9. Les musées d'histoire naturelle comprennent: *a.* le musée botanique; — *b.* le musée de géologie et de paléontologie; — *c.* le musée de minéralogie et de pétrographie; — *d.* le musée d'anatomie comparée; — *e.* le musée de zoologie et d'ethnographie.

Art. 10. La direction des musées d'histoire naturelle est confiée, sous le contrôle du Département de l'instruction publique et des cultes, à des conservateurs de musées.

Deux ou plusieurs de ces directions peuvent être confiées au même conservateur, suivant les aptitudes de ce dernier.

Art. 11. Ces conservateurs sont nommés par le Conseil d'Etat pour une période de quatre ans; ils sont rééligibles.

Ils reçoivent un traitement annuel de fr. 500 à fr. 1000.

Art. 12. A chaque conservateur est attaché un préparateur.

Art. 13. Les préparateurs sont nommés par le Conseil d'Etat pour une période de quatre ans; ils sont rééligibles.

Ils reçoivent un traitement annuel de fr. 2000 à fr. 3000.

Art. 14. Le Conseil d'Etat peut, en outre, sur demande motivée des conservateurs, leur accorder des aides temporaires.

Le traitement de ces derniers est fixé au moment de leur nomination.

Art. 15. Les achats sont faits par les conservateurs des musées.

Art. 16. Le crédit budgétaire annuel concernant les musées d'histoire naturelle est réparti entre ces différents musées par le Département de l'instruction publique et des cultes après avoir entendu les conservateurs intéressés.

Chapitre V. — Musées d'antiquités et médaillier.

Art. 17. La direction des musées d'antiquités à Lausanne, Avenches et Chillon, ainsi que la direction du médaillier, sont confiées, sous le contrôle du Département de l'instruction publique et des cultes, à des conservateurs de musées.

Deux ou plusieurs de ces directions peuvent être confiées au même conservateur, suivant les aptitudes de ce dernier.

Art. 18. Les conservateurs sont nommés par le Conseil d'Etat pour une période de quatre ans; ils sont rééligibles.

Ils reçoivent un traitement annuel de fr. 300 à fr. 1000.

Art. 19. Il pourra être désigné des conservateurs adjoints et des assistants dont les fonctions et le traitement seront déterminés dans chaque cas particulier par le Conseil d'Etat.

Art. 20. La surveillance et l'entretien du musée d'antiquités à Avenches sont confiés à un concierge nommé par le Conseil d'Etat pour une période de quatre ans; il est rééligible.

Il reçoit un traitement annuel de fr. 300 à fr. 600 pour toutes choses.

Art. 21. Le concierge du Château de Chillon est en même temps concierge du musée historique.

Art. 22. Les achats d'objets pour les musées et le médaillier sont faits par les conservateurs.

Art. 23. Le crédit budgétaire annuel concernant les musées d'antiquités et le médaillier est réparti entre eux par le Département de l'instruction publique et des cultes, après avoir entendu les conservateurs intéressés.

Chapitre VI. — Dispositions communes.

Art. 24. Les fonctionnaires attachés à la bibliothèque cantonale et aux musées restent au bénéfice des dispositions de la loi du 1^{er} septembre 1882, allouant une pension de retraite aux membres du corps enseignant supérieur et secondaire, pour autant que les dits fonctionnaires font partie de ce corps au moment de leur nomination et que leur traitement reste dans les normes fixées par l'art. 2 de la dite loi.

Art. 25. L'accès de la bibliothèque (salle de lecture) et des musées est gratuit durant les heures d'ouverture.

Sous réserve des dispositions réglementaires, l'usage de la bibliothèque cantonale est également gratuit pour les personnes domiciliées dans le canton.

Art. 26. La police est la surveillance des salles des musées est faite par des gardiens.

Ces gardiens sont nommés par le Conseil d'Etat. Leur traitement et la durée de leurs fonctions sont fixés au moment de leur nomination.

Ils sont révocables en tout temps.

Art. 27. Des règlements organiques arrêtés par le Conseil d'Etat et des règlements de service intérieur, approuvés par le Département de l'instruction publique et des cultes, fixeront les obligations et vacances du personnel de la bibliothèque et des musées, ainsi que tout ce qui concerne l'usage de la bibliothèque et la reproduction (copies, dessins, photographies, moulages, etc.) des œuvres et des objets exposées dans les musées.

Chapitre VII. — Dispositions transitoires et finales.

Art. 28. La surveillance générale et l'entretien de la bibliothèque cantonale, du musée des beaux-arts, du musée d'antiquités à Lausanne et du médaillier sont confiés provisoirement à trois concierges spéciaux, dont les fonctions cesseront avec le transfert de ces institutions dans l'édifice de Rumine.

Ils reçoivent un traitement annuel de fr. 1700 à fr. 1900 et jouissent chacun d'un logement.

Art. 29. Le personnel de la bibliothèque et des musées sera soumis à confirmation avant l'entrée en vigueur de la présente loi.

Art. 30. Le Conseil d'Etat est chargé de la publication et de l'exécution de la présente loi, qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 1898.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

8. 1. **Wegleitung für die Beschäftigungen in den Kindergärten der Stadt Zürich.** (Vom 20. Mai 1897.)

I. Stufe.

Bauen mit Würfeln (Kästchen mit 8 Würfeln). Nach Diktat und frei. Zum Beispiel: Haus, Brunnen, Tor etc. Schönheitsformen.

Sandarbeiten: Nach Diktat und frei bis zur selbständigen Ausführung einfacher Formen. Zum Beispiel: Rundes und viereckiges Gärtchen, zwei Gärtchen, Eisenbahn, Berg, Tunnel etc.

Kettenschnüren: Bis und mit 4 + 4 mit 2 Farben.

Perlenanreihen: Bis und mit 4 + 4 mit 2 Farben.

Nähen (Vor- und Hinterstich): Gerade Linie, Kreise, einfache Lebensformen: Kirsche, Stiefel, Apfel, Birne, Milchkrug, Stern, Spirale.

Legen mit Quadrattäfelchen: Bis und mit 10 Täfelchen. Zum Beispiel: wagrechte Reihe, senkrechte Reihe, Treppe, Tor, Tisch, Bank, Schönheitsformen.

Legen mit Erbsen: Nach Zeichnung. Bekannte, einfache Gegenstände. Zum Beispiel: Kreis, Viereck, Fenster, Tisch, Stuhl, Apfel, Birne, Strumpf, Tierformen: Vogel, Hund, Katze.

Kleben: Ringketten, einfache Rosette (Kreuzform), zusammengesetzte Rosette (Sternform), Lampenteller, nach Diktat und frei.

Legen mit Ringen: Freilegen. 2 Grössen.

Eventuell Bauen mit Längetafeln (Kästchen mit 8 Längetafeln): Nach Diktat und frei. Zum Beispiel: Haus, Fenster, Treppe, Brunnen, Vogelhaus, Schönheitsformen.

Flechten: 1 + 1, 2 + 2, 2 + 1, 3 + 3.

Eventuell Legen mit Stäbchen: Bis und mit 4 Stäbchen.

II. Stufe.

Bauen mit Würfeln und Längetafeln (16 Stücke, event. mit dem geteilten Würfel, 27 Stücke). Zum Beispiel: verschiedene Teilungen, Häuser, Brunnen, Hof, Gartenhaus, Treppe etc. Schönheitsformen.

Sandarbeiten: Meist freie Betätigung.

Kettenschnüren: Bis und mit 5 + 5 und auch mit drei verschiedenen Farben von 1 an.

Perlenanreihen: Doppelketten.

Nähen (Vor- und Hinterstich).

Flechten: Verschiedene Schönheitsformen, methodisch geordneter Stufengang.

Legen mit Quadrattäfelchen (eventuell mit Dreiecken): Zum Beispiel: Haus, Fenster, Tor etc. Schönheitsformen.

Legen mit Stäbchen: Nach Diktat und frei. Zum Beispiel: Vierecke, Kreuze, Sternformen etc., Tisch, Stuhl, Haus, Fenster, Treppe, Gartenzaun etc.

Legen mit Erbsen. Zum Beispiel: Blumenformen, Tierformen, Eisenbahn, Dampfschiff.

Falten: Aus Quadrat und Rechteck.

Schneiden und Kleben: Lebens- und Schönheitsformen. Zum Beispiel: Schneiden nach senkrechten und wagrechten Faltungen.

Legen mit Ringen: Mit allen Ringgrössen.

Auf beiden Stufen.

Erzählungen: 15—20.

Besprechung einfacher Gegenstände aus dem Anschauungskreis des Kindes.

Spiele: Bewegungsspiele, Ball- und Kugelspiele, Nachahmespiele, Ratespiele, wenn immer möglich im Freien.

Spiellieder, kleine Lieder und Verse.

Spaziergänge: täglich bei schönem Wetter.

9. 2. Bestimmungen über ein Pestalozzihaus für verwahrloste Schulkinder der Stadt Zürich. (Vom 2. Oktober 1897.)

Art. 1. Zum Zwecke der Erziehung verwahrloster Schulkinder der Stadt Zürich wird ein „Pestalozzihaus“ auf der Landschaft errichtet.

Die Anstalt kann in örtlich getrennten Abteilungen geführt werden.

Art. 2. Das „Pestalozzihaus“ ist zur Aufnahme von 40—50 Knaben im schulpflichtigen Alter bestimmt. Es können auch einige Mädchen aufgenommen werden.

Die Zahl der in eine Abteilung aufzunehmenden Schüler darf 25 nicht übersteigen.

Art. 3. Bei der Aufnahme in das „Pestalozzihaus“ sollen die Schweizerbürger den Ausländern vorangestellt werden. Soweit Plätze offen sind, können auch Kinder aus andern Gemeinden aufgenommen werden.

Art. 4. Die Zöglinge erhalten im „Pestalozzihaus“ Schulunterricht, der den Anforderungen des Lehrplanes der Primarschule entspricht. Im weitern besteht die Beschäftigung in Landwirtschaft und Handarbeiten.

Art. 5. Die Zöglinge bleiben in der Regel bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre im „Pestalozzihaus“ und von da bis zur vollendeten Berufslehre unter der Fürsorge der Anstalt.

In besondern Fällen kann ein kürzerer Aufenthalt angeordnet werden.

Art. 6. Die unmittelbare Führung und Verwaltung liegt den Hauseltern ob, denen das erforderliche Hülfspersonal beigegeben wird.

Art. 7. Die Hauseltern erhalten freie Station für sich und ihre Familie, sowie eine Jahresbesoldung von Fr. 2000—3000.

Art. 8. Pflichten und Befugnisse der Hauseltern und des Hülfspersonals werden durch eine Dienstordnung festgesetzt.

Art. 9. Die Aufsicht über das „Pestalozzihaus“ wird einer durch den Stadtrat zu wählenden Kommission von sieben Mitgliedern übertragen, in welcher die „Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirke Zürich“ angemessen vertreten sein soll.

Der Stadtrat kann der Kommission auch die Versorgung und Beaufsichtigung der in Familien unterzubringenden Kinder übertragen.

Art. 10. Zur Erwerbung des nötigen Grundes, sowie zur Erstellung und Möblirung der Gebäude wird der Pestalozzifond der Stadt Zürich mit Einschluss des von der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Zürich eingeworfenen Gründungsbeitrages von Fr. 50,000 in Anspruch genommen.

Art. 11. Die Betriebskosten werden zunächst bestritten: *a.* aus dem Ertrage der Landwirtschaft und der Arbeit, — *b.* aus den Kostgeldern für die Zöglinge, — *c.* aus den Erträgnissen des Pestalozzifonds, — *d.* aus dem Staatsbeitrage, — *e.* aus freiwilligen Beiträgen.

Einen etwaigen Ausfall trägt die Stadt.

10. 3. **Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen des Kantons Bern. Beilage: Lehrmittelverzeichnis.** (Vom 1. November 1897.)

Promulgation.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, in Ausführung von § 26 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856 und von § 25 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894, nach Anhörung der gesetzlichen Vorberatungsbehörden,

beschliesst:

1. Der Unterrichtsplan vom 12. Dezember 1877 ist aufgehoben; an dessen Stelle tritt auf 1. April 1898 der nachfolgende Unterrichtsplan.
2. Dieser Unterrichtsplan, mit Inbegriff der anschliessenden Bemerkungen und des Anhanges für die erweiterten Oberschulen, wird für alle öffentlichen Primarschulen des deutschen Teiles des Kantons Bern obligatorisch erklärt.

A. Unterstufe.

I. Religion. — Eine Anzahl biblischer Erzählungen, welche dem Fassungsvermögen der Kinder entsprechen; dazu passende leicht verständliche Versen und Sprüche.

Der biblische Religionsunterricht ist durch andere für dieses Alter passende Erzählungen sittlich-religiösen Inhalts vorzubereiten und zu unterstützen.

II. Sprachunterricht. — 1. *Anschaun g s u n t e r r i c h t.* — Betrachtung und Besprechung von Gegenständen des kindlichen Anschauungskreises in Schule, Haus und Umgebung (wie Dinge im Schulzimmer und im Wohnhause; Pflanzen und Tiere; Haus, Garten, Wiese, Wald, Dorf, Stadt; Beschäftigungen der Men-

schen etc.), alles soweit möglich an wirklichen Gegenständen, sonst aber an der Hand guter Abbildungen.

Geeignete Erzählungen aus dem kindlichen Lebenskreise im Zusammenhang mit den besprochenen Gegenständen.

2. Lesen und Schreiben. — 1. Schuljahr: Vorübungen und Schreiblesen. Lautrichtiges Lesen erst von einzelnen Wörtern, dann von kleinen Sätzen, in Schreibschrift; korrektes Bilden der Buchstaben; Abschreiben und Schreiben von lautrichtig gesprochenen Wörtern und Sätzchen.

2. Schuljahr: Einführung der Druckschrift. Lesen einfacher Darstellungen aus dem behandelten Anschauungsunterricht; Schreiben einzelner Sätzchen aus denselben. Übungen zur Einprägung der Wortbilder.

3. Schuljahr: Lesen zusammenhängender Darstellungen aus dem Anschauungsunterricht und aus dem kindlichen Lebenskreise; gelegentliche Übung der Lesefertigkeit an völlig fremden Stoffen. Aufschreiben kleiner Darstellungen aus dem Anschauungsunterricht. Rechtschreibung.

Bemerkung: In allen drei Schuljahren ist auf Grund des Anschauungsunterrichts vielfache Übung im Sprechen, erst in der Mundart, allmählig von dieser zur Schriftsprache übergehend, durchzuführen.

III. Rechnen. — 1. Schuljahr: Einführung in den Zahlenraum bis über den ersten Zehner hinaus. Stufenweise erst Zu- und Wegzählen der Einheit, dann Zerlegen, Vergleichen und Gruppieren; Addiren und Subtrahiren von Mehrheiten, maliges Nehmen, Teilen und Messen, alles an und mit Dingen: Kügelchen, Stäbchen, Bohnen, Knöpfen, Steinchen, Nüssen etc.

2. Schuljahr: In analoger Weise Rechnen bis 50.

3. Schuljahr: Bis über den ersten Hunderter. Einüben des Einmaleins und Einsineins bis zur Fertigkeit.

Bemerkung: In allen drei Schuljahren fortwährend Aufgaben aus dem kindlichen Lebenskreise.

IV. Zeichnen. — In Verbindung mit dem Anschauungsunterricht: Übung im Auffassen von Form-, Grössen-, Lage- und Richtungsverhältnissen der Dinge und elementare Versuche zur Wiedergabe derselben mit Griffel oder Bleistift (kein systematisches Zeichnen).

V. Singen. — Hübsche Kinderlieder in beschränktem Tonumfange; Gehör-, Stimmbildungs-, Taktir- und leichte Treffübungen im Umfange der Sexte; im dritten Schuljahr Notenlesen im gleichen Umfange.

VI. Turnen. — Turnspiele.

B. Mittelstufe.

I. Religion. — Passende Erzählungen aus dem alten und neuen Testament unter Herbeiziehung von Stoffen aus der Geschichte und aus dem Leben; Auswendiglernen von Bibelsprüchen und Liederversen, welche den Grundgedanken der behandelten Erzählungen in klarer und schöner Weise zum Ausdruck bringen.

II. Realunterricht. — a. Vaterlandskunde. — 4. Schuljahr: Belehrungen über Himmelsrichtungen, Luft, Wasser, Gewässer, Erdboden, Gestaltung und Bewachung desselben, Gebäude, Ortschaften, Bewohner, Verkehr und Verkehrsmittel. Bilder aus der Vergangenheit der engern Heimat.

5. Schuljahr: Fortsetzung der Heimatkunde; Einführung in das Kartenverständnis. Geographie des Kantons Bern und Bilder aus dessen Geschichte.

6. Schuljahr: Geographie und Geschichte der achtörtigen Eidgenossenschaft mit Berücksichtigung der Nachbargebiete.

b. Naturkunde. — Im Anschluss an die Heimatkunde und Geographie: Bilder aus Pflanzen- und Tierleben in Haus, Feld und Wald; Beschreibung einiger Mineralien. Fortgesetztes Zeichnen im Anschluss an den Realunterricht wie auf der Unterstufe.

III. Sprachunterricht. — *a.* Fortwährende Übung in zusammenhängender mündlicher Darstellung behandelter Stoffe; — *b.* Lautrichtiges und sinngemäßes Lesen mit den nötigen sprachlichen und sachlichen Erklärungen. Chorlesen. Auswendiglernen kleinerer Musterstücke, auch in Prosa. — *c.* Im Anschluss an den Realunterricht und die behandelten Lesestücke allmählig selbständigeres Niederschreiben von Erzählungen und Beschreibungen, dann gelegentlich auch von eigenen Erfahrungen und Beobachtungen, wobei auch die Briefform zu berücksichtigen ist; — *d.* Orthographische und grammatikalische Belehrungen und Übungen im Anschluss an behandelte Sprachstücke und an die schriftlichen Arbeiten der Schüler (Silbentrennung, Dehnung und Schärfung, Unterscheidung der wichtigsten Wortarten, Grossschreibung, Zahl, Geschlecht, Zeitformen, Fallbiegung).

IV. Rechnen. — 4. Schuljahr: Zahlenraum bis in die Tausender. Gründliche Übung der vier Spezies. Einführung in die Kenntnis der Münzen und der am häufigsten vorkommenden metrischen Masse (*l* und *dl*, *m* und *dm*, *Fr.* und *Rp.*, *hl* und *l*, *q* und *kg*, *m* und *cm*), gehörig veranschaulicht und soweit tunlich mit Messübungen verbunden.

5. Schuljahr: Zahlenraum bis in die Zehntausender. Einführung in die gemeinen Brüche und Dezimalbrüche in einfachster Form, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{100}$, veranschaulicht an Münzen, Zeit- und andern Massen.

6. Schuljahr: Beliebiger Zahlenraum. Weitere Übung der gemeinen und Dezimalbrüche. Die Bruchzahlen $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{12}$. Dezimale Einheiten bis 0,0001. Ausmessen und Berechnen von Quadrat, Rechteck und Dreieck. Die Flächenmasse m^2 , *a*, *ha*, dm^2 .

Regel für alle drei Schuljahre: Mündliches und schriftliches Rechnen gehen Hand in Hand und sind gleichmässig zu üben. Ausgangspunkt bilden die angewandten Aufgaben.

V. Schreiben. — Vorübungen zur Ausbildung der Finger- und Handgelenke an den Schriftelementen. Schreibübungen: Die deutsche und englische Kurrentschrift, sowie die arabischen Ziffern. Lektionen nicht länger als eine halbe Stunde.

VI. Zeichnen. — Auffassung und Darstellung der geraden und der gebogenen Linien und ihrer Verbindungen in einfachen Umrissen und Figuren auf Grund der Anschauung wirklicher Gegenstände, wie Flächen, Blatt- u. Pflanzenformen. Anwendung in einfachen Ornamenten.

VII. Singen. — Stimmbildungs-, Tonunterscheidungs-, Treff-, Taktir- und Leseübungen im Anschluss an Lieder im Umfang von ungefähr 1 Oktave. Gesang öfter einstimmig. Eine Anzahl Lieder ist auswendig zu lernen.

VIII. Turnen. — Stoff nach Wegleitung des Turnprogramms für den Kanton Bern und der eidgenössischen Turnschule.

C. Oberstufe.

I. Religion. — Bilder aus dem alten Testament; Leben und Wirken Jesu (Gleichnisse, Bergpredigt); geeignete Stücke aus der Apostelgeschichte und den apostolischen Briefen unter Herbeiziehung passender Stoffe aus der Geschichte und aus dem Leben; Erscheinungen, Vorkehren und Einrichtungen im öffentlichen Leben. Auswendiglernen biblischer Sprüche und religiöser Lieder.

II. Realunterricht. — *a. Geographie.* — 1. Kurs: Geographie der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft.

2. Kurs: Fortsetzung der Schweizergeographie.

3. Kurs: Die Schweiz in übersichtlicher Darstellung; in günstigen Verhältnissen Belehrungen über die wichtigsten Länder Europas und fremde Erdteile.

b. Geschichte. — Fortsetzung der Schweizergeschichte in Verbindung mit einzelnen Bildern aus der allgemeinen Geschichte bis zur Gegenwart. Im besondern fallen auf die einzelnen Schuljahre:

1. Kurs: Einige Geschichtsbilder aus der voreidgenössischen Zeit; Geschichte der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft.

2. Kurs: Die Zeit von der Reformation bis zur französischen Revolution.

3. Kurs: Die neueste Zeit von der Helvetik an und Wiederholung der Schweizergeschichte.

c. Naturkunde. — Einführung in das Verständnis der für das praktische Leben wichtigsten Gebiete der Naturwissenschaften, wobei der Lehrer auf die lokalen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen hat.

1. Kurs: *a.* Innerer Bau, Entwicklung und Ernährung der Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse; — *b.* Erscheinungen aus dem Gebiet der Mechanik: Pendel, Hebel, Barometer, Saug- und Druckpumpe; Feuerspritze.

2. Kurs: *a.* Wichtigste Erscheinungen aus dem Tierleben der Heimat und Fremde; — *b.* Wärme, Schall, Licht und Elektrizität.

3. Kurs: *a.* Mineralien mit Berücksichtigung der Ackererde- und Humusbildung. Die wichtigsten Metalle, ihre Gewinnung und Verwendung; — *b.* Bau, Einrichtungen und Pflege des menschlichen Körpers.

III. Sprachunterricht. — Die gleichen Übungen wie auf der Mittelstufe, nur in gesteigerten Anforderungen.

Die Aufsatzthemen werden mannigfaltiger und nehmen die Denkkraft des Schülers mehr in Anspruch, sollen aber nicht über dessen Fassungskraft hinausgehen. Die Briefchen der Mittelstufe erweitern sich zu Korrespondenzen und Geschäftsaufsätzchen.

Auf saubere, korrekte und gefällige Darstellung ist strenge zu halten. Die Aufsätze sind in der Regel in der Schule zu machen.

Grammatikalische Belehrungen und Übungen sind beim übrigen Sprachunterricht anzubringen.

IV. Rechnen. — 7. Schuljahr: Fortgesetzte Übungen der gemeinen und der Dezimalbrüche in einfachen Formen. Kenntnis der Körpermasse und des Gewichtsystems, Ausmessen und Berechnen der einfachen prismatischen Körper. Die einfachern bürgerlichen Rechnungsarten. Vermischte Beispiele.

8. Schuljahr: Zusammenfassende Behandlung der gemeinen und der Dezimalbrüche mit Beschränkung auf die im Leben vorkommenden Fälle; praktische Verwendung in angewandten Aufgaben. Fortsetzung der Flächen- und Körperberechnungen (Trapez, Trapezoid, prismatische Körper). Die bürgerlichen Rechnungen, besonders Prozentrechnungen. Vermischte Beispiele.

9. Schuljahr: Abschliessender Kurs. Aufgaben aus den verschiedenen Gebieten des bürgerlichen Rechnens. Schwierigere Flächen- und Körperberechnungen (Vieleck, Kreis, Zylinder). Zahlreiche vermischte Beispiele.

Regel für alle drei Schuljahre: Mündliches und schriftliches Rechnen gehen Hand in Hand und sind gleichmässig zu üben.

V. Schreiben. — Fortsetzung der Vorübungen zur Ausbildung der Finger- und Handgelenke an den Schriftelementen. (Je nur wenige Minuten.)

Schreibübungen: Die deutsche und englische Kurrentschrift, sowie die arabischen Ziffern. (Nur halbstündige Lektionen.)

Belehrungen und Übungen in Rechnungs- und Buchführung mit Beschränkung auf das Einfachste und Notwendigste.

VI. Zeichnen. — Zeichnen im Anschluss an den Realunterricht. Systematisches Zeichnen: Entwerfen von einfachen gerad- und krummlinigen Kunstformen mit und ohne Farbe. Ausgangspunkt, soweit tunlich, ein körperliches Objekt, dann Wandtafelzeichnungen, Tabellen und Vorlagen. In günstigen Verhältnissen Linearzeichnungen mit den Knaben.

VII. Singen. — Fortgesetzte Stimmbildungs-, Tonunterscheidungs-, Treff-, Taktir- und Leseübungen. Anwendung in passenden ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern mit etwelcher Berücksichtigung des Choral. Einige Lieder sind auswendig zu lernen.

VIII. Turnen. — Die Ordnungs- und Freiübungen sind auf das Notwendigste zu beschränken; dagegen sind das Geräteturnen, die Bewegungsspiele und das

angewandte Turnen mehr zu pflegen nach Anleitung des für den Kanton Bern aufgestellten Turnprogramms und der eidgenössischen Turnschule.

Stundenverteilung.

Bemerkung. Da das Schulgesetz den Gemeinden in betreff der Verteilung der Schulzeit bedeutenden Spielraum gewährt, so können sichere Normen bezüglich der Verteilung der Wochenstunden nicht aufgestellt werden. Indes muss immerhin gefordert werden, dass da, wo die wöchentliche Stundenzahl mit der nachstehend angenommenen nicht übereinstimmt, in der Zuteilung der Stundenzahl an die einzelnen Unterrichtsfächer ungefähr das nämliche Verhältnis zu erreichen gesucht werde, wie es hier vorgesehen ist. Gemäss § 60 des Primarschulgesetzes sollen die Handarbeitsstunden der Mädchen in der wöchentlichen Gesamtstundenzahl inbegriffen sein. Es ist demnach nicht statthaft, dass die Mädchen wegen der Handarbeit zu mehr Schulstunden verpflichtet werden als die Knaben.

Unterstufe.

	Sommer: (14 Wochen zu 18 Stunden ¹⁾ Stunden	Winter: (20 ^{1/2} Wochen zu 27 Stunden ¹⁾ Stunden
Religion	4/2	6/2
Anschauungsunterricht (einschliesslich Zeichnen)	6/2	16/2
Lesen und Schreiben	10/2	16/2
Rechnen	8/2	12/2
Singen	4/2	4/2
Turnspiele	4/2	—
	<hr/> 18	<hr/> 27

Mittelstufe.

	Sommer: (14 Wochen zu 20 Stunden) Stunden	Winter: (21 Wochen zu 30 Stunden) Stunden
Religion	2	3
Realunterricht	4	8
Sprachunterricht	4	6
Rechnen	4	6
Schreiben	2/2	2/2
Zeichnen ²⁾	1	2
Singen	2	2
Turnen	2	2 ³⁾
	<hr/> 20	<hr/> 30

Oberstufe.

	Sommer: (14 Wochen zu 20 Stunden) Stunden	Winter: (21 Wochen zu 30 Stunden) Stunden
Religion	2	3 ⁴⁾
Realunterricht	5	7
Sprachunterricht	4	7
Rechnen	4	6
Schreiben	2/2	1
Zeichnen	1	2
Singen	1	2
Turnen	2	2 ³⁾
	<hr/> 20	<hr/> 30

¹⁾ Wo die Verhältnisse es gestatten, sollte die Wochenzahl im Sommer vermehrt werden, damit im Winter eine Entlastung in der wöchentlichen Stundenzahl eintreten könnte. Für das 1., 2. und 3. Schuljahr sollte die wöchentliche Stundenzahl 24 nirgends übersteigen.

²⁾ Im 4. Schuljahr mit dem Anschauungsunterricht.

³⁾ Wo kein Turnlokal besteht, nach Massgabe der Witterungsverhältnisse. Es sollen per Jahr 60 Stunden erreicht werden.

⁴⁾ Hievon ist eine Stunde auf die Zeit des kirchlichen Konfirmandenunterrichts zu verlegen.

Bemerkungen zu dem vorstehenden Unterrichtsplan.

1. Die Pensen sind durchgehends nur ganz im allgemeinen umschrieben, damit den Lehrenden und den Ortsbehörden der wünschbare Spielraum gewahrt bleibe, sich den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Nähere Details sind übrigens in den obligatorischen Lehrmitteln gegeben, welche zugleich als Wegleitung für Herbeiziehung weitem verwandten Stoffes aus dem Leben und aus der Jugendschriftenlitteratur gelten können.

2. Mit Inkrafttreten dieses Planes hat die Lehrerschaft einer Schule gemeinsam einen Spezialplan für sämtliche Unterrichtsfächer auszuarbeiten und der Schulkommission und dem Schulinspektor auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. In diesem Plane müssen die Jahresziele und die wichtigsten der zur Behandlung ausersehenen Stoffe — letztere in tabellarischer Form — ersichtlich sein. Grosse Einwohnergemeinden mit mehreren Schulkreisen und Schulkommissionen können einen gemeinsamen Spezialplan aufstellen, welcher für ihre sämtlichen Schulen verbindlich ist. Wo die achtjährige Schulzeit eingeführt ist, bedürfen die Spezialpläne der Genehmigung des Schulinspektors.

3. Die Lektionen sollen auf der Unterstufe in der Regel nicht mehr als eine halbe und auf den übrigen nicht über drei viertel Stunden dauern. Nach jeder Unterrichtsstunde sollen die im Gesetz vorgesehenen Unterbrechungen eingehalten werden. Dieselben zählen zur Schulzeit.

4. Exkursionen, welche mit Schulklassen oder Abteilungen solcher zu Zwecken naturkundlicher oder heimatkundlicher Belehrungen unternommen werden, zählen als Schulzeit.

5. Die Sprachbildung ist in allen Fächern, welche nicht technischer Natur sind, gleichmässig zu pflegen.

6. Es ist Pflicht der Lehrenden, die einzelnen Unterrichtsfächer in diejenige innere Verbindung zu bringen, welche ihrer Natur entspricht, und welche die Einheitlichkeit des Erziehungszweckes fordert.

7. Für den Gesangsunterricht wird die Erziehungsdirektion eine Auswahl von 6—8 Liedern bezeichnen, die für alle Schulen des Kantons zum Auswendiglernen vorgeschrieben sind.

8. Der Lehrer hat einen Stundenplan auszuarbeiten, von der Schulkommission genehmigen zu lassen und im Schulzimmer aufzuhängen.

9. In Bezug auf die weiblichen Handarbeiten haben sich die Lehrerinnen an die Vorschriften des bezüglichen Gesetzes, des Reglementes und der betreffenden Anleitung zu halten.

10. Wo der Handfertigungsunterricht nach § 25 Ziff. 7 des Schulgesetzes eingeführt wird, ist für denselben ein besonderer Plan aufzustellen.

Anhang.

Extra-Pensen für die erweiterten Oberschulen (§§ 71 bis 75 des Schulgesetzes).

I. Realunterricht. — *a. Geographie.* — Die wichtigsten Länder Europas; Grundbegriffe der mathematischen Geographie; die wichtigsten Kulturländer der fremden Erdteile; mit den Knaben: Einführung in das Verständnis der Kurvenkarten.

b. Geschichte. — Schweizergeschichte von den Burgunderkriegen bis zur Gegenwart unter Herbeiziehung derjenigen Ereignisse der Weltgeschichte, welche für die Entwicklung unseres Staatswesens von besonderer Bedeutung sind. In Verbindung mit Geschichte und Geographie elementare Verfassungskunde.

c. Naturkunde. — Zu den auf Seite 9 aufgeführten Pensen: Grundbegriffe der Chemie und Mineralogie, soweit solche zum elementaren Verständnis wichtiger Erscheinungen in Haushalt und Landwirtschaft erforderlich sind.

II. Französische Sprache. — *a.* Sprechen, Lesen und Schreiben in einfachen Sprachformen und im Gebiete des kindlichen Anschauungs- und Erfahrungskreises; — *b.* Elementargrammatik mit Einschluss der Konjugation der häufigst vor-

kommenden unregelmässigen Verben; — *c.* Auswendiglernen einfacher Sprachstücke.

III. Rechnen. — Messen, Zeichnen und Berechnen beliebiger Flächen; Körperberechnungen einschliesslich Pyramide, Kegel, Kugel. Baumstamm und Fass. (Für die Mädchen fakultativ.)

IV. Zeichnen. — Ornament; für die Knaben ist das technische Zeichnen obligatorisch.

Stundenverteilung.

	Sommer 24:	Winter 33:
Religion	2	2
Realunterricht	5	7
Deutsche Sprache	5	5
Französisch	3	4
Rechnen	4	6
Schreiben	—	2
Zeichnen	2	3
Singen	1	2
Turnen	2	2
	24	33

Beilage:

Lehrmittelverzeichnis für die deutschen Primarschulen des Kantons Bern.

I. Allgemeine Utensilien und Lehrmittel.

A. Utensilien:

Fr. Rp.

In jeder Schulklasse sollen nebst Katheder und den nötigen Schul-tischen folgende Utensilien vorhanden sein:

1. Zwei oder mehrere Wandtafeln (auf 15—20 Schüler je eine), wo-von eine genau einem Quadratmeter entsprechen soll.
2. Ein Wandtafelzirkel (ohne Metallbogen) 2. 85
3. Ein Meterstab (Lineal), eingeteilt in seine Unterabteilungen . . 1. 20
4. Ein grosses Dreieck 1. 40
5. Schulkreide (weisse und farbige), weisse per *kg* —. 50
6. Ein Thermometer 1. —
7. Schränke zum Aufbewahren der Lehrmittel und Handarbeiten.

Zu empfehlen:

- Ein Barometer 6. —

B. Lehrmittel:

a. Religion. — Empfohlen:

1. Karte für den biblischen Geschichtsunterricht (Keller oder Schäffer, W. Kaiser, Bern) 7. 20 bis 12. —
2. Kolorirte Wandbilder für den Unterricht in der biblischen Ge-schichte von Schreiber in Esslingen. Bern, W. Kaiser, 16 Blatt in 1 Heft 4. —
3. Biblische Anschauungsbilder zum neuen Testament von C. F. Wis-kott, Verlags- und Kunstanstalt in Breslau. 100/77 *cm* bei W. Kaiser, unaufgezogen per Blatt 4. —

b. Rechnen. — Obligatorisch:

1. Zählrahmen (für jede Elementarklasse) 12. —
2. Tabelle für das metrische System.
3. Ein Kistchen mit geometrischen Körpern 4. 50
4. Ein zerlegbarer Kubikdezimeter 1. —
5. Ein Litergefäss mit den gebräuchlichsten Unterabteilungen.
6. Masstab und Messlatten.

		Empfohlen:	Fr. Rp.
1.	Reinhard, Rechnungstabelle		1. 25
2.	Die einfachsten Instrumente zum Feldmessen (für erweiterte Oberschulen obligatorisch).		
c. Anschauungsunterricht und Naturkunde. — Obligatorisch für jede Schule (nicht Klasse).			
1.	Wandbilder für den Anschauungsunterricht. (Sammlung von Antenen, Hölzel und Meinhold nach Auswahl.) Bei W. Kaiser, Bern.		
2.	Eine Farbentafel (aus farbigem Papier herzustellen).		
3.	Tierbilder (Sammlung von Leutemann, Engleder und Meinhold). Bern, bei W. Kaiser, per Bild	1. 20 bis	2. —
4.	Tabelle der nützlichen Vögel.		
5.	Anatomische Wandtafeln (von Eschner, Kutzner, Fiedler, Ebenhoch). Bern, bei W. Kaiser zu	1. 60 bis	2. —
6.	Sammlung der wichtigsten Mineralien.		
7.	Eine Sammlung der wichtigsten Futterpflanzen, Giftpflanzen, Holzarten u. s. w.		
8.	Die nötigen Apparate zur Demonstration der elementarverständlichen Erscheinungen im Gebiete der Mechanik, Optik, Wärme- und Elektrizitätslehre: Hebelapparat, Wage, Transmissionen, Pumpen, kommunizierende Gefässe, Prisma, Brenngläser, Lupe, Magnet, Magnetnadel.		
Empfohlen und für erweiterte Oberschulen obligatorisch:			
1.	Schlitzberger: <i>a.</i> Unsere einheimischen Kulturgewächse mit ihren Freunden und Feinden. Bern, W. Kaiser, 10 Blätter à		1. 35
	<i>b.</i> Unsere verbreitetsten Giftpflanzen. Bern, W. Kaiser		2. 70
	<i>c.</i> Unsere häufig vorkommenden essbaren und giftigen Schwämme. Bern, W. Kaiser, 1 Tafel		2. 15
2.	Wandtablette über den Nährwert der Nahrungsmittel. Bern, bei W. Kaiser		1. 50
3.	Einige ausgestopfte Vögel und Säugetiere, sowie Skelette und Skelettstücke.		
4.	Einige der wichtigsten Insekten, trocken präpariert.		
5.	Modelle für Feuerspritze und Dampfmaschine.		
6.	Induktionsapparat, Dynamomaschine, galvanische Batterie. (Vorzügliche Bezugsquelle bei Lehrer Rolli in Dieterswyl, Kt. Bern.)		
Für erweiterte Oberschulen empfehlenswert:			
1.	Ausländische Kulturpflanzen. Bern, W. Kaiser, 7 Tafeln		2. 95
2.	Technologische Tafeln (Lokomotive, Kohlenbergwerk, Kochsalzgewinnung etc.) Bern, bei W. Kaiser, 17 Tafeln à 1. 60 bis		2. 95
3.	Telegraphischer Schreibapparat.		
4.	Telephon (bei Lehrer G. Rolli in Dieterswyl, Kt. Bern).		
Empfohlen für die Unterstufe:			
	Die Kehr-Pfeiffer'schen Bilder zu den Hey-Spekter'schen Fabeln. Bern, bei W. Kaiser, per Blatt		2. 70
d. Geographie. — Obligatorisch:			
1.	Eine Karte der Umgebung.		
2.	Eine Karte des Kantons Bern		20. —
3.	Eine Karte der Schweiz		16. —
4.	Eine Karte von Europa		16. 50
Empfohlen und für erweiterte Oberschulen obligatorisch:			
1.	Planiglobien		18. 50
2.	Globus	15 bis	50. —
3.	Schweizerisches geographisches Bilderwerk, 12 Tafeln, Bern, bei W. Kaiser à		3. —

Empfohlen:

Stucki, Schülerbüchlein für den Unterricht in der Schweizer- geographie	Fr. Rp. 1. —
--	-----------------

f. Gesang. — Obligatorisch:

1. Gesangbuch für die I. Stufe. Bern, kantonaler Lehrmittelverlag à	— 10
2. Gesangbuch für die II. Stufe. W. Kaiser	— 50
3. Gesangbuch für die III. Stufe. W. Kaiser	— 80
NB. Kirchengesangbuch, siehe Religion.	

g. Französisch. — Empfohlen:

1. Banderet und Reinhard, Cours pratique, bei Schmid, Franke & Comp.	1. 35
2. Rufer. Exercices et Lectures, bei W. Kaiser, Bern	
I ^{re} partie	— 90
II ^{me} partie	1. —
III ^{me} partie	1. 60

h. Zeichnen. — Für erweiterte Oberschulen obligatorisch:

Reisszeuge¹⁾, Reissbretter, Reisschienen und Dreiecke in genügender Zahl.

Zur Beachtung.

a. Zur Einsichtnahme und für Beschaffung von Lehrmitteln leistet die permanente bernische Schulausstellung die besten Dienste. — *b.* § 16 des Schulgesetzes heisst: Die Gemeinden sorgen für vollständige Ausrüstung der Schullokale mit Schulgerätschaften und gemeinsamen Lehrmitteln. — *c.* Insofern nicht anderweitig für die Bedürfnisse gesorgt wird, ist wenigstens in jeder Kirchgemeinde eine Jugendbibliothek zu errichten, deren Benützung für die Schulkinder unentgeltlich sein soll. Der Staat unterstützt diese Bibliotheken durch Büchergeschenke. — *d.* § 29 des Schulgesetzes: Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Schul- und Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln etc.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 15000 zur Verfügung gestellt.

11. 4. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zug an die tit. Schulkommissionen. (Vom 14. Januar 1897.)

Hochgeachtete Herren! Wir beehren uns, Ihnen mitfolgend die Visitationsberichte dortiger Schulen pro 1895/96 zu übermitteln, mit der Einladung, von denselben Kenntnis nehmen und die auf die einzelnen Schulen Bezug habenden Berichte den betreffenden Lehrern ebenfalls zur Einsichtnahme mitteilen zu wollen.

Die Behandlung dieser Berichte im Schosse der Visitatorenkonferenz, sowie des Erziehungsrates gab sodann zu folgenden Weisungen, Wünschen und Bemerkungen Anlass:

1. Als ein Postulat, das allen öffentlichen Volksschulen gegenüber aufgestellt wird, bezeichnen wir die regelmässige und geordnete Führung von Klassen-Manualen durch die Lehrerschaft. Die Zweckmässigkeit und Nützlichkeit dieser Anordnung bedarf keines nähern Nachweises. Die richtige Führung eines Klassen-Manuals, das selbstverständlich jeweilen vor dem Beginne des Unterrichtes niedergeschrieben sein muss, bringt Ordnung und fördert eine sachgemässe Behandlung der Unterrichtsgegenstände. Abgesehen davon, dass ein richtig geführtes derartiges Klassenheft für den Lehrer selbst ein hoffentlich willkommenes Mittel bietet zu einem methodisch richtigen Unterrichte und zur entsprechenden Ausnützung der Schulzeit, gibt es anderseits den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden Gelegenheit, sich jederzeit über Gang und Art des Unterrichtes zu vergewissern.

¹⁾ Vorzügliche Aarauer, bei gemeinschaftlichem Bezug mit den Sekundarschulen zu billigem Preise.

Wir laden Sie daher ein, der Lehrerschaft eine sachbezügliche Weisung zugehen lassen und, so viel an Ihnen liegt, darüber wachen zu wollen, dass dieser in organisatorischer Beziehung nicht unbedeutenden Neuerung in gehöriger Weise Nachachtung verschafft wird. Um darzutun, dass es in unserm Willen gelegen ist, dieser Forderung allseits zum Durchbruche zu verhelfen, werden wir nicht unterlassen, die Lehrerschaft mittelst besonderem Zirkulare auf dieses Begehren hinzuweisen. Es behält sich der Erziehungsrat auch ausdrücklich vor, denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, welche in befriedigender Weise diese Klassen-Manuale führen, in den Erziehungsberichten öffentliche Anerkennung zu zollen.

2. Hinsichtlich der Schulversäumnisse sind wir neuerdings in die unangenehme Lage versetzt, sowohl auf die abnormale Zahl derselben in einzelnen Schulen überhaupt, als namentlich auf ihre Rubrizierung in „unentschuldigte“ und aus „sonstigen Ursachen entschuldigte“ aufmerksam zu machen. Es will uns scheinen, dass die Kategorie der aus sonstigen Ursachen entschuldigten Absenzen in den verschiedenen Schulen eine ungleichmässige Behandlung erfährt.

Aus den Berichten der Schulkommissionen konnte vielfach ersehen werden, dass es die Behörden in der Behandlung der Absenzen am nötigen Ernste mangeln lassen. Die Berichte erwähnen auch nur in vereinzelt Fällen, dass sich der Einwohnerrat veranlasst gesehen habe, büssend einzuschreiten. Da, wo eine Reihe unentschuldigter Absenzen vorliegt, sollte man es strenger nehmen.

Wir glauben nicht fehl zu gehen in der Annahme, dass die für unsern Kanton in den letzten Jahren ungünstigen Ergebnisse der eidgenössischen pädagogischen Prüfung, wenigstens zum Teil, dadurch mitveranlasst worden seien, weil die Behörden in der Behandlung der Schulversäumnisse etwas zu lax waren. Diesen unleugbaren Übelständen kann eben nur dadurch gründlich abgeholfen werden, wenn die diesfälligen Vorschriften gehörige Durchführung finden.

3. Was die Repetirschule anbelangt, sind die Ergebnisse ganz unbefriedigende, namentlich da, wo diese Schule als selbständige Institution ihr kümmerlich Dasein fristet, während die Resultate in denjenigen Gemeinden etwas befriedigendere sind, wo die repetirschulpflichtigen Schüler verhalten werden, den folgenden Winter noch einmal als Alltagsschüler die Primarschule zu besuchen. Es ist dieses Verfahren den bestehenden Vorschriften zwar kaum entsprechend, verdient jedoch mit Bezug auf erzielte Resultate gegenüber der andern Organisation den Vorzug.

Der Erziehungsrat spricht zu Handen der Gemeindeschulbehörden den dringenden Wunsch aus, der Repetirschule — bestehe sie in der einen oder andern Gestaltung — möglichstes Augenmerk zu widmen.

4. Mit Bezug darauf, dass ein grosser Teil von Kantonen mehr Schulzeit für die Alltagsschule verwendet, als es der Kanton Zug tut und im Hinblick auf die Forderungen, welche der zugerische Lehrplan aufstellt, sowie besonders unter Hinweis auf das Ergebnis der bereits erwähnten pädagogischen Prüfungen ist der Wunsch wohl von selbst naheliegend, es mögen die gemeindlichen Behörden, so viel an ihnen liegt, auch dahin wirken, dass die Schulzeit gut ausgenützt werde.

5. Die kantonalen Behörden konnten die Wahrnehmung machen, dass das Aufsteigen in höhere Klassen, bezw. das sog. Sitzenbleiben meist nur durch Verfügungen der Lehrerschaft selbst geschieht und nicht, wie vorgeschrieben, unter Mitwirkung der Schulkommission. Es muss dies getadelt und verlangt werden, dass die gemeindlichen Schulkommissionen bei den daherigen Verhandlungen in angemessener Weise mitwirken.

6. Endlich muss noch darauf hingewiesen werden, dass die von der Lehrerschaft dem Inspektorate eingesandten Jahresberichte nicht vollständig ausgefüllt sind, insbesondere die Rubrik „Persönliche Verhältnisse“. Der Erziehungsrat wird diesfalls der Lehrerschaft in eigenem Zirkulare seine Wünsche darlegen.

12. 5. Kreisschreiben des Erziehungsrates an die tit. Lehrerschaft des Kantons Zug.
(Vom 14. Januar 1897.)

Anlässlich Versendung der Visitationsberichte pro 1895/96 sieht sich der Erziehungsrat zu folgenden, speziell an die tit. Lehrerschaft gerichteten Weisungen veranlasst:

I. In sämtlichen Volksschulen (Primar-, Repetir- und Sekundarschulen) ist in Hinkunft ein Klassen-Manual zu führen, das selbstverständlich jeweilen vor dem täglichen Unterrichte niederzuschreiben ist. Ein richtig geführtes Klassen-Manual wird einerseits einen zielbewussten, methodisch richtigen Unterricht zur Folge haben und anderseits den gemeindlichen und kantonalen Behörden Gelegenheit bieten, sich jederzeit über Gang und Art des Unterrichtes zu verewissern.

II. Da die von der Lehrerschaft dem kantonalen Schulinspektorate eingesandten jährlichen Schulberichte, namentlich was die Rubrik „Persönliche Verhältnisse“ anbelangt, nicht immer vollständig ausgefüllt waren, müssen wir verlangen, dass jeweilen nach allen Richtungen Aufschluss gebende, vollständige Jahresberichte eingegeben werden.

III. Mit Bezug darauf, dass ein grosser Teil von Kantonen mehr Schulzeit auf die Alltagsschule verwendet, als es der Kanton Zug tut und im Hinblick auf die Forderungen des zugerischen Lehrplanes, sowie auch auf die bekannten Ergebnisse der eidgenössischen pädagogischen Prüfungen, wird der Lehrerschaft mit allem Nachdrucke die genaue Einhaltung und Ausnützung der Schulzeit anempfohlen.

IV. Behufs Vergleichung der an den einzelnen Schulen im Gebrauch stehenden Stundenpläne mit dem Normallehrplan und behufs allfällig hieraus abzuleitender Weisungen an die Lehrerschaft, wird letztere angewiesen, die Stundenpläne innert Frist von 14 Tagen der Erziehungsratskanzlei, zu Händen des Erziehungsrates, einzusenden.

Im Übrigen verweisen wir auf die einzelnen Erfundberichte, die unter heutigem Tage an die Schulkommissionen versandt worden sind, erwarten genaue Nachachtung obiger Weisungen und benutzen den Anlass, Sie unserer Hochachtung zu versichern.

13. 6. Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zug. (Vom 12. April 1897.)

Der Schluss des Schuljahres 1896/97 gibt uns Veranlassung, die Lehrerschaft auf zwei Kreisschreiben aufmerksam zu machen, welche der Erziehungsrat unterm 14. Januar d. J. sowohl an die Schulkommissionen, als auch an die Lehrerschaft richtete.

Aus den diesfälligen Erlassen, wovon Exemplare beiliegend mitfolgen, sind namentlich zwei Postulate herauszuheben. Dieselben sind unter den Ziffern I und II der an die Lehrerschaft gerichteten Weisungen aufgeführt. Sie betreffen einerseits die geordnete Führung von Klassen-Manualen und anderseits die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Ausfüllung der Rubriken des Schulberichtes durch die Lehrerschaft.

Was nun vorab das letztere anbelangt, so glauben wir, von der Lehrerschaft nicht bloss gehörige Beachtung dieser Weisung, sondern auch deren rechtzeitige Befolgung erwarten zu dürfen, so nämlich, dass die Berichte der Lehrerschaft im Laufe der nächsten 10 Tage der Schulkommission eingereicht werden und selbe bis spätestens am 20. ds. in deren Hände gelangen.

Mit dieser Wunschäusserung möchte unsererseits ein beförderlicherer Eingang der gemeindlichen Schulberichte an den Erziehungsrat bezweckt werden, wozu die Lehrerschaft an ihrem Orte durch baldige Einreichung ihrer Rapporte mitbeitragen kann.

Wir fügen bei, dass die Berichtsformulare heute an die Schulkommissionen versandt werden.

Hinsichtlich der Führung der Klassen-Manuale wird zunächst auf Ziffer 1 des Kreisschreibens des Erziehungsrates an die Schulkommissionen verwiesen. Für heute liegt uns nur daran, zu erfahren, welche Vollziehung dieses Postulat inzwischen seitens der Lehrerschaft gefunden hat.

Es ist in unserm Wissen, dass eine Anzahl Lehrkräfte schon bisher, teilweise seit Jahren schon, derartige Klassen-Manuale führen, was vom Erziehungsrate je und je nach Verdienen anerkannt und auch bei der jeweiligen Beurteilung der betreffenden Schule nach Gebühr mitberücksichtigt wurde.

Dann darf wohl auch angenommen werden, es habe eine Anzahl Lehrer und Lehrerinnen nach Erhalt der erziehungsrätlichen Weisung es sich angelegen sein lassen, dieselbe sofort zu befolgen, oder — was nur beim kleinern Teil zutreffen dürfte — wenigstens die Führung solcher Manuale mit Beginn des neuen Schuljahres in bestimmte Aussicht genommen.

Um nun konstatieren zu können, ob und in welcher Weise dem vom Erziehungsrate aufgestellten Postulate bereits Nachachtung verschafft worden oder verschafft werden will, richten wir an Sie die Einladung, innert 8 Tagen uns hierüber schriftlich Bericht erstatten zu wollen.

14. 7. Berichtgabe der gemeindlichen Schulbehörden des Kantons Zug über das Schuljahr 1896/97. (Kreisschreiben an die Schulkommissionen vom 12. April 1897.)

In den Beilagen empfangen Sie in hinreichender Zahl die Formularien, deren sich die gemeindlichen Schulbehörden, wie die Lehrerschaft zur Abfassung der Berichte über den Stand dortiger öffentlicher Schulanstalten im verflossenen Schuljahre zu bedienen haben werden.

Wir verbinden damit die Einladung, die für die Lehrerschaft bestimmten Formulare derselben unverzüglich zukommen zu lassen, wobei zu bemerken ist, dass in eigenem Kreisschreiben von heute jeder Lehrer und jede Lehrerin angewiesen wurde, ihre Berichtgaben innert 10 Tagen, spätestens auf den 20. ds., der gemeindlichen Schulkommission einzureichen, um letztere dadurch in den Stand zu setzen, ihre Berichterstattung unverzüglich machen zu können.

Diese Einladung ist durch die Wahrnehmung veranlasst, dass die Schulberichte aus einzelnen Gemeinden nicht selten ungebührlich lange nicht eingehen, auch mitunter der erforderlichen Präzision und Vollständigkeit entbehren, was eine weitere Verzögerung und für die kantonalen Behörden, welchen die Beurteilung der einzelnen Schulen und dann die Berichtgabe an den Kantonsrat obliegt, zur unliebsamen Folge hat, dass die bezüglichen Vorlagen seit Jahren verspätet fertiggestellt und vorgelegt werden können.

Wir möchten Sie daher ebenso höflich als dringend einladen, die Ihnen obliegende Berichterstattung über das Schuljahr 1896/97 so rechtzeitig zu beenden, dass dieselbe bis am kommenden 1. Mai in unsern Händen liegt.

Behufs Handhabung der Kontrolle und um allfällig nötig werdende Ergänzungen ungesäumt anordnen zu können, richten wir noch die weitere Bitte an Sie, dortseitige Berichtgabe direkt dem Erziehungsrate einzureichen. Wir gedenken nämlich erst nach vollständigem Eingang aller Berichte die Akten dem kantonalen Schulinspektorate zur weitem Verfügung zuzustellen.

Indem wir unser Gesuch wiederholt zu freundlicher, rechtzeitiger und vollständiger Erledigung empfehlen, benützen wir den Anlass, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

15. 8. Verordnung betreffend die Ferien der Primarschulen des Kantons Baselland. (Vom 15. März 1897.)

Der Landrat des Kantons Baselland verordnet, was folgt:

§ 1. Die Verteilung der in § 46 des Schulgesetzes vom 6. April 1835 vorgesehenen sechs Wochen Ferien auf die Heu-, Getreide- und Herbsternzeit

wird gemäss den örtlichen Verhältnissen von den Gemeindeschulpflegern festgesetzt. Die Ferien sollen nicht tageweise erteilt, sondern es sollen jeweilen mindestens drei Tage anhaltend frei gegeben werden. Der Beginn der Ferien wird vom Präsidenten der Schulpflege im Einverständnis mit den Lehrern bestimmt und durch diese auch den Pfarrämtern, welche Religionsunterricht zu erteilen haben, jeweilen angezeigt.

§ 2. Frei sind ferner: *a.* die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, ebenso der Nachmittag vor Weihnachten; — *b.* der Tag vor und nach dem Examentag der Primarschulen in der Gemeinde; — *c.* die Tage der Kantonal-konferenz und der beiden Bezirkskonferenzen der Lehrerschaft; — *d.* die auf Wochentage fallenden anerkannten kirchlichen Festtage; — *e.* der Samstag vor Ostern, Ostermontag und Pfingstmontag; — *f.* zur Fastnachtzeit ein Tag und ein Nachmittag nach Anordnung der Schulpflege.

§ 3. Am Schlusse des Schuljahres werden neun Schultage Ferien gegeben. Die Zeiteinteilung bleibt gemäss den örtlichen Verhältnissen den Gemeindeschulpflegern überlassen; es müssen jedoch die Ferien mit Beginn des neuen Schuljahres, welchen die Erziehungsdirektion jedes Jahr einheitlich für sämtliche Primarschulen des Kantons festsetzt, beendet sein.

§ 4. Verlängerung dieser Ferien durch die Gemeindebehörden, ist nicht statthaft, auch dürfen bei Berechnung der Ferien die üblichen Freihalttage nicht in Abzug gebracht werden.

§ 5. *a.* Den Beginn der in § 1 und 3 vorgesehenen Ferien, sowie den Wiederbeginn der Schule haben die Lehrer sofort dem Schulinspektorate mitzuteilen. Dasselbe hat zu geschehen unter gleichzeitiger Anzeige an den Schulpflegepräsidenten, wenn ein Lehrer aus zwingenden Gründen genötigt ist, die Schule einzustellen und Urlaub zu begehren, oder wenn die Schule aus andern Gründen, z. B. wegen baulicher Veränderungen, Einquartierung, Krankheiten etc. eingestellt werden muss; — *b.* die Schulpflegepräsidenten haben in der nächsten Sitzung der Schulpflege von der Sache Kenntnis zu geben und es ist im Protokoll davon Vormerkung zu nehmen; — *c.* das Schulinspektorat legt halbjährlich die über Ferien und Schuleinstellungen geführte Kontrolle der Erziehungsdirektion vor. Dasselbe erteilt von sich aus Urlaub bis auf drei Tage; Urlaubsbegehren auf eine grössere Zeitdauer sind der Erziehungsdirektion zur Erledigung einzugeben.

§ 6. Durch diese Verordnung werden der Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 1892, sowie alle übrigen mit derselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. Sie tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

16. 9. Kreisschreiben der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. an die tit. Schulkommissionen und Lehrer betreffend die Absenzen wegen der Heuernte.
(Vom 25. Juni 1897.)

Von seite einer Schulkommission werden wir um Auskunft ersucht, ob die in § 4, lit. c, Ziffer 3 der „Instruktion zur Führung der Schultabellen“ erwähnten 10 entschuldigten Absenzen für Heu- und Emdernete auch für die Übungsschule Gültigkeit haben.

Diese Anfrage veranlasst uns zu einem Entscheide, den wir hiemit auch Ihnen zur Kenntnis bringen.

Art. 15, lit. c der Schulverordnung und der erwähnte § 4 der Instruktion geben leider hierüber nicht die wünschbare bestimmte Auskunft; sie gestatten zweifelsohne die Auffassung, dass auch für die Übungsschüler 10 solcher Absenzen zu entschuldigen seien, und es scheint, dass dies auch mehrfach so geübt wird.

Da indessen ein so weitgehendes Zugeständnis für die Ordnung in der Schule von nachteiligen Folgen sein müsste und die bescheidene Schulzeit dieser Schulstufe bedenklich reduzieren würde, und da die Schulverordnung sonst durch-

wegs in Bezug auf die Anzahl der zu entschuldigenden Absenzen den Grundsatz befolgt, dass sich das Mass derselben nach dem Masse der wöchentlichen Schulzeit richtet (Ganztagschulen = 16, Halbtagschulen = 8, Übungsschulen = 4, resp. 2; vgl. § 15 der Instruktion), so entspricht es wohl dem Sinn und Geist der Schulverordnung, wie dem natürlichen Rechts- und Billigkeitsgefühl, wenn auch in der vorwürfigen Frage ein Unterschied zwischen Alltag- und Übungsschülern gemacht wird.

Die Landesschulkommission hat deswegen in ihrer letzten Sitzung (16. Juni) den betreffenden § 4 der Instruktion dahin interpretirt, dass die Anzahl der für die Übungsschüler zu entschuldigenden Heu- und Emdern-Absenzen 5 betragen soll; dass also die dort genannte Ziffer 10 nur für die Alltagschüler gelte.

Wir ersuchen Sie, hievon Vormerkung zu nehmen und künftig nach dieser Praxis zu verfahren.

17. 10. Skala für Beiträge aus der Landesschulkasse an die Primarschulen in Appenzell I.-Rh.

Antrag der Landesschulkommission. Vom Grossen Rate beschlossen den 3. Juni 1897.

Schulkreis	Schüler	Normal- ansatz Fr.	Zuschlag auf je 10 Schüler Fr. 40		Fr.	bisher schon bezogen (jährl.) Fr.	Fr.	
			mal	=				
Appenzell: Mädchen: I. u. II. Kl.	105	450	+	10	mal 40 = 400	macht	850	—
III. u. IV. Kl.	102	450	+	10	„ 40 = 400	„	850	—
V. u. VI. Kl.	89	450	+	9	„ 40 = 360	„	810	—
Knaben: I. Kl.	39	450	+	4	„ 40 = 160	„	610	—
II. Kl.	48	450	+	5	„ 40 = 200	„	650	—
III. Kl.	62	450	+	6	„ 40 = 240	„	690	—
IV. Kl.	49	450	+	5	„ 40 = 200	„	650	—
V. Kl.	55	450	+	5	„ 40 = 200	„	650	—
VI. Kl.	50	450	+	5	„ 40 = 200	„	650	—
							6410	6410
Kau: I. bis VI. Kl.	24	450	+	2	„ 40 erhält ausnahmsweise	800	700	
Meistersrüte: I. bis VI. Kl.	65	450	+	6	„ 40 = 240	macht	690	690
Schwende: Unterschule	45	450	+	4	„ 40 = 160	„ 610	1260	1260
Oberschule	50	450	+	5	„ 40 = 200	„ 650		
Brülisau: Unterschule	52	450	+	5	„ 40 = 200	„ 650	1260	1260
Oberschule	45	450	+	4	„ 40 = 160	„ 610		
Eggerstanden: I. bis VI. Kl.	57	450	+	5	„ 40 = 200	„	650	650
Steinegg: I. bis VI. Kl.	68	450	+	7	„ 40 = 280	„	730	730
Schlatt: I. bis VI. Kl.	68	450	+	7	„ 40 = 280	„	730	730
Haslen: Mädchenschule	51	450	+	5	„ 40 = 200	„ 650	1260	1380
Knabenschule	44	450	+	4	„ 40 = 160	„ 610		
Gonten: Unterschule	53	450	+	5	„ 40 = 200	„ 650	1990	1540
Mittelschule	60	450	+	6	„ 40 = 240	„ 690		
Oberschule	56	450	+	5	„ 40 = 200	„ 650		
Enggenhütten: I. bis VI. Kl.	38	450	+	4	„ 40 = 160	„	610	600

NB. Aus der Staatskasse werden an die Schulen des innern Landesteiles (10389 Seelen) Fr. 12200 verwendet; trifft auf den Kopf der Bevölkerung Fr. 1. 17. Im nämlichen Verhältnisse trifft es auf die 2499 Einwohner des äussern Landesteiles (Oberegg) mit eigener Schulverwaltung Fr. 2923. 83, resp. in runder Summe Fr. 2900 Staatsbeitrag.

18. 11. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden an sämtliche Schulräte und Lehrer desselben betreffend die Fürsorge für arme Schulkinder. (Vom 12. Februar 1898.)

Die im Schuljahr 1896 angeordnete Erhebung über die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder ist vielerorts nicht mit der Sorgfalt durchgeführt worden, die die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert hätte.

Wir sehen uns daher veranlasst, im laufenden Schulkursus wieder eine Untersuchung zu veranstalten, und senden Ihnen zu diesem Zwecke die für Ihre Schule notwendige Anzahl von Formularen, wobei wir die Schulräte ersuchen, jedem Lehrer eine Zählkarte zur Ausfüllung einzuhändigen.

Zur Vermeidung irrtümlicher Auffassungen und zur Erzielung eines möglichst genauen Gesamtergebnisses ist bei der Ausfüllung folgendes zu beachten:

- a. Sub Ziffer 4 ist die Zahl sämtlicher Kinder anzugeben, bei denen das Bedürfnis nach Fürsorge vorhanden ist. Wir machen diese Bemerkung, weil es bei der letztjährigen Zählung hie und da vorgekommen ist, dass die sub Ziffer 4 gestellte Frage verneint, dagegen unter Ziffer 5 Kinder als wirklich unterstützt aufgeführt wurden.
- b. Über die Kosten der verabreichten Gaben sind ebenfalls genauere Angaben zu machen, als es pro 1896 mancherorts geschehen ist. Es lassen sich diese Kosten bei einiger Hingebung für die Sache gewiss mit Leichtigkeit ermitteln und zwar sowohl der Wert der Gaben, die von privater Seite geflossen sind, als auch der Betrag der von der Gemeinde verabfolgten Hilfe. Bezüglich der letzteren ist jedoch beizufügen, dass in Fällen, wo schulpflichtige Kinder, resp. ihre Eltern förmliche Armenunterstützung beziehen, die betreffenden Summen nicht aufzunehmen sind. Es sollen vielmehr nur diejenigen Auslagen angegeben werden, die der Gemeinde daraus erwachsen sind, dass sie bedürftigen Kindern speziell zu Schulzwecken ihre Hilfe angedeihen liess. Die Gaben, die anlässlich von Christbaumfeiern den Kindern gespendet worden sind, sollen ebenfalls nur dann in Betracht fallen, wenn sie speziell obigem Zwecke dienen, nicht aber dann, wenn sie zur Erinnerung an die Feier, vielleicht in gleicher Weise an Reiche und Arme, verabreicht werden.

Wir verweisen im übrigen auf das Kreisschreiben vom 27. November 1896 und sprechen schliesslich die Erwartung aus, es werden sich Schulräte und Lehrer im Hinblick auf die grosse Bedeutung der Sache angelegen sein lassen, vollständige und zuverlässige Berichte zu erstatten.

Die Zählkarten sind bis Ende März nächsthin auszufüllen, von den Schulräten zu kontrollieren und sodann den Herren Schulinspektoren einzuhändigen.

Diese werden die ausgefüllten Formulare dem gefertigten Departement einsenden, sobald sie ihnen von allen Schulen zugegangen sind.

Wir halten noch eine Anzahl Exemplare der Broschüre des Herrn Regierungsrates F. Manatschal „Die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in Graubünden“ zur Verfügung der Schulräte und Lehrer und sind im weitern zu jeder erforderlichen Auskunft bereit.

19. 12. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Inspektorate der Gemeindeschulen. (Vom 2. Februar 1897.)

Von Seite einzelner Gemeindeschul-Inspektoren ist der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten denselben, wie das früher schon geschehen ist, wieder neue Aufsatzthemen und Kärtchen mit Rechnungsaufgaben, behufs Verwendung bei den individuellen Prüfungen, zugestellt werden.

Mit etwelchen Bedenken wegen missbräuchlicher Benutzung des gewünschten Prüfungsmaterials hat sich der Erziehungsrat dazu entschlossen, das Gewünschte erstellen und den Inspektoren zukommen zu lassen.

Immerhin sieht sich derselbe veranlasst, mit der Zustellung fraglichen Materials folgende Schlussnahmen und Weisungen den Inspektoren zur Kenntnis zu bringen:

A. Betreffend die Aufsatzthemen.

1. Von der Aufstellung von Themen für die vierte, event. eine noch tiefere Klasse, wird abgesehen. Schüler, welche auf dieser tiefen Stufe aus der Schule

entlassen werden, verlangen meist besondere Berücksichtigung ihrer Eigenart, wenn überhaupt noch etwas Kritisierbares geleistet werden soll.

2. Die Themen für die einzelnen Klassen können leicht unter etwelchen Modifikationen so umgestellt werden, dass diejenigen der untern Abteilung für eine nächst höhere Stufe oder umgekehrt verwendet werden können.

3. In gleicher Weise bieten die Themen der 6. bis 8. Klasse den für die Fortbildungsschule dienenden Aufsatzstoff. Dabei wird es den Inspektoren nahe gelegt, bei Beurteilung der Arbeiten in Betrachtziehung des durchschnittlich bessern Schülermaterials etwas präzisere Anforderungen an Form und Inhalt zu stellen.

4. Sollten einzelne Nummern des neuen Themenverzeichnisses mit denen des frühern identisch sein, so ist dies kein Fehler, da die ziemlich grosse Zahl genügenden Spielraum gibt, teilweise bekanntem Stoff aus dem Wege zu gehen. Überhaupt wird dafür gehalten, dass die Inspektoren für die Zukunft die Aufsatzthemen nach der ihnen gebotenen Sammlung selbst wählen sollten.

5. Die Behörde geht mit denjenigen Inspektoren, die im allgemeinen die Aufsatzthemen niedrig gehalten wissen möchten, einig.

Die Erfahrung lehrt nämlich genügend, dass ein Aufsatz nur dann einigermaßen befriedigend ausfallen kann, wenn der Schüler nicht lange nach Vorstellungen und Gedanken suchen muss, sondern nur sich darum zu bemühen hat, das, was er weiss, in geordnetem Gedankengang und sprachlich korrekt darzustellen. Nur dadurch lässt sich der hohlen Phrase auf den Leib rücken, welche sich in Schulen da und dort breit macht.

B. Betreffend die Rechnungsaufgaben.

1. Es sollen von der vorgelegenen Aufgabensammlung für das Kopf- und Zifferrechnen per Jahr nur je 16 Kärtchen mit 4 verschiedenen Aufgaben nebst zugehörigen Schlüsseln aufgelegt und an die Inspektoren anfangs Februar verteilt werden, jedoch mit dem Beifügen, dass dieselben zur ausschliesslichen, jedoch fakultativen Benützung bei den individuellen Prüfungen zur Verwendung kommen sollen.

Dabei waltet die Ansicht ob, dass die Inspektoren für die ordentlichen Jahresprüfungen, unter Berücksichtigung der Jahres- und Klassenpensen, selbst Aufgabensammlungen für das Rechnen und den Aufsatz anzulegen haben, wobei das ihnen zugestellte Material als Wegleitung dienen möge.

2. Die nur für die Inspektoren bestimmten Rechnungskärtchen dürfen, ausser an die Schüler, sonst an niemanden abgegeben werden. Nach jeder individuellen Prüfung müssen die ausgeteilten Kärtchen von den Schülern wieder an den Inspektor abgegeben werden. Die Vorschrift ist vor dem Prüfungsbeginn den Schülern einzuschärfen.

3. Es empfiehlt sich, sowohl beim schriftlichen wie beim mündlichen Rechnen das Austeilen der Kärtchen an die Schüler in fortlaufenden Nummern, damit nicht gleichlautende Kärtchen an benachbarte Schüler zur Verteilung kommen.

4. Um den Schülern beim Kopfrechnen hinreichend Zeit zum Nachdenken zu geben und um die schriftlich arbeitenden, gut zu überwachenden Schüler möglichst wenig durch das mündliche Examen zu stören, wird es für empfehlenswert erachtet, etwa je 4 Schüler für das mündliche Examen (Kopfrechnen, Lesen und Vaterlandskunde) beiseite zu nehmen und so fortzufahren, bis alle Schüler mündlich geprüft sind.

20. 13. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte, Schulpflegen, Inspektorate und die Lehrerschaft der kantonalen Anstalten, der Bezirks- und Gemeindeschulen betreffend die christlichen und israelitischen Feiertage. (Vom 4. Dezember 1897.)

Schon wiederholt, namentlich wieder in neuester Zeit, ist von seite einzelner Bezirksschulräte, Schulpflegen und aus Lehrerkreisen die Anregung gemacht worden, es möchten diejenigen christlichen und israelitischen Feiertage bestimmt

werden, an welchen Schüler der christlichen und israelitischen Konfessionen vom Schulunterricht dispensirt werden dürfen. Ebenso ist gewünscht worden, es möchte eine Verfügung getroffen werden betreffend Verhaltung der israelitischen Schüler zu manueller Betätigung am Samstag.

Nach gründlicher Prüfung dieser, den Erziehungsrat seit Jahren beschäftigenden Fragen wird festgestellt:

I. Der Kanton Aargau kennt folgende, staatlich anerkannte christliche Feiertage:

1. Katholisch und reformirt: Neujahr (1. Januar), Auffahrt (beweglich) und Weihnacht (25. Dezember).
2. Bloss katholisch: Heil. Dreikönige (6. Januar), Lichtmess (2. Februar), Fronleichnamfest (beweglich), Maria Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Maria Empfängnis (8. Dezember).
3. Bloss reformirt: Charfreitag (beweglich).

Da an den staatlich anerkannten Feiertagen die betreffenden Konfessionsgenossen nicht verhalten werden können, die Schule zu besuchen, wird

b e s c h l o s s e n :

Auf Verlangen ihrer Eltern oder deren Fürsorger können die Schüler katholischer bzw. reformirter Konfession an den genannten Feiertagen vom Schulunterricht dispensirt werden.

II. Mit Beziehung auf die Dispensirung israelitischer Schüler vom Unterricht wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Kinder israelitischer Eltern sind wie alle übrigen Schüler verhalten, am Samstag (Sabbath) den Schulunterricht nach Stundenplan zu besuchen. Dispens vom Schreiben und Zeichnen wird nicht erteilt.
2. In Bestätigung der erziehungsrätlichen Schlussnahme vom 7. März 1889 werden als jüdische Feiertage, an welchen die Israelitenkinder auf Verlangen ihrer Eltern oder Fürsorger vom Schulunterricht dispensirt werden können, festgesetzt:

Der erste und zweitletzte Osterfesttag, 15. und 16. Nisan (April). — Der erste Pfingstfesttag, 6. Sivan (Juni). — Der erste und zweite Neujahrstag, 1. u. 2. Tischri (September). — Der Versöhnungstag, 10. Tischri (September oder Oktober). — Der erste und letzte Tag des Laubhüttenfestes, 15. und 23. Tischri (Oktober).

Den Schulaufsichtsorganen und der Lehrerschaft werden die Nachachtung und Vollziehung dieser Schlussnahmen zur Pflicht gemacht.

21. 14. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, die Lehrerschaft der Gemeindeschulen und die Rektorate der Bezirksschulen betreffend den täglichen Beginn des Unterrichts. (Vom 31. August 1897.)

Die Behörde hat neulich wieder in Erfahrung gebracht, dass an einzelnen Orten der Schulunterricht beeinträchtigt wird, indem schulpflichtige Kinder theils zum Besuch des in die Schulzeit fallenden Frühgottesdienstes oder theils zum Kirchenbesuch an staatlich nicht anerkannten Feiertagen verhalten werden, wodurch der Schulunterricht ganz oder teilweise verabsäumt wird.

Gestützt hierauf werden die Schulpflegen und Lehrer neuerdings

a n g e w i e s e n :

Dafür zu sorgen, dass der Unterricht in den Schulen ohne Rücksichtnahme auf die Beendigung des Frühgottesdienstes allerorts im Kanton zur vorgeschriebenen Zeit beginnt und dass die Schuljugend an staatlich nicht aner-

kannten Feiertagen den ihr gemäss Stundenplan vorgeschriebenen Schulunterricht besucht.

Daherige Schulabsenzen sollen von der Lehrerschaft auf die Schulabsenzenrapporte genommen und von den Schulpflegern in vorschriftsgemässer Weise abgewandelt werden.

22. 15. Decreto legislativo in punto a riordinamento degli studi negli Asili infantili del Cantone di Ticino. (Del 3 maggio 1897.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino sulla proposta del Consiglio di Stato,

Decreta:

Art. unico. L'art. 124 della legge 14 maggio 1879/4 maggio 1882 è modificato come segue:

„Agli Asili infantili, i cui relativi statuti saranno approvati dallo Stato, stabiliti in locali adatti e diretti da persone riconosciute idonee dal Dipartimento della Pubblica Educazione, sottostando al programma, regolamento e sorveglianza di esso Dipartimento, verrà corrisposto un sussidio da fr. 100 a fr. 300 (franchi cento a franchi trecento).

„§. La presente legge entrerà in vigore, osservati i dispositivi di legge sull'esercizio del diritto di referendum.“

23. 16. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes aux commissions scolaires du Canton de Vaud. (Du 5 janvier 1897.)

Nous avons l'avantage de vous transmettre l'Arrêté du 27 novembre 1896, concernant l'hygiène dans les écoles publiques et dans les écoles privées, abrogeant celui du 3 septembre 1891.

Votre attention est spécialement attirée sur l'article 19, indiquant que les demandes de fermeture des classes doivent être adressées désormais au Département de l'Intérieur, service sanitaire. Ce dernier en avisera le Département de l'Instruction publique et des Cultes qui donnera l'ordre de licenciement.

Vous voudrez bien remettre un exemplaire du nouvel arrêté à chacun des membres du personnel enseignant, y compris les maîtresses d'écoles enfantines.

24. 17. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud au personnel enseignant des écoles primaires et enfantines. (Du 2 février 1897.)

Le Département de l'Instruction publique et des Cultes a nommé une Commission chargée d'élaborer un nouveau plan d'études pour les écoles primaires. Cette Commission examinera les rapports traitant cette question et envoyés à notre Département en 1892. Toutefois, dans la pensée que, dès lors, les idées peuvent s'être modifiées, elle désire consulter le corps enseignant primaire, afin de connaître ses vœux actuels sur cet important objet. Elle désire, avant tout, être renseignée sur les points suivants:

- 1^o Le programme devra-t-il être établi dans la supposition que les élèves seront groupés en trois ou quatre degrés, chaque degré comprenant une ou plusieurs divisions, ou bien y a-t-il lieu d'établir un programme par années scolaires?
- 2^o Dans ce dernier cas, doit-il être réparti sur sept ou sur huit années scolaires?
- 3^o Y a-t-il lieu d'établir un programme minimum dont l'application puisse être exigée dans toutes les écoles et dont la connaissance est indispensable aux élèves pour passer d'une division dans l'autre?

4^o Avez-vous des vœux à émettre au sujet du groupement des branches entre elles et de la répartition de celles-ci dans les diverses divisions ou années scolaires, de manière à obtenir une concentration, soit une simplification du programme?

5^o Quels sont les travaux manuels qui conviendraient le mieux: *a.* à la campagne; — *b.* à la ville?

Les réponses aux questions ci-dessus seront discutées dans les conférences de cercle, qui sont convoquées pour le samedi 20 février prochain, au chef-lieu du cercle, à 9 heures du matin.

Dans les cercles où il n'existe pas de conférences, l'assemblée constituera son bureau.

Les conférences nommeront chacune un rapporteur chargé de faire parvenir les réponses au Département de l'Instruction publique et des Cultes avant le 25 mars prochain.

La Commission, il va sans dire, recevra avec plaisir les rapports individuels, ainsi que tous les renseignements qu'on voudra bien lui donner en dehors des rubriques du questionnaire ci-dessus. Ces travaux personnels devront également être envoyés au Département avant le 25 mars. Elle examinera aussi les travaux qui seront présentés prochainement aux conférences de district, la question qui y sera discutée ayant beaucoup de rapport avec celle du plan d'études.

25. 18. Circulaire du Département de l'Instruction publique du Canton de Vaud aux Présidents des Conférences de district. (Du 1^{er} mars 1897.)

Nous vous prions de vouloir bien convoquer la Conférence des régents et des régentes au chef-lieu du district pour le jeudi 18 mars prochain à 10 heures du matin, dans le but de discuter les questions suivantes:

- 1^o L'Instruction primaire dans notre canton répond-elle aux besoins actuels? Quels seraient, cas échéant, les moyens de l'améliorer, en vue d'amener les jeunes gens à continuer de s'instruire après leur sortie de l'école?
- 2^o Quelles améliorations serait-il utile d'apporter dans l'enseignement des travaux à l'aiguille?
- 3^o L'Institution de cours normaux ou cours de perfectionnement pour le corps enseignant est-elle désirable?

Un extrait des délibérations sera transmis au Département de l'Instruction publique, avant le 1^{er} avril prochain.

Un congé est accordé aux régents et régentes qui assisteront à la conférence.

26. 19. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires concernant les examens annuels. (Du 25 février 1897.)

Les examens écrits de français (dictée et composition) auront lieu cette année le 30 ou, à défaut, le 31 mars prochain. A cet effet, il sera expédié un certain nombre de dictées et de sujets de composition pour les degrés supérieur et moyen, plus quelques dictées obligatoires pour le degré inférieur.

Des mesures efficaces seront prises pour empêcher, avant et pendant les examens, toute espèce d'indiscrétions ou de communications.

Pendant les épreuves écrites, les élèves ne devront avoir en classe aucun manuel; leurs cahiers seront remis au régent ou à la régente.

Les travaux écrits resteront pendant une année dans les archives de la commission.

Les examens oraux sont individuels; ils ne peuvent avoir lieu le même jour que les épreuves écrites (dictée et composition). Avant l'examen, les maîtres

inscrivent dans le tableau la moyenne (sans fraction) des notes d'année, pour la conduite et le travail de chaque élève.

Les examinateurs ne prennent connaissance de ces inscriptions qu'après l'assignation de leurs propres notes.

Les élèves de chaque degré, en commençant par les garçons, sont portés dans le tableau par ordre alphabétique et non d'après leur instruction.

La note de conduite de l'année est ajoutée aux notes de l'examen pour constituer le total à inscrire dans la colonne 31 du tableau.

Les élèves des degrés inférieur et moyen sont mis, comme les élèves du degré supérieur, au bénéfice du chiffre maximum, lorsqu'ils possèdent des connaissances complètes sur le programme qui les concerne.

A l'occasion du calcul de tête, ou par le moyen des problèmes, les commissions scolaires s'assurent que l'enseignement du métrage a réellement été donné.

Les tableaux, complétés avec soin dans toutes leurs rubriques, doivent indiquer les totaux et les moyennes de la classe entière pour les absences, les notes de conduite, les notes de l'année et celles de l'examen. Ces moyennes sont exprimées en nombres décimaux.

Les tableaux seront adressés au Département de l'Instruction publique et des cultes, service de l'Instruction publique, avant le 1^{er} mai prochain.

Examens annuels de 1897.

Dictées.

Les régents et les régentes dictent eux-mêmes les sujets choisis par la Commission scolaire.

Dans le degré supérieur, la dictée est faite sans autre indication de ponctuation que celle du point terminant chaque phrase.

Degré supérieur.

I. La lune. — Essayons de nous représenter les scènes et les paysages qui nous entoureraient si nous habitions la lune, non des scènes imaginaires comme celles que l'on a souvent inventées dans des voyages fantastiques, mais les tableaux réels que le télescope nous montre d'ici et que nous savons exister sur ce globe étrange. Ces tableaux, l'œil de l'homme les a déjà vus et l'esprit humain s'est déjà promené au milieu de ces campagnes. Lorsque, dans le silence des nuits et dans l'oubli de toute agitation terrestre, nous dirigeons nos télescopes vers cet astre solitaire, notre pensée traverse facilement la faible distance qui nous en sépare. Nous pouvons, sans un grand effort d'imagination, nous transporter un instant au milieu des panoramas lunaires qui se développent dans le champ télescopique. Aucune contrée de la terre ne peut nous donner une idée de l'état du sol lunaire : jamais terrains ne furent plus tourmentés ; jamais globe ne fut plus profondément déchiré jusque dans ses entrailles. Les montagnes présentent des amoncellements de rochers énormes tombés les uns sur les autres et, autour des cratères effrayants qui s'enchevêtrent les uns dans les autres, on ne voit que des remparts démantelés, ou des colonnes de rochers pointus ressemblant de loin à des flèches de cathédrales sortant du chaos.

II. La forêt vierge. — Dans la forêt vierge, la vie paraît avoir quitté la terre pour se transporter dans les hauteurs, sur le massif de verdure qui forme le dôme de cette immense cathédrale. C'est de là que partent les chants de milliers d'oiseaux aux plumages riches et variés. Au niveau des cours d'eau, la végétation perd sa sévérité pour gagner en élégance et en pittoresque. Ici le soleil est le privilège des plus grands arbres qui s'élancent au devant de lui ; mais les plus petits trouvent aussi leur part de chaleur et de lumière. Les herbes, les arbrisseaux, prenant tout leur développement, sont couverts de fleurs et de fruits aux couleurs éclatantes. L'humble champignon l'obscur fougère font place à des plantes aux feuilles riches en couleurs, aux fleurs élégantes. Des

lianes s'élèvent du sol jusqu'au sommet des plus grands arbres, en prenant des points d'appui sur les arbrisseaux qu'elles rencontrent. Ce sont des traits d'union entre les grands et les petits. La lumière également partagée engendre l'harmonie, non seulement dans le règne végétal, mais encore dans le règne animal. Là-bas, c'est la bête fauve et le hideux crapaud; ici, ce sont des animaux de toute espèce qui viennent partager, tous ensemble, les bienfaits de la nature.

III. Le roitelet. — En hiver, quand tous les oiseaux chanteurs ont émigré, le roitelet se manifeste partout sous la futaie. Il va et vient, sautillant comme un feu-follet, dans les grands massifs endormis où seul il représente le mouvement et la vie. Sur les buissons blancs de neige, on voit tout à coup surgir sa jolie huppe à crête aurore. Il est si délicat, si subtil qu'il passe à travers les broussailles les plus enchevêtrées; il se moque du filet des chasseurs et glisse à travers les mailles les plus étroites. Il se pose sur la moindre brindille sans la faire plier, se cache tout entier sous une feuille de ronce et court comme un lézard à travers les ramilles des fagots que les bonnes femmes rapportent le soir au village. Au lieu de l'engourdir, l'hiver enflamme encore son sang vif et chaud. Il supporte vaillamment des froids de dix degrés. Quand les ruisseaux gelés font silence, quand pas une herbe sèche ne bouge, pas un mulot ne remue, le bûcheron, qui souffle dans ses doigts avant de reprendre sa cognée, entend soudain un léger cri joyeux et voit filer entre les branches effeuillées cette mi-gnonne apparition.

Sujets de composition pour le degré supérieur.

1. Une promenade matinale. — 2. Un acte de courage. — 3. Le sel. — 4. La protection des petits oiseaux.

Les deux premiers sujets peuvent être traités sous forme de lettre.

Degré intermédiaire.

I. Le Signal de Lausanne. — Il y a peu de vues qui puissent rivaliser avec celle que l'on embrasse du haut du Signal. L'ancienne cité, massée pour ainsi dire sur une seule montagne, dont le vieux château forme la pointe et la cathédrale le centre, se présente d'abord au milieu du tableau. Les faubourgs et les nouveaux quartiers, échelonnés sur des coteaux et au fond des ravins, paraissent noyés dans les herbes, haies et massifs d'arbres d'une vigoureuse teinte. A gauche, les hauteurs de Lavaux, boisées, cultivées, et se succédant sans interruption jusqu'à Vevey; à droite, d'immenses plaines ondulées, couvertes d'un nombre infini de villages, de métairies, de villas et de champs ensemencés; au fond, le vaste miroir du lac, qui se perd dans le lointain et reflète à gauche les montagnes de la Savoie, souvent enveloppées de nuages.

II. Mai. — Mai est ordinairement le plus beau mois de l'année. Le ciel est pur; la bise attiédie est embaumée du parfum des fleurs. L'aubépine, le lilas et la rose ravissent nos sens. Les ruisseaux serpentent au milieu des fleurs des prairies; les agneaux bondissent sur les coteaux couverts de verdure. Le rossignol à la voix mélodieuse vient prendre part au concert des oiseaux. Tout s'anime, se vivifie, se transforme. Les jardins abondent de primeurs: les petits pois, les asperges, les artichauts apparaissent sur nos tables. Le long des haies où fleurit l'aubépine, dans la corolle odorante des arbres fruitiers, l'abeille va butiner dès l'aurore. L'oiseau voltige dans les taillis; il emporte à son bec un brin de paille, un flocon de laine et disparaît dans une touffe de feuilles: il fait son nid.

III. Le printemps. — Pendant l'hiver, les plantes sont comme engourdies par le froid; elles sommeillent et se reposent. Le printemps ramène la chaleur et la lumière, deux choses qui sont également nécessaires aux végétaux et aux animaux. Alors les sucs de la terre montent avec plus d'abondance dans la tige et dans les branches des arbres, comme une sève nourricière; les bourgeons se forment et se gonflent; les feuilles contenues dans ces bourgeons se déploient et verdissent; beaucoup de plantes donnent leurs premières fleurs et avec ces fleurs on voit reparaître les insectes qui en vivent. Les prés reverdissent et les

fleurettes printanières viennent orner les bords des sentiers. En un mot, le printemps est le réveil de toute la nature.

Sujets de composition pour le degré intermédiaire.

1. L'automne. — 2. Le pommier. — 3. Le mouton. — 4. Un après-midi de congé.

Degré inférieur.

I. — Les quatre saisons sont: le printemps, l'été, l'automne, l'hiver. L'été est la saison des grandes chaleurs; c'est en été qu'on fait la moisson. L'hiver est la saison des grands froids; la neige tombe sur la terre et la glace recouvre les ruisseaux. La température est douce au printemps; c'est la saison des fleurs. En automne on fait la vendange. Les orages sont fréquents en été. En hiver, les jours sont courts et les nuits sont longues.

II. — L'arbre est un grand végétal. Un arbre a des racines, un tronc, des branches, des feuilles. L'écorce est la partie extérieure de l'arbre; elle est brune ou grise. L'arbre prend sa nourriture dans la terre par ses racines et dans l'air par ses feuilles; il porte des fleurs au printemps et des fruits en automne. L'arbre donne le bois qui nous est si utile.

III. — La vache est un animal domestique; elle nous donne du lait. Du lait on tire la crème, le beurre et le fromage. Le lait est une bonne nourriture pour les enfants et les vieillards. La chèvre aussi donne un lait estimé. La vache et la chèvre sont dans l'étable.

IV. — Le père travaille pour nourrir la famille. La mère a soin des enfants; elle dirige le ménage. Le bon fils aime également son père et sa mère. Un bon frère est le protecteur de sa sœur.

Observations.

1^o Les examens de composition et d'orthographe sont faits dans toutes les écoles le 30 ou, à défaut, le 31 mars.

Pendant ces épreuves, il n'est procédé à aucun examen oral.

2^o Tous les sujets de composition sont écrits au tableau noir. Libres de choisir, les élèves sont placés ensuite de façon à éviter les communications.

3^o Il est accordé 2 heures pour la composition, afin de laisser aux élèves le temps d'en faire, séance tenante, une copie soignée.

4^o Un membre de la Commission scolaire est présent pendant toute la durée des épreuves écrites.

5^o Les compositions et les dictées sont écrites sur les feuilles préparées d'après le modèle ci-dessous:

Examens annuels de 1897.

Faits le mars.

Ecole primaire de

Nom de l'élève Année de naissance de l'élève

Composition (ou Dictée).

Echelle pour la dictée dans les trois degrés:

Fautes	Succès
0 — 2 1/2	1
3 — 5 1/2	2
6 — 9 1/2	3
10 — 15 1/2	4
16 et au-delà	5

L'omission d'un signe orthographique compte, suivant le cas, pour une faute ou pour une demi-faute; celle d'un mot pour une faute entière, et trois fautes de ponctuation équivalent à une faute d'orthographe.

Une faute qui se répète ne compte qu'une fois, et il n'en est marqué qu'une par mot.

27. 20. Beschluss betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte des Kantons Schwyz. (Vom 3. August 1897.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,
auf den Antrag des Erziehungsrates und Regierungsrates betreffend die Erstellung einer Schulwandkarte des Kantons Schwyz, nach Kenntnissnahme der mit dem h. Regierungsrate des Kantons Zürich und der Firma J. Schlumpf, topographische Anstalt in Winterthur, gepflogenen Unterhandlungen,

in Erwägung:

dass an den Schulen des Kantons Schwyz seit Jahren das Bedürfnis nach einer entsprechenden Schulwandkarte sich geltend gemacht hat und dass es deshalb angezeigt erscheint, die gebotene Gelegenheit zu benützen und zu verhältnismässig geringen Kosten eine solche erstellen zu lassen,

beschliesst:

1. Es soll eine Schulwandkarte des Kantons Schwyz in einer Auflage von 300—400 Exemplaren erstellt werden.
2. Der hierfür notwendige Kredit von Fr. 3850 beziehungsweise Fr. 4250 wird gewährt.
3. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

28. 21. Circulaire du Département de L'Instruction publique et des cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires, aux dépositaires communaux et au personnel enseignant primaire concernant la gratuité du matériel scolaire. (Du 8 janvier 1897.)

Le matériel scolaire et les manuels à livrer gratuitement aux écoles primaires publiques du canton de Vaud sont adjugés, pour l'année scolaire 1897/98, aux conditions suivantes:

Matériel.

1^o Les cahiers n^{os} 1, au prix de 52 fr. le mille.

2^o " " 2, " 55 " "

3^o " " 3, " 52 " "

4^o " " 4, " 56 " "

Les cahiers seront conformes aux modèles de 1895.

5^o Les boîtes d'école avec règles, à 380 fr. le mille; le corps de la boîte est en une seule pièce.

6^o Les plumes d'acier, savoir: Perry n^{os} 27, 7092 et 7052, pointe fine pour chaque espèce, au prix moyen de 87 centimes la grosse.

Ces plumes seront livrées par quantités égales si le nombre des boîtes demandé est un multiple de trois; dans le cas contraire, l'expéditeur force avec la plume n^o 27, puis avec celle n^o 7092.

7^o Les porte-plumes, à 26 fr. le mille; modèle de 1896.

8^o Les crayons ordinaires, Fröscheis n^o 300, à 22 fr. 50 le mille; modèle de 1892.

9^o Les règles carrées (seules), à 32 fr. 50 le mille; modèle de 1891.

10^o Les encriers, à 100 fr. le mille, d'un poids moyen minimum de 110 grammes; modèle de 1891.

11^o L'encre, à 40 centimes le litre, rendue franco à destination, emballage non retourné au fournisseur, d'après les instructions du 18 octobre 1894. (Art. 62 et 63.)

L'encre à livrer aura pour qualités essentielles de ne pas moisir, d'être d'un beau noir, bien cuite, parfaitement liquide et inaltérable.

Il ne sera pas envoyé d'échantillon.

12^o Les ardoises n^o 1, réglées, à 250 fr. le mille; modèle de 1891.

13^o Les ardoises n^o 2, non-réglées, à 220 fr. le mille; modèle de 1891.

14^o Les crayons d'ardoise, à 18 fr. 50 le mille; modèle de 1891.

15^o Les albums à dessin, n^o 1, à 58 fr. le mille.

16^o Les albums à dessin, n^o 2, à 54 fr. le mille.

Les albums seront conformes aux modèles de 1895.

17^o Les gommes, à 50 fr. le mille; modèle de 1891.

18^o Les porte-crayons, à 44 fr. le mille; nouveau modèle.

Manuels.

Les carnets scolaires, à 170 fr. le mille. — Les livrets scolaires, à 40 fr. le mille.

Degré inférieur.

	l'exemplaire Fr.
<i>Syllabaire.</i> Le Syllabaire illustré, cartonné, dos en toile, à	— 30
Les Premiers pas, premier recueil, cartonné, dos en toile, à	— 50
<i>Vocabulaire.</i> Pautex. Recueil de mots français (petit), broché sur carton, à	— 15
Pasche, F.-L. Vocabulaire français, orthogr. et gramm., à	— 60
<i>Lecture.</i> Les premiers pas, deuxième recueil, cartonné, dos en toile, à	— 80
Jeanneret. Seconds exercices de lecture, cartonné, dos en toile, à	— 90
Petit à petit, cartonné, à	— 55

Degré moyen.

<i>Religion.</i> Secretan, Th. Histoire sainte, cartonné, dos en toile, à	— 43
Bourquard. Petite Bible illustrée (pour écoles catholiques publiques), cartonné, dos en toile, à	— 80
<i>Lecture.</i> Renz. Livre de lecture, cartonné, dos en toile, à	1. 10
Gobat et Allemand. Livre de lecture, cartonné, dos en peau, à	— 90
<i>Vocabulaire.</i> Carey, éditeur. Abrégé du recueil de mots, cartonné, dos en toile, à	— 55
<i>Grammaire.</i> Larive et Fleury. La première année de grammaire, car- tonné, dos en toile, à	— 52
Larousse. Petite grammaire du 1 ^{er} âge, cartonné, dos en toile, à	— 52
<i>Géographie.</i> Rosier, W. Manuel-atlas à l'usage du degré moyen des écoles primaires, cartonné, dos en toile, à	1. 38
<i>Histoire.</i> Magnenat. Petite histoire de la suisse, cartonné, dos en toile, à	— 70
Dagnet. Abrégé de l'histoire de la Confédération suisse, cartonné, dos en toile, à	— 70
<i>Chant.</i> L'Ecole musicale. I ^{re} partie, cartonné, dos en toile, à	— 56
Id. complète (I ^{re} et II ^{me} partie), à	1. 10
<i>Allemand.</i> Reitzel. Premières leçons d'allemand, cartonné, dos en toile, à	— 50

Degré supérieur.

<i>Religion.</i> Secretan, Th. Histoire sainte, cartonné, dos en toile, à	— 43
Bourquard. Petite Bible illustrée (pour écoles catholiques publiques), cartonné, dos en toile, à	— 80
<i>Lecture.</i> Dupraz, L. et Bonjour, E. Livre de lecture, cartonné, dos en toile, à	— 90
<i>Vocabulaire.</i> Pautex. Recueil de mots français (grand), cartonné, dos en toile, à	— 70

4^o indiquer dans les accusés de réception les frais de factage ou de camionnage non réglés par les fournisseurs, afin que ces frais puissent être déduits de la part à payer par la commune chez le receveur du district.

Nous vous prions enfin d'attirer de nouveau l'attention du corps enseignant sur le fait que les „Ecoles musicales“, à teneur de l'art. 73 des Instructions, continuent à faire partie de la bibliothèque de classe et ne doivent, en aucun cas, être données aux élèves libérés.

31. 24. Zirkular der Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. an die Tit. Schulkommissionen und Lehrer betr. einige Lehrmittel. (Vom 4. April 1897.)

Die Landesschulkommission hat in jüngster Zeit das Verzeichnis der Lehrmittel des kantonalen Depots einer Revision unterzogen und dabei mehrfache Änderungen an demselben vorgenommen.

Indem wir Ihnen hiemit das Verzeichnis in seiner neuen Auflage zustellen, erlauben wir uns, Sie zugleich auf einige der wesentlichsten Änderungen noch speziell aufmerksam zu machen. Es sind folgende:

Das Gesangbuch für die evangelische Kirche der deutschen Schweiz, dessen Verkaufspreis s. Z. behufs Erleichterung seiner Einführung in die Schule auf 50 Rp. angesetzt wurde, wird künftig, nachdem es nun überall eingebürgert ist, diese Vergünstigung nicht mehr geniessen, sondern zu Fr. 1 abgegeben werden.

Neu auf Depot haben wir zwei weitere Gesanglehrmittel genommen:

1. „Helvetia“ von Zweifel, und
2. „Aus der Heimat“ von Tobler und A. Glück.

Das erstere wird Ihnen bekannt sein; es befindet sich bereits in einer grössern Anzahl unserer Schulen im Gebrauch; das letztere empfehlen wir Ihrer besonderen Beachtung. Es ist eine neu erschienene Sammlung von 54 älteren Liedern, meist appenzellischen Ursprungs (ungefähr die Hälfte von Landfährdrieh J. H. Tobler, dem Komponisten des Landsgemeindeliedes), die früher in unserem Lande von alt und jung allgemein gesungen wurden und es wirklich verdienen, wieder aufgefrischt und der Vergessenheit entrissen zu werden. Um dem Büchlein, in dem ein Stück nationaler Eigenart sich kundgibt und das eine willkommene Ergänzung der übrigen im Gebrauch befindlichen Gesanglehrmittel bildet, seinen Eingang in unsere Schulen möglichst zu erleichtern, haben wir den Preis desselben, solid steif broschirt, auf 20 Rp. angesetzt.

Auf dem Verzeichnis finden sich ferner auch diejenigen Lehrmittel erwähnt, die wir zwar nicht vorrätig halten, deren Bestellung aber das Depot besorgt und deren Anschaffung auch durch Staatsbeitrag erleichtert wird. Zu den bisherigen ist neu hinzugekommen die Zählrahme von Schneider. Sie wurde von sämtlichen Bezirkskonferenzen günstig beurteilt und zur Anschaffung empfohlen.

Im weitern weisen wir Sie noch darauf hin, dass wir einzelne Lehrmittel, deren Abgang in den letzten Jahren nur mehr sehr unbedeutend war, nicht mehr auf Depot zu führen gedenken. Solange der Vorrat derselben reicht, werden sie zu ganz bedeutend reduzierten Preisen an die Schulen abgegeben. Da sie selbstverständlich in gutem Zustande sich befinden und in manchen Schulen noch gute Dienste leisten können, nehmen wir an, dass diese Gelegenheit zu billigem Erwerb nicht unwillkommen sei.

Endlich sei noch bemerkt, dass die bisher bezahlte Rückvergütung von 50 % an die Anschaffungskosten des „Fortbildungsschülers“ von Solothurn, sowie die Preisreduktion bei der „Fortbildungsschülerin“ künftig wegfallen werden.

32. 25. Einladungsschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an die Teilnehmerinnen am Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen in Sumiswald vom 26. Juli bis 18. September 1897. (Vom 12. Juli 1897.)

Infolge Ihrer Anmeldung und gestützt auf die abgelegte Aufnahmeprüfung sind Sie als Teilnehmerin an obgenanntem Kurse angenommen worden und

werden hiemit eingeladen, sich Montag den 26. Juli nächsthin, vormittags 8 Uhr, im Schulhause in Sumiswald einzufinden.

Den Arbeitsstoff, sowie die notwendigen Arbeitsgeräte haben Sie selbst anzuschaffen und zum Beginn des Kurses einen vollständigen Nähapparat (Schere, Fingerhut, Näh- und Stopfnadeln, weissen Faden von verschiedener Stärke, groben roten Zeichnungsfaden, Centimetermass, Stecknadeln), Stricknadeln von verschiedener Stärke, eine Strumpfkugel, ein Paar baumwollene Strümpfe zum Stückeln, ein Paar weisse dito zum Stopfen mit dazu passendem Garn, einen älteren baumwollenen Strumpf zum Verschneiden, Schreibgeräte und ein Lineal mitzubringen. Was Sie weiter nötig haben, wird Ihnen von der Kurslehrerin mitgeteilt werden.

Über die Verpflegung während des Kurses wollen Sie sich zum voraus mit dem Kursleiter, Herrn Schulinspektor Linder, besprechen und verständigen. Die daherigen Kosten werden zum Teil von den Teilnehmerinnen selbst, zum Teil durch einen Beitrag des Staates bestritten.

33. 26. Ausführliches Programm für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten, gewidmet den Primarschülerinnen des Kantons Freiburg. (1897.)

1. Schuljahr. — Kinder von 7—8 Jahren.

5 Stunden wöchentlich.

Stricken (3 Stunden wöchentlich). — Anschauliche Vorbereitung des Strickens selbst. (Holznadeln und Wolle):

1. Ein Streifen mit 15 Maschen Aufschlag (rechte Masche), eine genügende Anzahl Touren, um das Handgelenk des Kindes zu umschliessen.

2. Denselben Streifen (linke Masche).

Wenn die Schülerin nähen kann, vereinigt sie durch eine Überwindlingsnaht die beiden entgegengesetzten Seiten jeden Streifens, so erhält sie ein Paar Manschetten: Man lasse die Kinder bemerken, dass man dieselbe Strickfläche erhält, trotzdem einer der Streifen aus rechten, das andere aus linken Maschen besteht.

3. Strickstreifen mit 30 Maschen Aufschlag. (Stahlnadeln und Baumwolle). 40 Touren rechte Maschen. — 40 Touren linke Maschen. — 40 Touren abwechselnd eine Tour rechte und eine Tour linke Maschen. -- Den Streifen durch Kettenmaschen abstechen.

Nähen (2 Stunden wöchentlich). — Gebrauch des Fingerhutes und der Nadel:

1. Erlernen der Stiche auf einem Stück groben Stoffes von 20 cm. Seitenlänge (rote Baumwolle, feine Wollnadeln mit abgestumpfter Spitze). — Die Ränder umstechen. — Vorderstich. — Hinterstich. — Steppstich. — Kreuzstich.

Man bediene sich des Rahmens und zeige an fertigen Arbeiten den Nutzen der verschiedenen Stiche; dazu wähle man vorgüglich Kleidungsstücke, die dem Alter des Kindes angepasst sind.

2. Erlernen des Säumens an einem Stück groben Stoffes von 20 cm. Länge und 12 cm. Breite. (Gebrauch einer spitzen Nähadel Nr. 6, rote Baumwolle.)

3. Erlernen des Säumens an Baumwollstoff (Rechtecke von 15 cm. Länge und 8 cm. Breite). -- Säume verschiedener Breite.

Man zeige an Kleidungsstücken, die das Kind trägt, den Nutzen des Säumens.

Konfektion. — Ein Taschentuch.

2. Schuljahr. — Kinder von 8—9 Jahren.

5 Stunden wöchentlich.

Stricken (2 Stunden wöchentlich). — Anfertigen einer Bande von 30 Maschen Aufschlag: 20 Touren rechte Maschen; 20 Touren linke Maschen; 30

Touren, 2 rechte und 2 linke Maschen; 20 Touren, Üben des Nähtleins; 60 Touren, Üben des Nähtleins und des Abnehmens. (Man mindere 20 Maschen, also 10 Nadeln mit Abnehmen mit je 5 Touren Zwischenraum.) Man schliesse den Streifen durch das Käppchen.

Nähen (3 Stunden wöchentlich). — Wiederholen des Säumens. — Überwindlingsnaht, zwei Webekanten verbindend. — Überwindlingsnaht mit Umschlag. — Gerade englische Naht mit Vorderstichen. — Gerade englische Naht mit Hinterstichen.

Die durch die Überwindlings- oder englischen Nähte zusammengefügt Stücke haben zur Länge die Breite des Stoffes und messen in der Breite 6 cm. Nachdem die Naht gemacht ist, umsticht die Schülerin den Rand. — Man zeige die Anwendung jeder Naht an fertigen Gegenständen. — Jede Übung wird mehreremale wiederholt, bis die Schülerinnen gewandt arbeiten.

Wäschezeichnen auf grobem Stoff; kleine, die Buchstaben vorbereitende Muster; Alphabet; Zahlen; der Name der Schülerin. (Klassenunterricht; Veranschaulichung an der Wandtafel oder am Rahmen.) Das Stück Kanevas ist 26 cm. lang, 21 cm. breit und wird gesäumt. Das Zeichnen geschieht mit roter Baumwolle.

Konfektion. — Ein Sack mit Zugvorrichtung. Man schneidet ein viereckiges Stück von 30 cm. Höhe und 60 cm. Breite. Man fertigt zwei kleine Säume in der Richtung nach der Webekante, näht das Ganze durch eine Überwindlingsnaht zusammen mit Ausnahme einer Seite, wo man durch den Saum ein Band zieht.

3. Schuljahr. — Kinder von 9—10 Jahren.

5 Stunden wöchentlich.

Stricken (2 Stunden wöchentlich). — 2 Paar Socken. — 60 Maschen Aufschlag (0,15 cm. lang rechts und links stricken). — Erlernen des Schlussabnehmens.

Nähen. — Wiederholen des Programmes des 1. und 2. Schuljahres. — Nebenstich. — Fadengerade Rollnaht. — Überwindlings- und andere Nähte. — Annähen von Baumwollbändern, Haken und Knöpfen. — Bügel (Ricklein).

Konfektion. — Ein Kissenbezug.

Der Bezug ist viereckig und hat 30 cm. Seitenlänge. Man schneide ein rechtwinkliches Stück von 32 cm. Breite und 65 cm. Länge (die 65 cm. an der Webekante messen); die Webekante wird abgeschnitten. An der einen Seite fertigt man eine englische Naht an, an der anderen eine Rollnaht. — An der offenen Seite macht man nach Anfertigung der Nähte einen 2 cm. breiten Saum. Baumwollbänder zum Schliessen.

4. Schuljahr. — Kinder von 10—11 Jahren.

5 Stunden wöchentlich.

Stricken (1 Stunde wöchentlich). — Ein paar Strümpfe.

Die Schülerin soll die Arbeit selbst anfangen; beim ersten Strumpf leitet sie die Lehrerin bei den schwierigen Teilen an; der zweite Strumpf sollte ohne Mühe selbständig gestrickt werden können.

Nähen. — Wiederholen des Programms der drei ersten Schuljahre. Überwindlings- und andere Nähte an einem Stück; (20 cm. Breite) Knopflochstich.

Strumpfflicken. — Auf einem abgenutzten Strumpfe: Erlernen der rechten Masche. (Sticknadel mit abgestumpfter Spitze; für die ersten Übungen rote, später weisse Baumwolle.) Ausbessern eines Loches mit rechten Maschen. — Der Veranschaulichungsrahmen und die von der Lehrerin mit dicker Wolle und sehr dicken Nadeln vorbereiteten Strickstücke leisten hier wichtige Dienste. — Erlernen der linken Masche.

Vorbereitende Übungen. — Falsche Säume. — Schrägsäume. — Falsche Säume auf verschiedene Weise.

Konfektion. — Kleines Leibchen mit eingesetzten Achseln. Die Schülerin schneidet das Kleidungsstück selbst ohne Muster. Die Ärmelausschnitte werden besetzt oder man macht einen dem Erstlingshemdchen ähnlichen Ärmel. Das Zeichnen und der Schnitt des Ärmels können Gegenstand einer ersten Zuschneidestunde sein, die so die Vorbereitung für die Stunden des 5. Jahrganges würde.

Zum Grundmass des Rechteckes, welches das Ärmelmuster einschliesst, nimmt man die Höhe des Ausschnittes + $\frac{3}{4}$ cm. Knopflöcher, wenn möglich.

5. Schuljahr. — Kinder von 11—12 Jahren.

6 Stunden wöchentlich, davon 2 für das Zuschneiden.

Stricken. — Ein paar Strümpfe rechts und links stricken (120 Maschen). — Die Namen einzeichnen.

Nähen. — Wiederholen der in den vorhergehenden Jahren gelernten Arbeiten. — Stückeinsetzen mit Umwindlingsnaht in weissen Stoff. — Stückeinsetzen mit Rollnaht. — Knopfloch. — Einkräuseln. — Verteilen der Falten. — Aufgesetztes Bündchen. — Vorbereiten des Verwebens auf grobem Stoff.

Strumpfflicken. — Wiederholen des früher Erlernten. — Ausbessern eines Loches durch zwei rechte und zwei linke Maschen. — Ausbessern eines Loches durch rechte Maschen mit dem Nählein.

Vorbereitende Übungen. — Falsche Schrägsäume, gekrümmten Linien folgend. — Bündchen (Falten und Eingekräusel).

Zuschneiden. — Erstlingswäsche: Leibchen, Hemdchen, Windelhöschen, Lätzchen. — Musterzeichnen, Schnitt und Zusammenfügen (weiches Papier).

Konfektion. — Anfertigung des Hemdchens und des Windelhöschens. Das Leibchen ist schon im 4. Schuljahr gemacht worden. Die Lätzchen sind fakultativ.

Dem Alter der Schülerinnen angemessen, wird eine Latzschürze angefertigt. Man nehme zweimal die Höhe des Rockes, und rechne dafür $1\frac{1}{2}$ Breite; aus der halben Breite, die bleibt, schneide man ein rechtwinkliges Lätzchen, einen Gürtel und zwei Streifen, die vorne an den Gürtel angenäht, rückwärts übers Kreuz geknöpft werden.

6. Schuljahr. — Kinder von 12—13 Jahren.

6 Stunden wöchentlich, davon 2 für das Zuschneiden.

Stricken und Häkeln. — Einige Strick- und Häkelmuster. — Verschiedene Anwendungen: Jäckchen, Finkli etc.

Nähen. — Soviel wie möglich praktisches Flickern durch mit Überwindlings- und Rollnaht eingesetzter Stücke. — Stückeinsetzen in Indienne. — Das Untere eines Schürzenärmels mit angenähtem Bündchen. — Gebildstopfen auf grobem Stoff. — Verweben auf abgenutztem Stoff. — Fältchen. — Einige Zierstiche. — Lochsaum.

Strumpfflicken. — Ausbessern eines Loches durch rechte Maschen mit dem Abnehmen und dem Nählein.

Vorbereitende Übungen. — Vorderes Halsteil eines Hemdes mit Bündchen. — Falsche Säume, die sich kreuzen.

Zuschneiden. — Hemd mit Ärmeln, Hemd ohne Ärmel (kann auch auf der Schulter zugeknöpft werden). — Schürzen in verschiedenen Formen. — Schürze mit glattem Stück. — Beinkleid. — Musterzeichnen, Zuschneiden und Zusammenfügen.

Konfektion. — Anfertigung einer Auswahl der Zuschneidearbeiten.

Supplementsjahre.

Wiederholen der früher erlernten Arbeiten.

Praktisches Flickern von Strümpfen, Kleidern und Wäsche.

Zuschneiden und Anfertigen. — Nachtjacke, Herrenhemd, Unterrock, Arbeitshemd mit Keilärmeln. — Musterzeichnen, Zuschneiden und Zusammenfügen.

Die Benutzung der Nähmaschine ist gestattet unter der Bedingung, dass dieselbe sorgfältig behandelt werde.

Allgemeine Anleitung für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

Die Nadelarbeiten spielen eine solch hervorragende Rolle im Leben der Frau, dass es für die Primarschule von bedeutender Wichtigkeit ist, schon frühe ihre Schülerinnen mit allen Näh- und Zuschnearbeiten vertraut zu machen, ihre Zöglinge bis zur Handfertigkeit zu führen, und ihnen Lust und Liebe zu den weiblichen Arbeiten einzuflössen.

Bei diesem, wie bei jedem andern Unterrichte, muss Ordnung und Methode zur Fertigkeit führen.

Den Schülerinnen praktische Spezial-Kenntnisse zu vermitteln, ihren Verstand und ihre Urteilskraft zu entwickeln, ihr Gemüt zu veredeln, ihren Geschmack zu bilden, jene häuslichen Eigenschaften, deren Einfluss so wichtig für das Glück der Familie ist (Ordnung, Fleiss, Sparsamkeit) in ihnen wachzurufen, das ist der Zweck und das Ziel, das jede Lehrerin beim Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten vor Augen haben soll.

Damit, sowohl in erzieherischer, wie auch in professioneller Hinsicht alles Gute, was zu erreichen ist, erreicht werde, ist der Klassenunterricht, wenigstens für jede Schulstufe, angezeigt.

Jeder Arbeit geht eine klare und genaue Erklärung der auszuführenden Tätigkeit, sowie alles dessen voraus, was mit ihr in Verbindung tritt, wie Rohmaterial, Herkommen, Fabrikation, Nutzen, Wichtigkeit etc. In dieser vorbereitenden Stunde findet die Lehrerin hauptsächlich Gelegenheit, durch klug angebrachte Fragen die Überlegung, das Urteil und das Herz zu bilden.

Der Ausführung der Arbeit seitens der Schüler geht immer eine Veranschaulichung derselben durch die Lehrerin voraus, sei es mit Hülfe besonderer Veranschaulichungsmittel — dicke Stricknadeln, Rahmen, — sei es durch das Zeichnen auf die Wandtafel. Es empfiehlt sich, fertige Arbeiten vorzuzeigen, damit die Schülerin sieht, bis zu welchem Grad der Fertigkeit sie fortschreiten muss.

Nachdem sich die Lehrerin über die Zeitdauer, die zur Fertigstellung einer Arbeit erforderlich ist, klar geworden, verlangt sie auch entschieden, dass dieselbe in der angegebenen Zeit zu Ende gebracht wird, handle es sich um das Stricken, das Nähen oder die Anfertigung eines Wäschestückes. Weder die am weitesten vorgerückten, noch die faulsten Schülerinnen gelten als Beispiel für die erforderliche Zeitdauer, denn man würde den einen die Arbeit verleiden, die Faulheit der andern hingegen ermutigen. Eine anziehende Strick- oder Häkelarbeit kann von den geschicktesten Schülerinnen angefertigt werden, während die andern die Arbeit vollenden.

Was das Zuschneiden anbelangt, so ist es vor allem notwendig, dass jede Lehrerin über eine vollständige Sammlung jener Kleidungsstücke verfügt, deren Schnitt oder Anfertigung sie lehren will. Jeder Ausführung des Musters gehen zahlreiche Erklärungen voraus, immer mit Hülfe des Kleidungsstückes, das den Gegenstand der Lehrstunde bildet. Die Lehrerin zeichnet an der Wandtafel das Muster, das die Schülerinnen zu gleicher Zeit auf dem dazu geeigneten Papier wiedergeben. Das vollständige Format wird erst im 6. Schuljahr gegeben; im 5. ist es auf die Hälfte reduziert. Die Zeichnungen werden von der Lehrerin mit Hülfe eines farbigen Bleistiftes korrigiert. Wenn ein Muster wenigstens zwei- oder dreimal mit verschiedenen Massen wiederholt worden ist, wird es auf ein Stück festen Papiers aufgezeichnet, dann ausgeschnitten. Hierauf wird das Muster in weichem Papier, das den Stoff vertritt, ausgeschnitten, damit die Schülerin einestheils gewöhnt werde, das Muster aufzulegen; andernteils, damit sie sich mit dem Zuschnitt und der Form des entsprechenden Kleidungsstückes vertraut mache. Darauf schreitet man zum Zusammenfügen. Die Nähte werden

geheftet, die Säume einfach bezeichnet. Alle jene Teile, welche besondere Sorgfalt verlangen, bilden, wie es ja auch das Programm angibt, den Gegenstand besonderer Übungen.

Im 5. und 6. Schuljahr bildet die Anfertigung der Wäschestücke die Anwendung der Zuschneidelektionen — folglich werden dieselben auch von den Schülerinnen zugeschnitten. Durch die vorbereitenden Übungen muss jedes Kind in stand gesetzt werden, die verschiedenen Schwierigkeiten der Arbeit zu bewältigen, selbst alle Teile eines Kleidungsstückes vorzubereiten und mit einander zu verbinden.

Was das Flickern anbelangt, so kann man dasselbe nie genug empfehlen. Welche Ersparnisse kann doch eine geschickte Familienmutter machen, indem sie sorgsam Wäsche und Kleider ausbessert! Darum ist es höchst notwendig, dass die Primarschule ihre Zöglinge anweist, jene häusliche Fürsorge doch ja nicht zu verachten, denn teilweise hängt ja von ihr deren Wohlbefinden und künftiges Glück ab. Aber um aus unsern Schülerinnen geschickte Flickerinnen zu machen, braucht es praktisches Ausbessern! So könnte man alle 2 oder 3 Monate z. B. drei oder vier Stunden dieser nützlichen Arbeit widmen. Es ist wahr, dass man dabei auf einige Hindernisse stösst, aber sind sie wirklich unüberwindlich? Es ist nur aus der Übung eine Gewohnheit zu machen, das ist alles, und wenn man an den grossen Dienst denkt, den man den Schülerinnen und ihren Familien erweist, lohnt es sich wohl der Mühe, alles zu versuchen und sich nicht von der ersten Schwierigkeit zurückschrecken zu lassen.

Jede Schülerin verfügt über einen Kasten, der ihren Fingerhut, ihre Schere, ihr Garn, ihre Nadelbüchse, ein kleines Nadelkissen, ein Schneidermass, ihre Arbeit etc. enthält. Nichts darf verlegt noch verloren werden. Die Zuschneidearbeiten werden in einem grossen Umschlag von festem Papier, den die Schülerin selbst anfertigt, und der auf einer Seite ihren Namen trägt, verwahrt.

In allen Stunden herrsche eine gute Disziplin und die Lehrerin vergesse nicht, auch über eine hygieinische Haltung der Schülerinnen zu wachen. Sie nehme nur saubere und geschmackvolle Arbeiten, die mit aller nur möglichen Sorgfalt gefertigt worden, an, erteile denselben aber auch nach jeder Stunde oder jeder Woche eine Note, die auf die Durchschnittsnote wirkt.

Hauptsächlich durch Reizmittel wird den Kindern die Liebe zu den Handarbeiten eingefösst, und mit Hülfe derselben werden sie geschickt und tätig. Gerade der Klassenunterricht ist ein kostbares Reizmittel; er macht das Lernen immer anziehend; die Aufmerksamkeit bleibt rege und der Erfolg ist gewiss. Schon nach kurzer Zeit überrascht der Fortschritt der Schülerinnen und die Menge der geleisteten Arbeit.

In der Regel darf keine Arbeit von den Schülerinnen nach Hause mitgenommen werden; alles was in der Schule angefertigt wird, bleibt dort und wird — ohne gewaschen zu werden — für das Examen aufgelegt.

Freilich wäre es schwierig zu verlangen, dass praktische Flickarbeiten während eines ganzen Jahres in der Schule verbleiben. Den Lehrerinnen bleibt also für diesen nützlichen Unterrichtszweig alle Freiheit gelassen. Wir zählen auf ihren guten Willen und den Wunsch, die ihnen anvertrauten Kinder für das praktische tägliche Leben vorzubereiten.

In den einklassigen Schulen wird man drei Abteilungen einrichten, deren jede das Programm zweier Klassen in zwei Jahren durcharbeitet. Diese Gruppierung der Schülerinnen zersplittert weniger die Kräfte der Lehrerin und ermöglicht ihr den Klassenunterricht für eine Gruppe, während die beiden andern mit einer erklärten und verstandenen Arbeit beschäftigt sind.

Unterabteilung, Programm des 1. und 2. Jahres, in zwei Jahren.

Mittelabteilung, Programm des 3. und 4. Jahres, in zwei Jahren.

Oberabteilung, Programm des 5. und 6. Jahres, in zwei Jahren. Für den Schnitt, wie für das Nähen.

Lehrmaterial.

Wenn wir das Prinzip aufstellen, dass jede Schülerin dieselbe Arbeit und deren einzelne Teile zu derselben Zeit anfertigen muss, so ist es sicher, dass ein Veranschaulichungsmaterial, welches das Vorzeigen der Arbeit für die ganze Klasse ermöglicht, notwendig wird. So haben wir an erster Stelle einen Rahmen, ähnlich demjenigen, der im Normalkursus gebraucht wurde. Der obere Teil ist für eine gespannte Baumwollkordel bestimmt, die ein grobes Gewebe darstellt. Dasselbe dient zum Veranschaulichen und Erklären der verschiedenen Stiche, des Zeichnens — des Webens etc.

Auf der unteren Hälfte zeigt man zuerst mit einigen Metern Kordel, wie man webt, was Einschlag und Kette ist, wie die Webekante gebildet wird. Mit Hilfe sehr dicker Wolle von verschiedener Farbe und sehr dicken Stricknadeln, stellt die Lehrerin verschiedene Strickflächen von 40 Maschen und 30 Touren her. Die eine (abwechselnd eine Nadel rechts und links) bildet die rechte Masche, eine andere die geritzte Strickfläche, eine dritte veranschaulicht das Nähtlein, eine vierte endlich das Nähtlein und das Abnehmen. Diese verschiedenen Stücke dienen abwechselnd bei dem Unterrichte des Strumpfflickens.¹⁾ Man zerschneide die Maschen, um ein Loch zu bilden, und bessere dann mit andersfarbiger Wolle, von der man einige Fäden getrennt hat, aus.

Die Lehrerin wird leicht noch andere Muster zu machen finden, das Stricken der Ferse, Strickmuster — Stückeinstricken etc.

Man macht auch für das Erlernen der Maschen Gebrauch von den dicken Nadeln und der dicken Wolle. Bemerkt sei noch, dass sich für den Anfang das Taktstricken empfiehlt (vier Zeiten zählen).

Mit einem Stück groben Etamins oder Kanevas, das auf den Rahmen geheftet wird, erklärt man den Saum, die Nähte, die Stücke etc.

Man darf sich auf keinen Fall damit begnügen, den Schülerinnen fertige Muster vorzuzeigen, sondern man arbeitet vor und mit ihnen, lasse die Kinder auch selbst abwechselnd einige Stiche am Rahmen machen, handle es sich um den Maschen- oder andere Stiche.

In den Zuschneide- und Nähstunden benutze die Lehrerin auch häufig und gerne die Wandtafel! Beim Wäschezeichnen z. B. werden die Buchstaben mit Hilfe kleiner Kreuzchen oder Punkte aufgezeichnet. Alle Schülerinnen können so der Stunde folgen, ohne sich eines Spezial-Musters bedienen zu müssen. Vergessen wir endlich nicht die fertiggestellten Arbeiten, die soviel wie möglich von der Lehrerin angefertigt werden, und die die Serie des Lehrmaterials vervollständigen müssen. Sie sind hauptsächlich in der vorbereitenden Stunde zu gebrauchen und machen es den Schülerinnen möglich, sich über die Arbeit, welche sie ausführen sollen, genaue Rechenschaft zu geben.

Bilder, Gravüren, Rohmaterialsammlungen, Stoffmuster aller Art, sind für den veranschaulichenden Handarbeitsunterricht von Notwendigkeit. Jede Lehrerin kann leicht sich eine kleine Sammlung halten, die ihre Stunden anziehender und nutzbringender macht, besonders wenn sie es versteht, die Grundsätze des anschaulichen Unterrichtes anzuwenden, und auf die Überlegung, das Urteil und die Vernunft des Kindes zu wirken; wenn sie, anstatt dem Kinde vollständig abgeschlossene und begrenzte Begriffe zu geben, sie es dieselben finden und begrenzen lässt; wenn sie in einem Worte die Zöglinge veranlasst, Gebrauch von den Kräften zu machen, die ihnen von der Natur verliehen sind.

Materialverzeichnis.

Für die Lehrerin zu liefern. — 1 Veranschaulichungsrahmen. — 4 Knäuel sehr dicker Wolle verschiedener Farbe (rot, rosa, blau, braun). — 35 Meter weisse Baumwollkordel. — 2 dicke Holzstricknadeln. — 1 dicke Matratzennadel. — 1 gekrümmte Matratzennadel. — Java Kanevas. — 1 grosse Schere. — 1 Schneidermass. — Reissnägeln. — 1 Wandtafel. — Weisse Kreide. — Farbige Kreide. — 6 Blaustifte. — 1 Lineal, Länge 1 Meter.

¹⁾ Siehe im pädagogischen Museum zu Freiburg, den Rahmen und Zubehör.

Schülermaterial.

1. Schuljahr. — 1 Handarbeitskasten. — 1 Schere. — 1 Fingerhut. — 2 Holzstricknadeln. — 2 Gramm Wolle für erste Strickübung. — 1 Spiel Stricknadeln Nr. 7. — Strickbaumwolle, ungebleicht Nr. 10. — Kanevas 10 × 20 und 30 × 12 cm. — Dickes rotes Zeichengarn. — 25 cm. Baumwollstoff. — Rosa Nähgarn zu den Übungen. — 1 Taschentuch. — Weisses Nähgarn für das Taschentuch. — Abgestumpfte Sticknadeln. — Nähnadeln Nr. 6 und 8. — Stecknadeln.

2. Schuljahr. — Ungebleichte Baumwolle Nr. 10 für den Streifen. — 30 cm. grobes Baumwolltuch. — 1 Spiel Stricknadeln Nr. 7. — 60 cm. mittleres Baumwolltuch. — Rosa Nähgarn für die Übungen. — Nähnadeln Nr. 8. — Stecknadeln. — Grober Kanevas zum Wäschezeichnen. — Rotes Zeichengarn. — Weisses Nähgarn. — 1 Nähstein (nicht entbehrlich).

3. Schuljahr. — Ungebleichte Baumwolle Nr. 10 für 2 Paar Socken. — 1 Spiel Stricknadeln Nr. 7. — 1 Meter Baumwolltuch. — Nähnadeln Nr. 8 und 9. — Rosa und weisses Nähgarn. — Baumwollband für den Kissenbezug. — Stecknadeln. — Knöpfe.

4. Schuljahr. — Ungebleichte Baumwolle für ein Paar Strümpfe Nr. 12. — 1 Spiel Stricknadeln Nr. 8. — Weisse und rote Baumwolle für den Maschenstich. — 60 cm. Baumwolltuch. — 1 Schneidermass. — Abgestumpfte Sticknadeln. — Nähnadeln Nr. 8 und 9. — Rosa und weisses Nähgarn. — Knöpfe.

5. Schuljahr. — Papier für das Musterschneiden. — 1 plattes Lineal 0,50 cm. — 1 Bleistift. — 1 Gummi. — Strickbaumwolle. — 1,50 Meter Wichyleinen zur Schürze. — 1,50 Meter Baumwolltuch. — Rosa und weisses Nähgarn, Knöpfe. — Stoff zum Stopfen. — Stick-, Steck- und Nähnadeln Nr. 8 und 9. — Baumwolle zum Strumpfflicken.

6. Schuljahr. — 2,50 Meter Baumwolltuch zum Hemd. — 1,60 Meter Baumwolltuch zum Beinkleid. — Weisses Nähgarn und Knöpfe. — Strickbaumwolle, weiss oder ungebleicht. — 1 Häkelnadel. — Stopf-, Stick-, Steck- und Nähnadeln. — Stopfbaumwolle crème und blau. — Rosa Nähgarn zu den Übungen. — 0,50 Meter Baumwolltuch für die Übungen. — Baumwolle zum Strumpfflicken. — Wolle für das Jäckchen oder Finkli. — Papier für das Zuschneiden. — Bleistift und Gummi. — Indienne.

Supplementsjahre. — 2 Meter Stoff zur Nachtjacke. — 3,50 Meter Stoff zum Herrenhemd. — Faden, Knöpfe, Näh- und Stecknadeln. — Musterpapier. — 2,50 Meter Stoff zum Arbeitshemd.

34. 27. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Basellandschaft. (Vom 15. Mai 1897.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in der Absicht, durch Einführung eines methodisch zu erteilenden Klassenunterrichts das Arbeitsschulwesen zu fördern, beschliesst auf Antrag der Erziehungsdirektion über die Verteilung der Arbeiten auf die einzelnen Klassen der Schule, die Art und Weise des Unterrichts, die unmittelbare Aufsicht über die Schule und die Lehrmittel, was folgt:

§ 1. Es soll gelehrt und geübt werden:

III. Schuljahr. — Stricken. — 1. Erlernen der rechten und linken Maschen, der Verbindung beider zum Bördchen, des Auf- und Abnehmens und der Bildung der Ferse mit Käppchen, eingeübt an einem Übungstreifen — teils im Takt — teils in Freiarbeit. — 2. Stricken des Strumpfes. (Erklären der verschiedenen Teile desselben mit Hilfe eines gezeichneten und eines gestrickten Strumpfes.) Anfertigung eines Paares Kinderstrümpfe als Klassenarbeit.

Nähen. 1. Ein Übungsstück zum Einüben der wichtigsten Stiche (Vor-, Hinter-, Stepp-, Überwindlings- und Nebenstich). Belehrung über Einfädeln des Nähtlings, Bildung des Knotens, Handhabung der Näharbeit, Entstehung und Bedeutung der Stiche. — 2. Säumen von Nastüchern als Klassenarbeit.

IV. Schuljahr. — Stricken. — 1. Strumpfsticken nach der Regel (Klassenarbeit). — 2. Anstricken alter Strümpfe (das erste Paar als Klassenarbeit). — 3. Ein Strickstreifen mit 5 Piqués und 1 Patentmuster (Einzelarbeit).

Nähen. — 1. Ein Übungsstück zum Einüben der wichtigsten Nähte an Triplure. (Doppelnäht, schmaler Saum, breiter Saum, Überwindlingsnäht, gerade Rollnäht, schräge Rollnäht, Einfassen und Belegen mit Band.) — 2. Ein einfaches Mädchenhemd (Zughemd) als Klassenarbeit. Vorlegen eines solchen, Vorzeigen und Benennen seiner Teile, Vorzeichnen des Schnittmusters an der Wandtafel.

V. Schuljahr. — Stricken. — 1. Neue Strümpfe und Anstricken alter als Nebenarbeit. — 2. Ein Strickstreifen mit fünf Hohlmustern und Namen-einstricken (Einzelarbeit).

Nähen. — 1. Fortsetzung am Nähtuch. (Breiter Steppsaum, Nähen von zwei Falten, Flannnäht, gerade und schräge Rollnäht, Einfassen und Besetzen mit Band, Anfügen an den 1. Teil des Nähtuches voriger Klasse, Annähen von Aufhängern, Knöpfen, Haften etc., Anfertigung des Knopfloches an einem besonders Übungsstück und am Nähtuch.) (Klassenarbeit.) — 2. Ein grösseres Mädchenhemd mit Bündchen (Klassenarbeit). — 3. Nähen von Schürzen, Schlüttli, Kinderhemden etc. als Nebenarbeit.

Flicken. — Überziehen blöder Stellen durch den Maschenstich (Klassenarbeit.)

Zeichnen. — Ein Übungstuch von uneingeteiltem Stramin mit Bördchen, einem Alphabet und Ziffern (Klassenarbeit).

VI. Schuljahr. — Stricken. — Fortsetzung der bisherigen Übungen (Nebenarbeit).

Nähen. — 1. Ein Frauenhemd mit Bündchen (Klassenarbeit). — 2. Nähen von Schürzen, Hemden etc. (Nebenarbeit).

Flicken. — 1. Verstechen der Strümpfe im Loch und Abnehmen (Klassenarbeit). — 2. Einfaches Stückeln der Strümpfe (Klassenarbeit). — 3. Ein Übungsstück zum Einsetzen von Stücken an Triplure: — *a.* Einsatz mit Überwindlingsnäht und Kappnäht, 4 Ecken; — *b.* Einsatz mit Überwindlingsnäht, die Ränder umschlingen; — *c.* Einsatz mit Steppnäht und Kappnäht. Die beiden letztern Flicke dürfen in die Ecken eingesetzt werden. Erklärung über die Anwendung der verschiedenen Einsatzarten (Klassenarbeit). — Zur Veranschaulichung: Ein fertiges Übungsstück, Vorzeichnen des Ausschneidens an der Wandtafel, Vorzeigen des Einschneidens und Ausnähens der Ecken an recht grobem Baumwollstoff. — 4. Flicker der Wäsche und Kleider als Nebenarbeit.

Zeichnen der verfertigten Wäschegegenstände (Kreuzstich).

VII. Schuljahr. — Stricken. — Fortsetzung der bisherigen Übungen (Nebenarbeit).

Nähen. — 1. Ein schöneres Frauenhemd (Klassenarbeit). — 2. Einübung der einfachen Zierstiche und Hohlsäume an Kongressleinen (Einzelarbeit).

Flicken. — 1. Fortsetzung des Verstechens von Gestricktem. Riststückeln (Nebenarbeit). — 2. Verstechen und Verweben des Gewobenen an einem Übungsstück von Etamine (Klassenarbeit). — 3. Ausführung aller Flickübungen an Nutzarbeiten (Nebenarbeit).

VIII. Schuljahr. — Stricken. — Fortsetzung der bisherigen Übungen (Nebenarbeit).

Nähen. — 1. Ein Knabenhemd mit Koller (Klassenarbeit). — 2. Anfertigung verschiedener Arten von Näharbeiten (Nebenarbeit).

Flicken. — Ausführung jeder Art von Flickarbeiten an Gestricktem und Gewobenem (Nebenarbeit).

Häkeln. — Ein Übungsstreifen mit den meist zu verwendenden Stichen. Höchstens 10 Muster (Einzelarbeit).

Zuschneiden. — Einzeichnen der Schnittformen in ein Heft in verkleinertem Masstab und Eintragen der bezüglichen Erläuterungen. Ausser dem Zuschneiden

des Knabenhemdes an Papier und am Stoff selbst wird dieser Klasse das Zuschneiden der Hemden des V. und VI. Schuljahres zugewiesen.

§ 2. Der Unterricht ist Klassenunterricht; jede neue Klassenarbeit muss von allen Schülerinnen der nämlichen Klasse gleichzeitig begonnen werden, ebenso sind diejenigen Partien der Arbeiten, welche die wesentlichsten Besprechungen und Erläuterungen erfordern, gleichzeitig auszuführen. Alle Klassenarbeiten müssen bis zum Examen in der Schule aufbewahrt werden. Auf das Examen darf keine Arbeit gewaschen werden.

Hinsichtlich der Nebenarbeiten ist zu bemerken, dass sie nur für solche Schülerinnen gelten, welche mit ihrer Klassenarbeit fertig oder im Vorsprung sind; sie sollen auch so gewählt sein, dass sie den Schülerinnen Gelegenheit bieten, das in der Klassenarbeit Erlernte allseitig und bis zur Fertigkeit zu üben.

§ 3. Die unmittelbare Aufsicht über die Arbeitsschulen liegt der Schulpflege ob, welche zu diesem Zwecke sachverständige Frauenspersonen beizuziehen hat.

Aufgabe dieser Frauenskommissionen ist: 1. nach einer bestimmten Kehrordnung die Arbeitsschule zu besuchen und der Lehrerin in der Schulführung mit Rat und Tat an die Hand zu gehen; — 2. das Arbeitsmaterial anzuschaffen, bei der Zuteilung an die Kinder behülflich zu sein, die einzuziehenden Beträge festzusetzen und für unentgeltliche Verabreichung an ärmere Kinder zu sorgen; — 3. über Punkte, welche die Interessen der Arbeitsschule beschlagen, ihre Wünsche und Anträge der Schulpflege bezw. dem Inspektorate einzureichen; — 4. bei den Jahresprüfungen mitzuwirken.

Ein direktes Eingreifen in Lehrgang und Lehrverfahren seitens der Frauenskommissionen ist unzulässig; bezügliche Aussetzungen und Wünsche sind zur Erledigung dem Schulinspektorate bekannt zu geben.

§ 4. In den Arbeitsschullokalen müssen folgende allgemeine Lehrmittel vorhanden sein: 1. eine in Quadrate von 4 cm Seite eingeteilte grössere Wandtafel; — 2. ein Nährahmen; — 3. eine Tabelle mit bem Musterstrumpf; — 4. eine ausreichende Anzahl von Nähkissen.

Jeder Arbeitsschule ist zur Aufbewahrung der Arbeiten ein passend eingerichtetes, gut verschliessbarer Kasten anzuweisen.

§ 5. Durch diesen Lehrplan wird derjenige vom 4. Mai 1889 aufgehoben. Derselbe tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

35. 28. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Gemeinde- und Bezirksschulpflegen und die tit. Arbeitsoberlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen betr. Empfehlung eines Lehrmittels für die Arbeitsschulen. (Vom 4. Dezember 1898.)

Auf Grund ihrer Konferenzverhandlungen vom 4. November l. J. und gestützt auf die gemachten mehrjährigen günstigen Erfahrungen befürworten die Arbeitsoberlehrerinnen den Erlass einer Weisung an die Schulpflegen des Inhalts, es möchte die „Theorie der weiblichen Handarbeiten“ von Josephine Brast als ein besonders für die obern Klassen der Arbeitsschulen sehr empfehlenswertes Lehrmittel zur Anschaffung für jede Arbeitsschule in 3—10 Exemplaren empfohlen werden.

Da nach Mitgabe eines in Sachen entgegengenommenen Referates die Brauchbarkeit dieses in zwei Teilen erschienenen Werkleins in der Schulpraxis sich allenthalben bewährt hat und dessen Verbreitung und Verwendung in den Arbeitsschulen darum bestens empfohlen werden kann, wird

beschlossen:

Die „Theorie der weiblichen Handarbeiten, Leitfaden zum Selbstunterricht“ von Josephine Brast, Arbeitsoberlehrerin, werde unter die „empfehlenswerten Lehrmittel“ aufgenommen.

Den Schulpflegen sei zu empfehlen, für jede Arbeitsschule eine der Schülerinnenzahl entsprechende Anzahl von Exemplaren anzuschaffen und dieselben wie

Bibliothekbücher den Schülerinnen der obern Klassen abwechselnd zur Benutzung zustellen zu lassen.

Um die Anschaffung des genannten Werkleins zu erleichtern, hat auf Ersuchen der Erziehungsbehörde die Verlagsfirma H. R. Sauerländer & Cie. in Aarau in zuvorkommender Weise den Preis desselben für aargauische Schulen für beide Teile zusammen von Fr. 3.40 auf Fr. 3. — herabgesetzt.

Es kostet nun kartonirt der I. Teil Fr. 1.40, der II. Teil Fr. 1.60.

36. 29. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Schulpflegen des Kantons betr. die Volksbibliotheken. (Vom 15. Dezember 1897.)

Um auch kleineren Volks- und Jugendbibliotheken des Kantons die Anschaffung guter Bücher zu erleichtern, haben wir in Ergänzung zu unserer Bekanntmachung vom 7. November 1895 mit Hilfe der Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft für Volksbibliotheken ein neues Verzeichnis solcher Schriften angelegt, welche sich für die genannten Bibliotheken nach Inhalt, Umfang und Preis besonders eignen dürften.

Indem wir Ihnen dieses Verzeichnis mit demjenigen vom Jahre 1895 zustellen, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass nach Regierungsratsbeschluss den Volks- und Jugendbibliotheken des Kantons je 30 % des Ankaufspreises gegen Vorweisung der Quittung durch die Erziehungsdirektion zurückvergütet werden und dass mit der Buchhandlung von Gebrüder Lüdin in Liestal eine Vereinbarung getroffen wurde, nach welcher diese Firma die nachverzeichneten Bücher des I. und II. Verzeichnisses solid gebunden zu den beigesetzten Preisen mit weitem 10 % Rabatt liefert, sodass die totale Rückvergütung 40 % beträgt.

Wir ersuchen Sie, dieses Kreisschreiben Ihrer Volks- und Jugend-Bibliothek zuzustellen und, falls eine Volksbibliothek in Ihrer Gemeinde noch nicht besteht, eine solche zu gründen. Wir sind überzeugt, dass die Gemeindebürger das Unternehmen begrüßen und für das gemeinnützige Institut gerne einen entsprechenden Posten in das nächstjährige Budget aufnehmen werden.

Bücher für Volksbibliotheken.

I. Verzeichnis (1895).

Verfasser	Titel	Preis geb. Fr. Rp.
<i>Amicis, E. de.</i>	Herz, übersetzt von R. Wülser	3. 50
<i>Andree, Rich.</i>	Der Kampf um den Nordpol	8. —
<i>Auerbach.</i>	Barfüssele	5. 35
<i>Becker-Zeller.</i>	Erzählungen aus der alten Welt	4. 05
<i>Beecker-Stowe.</i>	Onkel Toms Hütte	2. —
<i>Blum, Hans.</i>	Hallwyl und Bubenberg	5. 65
<i>Bonnet.</i>	Adlerhorst	1. 50
<i>Breitenstein.</i>	S'Vreneli in der Bluematt	4. —
<i>Bücker.</i>	Unsere Arbeiter der Neuzeit	4. —
<i>Campe.</i>	Die Entdeckung Amerikas, I. Christ. Kolombus	1. 10
"	II. Ferd. Kortes	1. 10
"	III. Franz Pizarro	1. 10
<i>Caspari.</i>	Zu Strassburg auf der Schanz	1. 75
<i>Fischer.</i>	Philibert Berthelier	4. —
<i>Franklin.</i>	Franklins Leben, übersetzt von Müller	1. 10
<i>Freitag.</i>	Aus der deutschen Vergangenheit, 5 Bände à	9. —
<i>Frey, Jakob.</i>	Geschichten aus der Schweiz	— 80
"	Die Waise von Holligen	4. —
"	Schweizerbilder	6. —
"	Neue Schweizerbilder	2. —
<i>Fröhlich.</i>	Der Brand von Glarus	2. 20
"	Die Verschüttung im Hauenstein	2. 20

Verfasser	Titel	Preis geb Fr. Rp.
<i>Geilfuss.</i>	Helvetia	12. 50
"	Historisches Bilderbuch	3. —
<i>Glaubrecht.</i>	Die Heimkehr	1. 60
"	Das Heidenhaus	1. 35
<i>Götz.</i>	Geschichten aus dem Volke	2. —
<i>Gotthelf, Jeremias.</i>	Das Erdbeeri Mareilli	— 80
"	" Geld und Geist	} 3. 35
"	" Käthi, die Grossmutter	
"	" Leiden und Freuden eines Schulmeisters	
"	" Anna Bäbi Jowäger	3. 35
"	" Uli, der Knecht u. Uli, der Pächter	3. 35
"	" Erzählungen	3. 35
"	" Der Knabe des Tell	1. 35
<i>Hartmann.</i>	Auf Schweizererde, 3 Bände à	6. —
<i>Hauff.</i>	Lichtenstein	1. 35
<i>Hebel, J. P. J. P.</i>	Hebels Werke	4. —
<i>Herold.</i>	Im dunklen Erdteil	4. —
<i>Herzog.</i>	Erzählungen aus der Schweizergeschichte	6. —
<i>Hoffmann.</i>	Neuer deutscher Jugendfreund	8. —
<i>Horn.</i>	Silberblicke	6. 70
"	Franz Kerndörfer	2. 15
"	Aus der Maje, 7 Bände à	3. —
"	Franz Drake	1. —
"	Escher von der Linth	1. —
"	Benjamin Franklin	1. —
"	Georg Washington	1. —
"	Prinz Eugenius	1. —
"	Maria Theresia	1. —
"	Die Gemsjäger	1. —
"	Das Erdbeben von Lissabon	1. —
"	Die Eroberung von Mexiko	1. —
"	James Cook	1. —
"	Der Brand von Moskau	1. —
"	Die Eroberung von Konstantinopel 1878	1. —
<i>Joachim.</i>	Aus Berg und Tal	5. 75
<i>Kane.</i>	Die Nordpolfahrer	6. 70
<i>Keller, Gottfried.</i>	Martin Salander	5. 10
<i>Keller, Karl.</i>	Erzählungen des Pilgers von Schaffhausen	1. 70
<i>Klein.</i>	Fröschweilerchronik	4. —
<i>Kübler.</i>	General Gordon	1. 85
<i>Kügelgen.</i>	Jugenderinnerungen eines alten Mannes	5. 35
<i>Kummer.</i>	Mutterliebe der Tiere	4. —
<i>Kuoni, J.</i>	Verwaist, aber nicht verlassen	3. —
<i>Meyer, Conr. Ferd.</i>	Jürg Jenatsch	6. 70
<i>Müller, Karl.</i>	Die letzten Tage des alten Bern	3. 60
<i>Ochsenbein, G. Fr.</i>	General Dufour	1. 65
<i>Oertel, Hugo.</i>	William Penn	1. —
<i>Olivier.</i>	Raimund, der Pflegling	4. —
"	Die Töchter des Försters	4. 80
<i>Osenbrüggen, Ed.</i>	Kulturhistor. Bilder aus der Schweiz	4. —
<i>Paulus, J. Dr.</i>	Der Brand von Rom	1. 75
<i>Pestalozzi, Hrch.</i>	Lienhard und Gertrud	2. 35
<i>Philippi, Charlotte.</i>	Die Familie Schönberg-Cotta	5. —
<i>Plieninger, Gust. Dr.</i>	David Livingstone	7. 70
<i>Rapp, Georg.</i>	Witukind	5. 35
<i>Rebe, Maria.</i>	Unter einem Dach	3. 70
"	Schwarzbrot	5. 35
<i>Richter, J. W. Otto Dr.</i>	Landschaftliche Charakterbilder	8. —

Verfasser	Titel	Preis geb. Fr. Rp.
<i>Riggenbach.</i>	Erinnerungen eines alten Mechanikers	3. —
<i>Roth, Richard.</i>	Heinrich Pestalozzi	1. 35
" "	Stanleys Reise durch den dunkeln Weltteil	1. 35
<i>Scheffel, Jos. Victor.</i>	Ekkehard	8. —
<i>Schmidt, Ferd.</i>	Schiller	1. 35
" "	Herder als Knabe und Jüngling	1. 35
" "	Goethes Jugend- und Jünglingszeit	1. 35
" "	Alexander von Humboldt	1. 35
" "	Ernst Moritz Arndt	1. 35
<i>Schwab, Gustav.</i>	Die schönsten Sagen des klassischen Altertums	4. 80
<i>Sewell.</i>	Das Pfarrhaus zu Laneten	4. 50
<i>Spörlin, Margar.</i>	Elsässische Lebensbilder, 4 Bände à	4. 15
<i>Sprecher, Joh. Andr.</i>	Die Familie de Sass	6. 20
" "	Donna Ottavia	6. 20
<i>Spyri, Johanna.</i>	Im Rhonetal	2. 90
" "	Verschollen, nicht vergessen	4. —
" "	Kurze Geschichten, 2 Bände à	4. —
" "	Schloss Wildenstein	4. —
" "	Heimatlos	4. —
" "	Volksschriften, 2 Bände à	3. 20
" "	Aus Nah und Fern	4. —
" "	Sina	4. —
<i>Stein, Armin.</i>	August Hermann Franke	6. —
<i>Stretton, Hesba.</i>	Allein in London	1. 75
" "	Ein Dornenpfad	1. 85
" "	Die Pilgergasse in Manchester	2. 15
<i>Töpffer.</i>	Genfer Novellen	1. —
<i>Tschudin.</i>	Das Tierleben der Alpenwelt	12. —
<i>Wagner.</i>	Entdeckungsreisen in Berg und Tal	3. 35
<i>Wildermuth, Ottilie.</i>	Bilder und Geschichten aus Schwaben. 2 Bände à	5. 35
" "	Perlen aus dem Sande	5. 35
<i>Wyss, J. R.</i>	Schweizerischer Robinson	12. —
<i>Zschokke, Hrch.</i>	Das Goldmachedorf	1. 30
" "	Addrich im Moos	2. —
" "	Der Freihof von Aarau	2. —

II. Verzeichnis (1897).

Verfasser	Titel	Seitenzahl	Preis geb. Fr. Rp.
<i>Ahlfeld, Friedr.</i>	Erzählungen fürs Volk	222	3. 40
<i>Auerbach.</i>	Dorfgeschichten. 10 Bände à	200—250	2. 30
<i>*Bachofner-Buxdorf, Anna.</i>	Zweierlei Leben	128	1. 60
" "	Schule und Leben	116	1. 50
" "	Der Weg zum Frieden; unter einem Dache, I. Band	59	1. 80
<i>*Bar, Rich.</i>	Der deutsche Knabe in Amerika	139	1. 80
<i>*Bonn, Friedr.</i>	Der Weberhannes	66	— 80
<i>Braun, Isabella.</i>	Aus Dorf und Stadt	214	2. —
<i>Caspari, K. H.</i>	Alte Geschichte aus d. Spessart	143	1. 75
" "	Der Schulmeister und sein Sohn	151	1. 75
<i>*Cooper.</i>	Der Bienenjäger	204	1. 35
" "	Das Blockhaus	128	1. 10
<i>Fries, N.</i>	Unsers Herrgotts Handlanger	196	3. 75
" "	Harte Zucht	87	2. 15
" "	Das Haus auf Sand gebaut	136	2. 80
<i>*Fron, Conrad.</i>	Das Kräuterweible von Wimpfen	197	3. 35

Die mit * bezeichneten Bücher eignen sich die Jugendbibliotheken.

Verfasser	Titel	Seitenzahl	Preis geb. Fr. Rp.
* <i>Glaubrecht, O.</i>	Der Kalendermann von Veitsberg	176	1. 35
* " "	Anna, die Blutegehländlerin	64	— . 80
" "	Die Goldmühle	59	1. 50
" "	Der Zigeuner	144	1. 10
" "	Das Wassergericht	110	1. 35
* <i>Godin, Amalie.</i>	Märchenreigen	119	1. 10
* <i>Goldsmith.</i>	Der Landprediger von Wakefield	156	1. —
* <i>Gotthelf, Jeremias.</i>	Sonntag des Grossvaters	52	— . 70
<i>Grube, A. W.</i>	Aus der Alpenwelt der Schweiz	122	1. 75
" "	Abraham Lincoln	132	1. 75
<i>Hedenstjerna.</i>	Aus Dorf und Stadt	165	3. 50
* <i>Herzog.</i>	Bilder aus den Kriegsjahren in der Schweiz 1798—1800	226	4. 50
* <i>Hoffmann, Franz.</i>	Lebensbilder	56	— . 80
<i>Horn, W. O.</i>	Die Spinnstube, V., VI. und VII. Band à	500	2. 50
" "	Friedel	258	3. —
" "	Hand in Hand	159	2. 20
" "	Der Engel der Gefangenen	111	1. 50
" "	Lehrgeld	138	2. 20
* " "	Von Einem, der das Glück gesucht	114	1. 50
<i>Joachim.</i>	50 Jahre auf dem Erlenhofe	359	6. 20
" "	Lonny, die Heimatlose	309	6. 20
<i>Kambli, Wilh.</i>	Bergluft	256	4. —
<i>Klee, G.</i>	Der arme Mann im Tockenburg	114	1. 75
<i>Koch, Rosalie.</i>	Der Eselsjunge	128	2. 10
<i>Körper, Philipp.</i>	Leonh. Thumet, der brave Bürger	144	1. 35
* " "	Faet, der Safranhändler	191	1. 35
<i>Kuehn, E.</i>	Marie	133	2. —
" "	Erzählungen zu den 10 Geboten	271	3. 70
<i>Kuoni, J.</i>	Balzli, der Schwabengänger	142	3. —
<i>Lienert, Meinr.</i>	Erzählungen aus der Urschweiz, I.	253	6. 50
" "	" " " " " " II.	213	6. 50
<i>Malot.</i>	Heimatlos	476	3. —
<i>Marryat.</i>	Der Seekadett	248	1. 60
<i>Nieritz, G.</i>	Die Ausgestossene	144	2. —
" "	Die Auswanderer	135	2. —
* " "	Hans Egede, der Grönlandfahrer	108	2. —
* " "	Die rettende Glocke	128	2. —
* " "	Gutenberg und seine Erfindung	144	2. —
* " "	Erdenglück und Erdennot	127	2. —
* " "	Ein furchtbares Himmelfahrtsfest	126	2. —
* " "	Das verlorene Kind	118	2. —
<i>Niese, Charlotte.</i>	Aus dänischer Zeit	488	7. 35
* <i>Porchat.</i>	Drei Monate unter dem Schnee	132	1. 35
* <i>Reinick.</i>	Lieder und Erzählungen	144	1. 10
<i>Rosegger.</i>	Das ewige Licht	427	6. 60
* <i>Sapper, Agnes.</i>	Gruss vom Rigi	77	2. 20
<i>Scheitlin, P., Prof.</i>	Näbis Uli	154	2. 70
* <i>Schlachter, F.</i>	Resli, der Güterbub	143	1. 75
<i>Schmid, Herm.</i>	Das Schwaberl	413	3. —
* <i>Schubert.</i>	Erzählungen, II	127	— . 80
* " "	III	64	1. 10
* <i>Spyri.</i>	Arthur und Squirrel	213	4. —
* " "	Keines zu klein, Helfer zu sein	240	4. —
* " "	Gritli, I und II, Band à	178	4. —
* " "	Aus den Schweizerbergen	248	4. —
* " "	Heidi, 2 Bände à	240	4. —

Die mit * bezeichneten Bücher eignen sich für Jugendbibliotheken.

Verfasser	Titel	Seitenzahl	Preis geb. Fr. Rp.
* <i>Spyri</i> .	Einer vom Hause Lesa	248	4. —
* <i>Steuere, E. G.</i>	Böser Leumund	96	2. —
<i>Stöber</i> .	Geschichten von der Altmühl	158	1. 75
"	Der Mülharzt	156	1. 75
"	Geschichten des Pfarrers Siebentisch	158	1. 75
<i>Storm</i> .	Immensee	72	3. 50
"	Im Sonnenschein	63	2. —
<i>Stretton, Hesba</i> .	Im Sturme des Lebens	144	1. 60
*	" " Des höchsten Königs Diener	196	1. 70
*	" " Die kleine Maggy	127	1. 60
*	" " Jessikas erstes Gebet	44	1. —
<i>Thiele & Zarnack</i> .	Bilderbuch zu den heil. 10 Geboten	360	8. —
<i>Widmann</i> .	Touristenovellen	343	6. 40
* <i>Willner, Meta</i> .	Hannas Ferien	73	1. 80
<i>Wyss, R., Pfarrer</i> .	Auf fremder Erde	173	2. —
"	" " Das Schlossfräulein	68	1. 30
"	" " Der Freudenhof	112	2. —
"	" " Das Findelkind	154	2. 20
"	" " Ein Alpensohn in deutschen Landen	93	1. 25
<i>Yonge</i> .	Der kleine Herzog	146	1. 75

37. 30. Zirkular des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulpflegen betr. Kadettenkorps. (Vom 3. März 1897.)

Vom schweizerischen Militärdepartement wird dem Regierungsrat mitgeteilt:

„Der Bundesrat habe unterm 2. Februar l. J. ein ihm vorgelegtes Modell Kadettengewehr, Einlader von 110 cm Totallänge, Kaliber 7,5 mm, Verschluss 89/96, grundsätzlich als Ordonnanz für die neu zu erstellenden Kadettengewehre bestimmt und gleichzeitig beschlossen, der Bundesversammlung zu beantragen, es seien 40 % oder rund Fr. 30 der zirka Fr. 75 betragenden Erstellungskosten eines Gewehres vom Bund zu übernehmen.

„Das eidgenössische Militärdepartement hat die Erstellung einer Anzahl Exemplare des Modells angeordnet und hofft im Laufe des kommenden Sommers in der Lage zu sein, dieselben den Militärbehörden der Kantone und den Kadettenkommissionen, die ein bezügliches Begehren stellen, zur Ansicht zu übermitteln.

„Obschon in der Frage die Bundesversammlung das endgültige Wort zu sprechen hat und vorderhand also noch keine Bestellungen von fraglichem Gewehr gemacht werden können, geben wir Ihnen von dem Vorhaben der Bundesbehörde doch jetzt schon Kenntnis, damit allfällig in nächster Zeit beabsichtigte Gewehranschaffungen auf den Moment verschoben werden, wo das neue Kadettengewehr bezogen werden kann.“

An diese Kenntnisgabe knüpfen wir gleichzeitig den Auftrag, uns bis 31. März nächsthin mitzuteilen: 1. ob die dortige Bezirksschule ein Kadettenkorps hat und wenn ja — 2. wie stark dasselbe gegenwärtig ist; — 3. was für ein Gewehrsystem demselben zur Verfügung steht und — 4. über wie viel Gewehre das Korps verfügt.

Die mit * bezeichneten Bücher eignen sich für Jugendbibliotheken.

III. Fortbildungsschulen.

38. 1. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich an die Vorstände der zürcherischen Töchter-Fortbildungs- und Haushaltungsschulen. (Vom 1. Juni 1896.)

Gemäss Beschluss der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1895 und in Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Bildung, leistet der Bund Beiträge aus der Bundeskasse an diejenigen Unternehmungen und Anstalten, welche zum Zwecke der Förderung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechts bereits bestehen oder zur Verwirklichung gelangen.

Wir laden daher diejenigen Fortbildungsschulen, welche gestützt auf die Bestimmungen obigen Beschlusses glauben auf eine Bundessubvention pro 1896 Anspruch erheben zu dürfen, ein, ein bezügliches Subventionsgesuch spätestens bis Ende Juni l. J. der Erziehungsdirektion einzureichen. Das gestellte Gesuch muss enthalten:

A. In Bezug auf die Organisationsverhältnisse.

- a. die genaue Bezeichnung und das Domizil der Anstalt;
- b. die Bezeichnung ihres Eigentümers;
- c. Dauer ihres Bestandes, Zeitpunkt der Entstehung;
- d. eine ausführliche Beschreibung der Anstalt, Angaben über Organisation, Einteilung, Zweck, Betrieb, Frequenz, Recht der Benutzung;
- e. sämtliche bis dahin gedruckten oder sonstwie vervielfältigten, über die Anstalt Aufschluss erteilenden Dokumente, wie Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Reglemente, Programme, Statuten, Jahresberichte, Rechenschaftsberichte, Kataloge etc.

B. In Bezug auf die Finanzverhältnisse.

- a. spezifizirte Betriebsrechnung des letzten Betriebsjahres;
- b. spezifizirtes Betriebsbudget des zu subventionirenden Betriebsjahres.

In diesen Dokumenten sind genau auszuweisen:

die Beiträge und sonstigen Leistungen des Kantons,
 " " " " " von Gemeinden,
 " " " " " von Vereinen und Korporationen,
 " " " " " von Privaten,
 die spezielle Verwendung dieser Beiträge;

- c. Angaben über das Bestehen, eventuell die Höhe von Gebühren für die Benutzung der Anstalt (Schulgeld, Eintrittsgeld etc.);
- d. die beabsichtigte Verwendung eines Bundesbeitrages, Aufstellung einer bezüglichen detaillirten und motivirten Berechnung; die Ausgaben, welche bisher nicht gemacht worden, sondern neu für das folgende Betriebsjahr bestimmt sind, müssen genau ausgeschieden werden;
- e. Betrag des Vermögens der Anstalt; Bilanz.

Speziell für Schulen (inkl. Fachkurse) werden ausserdem verlangt:

- a. Angaben über ihre Einteilung, in Schuljahre, Klassen, Kurse etc. und die Dauer derselben;
- b. Mitteilung der Zahl der jährlichen Schulwochen und der Verteilung derselben auf die Monate des Jahres;
- c. das Lehrprogramm: Lehrpersonal, Unterrichtsfächer, wöchentliche Stundenzahl, Stundenplan etc.;

- d. Angaben über Zahl und Altersgrenzen der Schüler;
- e. Skizzirung der Frequenz der einzelnen Fächer, obligatorischer oder fakultativer Charakter des Besuches.

Besondere Formulare hiezu werden diesmal nicht aufgestellt.

Mit Bezug auf das in Art. 2 Bb erwähnte Budget bemerken wir noch folgendes:

1. Für das Jahr 1896 dürfen die Gesuche nur die Zeit vom 1. April an, also nur $\frac{3}{4}$ Jahre umfassen. Wo es sich um Winterkurse handelt, kann das Gesuch auf den Winter 1896/97 sich erstrecken.

2. Die Bundesbeiträge belaufen sich bis auf die Hälfte der Summe, welche vom Kanton, von der Gemeinde, von Korporationen und Privaten aufgebracht wird.

3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen anderweitigen Leistungen zur Folge haben.

39. 2. Lehrplan für die Textilzeichnerschule an der Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich. (Vom 30. April 1897.)

Erstes Halbjahr, wöchentlich 44 Stunden.

Blumenzeichnen, wöchentlich 18 Stunden. Zeichnen von Blumen und Pflanzen nach der Natur in Umrissen und einfacher Schattengebung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der textilen Kunst.

Ornamentzeichnen, wöchentlich 14 Stunden. Zeichnen von Flachornamenten und Gipsmodellen verschiedener Stilepochen.

Geometrisches Zeichnen, wöchentlich 2 Stunden. Zeichnen von Vielecken, Sternformen, Bänderverschlingungen, geometrischen Ornamenten.

Farbenlehre, wöchentlich 2 Stunden. Entstehungsarten der Farben; Farbkreise etc. Kontrastwirkungen, Mischungen, Gesetze der Farbenharmonie. Chromatische Übungen.

Bildungslehre und Dekomposition der Schafsgewebe, wöchentlich 8 Stunden.

Zweites Halbjahr, wöchentlich 44 Stunden.

Blumenzeichnen, wöchentlich 14 Stunden. Zeichnen und Malen von Pflanzen nach der Natur.

Ornamentzeichnen, wöchentlich 10 Stunden. Wie im ersten Halbjahr; dazu Kombinieren und Entwerfen einfacher Flachornamente.

Farbenlehre, wöchentlich 4 Stunden. Malen und Erstellen von gestreiften und karrirten Mustern. Chromatische Übungen und Versuche.

Dekomponieren und Patronieren der Jacquardgewebe, wöchentlich 10 Stunden.

Weben, wöchentlich 6 Stunden (in der Seidenwebschule). Für Schüler ohne Webepraxis.

Drittes Halbjahr, wöchentlich 46 Stunden.

Blumenzeichnen, wöchentlich 12 Stunden. Wie im zweiten Halbjahr; Stilisirübungen.

Ornamentzeichnen, wöchentlich 12 Stunden. Zeichnen und Malen nach alten und neueren, mustergültigen Geweben und Stickereien. Entwerfen einfacher Motive für Weberei, Druck etc.

Stillehre, wöchentlich 1 Stunde. Übersichtliche Darstellung der verschiedenen Stilepochen.

Musterzeichnen und Patroniren, wöchentlich 12 Stunden. Lisérés, Lancés, Brochés, Mexicaines und ihre Verwendung zu Foulards, Krawatten, Kleiderstoffen und Besatz.

Weben, wöchentlich 9 Stunden (in der Seidenwebschule, für Schüler ohne Webepraxis).

Viertes Halbjahr, wöchentlich 44 Stunden.

Blumenzeichnen, wöchentlich 16 Stunden. Wie im dritten Halbjahr.

Ornamentzeichnen, wöchentlich 14 Stunden. Wie im dritten Halbjahr.

Stillehre, wöchentlich 2 Stunden. Stilarten des textilen Ornamentes. Skizzirübungen.

Musterzeichnen und Patroniren, wöchentlich 12 Stunden. Damassés und Broderies für Kleiderstoffe.

Fünftes Halbjahr, wöchentlich 44 Stunden.

Blumenzeichnen, wöchentlich 10 Stunden. Zeichnen und Malen von Blumen, Früchten und anderen Gegenständen, welche sich zur Verwendung im Musterzeichnen eignen.

Musterzeichnen, wöchentlich 10 Stunden. Entwerfen von Mustern; Kombinationen ornamentaler und vegetabilischer Motive. Komponirübungen in vorgeschriebenen Stilarten.

Stillehre, wöchentlich 2 Stunden. Völkertrachten, Kleidermoden, mit Vorweisungen und Skizzirübungen.

Patroniren, wöchentlich 12 Stunden. Matelassés, Marquises, Damaste, Brocatelles, Lampas für Mäntel, Möbel- und Vorhangstoffe.

Atelier, wöchentlich 10 Stunden. Arbeiten für die Industrie; Entwürfe und Patrons.

Sechstes Halbjahr, wöchentlich 44 Stunden.

Blumenzeichnen, wöchentlich 12 Stunden. Wie im fünften Halbjahr.

Musterzeichnen, wöchentlich 12 Stunden. Wie im fünften Halbjahr.

Patroniren, wöchentlich 10 Stunden. Sammte, Gazen für Kleider und Besatzartikel.

Atelier, wöchentlich 10 Stunden. Arbeiten für die Industrie; Entwürfe und Patrons.

Übersicht über die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Fach	Halbjahr					
	I.	II.	III.	IV. ¹⁾	V.	VI.
Blumenzeichnen	18	14	12	16	10	12
Ornamentzeichnen	14	10	12	14	—	—
Geometrisches Zeichnen	2	—	—	—	—	—
Farbenlehre	2	4	—	—	—	—
Stillehre	—	—	1	2	2	—
Bindungslehre und Dekomposition	8	10	—	—	—	—
Musterzeichnen	—	—	12	12	{ 10	12
Patroniren	—	—				
Weben, praktisch	—	6 ²⁾	9 ²⁾	—	—	—
Atelier	—	—	—	—	10	10
Total	44	44	46	44	44	44

¹⁾ Eintritt für Schüler aus der Seidenwebschule.

²⁾ Schüler ohne Webepraxis.

40. 3. Lehrplan für den Vorbereitungskurs für Photographenlehrlinge an der Gewerbeschule der Stadt Zürich. (Vom 3. Juni 1897.)

Erstes Halbjahr.

1. Deutsche Sprache, wöchentlich 2 Stunden. Lesen von Erzählungen, sowie von Aufsätzen realistischen Inhaltes. Freie Berichterstattung über Gegenstände der Lektüre und der Erfahrung. Einfache Briefe und Geschäftsaufsätze.

2. Rechnungsführung, wöchentlich 2 Stunden. Aufstellung von Rechnungen und Abrechnungen. Führung eines Haushaltungsbuches. Kostenberechnungen.

3. Freihandzeichnen, wöchentlich 8 Stunden. Zeichnen nach plastischen Ornamenten und nach der Natur.

4. Perspektive, wöchentlich 1 Stunde. Grundbegriffe der Perspektive nebst Anwendungen.

5. Chemie, wöchentlich 2 Stunden. Atomtheorie, chemische Gesetze; Metalloide, deren Verbindungen mit Sauerstoff und Wasserstoff. Metalle und deren Verbindungen mit besonderer Rücksicht auf alle in der Photographie gebrauchten Salze.

6. Chemisches Praktikum, wöchentlich 2 Stunden. Lösungen, Fällungen, Umkristallisiren, Darstellen von einfachen Verbindungen. Qualitative Reaktionen auf einfachere Metallverbindungen.

7. Physik, wöchentlich 2 Stunden. Lehre vom Licht mit besonderer Berücksichtigung der optischen Apparate.

8. Photographie, wöchentlich 2 Stunden. Kurze Übersicht über die geschichtliche Entwicklung bis Daguerre. Objektive. Apparate und übrige Utensilien für Atelier und Laboratorium.

9. Photographisches Praktikum, wöchentlich 16 Stunden. Übungen im Gebrauche der Apparate; Negativ- und Positivverfahren. Aufnahmen von kunstgewerblichen Gegenständen, Architekturen, Interieurs, Landschaften. Reproduktionen.

10. Retouche, wöchentlich 6 Stunden. Grundbegriffe; Materialien; Original-, Negativ- und Positivretouche.

Zweites Halbjahr.

1. Deutsche Sprache, wöchentlich 2 Stunden. Fortsetzung und Erweiterung des im ersten Halbjahre begonnenen Lehrstoffes.

2. Buchführung, wöchentlich 2 Stunden. Anlage der Bücher mit Zugrundelegung des Geschäftsbetriebes des Photographen.

3. Freihandzeichnen, wöchentlich 8 Stunden. Wie im I. Halbjahre.

4. Chemie, wöchentlich 2 Stunden. Übersicht der unorganischen und organischen Chemie. Sämtliche in der Photographie angewandten unorganischen und organischen Verbindungen. Reaktionen derselben.

5. Chemisches Praktikum, wöchentlich 2 Stunden. Qualitative Analyse auf einfache Salze und Mischungen derselben, sowie auf Verunreinigungen in Chemikalien und Materialien, welche von den Photographen gebraucht werden. Aufarbeitung von Silber-, Gold- und Platinrückständen.

6. Physik, wöchentlich 2 Stunden. Lehre vom Licht (Fortsetzung). Ausgewählte Kapitel aus der Lehre von der Wärme, vom Magnetismus und der Elektrizität.

7. Photographie, wöchentlich 2 Stunden. Kurze Übersicht über die geschichtliche Entwicklung von Daguerre bis zur Gegenwart. Verschiedene Negativ- und Positivverfahren. Einführung in die photographische Kunstlehre.

8. Photographisches Praktikum, wöchentlich 14 Stunden. Übungen im Trockenplattenverfahren, wie im I. Halbjahre; Präparation von Emulsionen,

orthochromatischen Platten und Platinpapieren; Kohledruck; Stereokopen; Vergrößerungen. Portraitaufnahmen. Künstliche Beleuchtung.

9. Photomechanische Druckverfahren, wöchentlich 2 Stunden. Autotypie, Phototypie, Zinkographie, Photochromdrücke, Photogravüre.

10. Retouche, wöchentlich 6 Stunden. Wie im I. Halbjahre.

Übersicht über die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.					
Fach	Halbjahr		Fach	Halbjahr	
	I.	II.		I.	II.
Deutsche Sprache	2	2	Übertrag	17	16
Rechnungsführung	2	—	Physik	2	2
Buchführung	—	2	Photographie	2	2
Freihandzeichnen	8	8	Photographisches Praktikum	16	14
Perspektive	1	—	Photomechanische Druckver- fahren	—	2
Chemie	2	2	Retouche	6	6
Chemisches Praktikum	2	2	Übertrag	43	42
Übertrag	17	16	Total	43	42

41. 4. Vorschriften für die Teilnehmerinnen an den Kochkursen an der Gewerbeschule der Stadt Zürich. (Vom 7. Oktober 1897.)

1. Die Kursteilnehmerinnen haben pünktlich zu erscheinen. Unentschuldigtes Zuspätkommen wird im Wiederholungsfalle als Absenz behandelt.

2. Zweimaliges unentschuldigtes Wegbleiben hat Mahnung, dreimaliges unentschuldigtes Wegbleiben Ausschluss zur Folge.

3. Ohne Erlaubnis darf sich keine Kursteilnehmerin aus dem Unterrichtslokale entfernen.

4. Während des Unterrichtes ist jeder laute Verkehr untersagt.

5. Alle Arbeiten, welche von der Kursleiterin aufgegeben werden, sind pünktlich auszuführen.

6. Jeden Montag haben sich die Kursteilnehmerinnen mit reinen Schürzen zu versehen.

7. Zu Anfang des Kurses hat jede Kursteilnehmerin zwei Topflappen mitzubringen.

8. Das Geschirr und die Gerätschaften sind sorgfältig zu behandeln; für allfällige Schädigungen sind die Kursteilnehmerinnen haftbar.

Jeweilen am Schlusse eines Kurses findet unter Anwesenheit eines Mitgliedes des Damenkomites eine Revision der Geschirre und Gerätschaften statt.

9. Die Kursteilnehmerinnen haben sich in allen ihren Verrichtungen der Reinlichkeit, Ordnungsliebe und Sparsamkeit zu befeissen.

42. 5. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern an die Bezirksinspektoren betreffend die Rekrutenwiederholungskurse. (Vom 16. Dezember 1897.)

Indem wir Ihnen hiemit anzeigen, dass für Ihren resp. Inspekturkreis die umstehend bezeichneten Lehrer mit der Abhaltung der diesjährigen Rekrutenwiederholungsschule betraut sind, und indem wir Ihnen in Beilage überhin auch die Weisung mitteilen, welche wir an dieselben erlassen haben, ersuchen wir Sie zugleich, diese Schule ebenfalls zu besuchen und am Schlusse derselben eine individuelle Prüfung vorzunehmen oder, wenn Sie hieran verhindert sein sollten, den Herrn Schulpflegepräsidenten hiemit zu betrauen, sowie nachher den Schulbericht des Lehrers zu prüfen und, wenn Sie sich zu Bemerkungen veranlasst finden, sie darauf nachzutragen und denselben sodann an unsere Kanzlei einzusenden.

43. 6. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern an die Lehrerschaft der Rekrutenwiederholungsschulen. (Vom 16. Dezember 1897.)

Indem wir anmit die Leitung der nächstjährigen Rekrutenwiederholungsschule für dortige Sektion, gegen eine nach Schluss des Kurses festzusetzende Gratifikation, Ihnen übertragen, haben wir Ihnen, was die Zeit der Abhaltung derselben, den zu behandelnden Lehrstoff u. s. w. betrifft, zugleich noch folgende Weisung zu geben:

1. Der Kurs soll wenigstens 40 Unterrichtsstunden umfassen und, wo nicht besondere Verhältnisse dies für untunlich erscheinen lassen, schon bald nach Beginn des Monats Februar eröffnet, aber gleichwohl erst kurz vor der pädagogischen Rekrutenprüfung geschlossen werden. Über die Frage, wie viele Stunden auf eine Woche zu verlegen seien, und an was für Tagen und zu was für einer Zeit Schule gehalten resp. ob der grössere Teil der Schulzeit auf den Winter oder erst auf den Sommer verlegt werden solle, darüber wollen Sie sich mit dem Sektionschef verständigen und, sobald dies geschehen, hievon Ihrem Herrn Bezirksinspektor Kenntnis geben, um ihm Gelegenheit zu bieten, auch von dem Bildungsstande der Rekruten Einsicht zu nehmen. Jedenfalls darf der Unterricht nicht auf die Zeit des vormittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen angesetzt und darf an einem und demselben Halbtage nicht länger als 3 Stunden Schule gehalten werden. Auch ist es nur ausnahmsweise und jedenfalls nur an solchen Orten gestattet, den Unterricht auf den Abend zu verlegen, wo die Schüler nicht einen weiten Schulweg haben.

2. Für den ersten Schulhalbtage sollen mit Ausnahme derjenigen, welche an einer höhern Lehranstalt sich befinden, alle in der betreffenden Sektion wohnhaften Rekruten, welche im hiesigen Kanton die Primarschule absolviert haben, zum Besuche der Rekrutenschule aufgefordert werden und zwar durch den Sektionschef, der hiefür vom Militärdepartement besondere Formulare erhalten wird, die unter anderem die Weisung an die Rekruten enthalten, dass sie ihr Zeugnisbüchlein mitzubringen haben. Bei der Eröffnung des Kurses wird der Sektionschef sich ebenfalls im Schullokal einfinden und nach dem Namensaufrufe Ihnen das Verzeichnis der Schüler übergeben. Von diesen dürfen dann nur diejenigen vom weitem Schulbesuche befreit werden, die entweder im Besitze eines Maturitätszeugnisses sich befinden oder ganz bildungsunfähig sind.

3. Stellungspflichtige, welche in einem andern Kantone die Primarschule absolviert haben, aber gleichwohl hier die Rekrutenschule bestehen wollen, sollen nicht zurückgewiesen werden; sie haben sich jedoch in allem den für die Rekrutenschule hiesigen Kantons aufgestellten Vorschriften zu fügen. Wer vor Schluss dieser Schule den Kanton verlässt, erhält nicht, wie dies sonst für den nächsten Kurs zum ersten Male vorgesehen ist, eine Ausweiskarte über seinen Schulbesuch.

4. Als Lehrmittel für den Unterricht ist das Büchlein, betitelt „Übungsstoff für die Fortbildungsschulen“, von Franz Nager, zu benutzen.

5. Alle schriftlichen Arbeiten, das Rechnen inbegriffen, sollen ausschliesslich auf Papierheften angefertigt und datirt und sodann nach Schluss der Schule auf Verlangen dem Herrn Kantonalschulinspektor zugesandt werden.

6. Alle Absenzen sollen genau notirt werden. Sollten einzelne Schüler ohne genügende Entschuldigung wegbleiben oder sonst sich widerspenstig zeigen und Ihren bezüglichen Warnungen keine Folge leisten, so haben Sie dies sofort dem Kreiskommandanten zu verzeigen. Jedenfalls haben die Rekruten allfällige unentschuldigete Absenzen auf eigene Kosten entweder bei Ihnen oder einem vom Kreiskommandanten zu bezeichnenden Lehrer, und zwar noch vor der Aushebung, nachzuholen, was auf dem genannten Aufforderungsformular ebenfalls bemerkt ist.

7. Nach Schluss der Schule haben Sie über dieselbe dem Herrn Bezirksinspektor einen kurzen Bericht (auf einen ganzen Bogen, welcher die im amtlichen Verkehr übliche Stabformatgrösse hat) zu erstatten. In denselben sind wesentlich folgende Punkte aufzunehmen:

- a. Anzahl der Unterrichtsstunden;
- b. Anzahl der Rekruten, welche auf Grund eines Maturitätszeugnisses oder welche als bildungsunfähig vom Schulbesuche befreit worden sind, und die Zahl der nicht dispensirten Schüler;
- c. gedrängte Bezeichnung des behandelten Lehrstoffes, und
- d. kurzer Bericht über den durchschnittlich erzielten Erfolg der Schule.

Sollte der Sektionschef in der Anfertigung des Rekrutenverzeichnisses saumselig und Sie infolge dessen verhindert sein, die Schule rechtzeitig zu beginnen, so wollen Sie sich an das Militärdepartement wenden.

44. 7. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn an sämtliche Gemeindeschulkommissionen, Schulinspektoren und Primarlehrer betr. freiwillige Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge. (Vom 17. Mai 1897.)

1. Eine grosse Anzahl Primarlehrer unseres Kantons haben den diesjährigen Truppenzusammenzug, welcher am 31. August beginnt, mitzumachen. Für diesen Fall ist eine Stellvertretung der Lehrer in der Schulführung nicht möglich: Es wird deshalb verordnet:

- a. In denjenigen Schulen, deren Lehrer den diesjährigen Truppenzusammenzug mitzumachen haben, ist die am Ende des Sommerschulhalbjahres vorgesehene Schlussprüfung unmittelbar vor dem 31. August 1897 abzunehmen.
- b. Die betreffenden Lehrer und Schulkommissionen haben dafür zu sorgen, dass der Ausfall der Unterrichtszeit vom 31. August bis 15. September durch vermehrte Schulzeit bis zum 31. August eingebracht wird.

2. In den 3 letzten Jahren wurden freiwillige Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge zur Vorbereitung auf die Rekrutenprüfungen abgehalten. Wir laden die Lehrer und Gemeindeschulkommissionen ein, auch dieses Jahr die nötigen Vorkehrungen zur Veranstaltung solcher Wiederholungskurse für Stellungspflichtige zu treffen.

Es ist wünschenswert, dass diese Kurse in allen Gemeinden abgehalten und von allen Jünglingen besucht werden. Im Jahre 1895 haben von 923 stellungspflichtigen Jünglingen *a.* den Kurs ohne Aussetzung besucht 295; — *b.* den Kurs nur teilweise besucht 315; — *c.* den Kurs gar nicht besucht 313.

Aus den Reihen der Leute, welche den Kurs nur teilweise oder gar nicht besuchen, wird die weitaus grösste Zahl der Rekruten stammen, welche die Rekrutenprüfung mit den schlechtesten Noten bestehen. Lehrer und Schulkommissionen mögen daher darauf dringen, dass die Kurse von allen betreffenden Jünglingen besucht werden.

Der Unterricht beschränkt sich auf die Prüfungsfächer: Lesen, Aufsatz, mündliches und schriftliches Rechnen, Geographie, Geschichte und Verfassungskunde. Die Zahl der Lehrstunden soll sich in den einzelnen Kursen zwischen 15 bis 25 bewegen.

3. Auf ein eingeholtes Gutachten der tit. kantonalen Lehrmittelkommission hin empfehlen wir Ihnen die Anschaffung folgender Lehrmittel für die Wiederholungskurse für Stellungspflichtige:

- a. Übungsstoff für Fortbildungsschulen von F. Nager in Altdorf (Verlag bei der Buchdruckerei Huber in Altdorf). Preis pro Exemplar 80 Cts.
- b. Aufgabensammlungen für das mündliche und schriftliche Rechnen bei den schweizerischen Rekrutenprüfungen von F. Nager in Altdorf (Verlag bei der Buchdruckerei Huber in Altdorf), in 2 Bändchen à je 40 Cts.
- c. Die stumme Karte von Randegger (Verlag von Wurster, Randegger & Cie. in Winterthur). Preis 50 Cts. Ausgabe E.

Diese Lehrmittel werden den stellungspflichtigen Jünglingen gute Dienste leisten.

45. 8. Kreisschreiben der Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. an die Schulkommissionen betr. die Rechnungsstellung der gewerblichen Fortbildungsschulen. (Vom 3. Juni 1897.)

Die gewerblichen Zeichnungs- beziehungsweise Fortbildungsschulen unseres Kantons haben bisher ihre Jahresrechnungen zu ungleicher Zeit abgeschlossen: die einen, ihrer zwei (Urnäsch und Herisau) per 31. Dezember; die andern acht per 30. Juni.

Dies hat zur Folge, dass auch die Gesuche um Bundessubventionen jährlich zweimal von seite der Landesschulkommission, resp. des h. Regierungsrates nach Bern abgegeben werden müssen. Weil nun seitdem auch unsere Töchter-Fortbildungsschulen in die Zahl der vom Bunde subventionirten Anstalten eingerückt sind, und unter diesen wiederum die einen im Sommer, die andern im Winter und noch andere das ganze Jahr Unterricht erteilen, und die bezüglichlichen Subventionsgesuche wieder auf einen besondern Zeitpunkt (mit demjenigen der „Anstalten für weibliche Berufsbildung“) eingereicht werden müssen, hat sich der administrative Apparat in dieser Hinsicht für uns in einer Weise kompliziert, dass wir im Interesse der Vereinfachung auf eine Änderung dringen müssen.

Wir laden Sie, Tit., deshalb ein, die Rechnung und das Budget Ihrer gewerblichen Zeichnungs- beziehungsweise Fortbildungsschule künftig jeweilen auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen und zwar in dem Sinne, dass für das Schuljahr 1896/97 noch der bisherige Abschlusstermin (30. Juni) beibehalten werde, wo derselbe bisher üblich war, dass aber das gleichzeitig einzureichende Budget dann erstmalig 1 $\frac{1}{2}$ Jahre (den Zeitraum vom 1. Juli 1897 bis 31. Dezember 1898) umfassen soll.

Demgemäss wäre dann auch der im Regulativ betreffend Unterstützung der Fortbildungsschulen, § 5, vorgesehene Eingabetermin (Ende Juni) abzuändern in Ende Dezember.

Da in den in Betracht fallenden Gemeinden auch die übrigen Rechnungen per Ende Dezember abschliessen, glauben wir voraussetzen zu dürfen, dass diese Änderung nirgends auf Schwierigkeiten stossen werde.

46. 9. Kreisschreiben der Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. betr. gewerbliche und Töchterfortbildungsschulen an die Schulkommissionen. (Vom 25. Juni 1897.)

Das schweizerische Industriedepartement wünscht behufs rechtzeitiger Budgetaufstellung in nächster Zeit die Subventionsgesuche aller derjenigen Bildungsanstalten zu erhalten, welche gemäss Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 und 20. Dezember 1895 zum Bezuge von Bundessubventionen berechtigt sind. Das betrifft für unsern Kanton die gewerblichen Zeichnungs- und Fortbildungsschulen, sowie die Töchterfortbildungsschulen und die Volksschule Herisau.

Wir laden Sie demgemäss ein, uns bis spätestens 15. Juli nachstehend bezeichnete Eingaben zuzustellen (soweit es nicht bereits geschehen ist):

A. Gewerbliche Zeichnungs- und Fortbildungsschulen.

Diejenigen, welche ihre Rechnung per Ende Dezember abschliessen: Das Budget für das Betriebsjahr 1898 nebst begleitendem Subventionsgesuch.

Diejenigen, welche pro Ende Juni (event. April) abschliessen: 1. die Rechnung für das Betriebsjahr 1896/97, samt Belegen; — 2. den Inventarnachtrag über die aus Bundessubvention angeschafften Gegenstände; — 3. das Budget für die Zeit vom Rechnungsabschluss bis Ende Dezember 1898 (vgl. unser Zirkular vom 3. Juni 1897).

B. Töchterfortbildungsschulen.

1. Die Rechnung für den Winterkurs 1896/97, beziehungsweise für das Betriebsjahr 1896/97, samt Belegen.

2. Das Budget für den Winterkurs 1897/98 und für den Sommerkurs 1898, beziehungsweise für das Betriebsjahr 1897/98 oder 1898, samt begleitendem Subventionsgesuch.

C. Volksschule Herisau.

1. Die Rechnung für den Winterkurs 1896/97 samt Belegen.
2. Inventarnachtrag.
3. Die Budgets für den Winterkurs 1897/98 und für den Sommerkurs 1898.

Rechnungen und Budgets sind im Doppel einzusenden, es ist für dieselben das eidgenössische Formular zu verwenden.

Anlässlich weisen wir Sie auch auf die Artikel 1—4, 6 und 10 des Reglementes vom 27. Januar 1885 hin, welche die Vorschriften enthalten, die bei der Gesuchstellung zu beobachten sind; wir empfehlen sie Ihrer Beachtung, damit unangenehme und zeitraubende Reklamationen vermieden werden.

Verspätet eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

47. 10. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen betreffend Verlegung des Bürgerschulunterrichtes auf die Werktage. (Vom 10. März 1897.)

Unter den Bemerkungen und Anregungen, welche der Grosse Rat dem Regierungsrat anlässlich der Behandlung des Rechenschaftsberichts pro 1895 mitteilt, findet sich auch eine solche betreffend Verlegung des Bürgerschulunterrichtes auf die Werktage.

Gemäss § 6 des Gesetzes über die Bürgerschule vom 28. November 1894 ist es in das Ermessen der Schulpflegen gelegt, den Bürgerschulunterricht auf einen oder zwei Halbtage zu verlegen. Im Gesetz ist nicht gesagt, ob darunter auch Sonntage zu verstehen sind. In der Tat ist es an einigen wenigen Orten vorgekommen, dass im Schuljahr 1895/96 der Bürgerschulunterricht ganz oder teilweise auf den Sonntag verlegt wurde.

Die Grossratskommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes erklärt nun aber es als sehr wünschenswert, dass der Unterricht in der Bürgerschule überall im Kanton nur an Werktagen stattfinde und Sonntage dafür nicht in Anspruch genommen werden.

Der Regierungsrat hat anlässlich der Behandlung einer bezüglichlichen Eingabe der Kantonallehrerkonferenz früher schon in gleichem Sinne zur Frage Stellung genommen. Seine diesfallsige Ansicht ist folgende:

Die Bürgerschule ist eine öffentliche obligatorische Schule und hat insofern den gleichen Charakter wie die obligatorische Gemeindeschule. Nun findet sich im allgemeinen Schulgesetz nirgends eine Bestimmung, welche ausdrücklich die Verlegung der Unterrichtsstunden der Gemeindeschule auf Sonntage ausschliesst und doch wird dieser Ausschluss von jeher und ausnahmslos als Gesetz respektiert und gehandhabt. Was aber allgemein für die obligatorische Gemeindeschule gilt, muss ohne weiteres auch für die Bürgerschule gelten und es ist daher durchaus nicht notwendig, den Ausschluss des Sonntags für die Bürgerschule durch eine Gesetzesrevision noch besonders anzustreben. Der Grundsatz, dass der Unterricht an der obligatorischen öffentlichen Schule nicht auf Sonntage verlegt werden dürfe, hat bereits allgemeine Geltung und soll daher auf dem Wege des Kreisschreibens den Schulpflegen in Erinnerung gebracht werden.

Gestützt auf diese Ansichtsäusserungen der Grossratskommission und des Regierungsrates haben wir

beschlossen:

Ihnen die Weisung zugehen zu lassen, inskünftig den Bürgerschulunterricht überall auf Werktage zu verlegen.

48. 11. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen betreffend die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Besuch der Bürgerschule. (Vom 27. Oktober 1897.)

Aus den wiederholt bei den Erziehungsbehörden eingelaufenen Anfragen betreffend Auffassung von § 3, Ziffer 3 des Gesetzes betreffend die obligatorische Bürgerschule vom 28. November 1894 muss geschlossen werden, dass die Gesetzesbestimmung:

„Von der Verpflichtung zum Besuche der Bürgerschule sind jedoch ausgenommen: 3. Schüler der höheren Lehranstalten“

verschiedene Auslegung findet.

Um für die Zukunft einer unrichtigen Auffassung und Anwendung dieser Gesetzesbestimmung zu begegnen, wird, gestützt auf den Sinn des Gesetzes und die bei der Gesetzesberatung im Grossen Rate über diesen Punkt zum Ausdruck gekommenen Meinungen, die fragliche Gesetzesbestimmung hierseits dahin interpretirt:

1. Vom gleichzeitigen Besuch der Bürgerschule dispensirt der Besuch folgender höherer Lehranstalten des Kantons: Gymnasium, Gewerbeschule, Handelsschule, Lehrerseminar und landwirtschaftliche Winterschule.
2. Wer sich darüber ausweist, dass er ein Jahr lang ein Obergymnasium, eine obere Gewerbe- oder Industrieschule, ein Lehrerseminar, ein Technikum, eine Eisenbahnschule oder eine andere gleichwertige Schule besucht hat, ist zum Besuche der Bürgerschule nicht mehr verpflichtet.

Ebenso ist vom Besuche der Bürgerschule befreit, wer sich über den Besuch einer landwirtschaftlichen Winterschule während zwei Winterkursen ausweist.

49. 12. Legge sul riordinamento delle scuole di disegno. (Del 5 giugno 1897.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino sulla proposta del Consiglio di Stato,

Decreta:

Art. 1. Lo stato provvede all'istruzione nel disegno artistico professionale, a mezzo delle scuole esistenti e di quelle che verranno in seguito istituite, nei modi di legge.

Art. 2. Ognuna delle dette scuole viene organizzata come scuola elementare di disegno.

A Bellinzona, Locarno e Mendrisio a fianco della scuola elementare, vi sarà una scuola secondaria di disegno.

A Lugano veranno istituite, oltre la scuola elementare una scuola secondaria ed una scuola superiore di architettura ed arte decorativa.

Art. 3. Le materie d'insegnamento sono le seguenti:

I. Scuola elementare.

- a. Materie obbligatorie comuni. Studio dei solidi, prospettiva e proiezione delle ombre; elementi di ornamentazione, di disegno architettonico e di plastica.
- b. Materie facoltative. Elementi di disegno professionale con applicazione speciale ai bisogni ed alle condizioni delle singole località.

II. Scuole secondarie.

- a. Materie obbligatorie e comuni. Prospettiva, disegno di ornamentazione, elementi di composizione e di figura. Architettura. Plastica.
- b. Materie facoltative. Sviluppo del disegno professionale teorico e pratico.

III. Scuola superiore di architettura ed arte decorativa.

- a. Sezione di architettura pratica. Stili architettonici; composizione; costruzione; elementi di meccanica applicata; calcolazione.

b. Sezione di plastica decorativa. Stili ornamentali; figura ed anatomia; plastica e composizione.

c. Sezione di pittura decorativa. Stili ornamentali; figura ed anatomia; pittura decorativa e composizione.

In tutte le tre Sezioni vi sarà storia dell'arte.

Art. 4. La durata normale dei singoli corsi sarà di 3 anni per la scuola elementare, di 2 per la secondaria e di 3 per la superiore.

Art. 5. Nessuno potrà essere ammesso alla scuola elementare di disegno senza la presentazione dell'attestato assolutorio dalla scuola primaria.

La tassa annuale d'ammissione è stabilita in fr. 5 per le scuole elementari e secondarie, in fr. 30 per la scuola superiore.

Art. 6. Lo Stato provvederà perchè gli allievi ammessi alle scuole di disegno possano completare la loro istruzione generale nei rami indispensabili.

Art. 7. La nomina dei maestri e professori è fatta dal Consiglio di Stato ogni 4 anni a norma de legge.

Laddove una classe od una scuola abbia più di 45 allievi, il Consiglio di Stato potrà aggiungervi un secondo docente.

Art. 8. Ogni insegnante sarà tenuto ad un orario effettivo di 5 ore giornaliere di scuola. A giudizio del Dipartimento della Pubblica Educazione, parte die questo orario potrà essere applicato a lezioni di disegno nelle scuole maggiori od altri istituti dello Stato.

Art. 9. Le scuole di disegno sono poste sotto la direzione e sorveglianza di una Commissione di due membri, nominati dal Consiglio die Stato per un quadriennio e presieduta dal Direttore del Dipartimento di Pubblica Educazione.

La Commissione cura il regolare andamento delle scuole ed il progresso nella istruzione; approva gli orari ed i programmi speciali di ciascuna scuola, provvede agli esami ed alle premiazioni e preavvisa al Dipartimento per gli acquisti dei modelli e delle opere d'arte per le scuole et le rispettive biblioteche.

La Commissione farà almeno due visite annuali ad ogni scuola.

Ogni membro della medesima percepirà una diaria di fr. 15, più le spese effettive di trasferta.

Art. 10. Per ciò che riguarda la disciplina, le scuole die disegno isolate sono sotto la sorveglianza dell'Ispettore di Circondario. Le altre dipendono dal rispettivo Direttore.

Art. 11. Le località dove le scuole di disegno sono, o verranno istituite, devono assumere, a proprio carico, la fornitura dei locali e relative spese per mobiglio, pulizia, illuminazione e riscaldamento. Saranno dispensati dal fornire i locali per le scuole elementari quei Comuni dove esistono istituti secondari dello Stato.

Quanto ai locali per le scuole secondarie e per la superiore, si dovrà provvedere d'accordo tra lo Stato ed il Comune, dove la scuola ha sede.

Art. 12. Quelle scuole di disegno che per due anni consecutivi non superassero i 15 allievi potranno venire soppresse.

§. Il maestro congedato riceverà a titolo di equo compenso, la metà dello stipendio die un anno.

Art. 13. L'onorario dei docenti delle scuole di disegno, compreso il sussidio federale, è fissato come segue:

Per le scuole elementari	da fr. 1,400 a 1,800
" " " secondarie	" " 1,600 " 2,000
" " " superiori	" " 2,000 " 2,400

§. Gli aumenti si faranno a norma della legge scolastica vigente.

Art. 14. Gli articoli 165 a 177 inclusivi della legge 14 maggio 1879 e 4 maggio 1889, sul riordinamento degli studi, ed ogni disposizione contraria al presente decreto sono abrogati.

Art. 15. Il Consiglio di Stato è incaricato della esecuzione del presente decreto, adempiute le prescrizioni relative all'esercizio del diritto popolare del referendum.

50. 13. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires concernant la suppression des examens des cours complémentaires. (Du 8 février 1897.)

Ensuite des pleins pouvoirs accordés au Conseil d'Etat pour déroger aux dispositions des articles 108 à 118 de la loi sur l'Instruction publique primaire, notre Département a décidé de supprimer, pour cette année encore, les examens des cours complémentaires qui devaient avoir lieu en mars prochain.

Les rapports relatifs à l'exercice 1896/97 mentionneront, outre les indications d'usage, les notes moyennes de conduite et de travail assignées à chaque élève par le personnel enseignant.

Ces rapports, dont un double reste dans les archives de la Commission scolaire, seront adressés au Département avant le 20 mars 1897.

Les Commissions scolaires sont instamment priées de faire connaître au Département, avant le 20 courant, la provision de formulaires nos 2, 3 et 4 qui leur est nécessaire pour l'année 1897/98.

51. 14. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires et aux Chefs de Section concernant les cours complémentaires. (Du 20 août 1897.)

Ensuite des pleins pouvoirs accordés au Conseil d'Etat pour déroger aux dispositions des art. 108 à 118 de la loi sur l'Instruction publique primaire, nous vous informons que les examens des jeunes gens, nés en 1879, 1880 et 1881, qui sollicitent l'exemption des cours complémentaires durant l'hiver 1897-1898, auront lieu prochainement.

Les conditions pour obtenir cette dispense consistent dans l'obtention de la note 1 ou 2 sur chacune des branches ci-après désignées: Lecture avec compte-rendu; composition; calcul oral; calcul écrit et connaissances civiques (géographie, histoire et instruction civique).

Nous vous prions de communiquer ces instructions aux intéressés et de recevoir les inscriptions des jeunes gens qui se proposent de subir les dits examens. Les libérations accordées pour une année en automne 1896 ne déploient aucun effet pour les années subséquentes.

La liste de ces inscriptions devra être transmise au Département de l'Instruction publique et des Cultes, service de l'Instruction, avant le 15 septembre prochain.

52. 15. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Commissions scolaires concernant la dispense des cours complémentaires. (Du 4 octobre 1897.)

Nous vous prions d'aviser, sans retard, les jeunes gens qui se sont fait inscrire pour obtenir la dispense des Cours complémentaires durant l'hiver 1897-1898, que les examens y relatifs auront lieu chaque jour, à 8 heures du matin, aux lieux et dates sous-indiqués:

Aigle, le 18 octobre (pour les cercles d'Aigle, Villeneuve et les Ormonts). — Bex, le 19 octobre (pour les cercles de Bex et d'Ollon). — Aubonne, le 18 octobre. — Avenches, le 21 octobre. — Cossonay, le 19 octobre. — Echallens, le 20 octobre. — Grandson, le 22 octobre. — Lausanne, le 18 octobre (pour les jeunes gens de Lausanne dont les noms commencent par les lettres A à M inclusivement). — Lausanne, le 19 octobre (pour les jeunes gens de Lausanne compris dans les lettres N à Z et ceux des autres communes du district). —

Le Sentier, le 20 octobre. — Cully, le 21 octobre. — Morges, le 21 octobre. — Moudon, le 23 octobre. — Nyon, le 22 octobre. — Orbe, le 25 octobre. — Oron-la-Ville, le 25 octobre. — Payerne, le 26 octobre. — Rolle, le 23 octobre. — Vevey, le 27 octobre (pour les jeunes gens de Vevey). — Vevey, le 28 octobre (pour les jeunes gens de la Tour-de-Peilz, Blonay, Chardonne et Corsier). — Montreux, le 29 octobre (pour les jeunes gens de Montreux et St-Légier). — Yverdon, le 26 octobre.

53. 16. Circulaire des Départements de l'Instruction publique et des Cultes et Militaire du Canton de Vaud aux Commissions scolaires, aux Commandants d'arrondissement, au personnel enseignant et aux Chefs de section concernant les cours complémentaires. (Du 10 novembre 1897.)

Le rang obtenu par notre canton, à la suite des examens des recrues de l'année dernière, nous engage à attirer sérieusement l'attention des autorités scolaires sur l'organisation des Cours complémentaires pour l'hiver 1897-1898.

A l'égard de la préparation de nos jeunes gens pour les examens des recrues, le canton n'a certes pas lieu d'être satisfait. Dans ce domaine, nous ne pouvons rester en arrière: il y va de l'honneur de tous ceux qui ont à s'occuper de notre jeunesse. Un effort commun est nécessaire pour arriver à un résultat meilleur; aussi faisons-nous appel à toutes les bonnes volontés: Commissions scolaires, Chefs de section, parents, personnel enseignant et jeunes gens surtout.

En attendant les dispositions d'un règlement nouveau sur l'organisation définitive des Cours complémentaires, nous vous communiquons les directions ci-dessous, qui devront être strictement suivies:

1^o Dans toutes les communes où il y a plusieurs régents, les élèves des Cours seront divisés en autant de classes que de maîtres ayant chacune les 36 heures de leçons réglementaires.

2^o Dans les communes où il y a des établissements secondaires, d'instruction, le nombre des élèves de chaque classe sera limité à 20, les maîtres secondaires pouvant être appelés à diriger des Cours.

3^o Dans les localités à plusieurs classes, celles-ci seront organisées de façon à comprendre, si possible, des élèves ayant le même degré de connaissances.

4^o Les Cours devront commencer le 1^{er} décembre; toutefois, sur demande motivée, et moyennant l'autorisation du Département de l'Instruction publique, la date d'ouverture pourra être avancée.

5^o La durée des Cours qui est réglementairement de 36 heures au minimum, ne peut, en aucun cas, subir de diminution. Si ce nombre d'heures n'est pas atteint à fin février, les leçons continueront en mars.

6^o Les Cours peuvent se donner de jour.

7^o Le règlement du 12 avril 1890 pour les écoles primaires sera spécialement observé sur les points suivants:

Absences. — Toutes les absences, avec indication des motifs d'excuse s'il en existe, doivent être inscrites par le maître chargé de l'enseignement sur le rôle des jeunes gens astreints à suivre les Cours. Ce maître est tenu d'envoyer, à la fin de chaque semaine, la liste des absences au Président de la Commission scolaire. Ce dernier transmet immédiatement au Chef de section intéressé la liste des absences non justifiées.

Répression des absences. — Chaque absence d'une heure est réprimée par trois heures d'arrêts, soit au maximum neuf heures pour la semaine entière. Les arrêts sont infligés par le Chef de section et ne peuvent excéder neuf heures consécutives, ni avoir lieu pendant la nuit; ils doivent être subis le plus tôt possible et, au plus tard, dans les dix jours après l'envoi du rapport au Président de la Commission scolaire.

Le Chef de section, en vertu de l'art. 191 du règlement précité, est donc compétent pour réprimer les absences qui ont duré deux semaines, cela à raison de neuf heures d'arrêts pour chaque semaine.

Si l'absence non justifiée a duré plus de deux semaines, le cas est dénoncé au Commandant d'arrondissement chargé de réprimer comme suit les absences aux Cours : pour 3 semaines : 2 jours d'arrêts ; pour 4 semaines : 3 jours d'arrêts.

Les cas d'absence plus prolongée seront soumis au Département militaire qui infligera les arrêts dans les limites de sa compétence.

Ces arrêts seront subis au chef-lieu du district, tandis que les arrêts infligés par les Chefs de section seront subis dans le local spécial fourni par la Municipalité de la commune dans laquelle les Cours ont lieu.

Indiscipline. — Les cas d'indiscipline seront déférés immédiatement par la Commission scolaire au Chef de section, dont la compétence est de douze heures pour le même élève. S'il y a lieu d'appliquer une peine plus forte, le Chef de section doit en référer sans délai au Commandant d'arrondissement, lequel soumet les cas graves au Département militaire.

Surveillance des Cours. — Les Commissions scolaires sont chargées de la surveillance des Cours complémentaires ; ceux-ci doivent être visités chaque semaine.

Les Chefs de section inspectent aussi les Cours de leur ressort, spécialement au point de vue de la discipline. A cet effet, ils doivent assister fréquemment à ces Cours et intervenir lorsque l'instituteur ou la Commission scolaire réclame leur concours pour le maintien de l'ordre. Ils assistent aux examens de leur section, s'il y a lieu.

8^o Les jeunes gens devront produire à l'entrée des Cours leur livret scolaire. Cette pièce, conservée par le maître ou par le Président de la Commission scolaire, sera rendue aux élèves à la fin des Cours.

9^o Lorsqu'un élève change de domicile, le maître remet immédiatement son livret scolaire, après l'avoir régularisé, au Président de la Commission ; celui-ci l'expédie sans retard au Président de la Commission scolaire de la nouvelle résidence de l'élève, ou au Département, si le jeune homme quitte le canton. (Il a été constaté qu'à l'époque de Noël et du Nouvel-an, lorsque les domestiques changent de place, plusieurs d'entre eux échappent à la fréquentation des Cours complémentaires.)

10^o Les maîtres exigeront que les élèves, pour suivre les leçons avec fruit, soient pourvus du matériel nécessaire. A ce sujet, et jusqu'à l'adoption définitive d'un manuel élaboré en vue de préparer les jeunes gens à l'examen des recrues, l'ouvrage intitulé le „Jeune Citoyen“ est recommandé pour être employé par les maîtres et les élèves. Chaque élève devra en outre posséder une bonne carte parlante de la Suisse. Quelques exemplaires d'une carte muette seront également mis à la disposition des élèves par les Commissions scolaires.

Nous attirons enfin tout particulièrement l'attention des maîtres des Cours sur l'enseignement du calcul oral, de la géographie, de l'histoire et de l'instruction civique :

- a. Pour le calcul oral, il est de toute nécessité d'initier nos jeunes gens aux procédés d'abréviations connus.
- b. En géographie, il importe de s'en tenir à l'essentiel et, d'autre part, d'insister sur les lieux historiques, les principales voies de communications, les passages, etc. ; le développement de quelques itinéraires sera aussi très utile.
- c. En histoire, il suffira de traiter les faits importants, en ayant soin de les fixer, autant que possible, par des dates, sans oublier les principaux personnages en scène.
- d. Quant à l'instruction civique, il convient de s'arrêter plus spécialement aux chapitres qui concernent les libertés constitutionnelles, les autorités communales, cantonales et fédérales, les impôts et contributions, sans toutefois laisser trop de côté d'autres sujets qui ont aussi leur importance.

54. 17. Loi sur l'Enseignement agricole dans le Canton de Genève. (Du 29. Mai 1897.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:
le Grand Conseil,

Sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décrète ce qui suit:

Art. 1^{er}. L'enseignement agricole comprend:

- 1^o Des leçons spéciales dans les écoles secondaires rurales. Ces leçons ne sont pas destinées aux élèves de ces écoles seulement; elles sont publiques.
- 2^o Des conférences pratiques et théoriques faites dans les communes et organisées chaque hiver par le Département.
- 3^o Des cours agricoles organisés en ville selon un programme méthodique embrassant l'ensemble des connaissances théoriques et pratiques nécessaires à la conduite de toute exploitation agricole.
- 4^o Une école pratique de viticulture et une école pratique de culture maraîchère.

Art. 2. Le programme des cours, qui s'étend sur deux ans, comprend:

- a. Les notions indispensables de botanique, de géologie, d'histoire naturelle, de physique et météorologie, de mécanique et de dessin; la chimie, particulièrement la chimie agricole; l'agriculture générale; la viticulture et la vinification; l'arboriculture; la culture maraîchère; la zootechnie et l'hygiène vétérinaire; l'industrie laitière; l'économie rurale et la comptabilité agricole; la législation rurale des notions de construction agricole; le toisé et l'arpentage.
- b. Des séances pratiques de démonstration.

Art. 3. Les cours ont lieu en hiver et durent de 15 à 20 semaines, entre le 1^{er} novembre et le 15 mars.

Art. 4. Les cours sont gratuits pour les élèves réguliers. Les auditeurs paieront une finance de 5 francs par cours.

Les frais de déplacements incombant aux élèves réguliers en sus de leur participation aux cours prévus par le paragraphe 3 de l'article 1 sont à la charge de l'Etat.

Art. 5. Pour être admis à suivre les cours comme élèves réguliers, il faut avoir 16 ans révolus, être sorti de la seconde année de l'école secondaire rurale avec un bulletin satisfaisant ou justifier d'études équivalentes.

Art. 6. Un règlement du Conseil d'Etat fixe les conditions de la promotion d'une année dans l'autre.

Un diplôme peut être délivré après examen aux élèves méritants à la fin de la seconde année.

Art. 7. Les cours sont placés sous la direction d'un maître principal relevant du Directeur de l'Enseignement professionnel. Leur surveillance est en outre confiée à une Commission de surveillance d'au moins sept membres, nommée par le Conseil d'Etat, et qui lui fera rapport chaque année sur la marche des cours. Cette Commission, qui ne pourra contenir plus de trois membres du corps enseignant, sera nommée pour deux ans.

Art. 8. Le traitement du personnel enseignant est fixé par le Conseil d'Etat. Les professeurs reçoivent de 100 à 150 francs par an pour une heure par semaine.

Art. 9. L'organisation pratique de l'école de viticulture et de l'école pratique de culture maraîchère fera l'objet de lois spéciales.

Dispositions transitoires.

Il est ouvert au Conseil d'Etat:

- 1^o Un crédit de 1500 fr. pour frais de premier établissement.
- 2^o Un crédit de 2000 francs pour dépenses de l'exercice de 1897.

Le Conseil d'Etat est autorisé à émettre des rescriptions jusqu'à concurrence de ces deux sommes. Il sera rendu compte de leur emploi dans le compte-rendu financier de 1897.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

55. 18. Programme de l'Ecole de Métiers. (Année scolaire 1897—1898.)

Avertissement.

L'Ecole de Métiers a pour but de former, pour les industries du bâtiment, des ouvriers possédant les connaissances théoriques et pratiques nécessaires pour exercer leur métier dans les meilleures conditions possibles.

Elle compte trois années. Le programme comprend les branches nécessaires à l'instruction professionnelle des ouvriers. L'instruction théorique comporte de 14 à 18 heures d'enseignement par semaine et de 34 à 38 heures de travaux pratiques dans les ateliers.

Les élèves sont subdivisés en sections correspondant aux différentes catégories de métiers de l'industrie du bâtiment: *a.* Maçonnerie et taille des pierres; *b.* Menuiserie et charpente; *c.* Ferblanterie, plomberie, zinguerie.

Pendant la dernière année d'apprentissage, les élèves sont placés dans des ateliers ou des chantiers, mais ils restent sous la surveillance de l'Ecole.

L'Ecole est gratuite pour les Suisses, et les élèves étrangers payent une rétribution de 50 fr. par année.

Pour être admis à l'Ecole des Métiers, l'élève doit être âgé d'au moins 14 ans et prouver, par un examen, qu'il possède une instruction suffisante.

Les élèves qui sortent avec un bulletin satisfaisant de la 2^{me} année de l'Ecole professionnelle sont admis sans examen. La Commission statuera sur les autres cas.

A l'issue de la 3^{me} année, les élèves qui se sont distingués par leur conduite, leur travail et le résultat de leurs examens obtiennent un diplôme. Les autres élèves reçoivent un certificat constatant leur fréquentation de l'Ecole et les aptitudes dont ils ont fait preuve.

L'enseignement est réparti en deux semestres.

L'année scolaire commence le 1^{er} août et se termine le 1^{er} juillet.

Les cours théoriques commencent le 1^{er} octobre et se terminent à fin mars; pendant le reste de l'année, les heures des cours théoriques sont consacrées à des travaux pratiques dans des ateliers, ou à des répétitions.

Programme pour l'année 1897—1898.

Première année.

Géométrie descriptive. — *Stéréotomie.* — 6 heures pendant l'année. — M. Lawrence Harwey, architecte. — Représentation des solides. — Intersection de plans et solides terminés par des plans. — Surfaces réglées gauches et développables. — Surfaces de révolution. — Sphéroïdes.

Dessin. — 4 heures pendant l'année. — M. F. Martin. — Notions du trait. — Présentation de l'épure. — Connaissance des instruments. — Croquis cotés. — Epures. — Premiers éléments de perspective normale. — Eléments des principaux styles d'architecture.

Construction. — 2 heures pendant l'hiver. — M. L. Viollier, architecte. — Eléments de construction. — Connaissance des principaux matériaux. — Principes de stabilité des constructions. — Dessins de plans, coupes, élévations.

Pendant l'été, exercices pratiques de constructions. — Relevés.

Mathématiques. — 4 heures en hiver. — M. E. Steinmann.

Arithmétique et algèbre. — Révision du calcul des fractions et des nombres décimaux (Système métrique). — Racine carrée. — Exercices de calcul. — Règle à calcul. — Logarithmes. — Préparation au calcul algébrique. — Exercices de comptabilité.

Géométrie. — Etudes des notions dont on se sert dans la pratique. — Application aux constructions géométriques, avec développements des corps, aux calculs de surface et de volume. — Premières notions de trigonométrie, sinus, cosinus, tangente.

Gymnastique. — 3 heures. — M. Ducommun. — Exercices d'ordre. — Exercices libres combinés avec cannes, haltères et massues. — Sauts. — Mâts et cordes. — Poutre d'appui et d'équilibre. — Echelle horizontale. — Appareils de traction. — Barres parallèles. — Première partie: école du soldat. — Jeux.

Travaux dans les ateliers. — Section I. — Menuiserie et charpente. — Chef d'atelier: M. J. Jaquerod. — Connaissance des outils. — Connaissance des bois. — Préparation des bois. — Tracé et exécution des principaux assemblages. — Exécution d'ouvrages simples.

Section II. — Maçonnerie et taille de pierres. — Chef d'atelier: M. G. Engeli. — Connaissance des outils. — Connaissance des principaux matériaux. — Exercice de taille de pierre. — Fabrication du mortier. — Béton. — Maçonnerie etc.

Section III. — Ferblanterie et plomberie. — Chef d'atelier: M. F. Lobsiger. — Connaissance des outils et des matériaux. — Exercices divers de coupe, soudures, ajustages. — Exercices pratiques de pièces simples et usuelles.

Deuxième année.

Géométrie descriptive. — *Stéréotomie.* — 4 heures pendant l'année. — M. Lawrence Harwey, architecte. — Croupes et noues. — Objets en fer-blanc composés de surfaces développables. — Voûtes diverses.

Ces démonstrations se feront à l'aide de modèles. — Les élèves s'exerceront à construire des modèles en taillant les éléments dans le plâtre ou le bois.

Dessin. — 4 heures pendant l'année. — M. F. Martin. — Applications des notions du cours de construction. — Dessins de charpente. — Appareils de pierre. — Ferblanterie. — Epures de plans et coupes de construction. — Styles d'architecture.

Construction. — 3 heures pendant l'année. — M. L. Viollier. — Continuation du cours de l'année précédente. — Etude et représentation par le dessin des divers éléments de la construction.

En été: Levers de plans. — Emploi des matériaux. — Exercices pratiques.

Physique. — 2 heures pendant 3 mois. — M. M. Frutiger. — Chauffage et électricité dans la maison.

Chimie. — 2 heures pendant 3 mois. — M. G. Perrot. — Continuation du cours de l'année précédente: Principes élémentaires de la chimie.

Gymnastique. — 3 heures. — M. Ducommun. — Développement du programme de l'année précédente.

Travaux dans les ateliers. — Section I. — Menuiserie et charpente. — Chef d'atelier: M. Martinoli. — Développement de l'enseignement de l'année précédente. — Assemblages divers de menuiserie et charpente. — Exécution de pièces de charpente et menuiserie. — Portes, fenêtres, soubassements etc.

Section II. — Maçonnerie et taille de pierres. — Chef d'atelier: M. Engeli. — Application à la taille des pierres du cours de stéréotomie. — Tracé des épures. — Panneaux et exécution de pièces compliquées. — Exercices pratiques de construction.

Section III. — Ferblanterie et plomberie. — Chef d'atelier: M. Lobsiger. — Ferblanterie du bâtiment. — Chéneaux. — Lucarnes. — Descentes. — Décoration. — Installations d'eau et de gaz. — Robinetterie.

(Pour mémoire.) — Troisième année.

a. A l'Ecole: Exercices de rédaction, de correspondance. — Tenue de livres. — Géométrie descriptive. — Stéréotomie. — Dessin technique. — Dessin. —
 b. Apprentissage chez des patrons sous la surveillance de l'Ecole.

56. 19. Programme de l'école ménagère et professionnelle des jeunes filles de Carouge. (Du 15 juillet 1897.)

Distribution des heures entre les branches de l'enseignement.

	Première année. Deuxième année.			Première année. Deuxième année.	
	heures	heures		heures	heures
Français	5	5	Economie domest. et		
Allemand	4	4	Hygiène	1	1
Géographie	2	2	Dessin	4	4
Histoire	1	1	Couture, Coupe et Con-		
Arithmétique	1	1	fection	5	5
Comptabilité et Calli-			Blanchissage et Repas-		
graphie	3	3	sage	2	2
Géométrie	2	2	Gymnastique	2	2
Sciences naturelles	2	—	Totaux	34	34
Physique et Chimie	—	2	Cuisine		

Première année.

Français. — 5 heures. — Révision des règles essentielles de la grammaire. — Analyse grammaticale. — Analyse logique (oralement). — Lecture d'un certain nombre de morceaux choisis, avec remarques sur l'orthographe, la grammaire, la composition des mots, les synonymes les plus usuels, la construction des phrases et la ponctuation.

Reproduction orale ou écrite de morceaux lus ou racontés. Exercices de rédaction sur des sujets se rapportant à l'économie domestique, à la vie de famille, aux devoirs de la jeune fille.

Narrations, descriptions, lettres.

Géographie. — 2 heures. — Etude de l'Europe. — Grands traits de la géographie physique. — Géographie particulière des Etats suivants: France, Allemagne, Autriche, Italie, Espagne, Iles Britanniques, Belgique, Pays-Bas. — Situation, climat, production, industrie, commerce. — Description des villes en se bornant aux villes principales et à celles qui ont un caractère spécial.

Histoire. — 1 heure. — Faits historiques les plus importants à partir de l'établissement du Christianisme. — Développement des principaux Etats de l'Europe en insistant sur le XIX^e siècle.

Arithmétique. — 1 heure. — Révision du système métrique au moyen de nombreux exercices. — Calcul rapide par formule, des nombres décimaux, des nombres mixtes et des nombres complexes combinés. — Calcul des intérêts.

Comptabilité et calligraphie. — 3 heures. — Principes fondamentaux de la tenue des livres. — Comptabilité personnelle. — Comptabilité d'un ménage. — Factures. — Effets de commerce d'après les prescriptions du Code des Obligations. — Tenue des livres en partie simple. — Exercices d'écriture anglaise, application aux formules commerciales.

Géométrie. — 2 heures. — Théorie des angles. — Somme des angles des polygones. — Application à l'assemblage des figures. — Combinaisons de figures géométriques dans l'ornementation des surfaces planes. — Construction des triangles avec des cotes données. — Application à la recherche graphique de longueurs et d'angles. — Egalité des triangles.

Calcul des surfaces. — Développement des surfaces des corps les plus simples. Application à la coupe des étoffes.

Dessin. — 4 heures. — Etude de solides et d'objets usuels en insistant sur le développement de leurs surfaces. — Application de perspective cavalière. — Dessins de mémoire. Compositions. — Dessins de broderie.

Sciences naturelles. — 2 heures. — Animaux. — Division des vertébrés en classes et en ordres. — Etude des types les plus caractéristiques. — Résumé comparatif des caractères essentiels observés. — Produits employés dans l'industrie: Cuir, plumes, fourrures, laines, corne, ivoire, écaille, nacre, éponge, soie, etc. — Végétaux. — Principaux organes de la plante: Racine, tige, feuille, fleur, fruit, graine. — Etude de quelques types appartenant aux principales familles de la flore suisse. — Entretien sur les principaux animaux et végétaux utiles ou nuisibles.

Allemand. — 4 heures. — Révision du programme de l'école primaire. — 1^{re} partie de la grammaire. — Lecture, dictées, versions. — Exercices de conversation.

Economie domestique. — 1 heure. — Principes qui doivent diriger une maîtresse de maison. — Logement: Choix d'un appartement. — Installation et entretien. — Propreté; aération. — Chauffage; éclairage. — Mobilier: Choix et entretien. — Vêtements et lingerie: Notions sur les divers tissus et leur emploi. — Entretien du linge et des vêtements. — Epargne, assurance.

Couture. — 3 heures. — Exercices pratiques de couture: raccommodage de lingerie, bas et vêtements usagés.

Coupe et confection. — 4 heures. — Dessin de patrons de lingerie et vêtements d'enfants. Coupe et assemblage en papier souple. Une confection en étoffe, choisie parmi les travaux de l'année.

Blanchissage et repassage. — 2 heures. — Procédés de blanchissage; opérations auxquelles ils donnent lieu. — Eau, savon, soude, bleu. — Exercices pratiques; savonnage. — Repassage: Préparation de la table. — Humectation. — Repassage du linge non empesé. Pliage.

Cuisine. — Principes qui sont à la base de l'alimentation. — Denrées alimentaires; leur valeur nutritive. — Achats. — Divers modes de préparation des aliments. — Recettes diverses. — Préparation et cuisson de repas selon un budget déterminé. — Entretien des ustensiles. — Tenue du livre de ménage. Comptes-rendus écrits. — Les élèves sont appelées à passer par escouade et alternativement une semaine par mois à la cuisine.

Gymnastique. — 2 heures. — Gymnastique hygiénique et d'attitude.

Deuxième année.

Français. — 5 heures. — Développement du programme de première année.

Géographie. — 2 heures. — Etude de l'Asie, de l'Afrique, de l'Amérique et de l'Océanie. Grands traits de la géographie physique de ces continents. — Situation économique des principaux pays et spécialement des possessions européennes. — Production, commerce, industrie; voies de communications. — Ports et principaux centres de commerce et d'industrie.

Histoire. — 1 heure. — Notice historique sur les principales nations de l'Asie, de l'Afrique et de l'Amérique. — Grandes découvertes géographiques et progrès de la colonisation européenne accomplis depuis le XV^{me} siècle. Etude du XIX^{me} siècle au point de vue des progrès de la civilisation.

Arithmétique. — 1 heure. — Escompte commercial (méthodes abrégées). — Règle de société, de partage proportionnel et de mélange.

Comptabilité et calligraphie. — 3 heures. — Tenue des livres en partie double. — Comptes généraux; comptes personnels. — Ecritures des opérations d'une maison de commerce. Balance de vérification. — Bilan. Compte de liquidation. — Ecritures ronde et gothique; application aux formules commerciales.

Physique et chimie. — 2 heures. — Notions très élémentaires. — Entretiens sur les applications de la physique et de la chimie à la vie usuelle.

Géométrie. — 2 heures. — Figures semblables. — Méthode pratique du centre de similitude pour la réduction des figures. — Echelles, plans, croquis cotés. — Mesure des volumes: Parallépipède, prisme, pyramide, cylindre, cône. — Nombreuses applications numériques.

Dessin. — 4 heures. — Développement des surfaces d'objets mobiliers usuels. — Décoration des surfaces développées. — Application de motifs empruntés aux végétaux et aux animaux. — Dessin de mémoire. Compositions.

Allemand. — 4 heures. — Deuxième partie de la grammaire. — Versions. Lettres sur des sujets faciles. — Conversation. — Compositions.

Hygiène. — 1 heure. — Notions élémentaires sur les fonctions de la vie: Digestion, circulation, respiration. — Hygiène de l'habitation, du vêtement, de la vue, de la peau. — Exercices corporels. — Fatigue et repos. — Soins à donner en cas d'accidents. — Soins à donner aux malades et aux enfants. — Précautions à prendre à la suite d'une maladie contagieuse.

Couture. — 3 heures. — Développement du programme de première année. — Broderie.

Coupe et confection. — 4 heures. — Dessin, coupe et assemblage de vêtements de garçons et de vêtements de dames. — Une confection en étoffe.

Blanchissage et repassage. — 2 heures. — Même programme de blanchissage qu'en première année. — Repassage du linge empesé à l'empois cru et à l'empois cuit. — Repassage de lainages.

Cuisine. — Développement du programme de première année.

Gymnastique. — 2 heures. — Gymnastique hygiénique et d'attitude.

57. 20. Programme de l'enseignement de l'école professionnelle et ménagère de Genève. Bâtiment scolaire de la rue d'Italie. (Pour l'année 1897/98.)

Avertissement.

L'activité d'une mère de famille dans son intérieur est singulièrement complexe et comporte une foule d'occupations auxquelles il faut être initié par une éducation rationnelle et méthodique.

Les soins multiples du ménage, la préparation des aliments, la confection et l'entretien du linge et des vêtements, le blanchissage, le repassage, tout cela réclame un apprentissage sérieux.

Mais il ne suffit pas que la future mère de famille soit une ménagère experte, il faut encore qu'elle se distingue par l'élévation de ses sentiments, par son bon sens, son jugement, et par ces qualités du cœur qui font vraiment de la femme l'âme du foyer domestique.

Familiariser la jeune fille avec toutes les occupations qui sont le lot de la femme au sein de la famille; lui inculquer des habitudes de travail, d'ordre et d'économie, lui faire comprendre tout ce qu'il y a de noble et de bienfaisant dans l'accomplissement des humbles devoirs de la vie domestique, cultiver les facultés de son esprit, éclairer sa raison, former son caractère et son cœur, tel est le but élevé auquel aspire l'École professionnelle et ménagère.

Les élèves qui la fréquenteront recevront une instruction sage et sensée, destinée plus à élargir leurs horizons, à leur permettre de se rendre compte des faits et des choses au milieu desquels elles vivent, qu'à remplir leur cerveau de vastes connaissances.

Elles y acquerront en même temps cette éducation ménagère qui aujourd'hui constitue une partie essentielle de la culture générale de la femme.

Extrait de la Loi et du Règlement.

L'Ecole professionnelle et ménagère fait suite à la 6^{me} année des écoles primaires.

Elle comprend deux années d'études.

Les élèves sortant de la 6^{me} année des écoles primaires sont admises sur la présentation d'un bulletin d'examen satisfaisant. Les élèves non munies de ce bulletin doivent être âgées de 13 ans et subir un examen dont les conditions sont fixées par le règlement.

Les branches d'études sont : la langue française et la langue allemande particulièrement en vue de la rédaction et de la correspondance ; l'arithmétique commerciale et la tenue des livres ; le dessin et les notions pratiques de géométrie ; des notions sommaires de sciences et de géographie commerciale ; l'hygiène et l'économie domestique ; la coupe et la confection de la lingerie et des vêtements ; l'entretien du linge ; le blanchissage et le repassage ; la broderie ; la cuisine ; la gymnastique.

L'année scolaire est de 40 à 42 semaines.

Les leçons ont lieu de 8 heures à 11 heures du matin et de 2 à 5 heures de l'après-midi.

Il y a congé le jeudi et le samedi après-midi.

L'Ecole professionnelle et ménagère est gratuite.

Les élèves sortant de la 2^{me} année avec un bulletin d'examen satisfaisant peuvent entrer dans la 4^{me} année de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

Le Conseil d'Etat est autorisé à créer à titre d'essai un enseignement d'apprentissage pour les carrières suivantes : Commerce, lingerie, confection de vêtements de dames et d'enfants, repassage, modes, broderie.

A cet effet, il établira dès la 2^{me} année, des cours spéciaux qui pourront se continuer en se développant dans une 3^{me} année.

Après un premier essai, le Conseil d'Etat présentera un rapport au Grand Conseil qui statuera, s'il y a lieu, sur la création d'une Ecole d'apprentissage proprement dite.

Distribution des heures de leçons.

	nombre d'heures	
Français	3	} Cours théoriques 13 heures
Allemand	3	
Comptabilité et exercices de calcul	3	
Géographie commerciale et notions de science	3	
Economie domestique et hygiène	1	} Cours pratiques 17 heures
Dessin, notions de géométrie	4	
Coupe, confections, raccommodages pratiques, broderie	7	
Blanchissage, nettoyage des taches, repassage	3	
Cuisine	3	

Gymnastique hygiénique : une demi-heure chaque jour.

Première année.

Français. — 3 heures. — Révision, au moyen d'exercices, des règles les plus usuelles de la grammaire. — Lecture d'un certain nombre de morceaux choisis tirés des bons auteurs, avec remarques sur l'orthographe et la signification des mots, la construction des phrases et le style.

Rédaction, composition, correspondance. — Exercices d'élocution.

L'enseignement de la langue maternelle doit être en contact constant avec les divers enseignements de l'Ecole. Les sujets d'entretien et de rédaction seront autant que possible pris dans les notions enseignées dans les autres leçons.

Allemand. — 3 heures. — Révision du programme primaire. — Construction de la phrase simple. — Exercices de lecture et de conversation. — Rédactions très simples.

Chaque mois une ou deux leçons sont consacrées à la révision des mots vus dans les lectures et employés dans les cours pratiques. — Exercices de conversation et de rédaction sur ces mots.

L'enseignement est avant tout pratique; il se borne aux notions grammaticales les plus indispensables et fait appel surtout aux expressions qui sont d'un emploi journalier.

Comptabilité et exercices de calcul. — 3 heures. — Révision du système métrique. — Calcul par les procédés pratiques des nombres décimaux, des nombres mixtes et des nombres complexes combinés. — Intérêt et escompte; calcul par les méthodes usuelles. — Principes de la tenue des livres. — Comptabilité personnelle; comptabilité d'un ménage. — Factures. — Effets de commerce.

Les exercices de calcul sont empruntés aux nécessités de la vie pratique.

Géographie commerciale. — 2 heures. — La Suisse: Révision de la géographie physique et politique. — Climat, agriculture et industrie. — Chemins de fer. — Commerce intérieur et extérieur. — Principales places d'industrie et de commerce.

Lieux de provenance des denrées alimentaires suivantes: céréales, sucre, café, thé, cacao, épices, huile comestible, bière, vin alcool, bétail, viande, poisson, beurre, fromage, œufs.

On donnera les notions les plus essentielles sur la nature et la préparation de ces différentes denrées.

Notions de science appliquées à l'hygiène et à la vie domestique. — 2 heures. — Zoologie. — Notions les plus essentielles sur l'homme. — Description sommaire du squelette. — Fonctions de la vie et leurs organes: digestion, circulation, respiration.

Etude des types les plus caractéristiques du règne animal.

Botanique. — Etude des principaux types du règne végétal. — Notions sommaires d'organographie au point de vue de l'utilisation des végétaux dans la vie domestique. — Alimentation, vêtements, habitation.

Physique et Chimie. — Etude expérimentale des notions de science qui sont d'une application constante dans la vie domestique et permettant aux élèves de se rendre compte des phénomènes au milieu desquels elles vivent.

Cet enseignement marche de pair avec celui de l'hygiène et de l'économie domestique. La maîtresse tout en se conformant à un plan logiquement arrêté choisira le point de départ de ses leçons dans les notions enseignées dans les cours pratiques (cuisine, confection de vêtements, lavage et repassage), dans les incidents de la vie de l'école, dans les faits signalés par la presse, etc.

Hygiène et économie domestique. — 1 heure. — Devoirs de la jeune fille envers elle-même, dans sa famille, dans l'école — Tenue, maintien, ordre, économie. — Notions les plus élémentaires sur l'hygiène du corps, du vêtement, de l'appartement.

Dessin. — 4 heures. — Croquis côtés d'objets. — Constructions en perspective cavalière, d'après ces croquis. — Dessins d'objets produits par l'industrie; leur projection, leur décomposition en formes géométriques simples et développement de ces formes.

Ombres en admettant le parallélisme des rayons. — Etude des types choisis dans le but de faire connaître la nature des formes tissées: toile, triège, damassés; points de canevass; festons pour broderie. — Formes polygonales et circulaires. — Décoration de ces diverses formes suivant la matière et l'usage. — Application d'un ton; juxtaposition et superposition de tons.

Caractères distinctifs des formes végétales et animales exprimés par la mise en place des points principaux. — Dessins de mémoire. — Composition.

Gymnastique. — 4 leçons d'une demi-heure. — Gymnastique hygiénique et d'attitude.

Travaux pratiques.

Coupe et confection de lingerie. — 4 heures par semaine.

Coupe et confection de vêtements. — 2 heures.

Raccommodages, Broderie. — 1 heure.

Blanchissage et repassage. — 3 heures.

Cuisine. — 3 heures.

Chaque section passera alternativement une semaine à la cuisine et au repassage.

Seconde année.

Français. — 3 heures. — Suite et développement du programme de première année. — Etude, au moyen de l'analyse, de la construction de la phrase. — Résumés de leçons de sciences, de géographie, d'économie domestique. — Critique des résumés. — Correspondance. — Lecture et diction.

Allemand. — 3 heures. — Phrase composée: propositions principales et subordonnées; pronoms relatifs; conjonctions. — Etude des verbes irréguliers les plus usités. — Verbes séparables. — Lectures. — Exercices de conversation. — Rédactions. — Correspondance.

Comptabilité. — 3 heures. — Tenue des livres en partie double. — Livres indispensables et livres auxiliaires. — Ecriture des opérations d'une maison de commerce. — Balance de vérification, inventaire, bilan, compte de liquidation. — Prescriptions les plus essentielles du Code des obligations. — Application à la tenue des livres des différentes sortes d'écritures.

Géographie commerciale. — 1 heure. — Lieux de provenance des matières premières et des produits fabriqués. — Minéraux. — Combustibles: houille, pétrole. — Métaux précieux et usuels. — Diamant et pierres précieuses. — Produits végétaux. — Cotons et cotonnades. — Lin et toile. — Chanvre, jute, zamic, alfa. — Bois. — Teintures végétales. — Huiles. — Gommés. — Papier. — Produits animaux. — Laines et draps. — Soie brute et soieries. — Huiles et graisses animales. — Peaux. — Eponges. — Perles.

Lieux de provenance des principales drogues médicinales.

Voies de communication internationales. — Lignes ferrées et lignes de paquebots les plus importantes.

Principaux débouchés de l'industrie suisse.

Notions de science. — 1 heure. — Récapitulation et développement des notions enseignées dans la première année.

Economie domestique et hygiène. — 1 heure. — Habitation. — Ameublement. — Linge et vêtements. — Aliments. — Précautions à prendre en cas de maladies. — Premiers soins à donner aux malades et aux blessés.

Dessin. — 4 heures. — Révision et développement du programme de première année.

Gymnastique. — 4 leçons d'une demi-heure par semaine. — Gymnastique hygiénique et d'attitude.

Travaux pratiques.

Coupe et confection de lingerie. — 2 heures.

Coupe et confection de vêtements. — 4 heures.

Broderies, raccommodage. — 1 heure.

Blanchissage, dégraissage, repassage. — 3 heures.

Cuisine. — 3 heures.

A certaines époques de l'année, il sera fait aux élèves, par des professeurs spéciaux, des séries de conférences destinées à ordonner et à synthétiser les notions qui leur auront été données dans les différents enseignements.

IV. Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien, etc.).

A. Sekundarschulen.

58. 1. Catalogue des moyens d'enseignement pour les écoles secondaires et les gymnases du Jura bernois. (Du 15 janvier 1897.)

<i>I. Français.</i>		Fr. Cts.
<i>Larousse.</i> Lexicologie des écoles, 1 ^{re} année		1. 25
Grammaire supérieure		3. —
(Boyer & Cie, éditeurs, Paris.)		
<i>Larive & Fleury.</i> Grammaire, cours supérieur		1. 50
(Armand Colin & Cie, éditeurs, Paris.)		
<i>Dussaud et Gavard.</i> Livre de lecture (cl. inf.)		1. 75
(Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)		
<i>Vinet.</i> Chrestomathie française, revue par Rambert.		
1 ^{er} vol. (III ^e et II ^e cl.) cart.		4. 80
2 ^e vol. (I ^e cl.) cart.		6. —
(Georges Bridel & Cie, éditeurs, Lausanne.)		
<i>II. Latin.</i>		
<i>Haag.</i> Exercices de langue latine		1. —
(Langlois, éditeur, Berthoud.)		
<i>Juillard.</i> Cours théorique et pratique de langue latin. (Admis provisoirement)		3. —
(Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)		
<i>III. Grec.</i>		
<i>Kaegi.</i> Grammaire grecque		4. 55
I, Livre d'exercices		2. 55
(Weidmann, éditeur, Berlin.)		
<i>IV. Allemand.</i>		
<i>Sahli.</i> Grammaire allemande		1. 50
(Editeur Rüfenacht, libraire, Bienne.)		
<i>Reizel & Pouly.</i> Grammaire élémentaire, cart.		2. —
(Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)		
<i>Reizel.</i> Premières lectures, cart.		1. 50
Secondes lectures		2. 75
(Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)		
<i>Scherdlin.</i> Lectures enfantines allemandes		1. 25
(Hachette & Cie, Paris.)		
<i>V. Anglais.</i>		
<i>Sadler.</i> Grammaire anglaise		2. 50
Lectures		2. —
(Librairie française et anglaise de Truchi, Ch. Leroy, successeur, Paris.)		
<i>VI. Italien.</i>		
<i>Sauer.</i> Grammaire italienne avec dialogues		5. —
(Juliens Gross, éditeur, Heidelberg.)		
<i>De Amicis.</i> Cuore		4. —
(Fratelli frères, éditeurs, Milan.)		

VII. Mathématiques.

	Fr. Cts.
<i>Monnet.</i> Cours élémentaire de géométrie	2. 50
(Librairie André-Guédon, rue Séguier 15, Paris.)	
<i>Tzaut.</i> Exercices et problèmes d'algèbre	3. —
(Rouge et Dubois, libraires, Lausanne.)	

VIII. Sciences naturelles.

<i>Bonnier & Seignette.</i> Eléments usuels des sciences naturelles, cour supérieur	1. 75
(Paul Dupont, éditeur, Paris.)	

IX. Histoire.

<i>Magnenat.</i> Abrégé de l'histoire de la Suisse, destiné à l'enseignement secondaire	3. —
(Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)	
<i>David.</i> Guide pour l'enseignement de l'histoire universelle	1. 50
(Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)	
<i>Dupereux.</i> Histoire ancienne	2. 25
Histoire du moyen-âge	2. —
" moderne	3. —
(Principaux libraires, Lausanne.)	
<i>Schütz, A.</i> Leçons et récits d'histoire suisse	2. —
(Alioth, éditeur, Genève.)	

X. Géographie.

<i>Chaix.</i> Précis de géographie élémentaire, cours supérieur	2. 50
Atlas élémentaire géographique et historique	4. 50
(A. Cherbuliez, éditeur, Genève.)	
<i>Isleib.</i> Atlas	2. 25
(Delachaux et Niestlé, Neuchâtel.)	
<i>Leuzinger.</i> Petite carte de la suisse	— 25
Petite carte du canton de Berne	— 25
(Schmid, Francke & Cie, éditeurs, Berne.)	
<i>Rozier.</i> Géographie générale illustrée. Lectures géographiques, 3 vol. à	5. —
(Payot, libraire-éditeur, Lausanne.)	
<i>Elzingre.</i> Le canton de Berne. Lectures	— 75
(Schmid, Francke & Cie, éditeurs, Berne.)	

Cartes murales.

Carte murale du canton de Berne	20. —
(W. Kaiser, Berne.)	
Carte murale de la Suisse, éditée par la Confédération	gratuite
<i>Sydow-Habenicht.</i> Cartes physiques des différents continents à	22 à 26. 50
(W. Kaiser, Berne.)	

Les cartes mentionnées ci-dessus sont obligatoires pour les écoles qui se trouvent dans le cas de faire de nouvelles acquisitions. Sont en outre particulièrement recommandées:

Cartes politiques de <i>Sydow-Habenicht</i>	26. 50
(W. Kaiser, Berne.)	
Carte physique de la terre, de <i>Debes</i> à Leipzig	27. —

XI. Dessin. — Dessin à main libre.

<i>Neues grosses Tabellenwerk, chez W. Kaiser, Berne:</i>	
I ^e série	8. 50
II ^e série	10. —
Collé sur carton fr. 6. 50 de plus par série.	

Méthode de l'enseignement du dessin et texte explicatif des planches de dessin artistique (Wandtabellenwerk) à l'usage des écoles primaires, secondaires et industrielles. Composé par *C. Wenger*, traduit par *E. Renck*, 1 volume 2.50
(Librairie cantonale.)

Häuselmann. Dessin artistique, I—III à fr. 3.50 le cahier; IV à fr. 4.—, V à 5.50
(Orell Füssli, Zürich.)

Sont recommandés en outre: Modèles de *Huttenlocher*. — (Photolithographie P. Honnefeller, Aix-la-Chapelle.)

Dessin technique.

Benteli. Cours de dessin technique pour les écoles moyennes. Avec appareil. 48 feuilles 12.—
(Schmid, Francke & Cie, Berne.)

XII. Chant.

Recueil de chants pour les écoles secondaires du canton de Berne . . —.30
(K. J. Wyss, éditeur, Berne.)

Neuenschwander, S. Ami de la jeunesse. I^{er} cahier 30 cts., II^e cahier 80 cts., III^e cahier —.30
(Payot, éditeur, Lausanne.)

(NB. Le choix des exercices de méthode pour l'étude du chant est laissé aux maîtres.)

Ordonnance.

Les moyens d'enseignement susmentionnés sont déclarés obligatoires pour les écoles secondaires de la partie française du cantone de Berne et pour l'école cantonale de Porrentruy, chaque commission scolaire ayant à désigner, pour chaque branche, celui qui sera introduit, à titre obligatoire, dans l'école à laquelle elle est préposée.

59. 2. Lehrplan für gemischte Sekundarschulen des Kantons Basellandschaft. (Vom 10. April 1897 [provisorisch]).

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in Erwägung, dass einheitliche Normen über Lehrgang und Unterrichtsziel für gemischte Sekundarschulen erforderlich geworden sind, stellt nachfolgenden Lehrplan auf:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht an den Sekundarschulen soll neben der Beibringung der notwendigen Kenntnisse für die Bedürfnisse des praktischen Lebens die möglichste Ausbildung der geistigen und körperlichen Anlagen und Kräfte, überhaupt eine gute Erziehung der Schüler bezwecken.

§ 2. Die Bevorzugung einzelner fähigerer Schüler auf Unkosten der Klasse ist untersagt.

§ 3. Damit in den Kenntnissen und Fertigkeiten die wünschbare Sicherheit erreicht werde, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Lehrfächer soweit als möglich sich gegenseitig durchdringen und unterstützen, dass die Sprachen und die Realien in die so notwendige Wechselwirkung zu einander treten.

§ 4. Der Lehrer hat den Lehrstoff sorgfältig auszuwählen und zu verarbeiten; er soll denselben nicht durch Diktat, sondern in der Regel durch freien Vortrag und im Anschluss an die in der Hand des Schülers befindlichen Lehrbücher vermitteln.

Zeitraubende schriftliche Korrekturen sind während des Unterrichtes zu vermeiden.

Der Lehrer hat alles auf die zu erteilende Lektion so vorzubereiten, dass er dieselbe ohne Unterbrechung geben kann.

§ 5. Die Lehrer aller Fächer haben sich — sofern deutsch geredet wird — des Schriftdeutschen zu bedienen und von den Schülern zu verlangen, dass auch sie es tun, und dass sie immer laut, deutlich, richtig und in ganzen Sätzen sprechen.

§ 6. Zu Anfang jeder Stunde haben die Lehrer durch die Schüler wiederholen zu lassen, was in der vorhergehenden Lektion durchgenommen worden ist.

§ 7. Die Hausaufgaben sind möglichst zu beschränken.

Über das Mass und die Verteilung derselben haben sich die Lehrer jeweilen beim Beginne eines Semesters zu verständigen. Für alle obligatorischen Fächer zusammen sollen sie täglich im ganzen nicht mehr Hausaufgaben geben, als Schüler von mittelmässiger Begabung und ordentlichem Fleisse höchstens in zwei Stunden lösen können.

Über die Ferien sollen keine besondern Aufgaben verlangt werden.

In jeder Klasse ist ein Aufgabenheft zu führen.

II. Vorschrift betreffend die Aufnahme der Schüler.

§ 8. Der Eintritt in die Sekundarschule ist nur solchen Schülern zu gestatten, welche am 30. April das 12. Altersjahr zurückgelegt und das 15. noch nicht überschritten haben; über Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion. Durch eine Aufnahmeprüfung, zu der die Schulzeugnisse mitzubringen sind, haben sich die Schüler darüber auszuweisen, dass sie das der VI. Primarschulklasse vorgesteckte Ziel erreicht haben.

III. Verteilung der wöchentlichen Stunden auf die einzelnen Fächer.

§ 9. Knaben und Mädchen werden zusammen unterrichtet und sollen gleichviel freie Nachmittage haben. Je zwei Nachmittage sind zu reserviren:

a. den Mädchen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten;

b. den Knaben für Turnen und Ergänzungsfächer.

§ 10. Diejenigen Schüler, welche die dritte Klasse besuchen wollen, werden gleichzeitig mit der zweiten Klasse unterrichtet; doch sind die Pensen wenigstens in den Hauptfächern Deutsch, Französisch und Mathematik verschieden; in den andern, wie Geschichte, Geographie und Naturkunde, kann ein Turnus beobachtet und der ganze Stoff in zwei Kursen in entsprechender Auswahl durchgearbeitet werden.

§ 11. Während des Konfirmationsunterrichtes und der Dauer eines Koch- und Haushaltungskurses können die Schüler beziehungsweise Schülerinnen der III. Klasse vom Unterrichte in den Real- und Kunstfächern dispensirt werden.

§ 12. Den verschiedenen Lehrfächern wird in den einzelnen Klassen per Woche diejenige Stundenzahl angewiesen, welche das nachfolgende Schema zeigt:

	Unterrichtsfächer:					
	Klasse:		II.		III.	
	K.	M.	K.	M.	K.	M.
Religion	1	1	1	1	1	1
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Französisch	6	5	5	5	5	5
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2
Rechnen und Raumlehre	4	4	4	4	4	4
Naturkunde	2	2	2	2	2	2
Schreiben	2	1	1	1	1	1
Rechnungs- und Buchführung	—	—	1	1	1	1
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2
Technisches Zeichnen	—	—	2	—	2	—
Singen	2	2	1	1	1	1
Weibliche Handarbeiten	—	4	—	4	—	4
Turnen	2	—	2	—	2	—
	30	30	30	30	30	30

Freifächer:

	Klasse: I.		II.		III.	
	K.	M.	K.	M.	K.	M.
Englisch	1	1	2	2	2	2
Koch- und Haushaltungsunterricht	—	—	—	—	—	6

IV. Lehrfächer.

§ 13. — Religion.

Der Unterricht in der Religion wird in der Regel vom Ortsgeistlichen erteilt.

§ 14. — Deutsche Sprache. — Unterrichtsziel.

1. Geläufiges, ausdrucksvolles, deutliches und schönes Lesen.
2. Fähigkeit, auf gestellte Fragen in ganzen und korrekten Sätzen zu antworten und prosaische und poetische Lesestücke richtig wiederzugeben.
3. Kenntnis der Wortarten, der Formenlehre, des einfachen und des zusammengesetzten Satzes.

4. Fähigkeit, in Bezug auf Orthographie, Interpunktion und Stilistik seine Gedanken schriftlich in korrekter Weise wiederzugeben. Wenigstens alle 14 Tage soll ein Aufsatz gemacht und vom Lehrer sorgfältig korrigiert werden. Der Lehrer suche hier die Schüler möglichst zur Selbständigkeit zu erziehen.

I. Klasse. — *a.* Lesen und Erklären der poetischen und prosaischen Stücke des Lesebuchs; — *b.* Aufsatz: Erzählungen, Beschreibungen, Umwandlung poetischer Stücke in Prosa, Briefe, besonders im Anschluss an die Lektüre und den Realunterricht, auch über Vorgänge des täglichen Lebens; — *c.* Grammatik: Wortarten, Deklination und Konjugation; der einfache Satz und seine Glieder. Übungen im Analysieren, im Rechtschreiben und in der Interpunktion durch Diktate; — *d.* Memorieren und Rezitieren auswendig gelernter Gedichte.

II. Klasse: — *a.* Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke des Lesebuches, eventuell auch einiger passender Abschnitte hervorragender literarischer Erzeugnisse; — *b.* Aufsatz: daselbe, was in der ersten Klasse, mit gesteigerten Anforderungen. Geschäftsaufsätze; — *c.* Grammatik: der zusammengesetzte Satz (Satzverbindung und Satzgefüge); grammatische Übungen; — *d.* Vortrag memorierter Gedichte.

III. Klasse (event. auch II. Klasse). — *a.* Lesen und Erklären prosaischer, lyrischer und epischer Stücke des Lesebuches, Schillers Balladen und Wilhelm Tell; — *b.* Aufsätze mit erhöhten Anforderungen, Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Abhandlungen, besonders auch über literarische Erzeugnisse, Briefe und Geschäftsaufsätze, Dispositionen zu Aufsätzen; — *c.* Repetition der Wort- und Satzlehre; — *d.* Mitteilungen aus dem Leben hervorragender Dichter im Anschluss an die Lektüre; das Wichtigste aus der Metrik und Stilistik (Redefiguren); — *e.* Rezitieren auswendig gelernter Gedichte oder Abschnitte aus hervorragenden literarischen Werken.

§ 15. — Französische Sprache. — Unterrichtsziel.

- a.* Richtiges, geläufiges und ausdrucksvolles Lesen; — *b.* Kenntnis der Wort- und Satzlehre; — *c.* Übersetzen leichterer deutscher und französischer Lesestücke; — *d.* Gelesenes schriftlich frei wiedergeben und leichtere Briefe anfertigen; — *e.* Gelesenes mündlich reproduzieren und auswendig Gelerntes gehörig rezitieren.

Der Lehrer beginne möglichst früh im Anschluss an die Lektüre sich mit den Schülern in französischer Sprache zu unterhalten.

Die schriftlichen Arbeiten der Schüler sollen vom Lehrer regelmässig korrigiert und besprochen werden.

I. Klasse. — Leseübungen. Häufige Sprechübungen. Einübungen der regelmässigen Wort- und Satzformen (*avoir, être*, I. regelmässige Konjugation exklusive Subjonctif), Übersetzungen und Rückübersetzungen, Diktate.

II. Klasse. — Lesen und Übersetzen. Besprechen der Lesestücke in französischer Sprache durch leichte Fragen und Antworten, Rückübersetzungen und

Diktate, Einübung des ganzen regelmässigen Verbuns, sowie der Pronomina, Rezitationen.

III. Klasse. — Lesen, Übersetzen und Besprechen der Lesestücke in französischer Sprache. Unregelmässige Verben, Rückübersetzungen und Diktate. Rezitationen, Abfassen leichterer Briefe.

§ 16. — Geschichte. — Unterrichtsziel.

Kenntnis der denkwürdigsten Personen und Ereignisse aus der allgemeinen und vaterländischen Geschichte. Namen und Zahlen sind möglichst zu beschränken.

I. Klasse. — Einige Bilder aus der griechischen, römischen und mittelalterlichen Geschichte bis zur Reformation, mit Berücksichtigung der Schweizergeschichte.

II. Klasse. — Allgemeine und Schweizergeschichte von der Reformation bis zur Revolution (exklus.).

III. Klasse. — Allgemeine und Schweizergeschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart.

§ 17. — Geographie. — Unterrichtsziel.

Die Schüler sollen ein möglichst getreues Bild der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Beziehung erhalten. An die Geographie der Schweiz reihe sich die der umliegenden Länder, Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich und der übrigen Staaten Europas. Dann folgen die andern Erdteile und zwar so, dass die bedeutenderen Kulturländer besonders berücksichtigt werden, in Asien Indien, Japan, China und die europäischen Besitzungen, in Amerika die vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das Lehrverfahren gründe sich soviel als möglich auf Anschauung. Damit sich das Bild eines Landes in seinen einzelnen Teilen wie in seiner Gesamtheit den Schülern recht einprägen lässt, lässt es der Lehrer vor ihren Augen allmählig an der Wandtafel entstehen und leitet sie nach den gegebenen Erklärungen zum selbständigen Zeichnen einfacher Kartenskizzen an. Namen und Zahlen sind möglichst zu beschränken. Statt dieses Fach zu einem blossen Anhängsel der Geschichte zu gestalten, mache der Lehrer die Schüler mit den physikalischen Erscheinungen, den Bewohnern und Verkehrsverhältnissen bekannt, unter möglichster Benützung von Bildern.

I. Klasse. — Ausgehend von der Schweiz die mittleren und südlichen Länder Europas.

II. Klasse. — Die übrigen Länder Europas. Globus, Zonen, Grade, Länge und Breite. Asien, Afrika.

III. Klasse. — Die neue Welt. Das Nötigste aus der physikalischen und mathematischen Geographie. Repetitionen, vor allem der Schweiz.

§ 18. — Rechnen und Raumlehre. — Lehrziel.

Sicherheit und Gewandtheit in den gewöhnlichen Zahlenoperationen, Anwendung der im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten und Kenntnis der elementaren Raumverhältnisse sind Zwecke des Unterrichts.

Der Unterricht im Rechnen soll die Schüler zum eigenen Nachdenken anregen. Daher wird er mehr heuristisch als auf dem Wege des darstellenden Vortrags erteilt, und die Regeln werden nicht gegeben, sondern gesucht. Jede neue Operation soll genügend im Kopf- und schriftlichen Rechnen geübt werden. Bei letzterem ist auf die Darstellung grosser Wert zu legen.

Der Unterricht in der Raumlehre gründet sich hauptsächlich auf Anschauung und berücksichtigt vorzüglich dasjenige, was sich für das praktische Bedürfnis als notwendig erweist.

I. Klasse. — Wiederholung der vier Spezies mit reinen und benannten ganzen Zahlen, sowie der gemeinen und der Dezimalbrüche, wobei mündliche

und schriftliche Aufgaben in geeigneter Weise abwechseln. Dreisatz, Zins- und Prozentrechnungen.

Raumlehre: Die elementaren Eigenschaften der Dreiecke und Vierecke. Berechnung ihres Umfangs und Inhalts. Angewandte Aufgaben schriftlich und im Kopf.

II. Klasse. — Kapital-, Zeit-, Prozent und Promilleberechnungen mit Benutzung verschiedener Verhältnisse. Einiges über Teilungs-, Gesellschafts-, Gewinn- und Verlustrechnungen. Das Rechnen mit den gebräuchlichsten fremden Münzen (Kopf- und schriftliches Rechnen in richtiger Abwechslung), Rechnungsführung (Ausstellung von Rechnungen, Führung einer Kontrolle, eines Hausbuches, Voranschläge, Abrechnungen etc.). Einfache Buchführung.

Raumlehre: Vieleck, Kreis, Würfel, Prisma, Zylinder.

III. Klasse. — Wiederholung und Erweiterung des in Klasse II bezeichneten Stoffes.

Raumlehre: Pyramide, Kegel (auch die abgestumpften), die Kugel. Berechnung der Oberfläche, des Kubikinhalts und des Gewichts derselben.

In kleinern Schulen ist es gestattet, einiges von diesem Unterrichtsstoff in der II. Klasse zu behandeln.

§ 19. — Naturkunde. — Lehrziel.

Der Unterricht in der Naturkunde will durch die Betrachtung der Natur das Wahrnehmungs- und Auffassungsvermögen schärfen und zum Verständnis ihrer Erscheinungen und Gesetze führen.

Er beachtet durchgehends das induktive Verfahren. Bei den beschreibenden Naturwissenschaften geht er von der Anschauung der Naturgegenstände selber oder in Ermangelung solcher von guten Abbildungen aus.

I. Klasse. — *a.* Botanik (im Sommer). Beschreibung und Vergleichung einzelner zweisamenlappiger Pflanzen von besonders einfachem, klarem und charakteristischem Bau, und Behandlung von deren Familien (besonders von in- und ausländischen Nahrungspflanzen). Kenntnis und Unterscheidung der äussern Pflanzenorgane und ihrer verschiedenen Formen. — *b.* Zoologie (im Winter). Beschreibung und Vergleichung einzelner Repräsentanten aus den wichtigsten Familien der Wirbeltiere und der wirbellosen Tiere mit besonderer Berücksichtigung des inneren Baues und der verschiedenen Organe.

II. Klasse. — *a.* Botanik. Kurze Zusammenfassung des in der I. Klasse behandelten Stoffes. Beschreibung und Vergleichung einzelner einsamenlappiger Pflanzen, sowie der wichtigsten Kryptogamen, namentlich der Pilze. Der innere Bau und das Leben der Pflanzen. — *b.* Anthropologie. Die Organe des menschlichen Körpers und ihre Funktionen. Belehrungen aus der Gesundheitspflege. Erste Hilfe bei Erkrankungen und Unfällen.

III. Klasse. — Naturlehre (nur in Schulen mit wenigstens zwei Lehrern im Wechsel mit dem Pensum der zweiten Klasse): die wichtigsten physikalischen und chemischen Erscheinungen, soweit sie für den Haushalt von Bedeutung sind, z. B. Luftdruck, Wärme, Elektrizität, Zusammensetzung von Luft und Wasser, der Verbrennungsprozess, die wichtigsten Nahrungsmittel.

§ 20. — Schreiben. — Unterrichtsziel.

Aneignung einer regelmässigen und geläufigen Handschrift, sowie Fertigkeit in schöner Darstellung. Es ist nötig, dass alle Lehrer bei jeder schriftlichen Arbeit auf eine schöne Schrift besonderes Gewicht legen.

I. Klasse. — Übung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern. Häufiges Zug- und Taktschreiben.

II. und III. Klasse. — Fortgesetzte Übung der deutschen und der lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern. Die Rundschrift. Anwendung aller Schriftarten in der Buchführung.

§ 21. — Freihandzeichnen. — Unterrichtsziel.

Das Zeichnen, nach planmässigem Lehrgange erteilt, soll das Vermögen richtiger Auffassung der Formen und die Fertigkeit im Zeichnen derselben heranbilden. Er ist in der ersten Klasse Klassen-, weiter oben auch Einzelunterricht.

I. Klasse. — Ausführung von geraden und krummlinigen Figuren, Spiral- und Schneckenlinien mit mannigfaltigen Anwendungen. Einfache Flachornamente.

II. und III. Klasse. — Flache und schattirte Ornamente mit farbigem oder schattirtem Grund, Blätter und Blumenformen nach Tabellen, Vorlagen und der Natur. Zeichnen nach Körpermodellen.

§ 22. — Technisches Zeichnen. — Unterrichtsziel.

Dieser Unterricht hat zunächst die Aufgabe, den Schülern eine gewisse Fertigkeit in der Handhabung der Zeichenrequisiten beizubringen, sie in der Darstellung geometrischer Figuren zu üben und für den praktischen Beruf vorzubereiten.

I. Klasse. — Parquets, Bänder, geometrische Aufgaben, Kurven, Bögen und Masswerke, Masstäbe und Anwendung derselben auf Zeichnungen.

II. Klasse. — Grund- und Aufrisszeichnen nach Modellen in wahrer Grösse, Zimmergegenständen, Zimmerteilen, Holzverbindungen etc. in verkürztem Massstabe und mit Querschnitten.

III. Klasse. — Projektionslehre; Netzzeichnen geometrischer Körper, Kegelschnitte, Schraubenlinie und Schraube.

§ 23. — Gesang. — Unterrichtsziel.

Beibringung des Notwendigsten aus der Theorie. Ausbildung der Stimme und des Gehörs. Befähigung zum möglichst reinen und sichern Vortrag leichterer Gesangsstücke.

I., II. und III. Klasse zusammen. — Theorie und Übungen. — Bei der Auswahl der Gesangsstücke ist dem einfachen und schönen Volksliede der Vorzug zu geben. Das Vaterlandslied ist besonders zu pflegen. Auch der Choral soll tunliche Berücksichtigung finden. Die Lieder sollen in der Regel auswendig gesungen werden können.

§ 24. — Weibliche Handarbeiten. — Unterrichtsziel.

Die Schülerinnen sollen befähigt werden, nützliche und in jedem Hauswesen vorkommende weibliche Arbeiten auszuführen.

Der Unterricht ist Klassenunterricht. Er soll mit den nötigen Erklärungen und Belehrungen erteilt werden. Die Arbeiten müssen in der Schule angefangen und von den Schülerinnen selbst beendigt werden und sind da bis zur Prüfung aufzubewahren.

I. Klasse. — 1. Nähen. Ein schönes Frauenhemd (Klassenarbeit). Einübung der einfachen Zierstiche und Hohlsäume am Nähtuch (Klassenarbeit).

2. Flicken: *a.* Stückeln und Verstecken von Gestricktem (Einzelarbeit); — *b.* Verstecken und Verweben des Gewobenen an einem Übungsstück (Klassenarbeit); — *c.* Ausführung aller Flickübungen an Nutzarbeiten (Einzelarbeit).

3. Häkeln. Ein Übungstreifen mit den meist zu verwendenden Stichen.

II. Klasse. — 1. Nähen. Ein Knaben- oder Mannshemd mit Koller (Klassenarbeit). Anfertigung verschiedener Arten von Näharbeiten als Einzelarbeit.

2. Flicken. Ausführung jeder Art von Flickarbeiten an Gestricktem und Gewobenem (Einzelarbeit).

3. Zuschneiden. Frauen- und Mannshemden in Papier, Steifmousseline und am Stoff selbst. Einzeichnen der Schnittformen in ein Heft in verkleinertem Masstab und Eintragen der bezüglichen Erläuterungen.

III. Klasse. — 1. Frauenwäsche. Ausführung aller Flickarbeiten an Nutzgegenständen.

2. Grundzüge der verschiedenen Kunstarbeiten, ausgeführt an einem Übungsstück.

3. Anwendung des Gelernten an Gegenständen.

§ 25. — Turnen. — Unterrichtsziel.

Harmonische Ausbildung des Körpers und seiner Kräfte, Gewandtheit und Schönheit der Bewegungen.

I., II. und III. Klasse. — Ordnungs- und Freiübungen und Geräteturnen nach Massgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend“.

V. Freifächer.

§ 26. — Englische Sprache.

I. Klasse (im Winter). II. und III. Klasse. — Leseübungen. Elementargrammatik. Leichtere Lesestücke in Prosa und Poesie.

§ 27. — Koch- und Haushaltsunterricht. — Unterrichtsziel.

Heranbildung junger Töchter zur selbständigen Führung eines einfachen Haushaltes und einer guten bürgerlichen Küche.

III. Klasse. — Abteilungsunterricht mit beschränkter Zeitdauer (Kurse), an zwei Abenden wöchentlich. — Theorie über das gesamte Haushaltswesen, Hausbuchführung, Ordnung, Anstands- und Gesundheitsregeln. — Praxis: Vor- und Zubereiten der Speisen, Kochen. — Zimmerordnung, Reinigen etc.

§ 28. — Vorstehender Lehrplan tritt sofort provisorisch auf ein Jahr in Kraft.

60. 3. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland betreffend die gemischten Sekundarschulen. (Vom April 1897.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat in seiner Sitzung vom 21. April 1897 beschlossen:

1. Die gemischten Sekundarschulen sind fakultativ. Der Unterricht ist für alle Schüler unentgeltlich.

2. Es dürfen an die gemischten Sekundarschulen nur solche Lehrer gewählt werden, deren Patente von den zuständigen Behörden des Kantons Baselland ausgestellt, oder, falls das Patent ein auswärtiges ist, gemäss Reglement betreffend Prüfung der Sekundarlehrer anerkannt wird.

3. Der vom Regierungsrat festgestellte Lehrplan für gemischte Sekundarschulen ist genau einzuhalten. Der Stundenplan unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

4. Die Feststellung des Schülermaximums bleibt späterer Beschlussfassung vorbehalten.

5. Betreffs Aufsicht und Prüfung werden dem Schulinspektor dieselben Amtsverrichtungen übertragen, welche er laut Reglement für den Schulinspektor vom 30. September 1885, §§ 14 und 15 in Bezug auf die Mädchensekundarschulen auszuüben hat.

6. Die Anschaffung der Lehrmittel ist Sache der Schüler in der Meinung, dass es der Gemeinde freisteht, den ärmern Schülern dieselben ganz oder teilweise unentgeltlich zu liefern.

7. Die Staatssubvention, welche auf dem Budgetwege durch den Landrat auszusprechen ist und womöglich Fr. 1500 per Lehrstelle betragen soll, bedingt die Durchführung der in Nummer 1 bis 6 gekennzeichneten Bestimmungen.

61. 4. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Lehrerschaft der Gemeinde- und Fortbildungsschulen, die Rektorate der Bezirksschulen, der Seminarien und der Kantonsschule sowie an die tit. Aufsichtsbehörden und Inspektorate dieser Schulen betreffend einzuübende Volkslieder in sämtlichen Schulen des Kantons. (Vom 7. Juli 1897.)

Mit Bezugnahme auf das erziehungsrätliche Kreisschreiben vom 10. Juni 1895, Nr. 1041, betreffend einzuübende Volkslieder in sämtlichen Schulen des Kantons wird

beschlossen:

1. Für das Schuljahr 1897/98 sind zur Einübung vorgeschrieben: *a.* „Von ferne sei herzlich gegrüsst“ etc., Heft IV, Abteilung 2, Nr. 8; — *b.* „Seht, wie die Sonne schon sinket“ etc., Heft IV, Abteilung 1, Nr. 42; — *c.* „Am Brunnen vor dem Tore“ etc., Heft V, Abteilung A, Nr. 181; — *d.* „Nun ade, du mein lieb Heimatland“ etc, Heft IV, Abteilung 2, Nr. 27.

2. Diese vier Lieder sollen nach Text und Melodie an sämtlichen Schulen des Kantons gründlich und zum Auswendigvortragen eingeübt werden. Insbesondere wird diese Forderung auch an die vierte Seminarklasse gestellt.

3. Die Inspektorate werden ausdrücklich beauftragt, sowohl während des Jahres, als ganz besonders anlässlich der Jahresprüfung die Vollziehung der Forderung 1 und 2 zu kontrolliren und in ihrem Jahresberichte an die Erziehungsdirektion hierüber sich vernehmen zu lassen.

62. 5. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, Rektorate und Inspektoren der Bezirksschulen betr. Entlassungszeugnisse an den Bezirksschulen. (Vom 4. Dezember 1897.)

Von einem Bezirksschulrektorate, welches der Ansicht ist, es sollten an Schüler, welche nicht alle vier Klassen der Bezirksschule absolvirt haben, keine Entlassungszeugnisse verabfolgt werden, wird einem bezüglichen Entscheid der Erziehungsbehörden gerufen.

Nach Mitgabe der einschlägigen Bestimmungen des Reglements für die aargauischen Bezirksschulen vom 8. Herbstmonat 1876 (§§ 20 und 21) geht die Ansicht des Erziehungsrates dahin, es müsse jedem aus der Bezirksschule austretenden Schüler (Schülerin), auch wenn er nicht alle vier Klassen absolvirt habe, ein Entlassungs- resp. Übertrittszeugnis ausgestellt werden. Denn für den Übertritt in eine andere Bezirksschule, in eine höhere Lehranstalt oder ins berufliche Leben können die Quartalzeugnisse nicht wohl zur Verwendung kommen, es müssen für diesen Zweck besondere Zeugnisse ausgestellt werden. Dabei macht sich die Meinung geltend, dass es im Interesse der Schule liege, wenn für den ganzen Kanton ein einheitliches Zeugnisformular aufgestellt werde, und zwar ein solches, welches sowohl zur Ausstellung von Entlassungs- als auch von Übertrittszeugnissen verwendet werden könne.

Am Kopfe des Formulars müsste die Bezirksschule genannt werden und darunter der Text: „Entlassungs-“ oder schlechtweg „Schulzeugnis“ stehen. Im nachfolgenden Text über die Personalien müssten u. a. die Klassen aufgeführt sein, welche der betreffende Schüler besucht hat. Am Fusse des Notentableau wäre eine Bemerkung anzubringen, aus welcher durch eine beizusetzende entsprechende Ergänzung ersichtlich ist, ob der Zeugnisinhaber die Schulpflicht nach aargauischem Gesetz erfüllt hat oder nicht.

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Es sei ein einheitliches Zeugnisformular für aarg. Bezirksschulen in angedeutetem Sinne als wünschenswert zu erklären.

2. Den Schulpflegen, Rektoraten und Inspektoren der Bezirksschulen sei hievon mit dem Ersuchen Kenntnis zu geben, sie möchten zu Handen der Erziehungsdirektion sich auch ihrerseits über die Einführung eines einheitlichen Zeugnisformulars und dessen Einrichtung vernehmen lassen.

B. Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien, etc.).

63. 6. Reglement für den Hauswart des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht-Zürich. (Vom 20. Januar 1897.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zur Besorgung der sämtlichen Seminargebäulichkeiten und deren Umgebung wird ein Abwart bestellt.

2. Die Wahl geschieht auf den Vorschlag der Aufsichtskommission durch den Erziehungsrat auf die Dauer von 3 Jahren, jeweilen nach der Erneuerungswahl des Regierungsrates.

Der Abwart kann bei Dienstvernachlässigung und Pflichtverletzung, sowie bei unsolidem Lebenswandel nach stattgehabter Untersuchung sofort entlassen werden.

Eine allfällige Kündigung des Abwarts hat mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt des gewünschten Rücktrittes zu erfolgen.

3. Der Abwart steht unter der Aufsicht der Seminardirektion und hat sich allen ihren Anordnungen zu unterziehen.

4. Die nachstehende Aufzählung der wichtigsten und gewöhnlichsten Geschäfte ist daher nicht als erschöpfend anzusehen.

II. Pflichten des Abwartes.

5. Der Abwart ist verpflichtet, alle Sorgfalt darauf zu verwenden, dass sämtliche ihm zur Besorgung übergebenen Räumlichkeiten und Gegenstände fortwährend in gutem Zustand erhalten bleiben.

6. Er darf deshalb ohne Bewilligung der Direktion die Benützung von Räumen und Mobiliar andern Personen nicht gestatten.

7. Allfällige Beschädigungen sind bei der Direktion sofort anzuzeigen.

8. Dem Abwart ist untersagt, von sich aus Arbeiten oder Lieferungen für das Seminar anzuordnen, dagegen hat er diese in ihrer Ausführung nach Art und Umfang zu überwachen. Er hat besonders auch ein genaues Verzeichnis zu führen über die Tagelohnarbeiten.

9. Dienst- und Arbeitsleute, deren der Abwart ausser seinen Angehörigen bedarf, hat er auf seine Kosten anzustellen. Für die Herbeiziehung von Hilfsarbeitern hat er die Bewilligung der Direktion einzuholen und ist für die gehörige Besorgung der denselben übertragenen Arbeiten verantwortlich.

10. Bei Krankheit oder Verhinderung durch andere Umstände hat der Abwart auf seine Kosten für Stellvertretung zu sorgen. Je nach der Lage des Falls kann ihm durch die Erziehungsdirektion hieran ein Beitrag bewilligt werden.

11. Jeden Morgen und Nachmittag sind vor Beginn des Unterrichts sämtliche Räumlichkeiten der Anstalt (Gänge, Zimmer, Sammlungsräume, Laboratorien u. s. w.) zu öffnen und zu lüften — letzteres auch am Abend nach Schluss des Unterrichts —, Unreinigkeiten zu entfernen, Tische und Geräte abzustauben, zu reinigen und für den Unterricht in Ordnung zu stellen.

12. Das Turnlokal ist am Abend vor den Tagen zu reinigen, an denen Turnunterricht erteilt wird. Die Turnmatten sind jedesmal so gründlich zu reinigen, dass der Unterricht in keiner Weise durch Staubbildung beeinträchtigt wird.

13. Am Mittwoch und Samstag finden gründliche Reinigungen aller Räumlichkeiten (Kehren, Aufwaschen, Putzen der Hahnen und anderer Metallteile etc.) statt, aber auch an andern Tagen jedesmal dann, wenn es die Umstände wünschbar machen, damit die Anstalt in allen Räumlichkeiten den Eindruck einer musterhaften Ordnung macht. Die Treppen sind täglich, die Fenster so oft als nötig zu reinigen.

Die Übungsschule ist wöchentlich dreimal, nämlich am Dienstag, Donnerstag und Samstag abend einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

14. Die Abtritte und Pissoirs sind stetsfort reinlich zu erhalten und es ist insbesondere auch den Spülvorrichtungen die nötige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

15. Je in den Frühlings- und Herbstferien werden die Hauptreinigungen vorgenommen. Hiebei sind die Böden und hölzernen Treppen zu ölen, wozu das nötige Material geliefert wird.

Auch die durch kleinere Reparaturen veranlassten Reinigungen hat der Abwart auf seine Kosten auszuführen oder ausführen zu lassen. Dagegen werden ihm die Auslagen für Reinigungen vergütet, die nach grösseren Reparaturen notwendig werden.

Das Ein- und Aushängen der Fenster im Frühling und Herbst besorgt der Abwart auf seine Kosten, ebenso das Waschen der Vorhänge und Handtücher.

16. Der Platz um die sämtlichen Seminargebäulichkeiten, der Hofraum zwischen dem alten Gebäude und den Reben und die ins Seminargut führenden Wege sind vom Unkraut frei zu halten und der Turnplatz ist von Steinen zu reinigen.

17. Im Winter sind die sämtlichen Wege vor Beginn des Unterrichts vom Schnee zu reinigen.

18. Bei Sturm, Gewittern und heftigen Regengüssen ist nachzusehen, ob Fenster und Jalousien gut geschlossen sind.

19. Der Abwart hat jeden Abend zwischen 7 und 8 Uhr alle Räume mit Ausnahme der Wohnung des Direktors zu begehen und sich zu überzeugen, dass in Bezug auf die Fenster, Türen, Wasserversorgung, Beleuchtung, Heizung, Vorhänge, Rouleaux, Storen, Sammlungsgegenstände, Papierkörbe, Schränke, Spucknapfe etc. alles in Ordnung sei.

Die Klassenzimmer müssen um 7 Uhr geräumt werden, es sei denn, dass Zöglinge oder Vereine von solchen von der Direktion die Erlaubnis erhalten, einzelne Zimmer bis 8 Uhr zu benützen.

20. Der Abwart hat dafür zu sorgen, dass kein Zimmer beleuchtet sei, in dem nicht Unterricht erteilt wird. Eine Ausnahme machen die Zimmer, in denen Zöglinge mit Bewilligung der Direktion ausserhalb der Unterrichtszeit sich aufhalten.

22. Der Abwart hat dafür zu sorgen, dass die Gebäulichkeiten und namentlich auch der Turnschof und Turnplatz nicht von Unberechtigten betreten werden. Dies gilt auch für die Sonntage und Ferien.

23. Der Hauswart hat den Feuerlöscheinrichtungen: Hydranten, Hahnen, Schläuchen etc. und den dazu nötigen Schlüsseln seine volle Aufmerksamkeit zu schenken.

24. Der Abwart hat Vorsorge zu treffen, dass im Winter das Wasser in den Leitungen sämtlicher Gebäude nicht eingefriert.

25. Dem Abwart liegt ferner das Leeren der Schlacken- und Abfalltröge bei der Übungsschule und der Aschenbehälter ob.

Er hat auch, so oft es notwendig wird, die Kübel in den Abtritten des Neubaus in den an der südlichen Gartenmauer angebrachten Trog zu entleeren und dabei für gehörige Desinfektion zu sorgen.

26. Dem Abwart steht ein Werkzeug zur Verfügung, damit er kleinere Reparaturen, soweit es ihm die übrigen Amtsgeschäfte zulassen, selbst besorgen kann.

64. 7. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an sämtliche Mittelschulen des Kantons Bern betreffend Stipendien. (Vom 1. Mai 1897.)

Gemäss Verordnung des Regierungsrates vom 18. Oktober 1884 betreffend die nach § 5 des Gesetzes über die Aufhebung der Kantonsschule etc. vom 27. Mai 1877 auszurichtenden Mittelschulstipendien sind dieselben wiederum auf ein Jahr zu verteilen. Sie erhalten den Auftrag, die Schüler Ihrer Anstalt und deren Eltern auf geeignete Weise hievon in Kenntnis zu setzen. Sie haben die bezüg-

lichen Gesuche entgegenzunehmen und zu prüfen und uns samt Beilagen und Ihrem Bericht spätestens bis 10. Juni nächsthin einzusenden. Gesuche, welche nicht ganz bestimmte Angaben über den zu wählenden wissenschaftlichen Beruf und die zu besuchende höhere Lehranstalt enthalten, können keine Berücksichtigung finden. Wir bemerken noch, dass die Verteilung dieser Stipendien nur auf ein Jahr stattfindet; wer sich nicht wieder anmeldet, fällt ausser Betracht. Alle neuen Gesuche und die Anmeldungen der bisherigen Stipendien sind zu stempeln.

Die Anweisung der Stipendien erfolgt halbjährlich, Ende März und Ende September. Macht sich ein Schüler in der Zwischenzeit des Stipendiums unwürdig oder verlässt er die betreffende Schule, so ist die hiesige Direktion sofort zu benachrichtigen.

Schliesslich laden wir Sie ein, uns einen genauen Bericht über sämtliche Schüler Ihrer Anstalt, welche im letzten Schuljahr ein Stipendium bezogen haben, insbesondere über die austretenden, einzusenden. Diejenigen, welche sich nicht dem früher angegebenen wissenschaftlichen Berufe widmen, haben die bezogenen Stipendien zurückzubezahlen.

65. s. Reglement für die Aufnahmeprüfung zum Eintritt ins Staatsseminar von Hofwyl, Kanton Bern. (Vom 20. Februar 1897.)

§ 1. Die Aufnahme neuer Zöglinge findet in der Regel nur vor Anfang eines neuen Lehrkurses statt. Zu diesem Zwecke haben sich die Bewerber einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, welche zwei Monate vorher im Amtsblatt ausgeschrieben wird. Die Anmeldungen erfolgen bei der Seminardirektion innerhalb der festgesetzten Frist. Nur ausnahmsweise kann auf besondern Beschluss der Erziehungsdirektion der Eintritt einzelner auch während des Jahreskurses gestattet werden (§ 6 des Gesetzes).

§ 2. Der Anmeldung sind folgende Ausweisschriften beizulegen: 1. Ein Geburtsschein. — 2. Ein ärztliches Zeugnis über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers. — 3. Ein Zeugnis über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission, sowie etwaige pfarramtliche Zeugnisse.

Die Zeugnisse Nr. 2 und 3 sind von seite der Aussteller verschlossen zu übergeben, offene Zeugnisse werden zurückgewiesen.

§ 3. Die Bewerber müssen: 1. Kantonsbürger oder Söhne im Kanton niedergelassener Eltern sein. Nicht im Kanton Bern Niedergelassene können ausnahmsweise gegen Erstattung der vollen Kosten für Nahrung und Pflege im Seminar Aufnahme finden (§ 6 des Gesetzes). — 2. Bis zum 1. April des Eintrittsjahres das 15. Jahr zurückgelegt haben. — 3. Frei von körperlichen Gebrechen sein, welche der künftigen Ausübung des Lehrerberufes hinderlich wären. — 4. Günstige Sittenzeugnisse vorweisen. — 5. Nicht schon zweimal wegen Unfähigkeit abgewiesen worden sein.

§ 4. Die Forderungen, welche an die Examinanden gestellt werden, sind:

1. In der Religion: Kenntnis der biblischen Geschichte im Umfange des in den bernischen Primarschulen eingeführten Lehrbuches für den Religionsunterricht.

2. Im Gesang: Musikalisches Gehör und Unterscheidung der 7 Stufen der Durtonleiter. — Vom Blattsingen einer einfachen Melodie — resp. Vortragen eines bekannten Liedes. — Diejenigen Aspiranten, welche im Violin- und Klavierspiel Übung besitzen, können darüber sich ausweisen.

3. In der deutschen Sprache: a. In der schriftlichen Prüfung: Befähigung, ein Thema über einen Stoff aus dem Anschauungs- und Erfahrungskreise der Examinanden in wohl geordneter Gedankenfolge und in korrekter

Sprache und guter Schrift auszuführen; — *b.* In der mündlichen Prüfung: Befähigung, fließend, gut artikuliert und sinngemäss ein leichteres Lesestück zu lesen und den Hauptinhalt zu reproduzieren. Kenntnis der elementaren Grammatik: einfacher Satz und Satzgefüge; die Wortarten, Begriff der Deklination und Konjugation.

4. In der französischen Sprache: *a.* In der schriftlichen Prüfung: Fähigkeit, ein leichtes französisches Diktat korrekt niederzuschreiben und zu übersetzen; — *b.* In der mündlichen Prüfung: Befähigung, ein leichtes Lesestück korrekt, phonetisch richtig und fließend zu lesen und auf französisch gestellte einfache Fragen über einen Gegenstand aus dem Anschauungskreise der Examinanden zu antworten. — Kenntnis der Elemente der französischen Grammatik.

5. In der Mathematik: *a.* Rechnen: Fertigkeit im Operieren mit Dezimalbrüchen und gemeinen Brüchen. Bürgerliche Rechnungsarten mit Anwendung des Prozentbegriffs. Die vier Spezies mit rationalen Buchstabengrössen; — *b.* Raumlehre: Flächen- und Körperberechnungen.

6. In der Naturkunde: *a.* Verständnis der einfachsten Erscheinungen aus den Gebieten der Physik und Chemie; — *b.* Lehre vom Bau und den Verrichtungen des menschlichen Körpers; die wichtigsten Erscheinungen aus dem Tierleben der Heimat; unsere bedeutungsvollsten Kulturgewächse und nutzbaren Mineralien.

7. In der Geschichte: *a.* Schweizergeschichte von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zur Einführung der Bundesverfassung vom Jahre 1848 und die Grundbegriffe der Verfassungskunde; — *b.* die Grundzüge der allgemeinen Geschichte von der Reformation bis auf 1848.

8. In der Geographie: Geographie der Schweiz, die wichtigsten Länder Europas und die wichtigsten Kulturländer der fremden Erdteile. Grundbegriffe der mathematischen Geographie.

9. Im Zeichnen: Die Elemente des Flachornamentes.

10. Im Turnen: Fertigkeit in der Ausführung einer leichten Übung an einem freigewählten Gerät.

§ 5. Die Aufnahmeprüfung wird vom Direktor geleitet und von einer Prüfungskommission vorgenommen, welche aus der Seminarkommission und den Seminarlehrern besteht.

§ 6. Die Prüfungskommission teilt sich in Sektionen, durch welche gleichzeitig in verschiedenen Zimmern mündlich und schriftlich examinirt wird. Die Mitglieder einer Sektion verständigen sich sogleich nach der Prüfung jeder Abteilung über die Antragsnoten. Nach geschlossener Prüfung tritt die Kommission zusammen, trägt die einzelnen Prüfungsergebnisse in die Tabelle ein und beschliesst ihre Anträge an die Erziehungsdirektion. Von den Bewerbern werden bis auf die bestimmte Zahl diejenigen aufgenommen, die in den Leistungen am höchsten stehen, es sei denn, dass anderweitige berücksichtigungswerte Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

Solche, welche gleich in eine obere Klasse des Seminars einzutreten wünschen, haben überdies eine Prüfung auf Grundlage des Unterrichtsplanes für das Seminar zu bestehen und können in die betreffende Klasse aufgenommen werden, wenn sie derselben in den Kenntnissen gleichstehen und das entsprechende Alter besitzen.

§ 7. Die Aufnahme erfolgt zunächst nur auf eine Probezeit von 3 Monaten. Nach Ablauf dieser Frist hat die Lehrerversammlung der Seminarkommission zu Händen der Erziehungsdirektion ihre Anträge über definitive Aufnahme oder Entlassung der einzelnen einzureichen.

Nach geschehener definitiver Aufnahme können indes Zöglinge, die sich für den Lehrerberuf untauglich erweisen, immerhin noch entlassen werden.

66. 9. Normallehrplan für die Lateinschulen des Kantons Zug. (Vom 15. Juli 1897, genehmigt vom Regierungsrat am 4. August 1897.)

Der Erziehungsrat des Kantons Zug hat, in Vollziehung der §§ 5 und 13 des Gesetzes über Errichtung von Sekundarschulen und einer Industrieschule am 25. August 1873, sowie in teilweiser Abänderung des Reglementes für die Sekundarschulen vom 2. Januar 1884, zum Zwecke möglichst einheitlicher Gestaltung des Lateinunterrichtes, mit Genehmigung des Regierungsrates nachfolgenden Normallehrplan festgesetzt.

Religionslehre.

I. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Katechismus: Glaubenslehre; — *b.* Kirchengeschichte: Die Kirche von Christus bis auf Karl den Grossen oder Gregor VII.

II. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Katechismus: Lehre von den Geboten und den Gnadenmitteln (abwechselnd); — *b.* Kirchengeschichte: Von Karl dem Grossen oder Gregor VII bis auf die neueste Zeit.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Die göttliche Offenbarung des Alten und Neuen Testaments. Die Kirche. Die Lehre von Gott und von den Werken Gottes als Schöpfer, Erlöser, Heiliger. Die Gnadenmittel teilweise.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Schluss der Lehre von den Gnadenmitteln. Allgemeine Vollendung der Welt. Katholische Sittenlehre.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Das Kirchenjahr. Ausgewählte Partien der Glaubens- und der Sittenlehre. Kirchengeschichte (eventuell gemeinschaftlich mit der VI. Klasse). Vom Anfang bis auf Karl den Grossen, beziehungsweise bis zum Ende des Mittelalters.

VI. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Kirchengeschichte (gemeinschaftlich mit der V. oder mit der VII. Klasse); — *b.* aus der Apologetik oder Glaubens und Sittenlehre (allein oder gemeinsam mit der V. Klasse).

VII. Klasse. — Sommersemester 2 Stunden. — (Separat oder gemeinsam mit der VI. Klasse.) *a.* Ausgewählte Partien aus der Glaubens- und Sittenlehre; — *b.* Kirchengeschichte der Neuzeit.

Deutsche Sprache.

I. Klasse. — 4 Stunden. — *a.* Lektüre: Erzählungen, Beschreibungen, Briefe. Leichtere epische Gedichte. Erklärung, mündliche Reproduktion von Erzählungen und Rezitation von Gedichten; — *b.* Grammatik. Die Wortarten und ihre Flexionsformen. Der reine und erweitert einfache und der zusammengesetzte Satz; — *c.* Stilistik: Allgemeine Stilistik, die Eigenschaften des Stils, der Aufsatz und seine Teile, Lehre vom Briefe und den leichtern Geschäftsaufsätzen; — *d.* Aufsätze: Wiedergabe von auswendig gelernten Prosastücken und Gedichten, Nachbildung, Erweiterung und Auszug verschiedener Lesestücke, Briefe, leichtere Geschäftsaufsätze, kurze Erzählungen und Beschreibungen.

II. Klasse. — 4 Stunden. — *a.* Lektüre: Grössere und schwierigere Prosastücke und Gedichte. Reproduktion von Gelesenem. Vortrag von auswendig gelernten Stücken; — *b.* Grammatik: Tüchtige Behandlung der Satzlehre, Repetition der wichtigsten Partien der Wortlehre; — *c.* Stilistik: Wiederholung und Erweiterung der Stillehre, schwierigere Briefe und Geschäftsaufsätze, Erzählungen und Schilderungen, leichtere Abhandlungen; — *d.* Aufsätze zur Übung in den verschiedenen Stilgattungen.

III. Klasse. — 3 Stunden. — *a.* Lektüre: Schilderungen, Erzählungen, historische Darstellungen, epische und lyrische Gedichte, Erklärung und mündliche Wiedergabe, Übungen im Lesevortrag; — *b.* Grammatik: Einlässliche Behandlung der Wort- und der Satzlehre; — *c.* 18 Aufsätze, Schilderungen, Erzählungen, geschichtliche Darstellungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — *a.* Lektüre: Schwierigere Prosastücke, Auswahl aus neueren Klassiker-Gedichten; — *b.* Stilistik: Allgemeine und besondere Stilistik, die Gattungen der sprachlichen Darstellung, Übung im Disponiren und

im Periodenbau; — *c.* Poetik: Allgemeines, Metrik, die wichtigsten Strophen, die einzelnen Dichtungsarten; — *d.* 15 Aufsätze, Schilderungen, geschichtliche, geographische und naturwissenschaftliche Darstellungen, metrische Übungen.

V. Klasse. — 3 Stunden. — *a.* Lektüre: Lesestücke im Anschluss an die Literaturgeschichte, die wichtigsten Partien des Nibelungenliedes, 3—4 Av. ganz und 4—5 teilweise im Original. Die nicht behandelten Av. sollen den Schülern in Kürze mitgeteilt werden; — *b.* Literaturgeschichte: vom Anfang bis zu den Minnesängern; — *c.* Erklärung der mittelhochdeutschen Sprachformen im Anschluss an die Lektüre; — *d.* Rhetorik: Jedes zweite Jahr in gemeinschaftlichen Stunden mit dem IV. Kurs. Allgemeine und besondere Rhetorik mit Übungen im Disponiren und im mündlichen Vortrag. In den Jahren, in welchen die Rhetorik in der V. Klasse nicht behandelt wird, soll in der Literaturgeschichte bis zur Reformation gegangen und zudem das Lesebuch ergiebiger benützt werden; — *e.* 12 Aufsätze: Charakteristiken, Abhandlungen, literaturgeschichtliche und geschichtliche Darstellungen, Chrien, Reden.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — *a.* Lektüre im Anschluss an die Literaturgeschichte; — *b.* Literaturgeschichte: von den Minnesängern (eventuell von der Reformation) bis zur jungdeutschen Schule; — *c.* Rhetorik: Siehe V. Klasse; — *d.* 8—10 Aufsätze: Reden, Abhandlungen, geschichtliche und literaturgeschichtliche Darstellungen.

VII. Klasse (ein Semester umfassend). — 3 Stunden. — *a.* Lektüre im Anschluss an die Literaturgeschichte; — *b.* Literaturgeschichte. Kursorisch: die neueste Zeit, Repetition; — *c.* Rhetorik: Repetition der wichtigsten Partien; — *d.* zwei bis drei Aufsätze.

Latein.

I. Klasse. — 7 Stunden. — Formenlehre mit Einschluss der Lehre vom regelmässigen Verbum. Schriftliche und mündliche Übungen. Fabeln und kleine Erzählungen.

II. Klasse. — 7 Stunden. — Repetition, Erweiterung und Abschluss der Formenlehre. Lehre vom einfachen und die wichtigsten Lehren vom zusammengesetzten Satze. Schriftliche Arbeiten zu Hause und in der Klasse. Im zweiten Corn. Nepos oder eine andere entsprechende Lektüre.

III. Klasse. — 7 Stunden. — Wiederholung der Formenlehre. Kongruenz- und Kasuslehre. — Präpositionen und Pronomina. Induktiv die Hauptregeln von dem zusammengesetzten Satze. Hausaufgaben. Lektüre: Cornelius Nepos, Cäsar de bello Gallico. Im Anschluss an die Lektüre Extemporalia.

IV. Klasse. — 7 Stunden. — Grammatisches Repetitorium über den einfachen Satz. Die Syntax des zusammengesetzten Satzes. Schriftliche Arbeiten, ähnlich wie in Klasse II., Lektüre: Cäsar de bello Gallico oder de bello civili. Ovid. Einführung in die Verslehre.

V. Klasse. — 7 Stunden. — Fortsetzung und Abschluss des grammatischen Kursus mit entsprechenden Übungen. Lektüre: Ciceros Reden. Livius, Vergil.

VI. Klasse. — 7 Stunden. — Grammatisches Repetitorium über die ganze Syntax. Übersetzungen und Extemporalien im Anschluss an die Lektüre. Lese-stoff: Ciceros Reden. Sallust. Horaz' Oden und Satiren.

VII. Klasse. — 6 Stunden. — Stilistische Übungen. Lesestoff: Horaz' Satiren, Episteln, Oden nach Auswahl. Plautus, Tacitus, entweder eine kleinere Schrift (Germania, Agricola) oder Partien aus den Annalen und Historien.

Griechisch.

III. Klasse. — 5 Stunden. — Grammatik bis zur Lehre von der Bildung des futurs und schwachen Aoristes act. und med. der Verba auf omega; fortlaufende mündliche und schriftliche Übersetzung entsprechender Übungsstücke.

IV. Klasse. — 5 Stunden. — Erste Hauptkonjugation. Fortsetzung. Zweite Hauptkonjugation (Verba auf mi). Unregelmässige Verba. Die wichtigsten Regeln der Syntax im Anschluss an die Lektüre. Mündliche und schriftliche Übungen. Lektüre: Xenophons Anabasis und Kyropädie.

V. Klasse. — 6 Stunden. — Repetition der Formenlehre. Die Syntax des einfachen Satzes. Kongruenzlehre, Lehre vom Gebrauche der Kasus. Präpositionen. Der alt- und neujonische Dialekt. Schriftliche Hausaufgaben. Übungen in der Klasse. Lektüre: Xenophon, Fortsetzung. Homers Odyssee. Lysias' Reden. Herodot.

VI. Klasse. — 6 Stunden. — Grammatik: Genera und Tempora des Verbuns. Die Syntax des zusammengesetzten Satzes. Entsprechende Übungen. Lektüre: Homers Ilias. Demosthenes. Eine Tragödie des Sophokles.

VII. Klasse. — 6 Stunden. — Grammatisches Repetitorium. Stilistische Übungen. Lektüre: Demosthenes, Sophokles und Platon. (Apologie, Kriton, Euthyphron, Phaedon teilweise.)

Französische Sprache.

I. Klasse. — 4 Stunden. — Aussprache, Elemente der Formenlehre. Indikativ der Hilfsverben: avoir und être und der 1. Hauptkonjugation.

II. Klasse. — 4 Stunden. — Repetition. Konjugation der regelmässigen Verben, Adverb und Zahlwörter.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Repetition des Pensums der zwei ersten Klassen. Pronomen. Unregelmässige Verben.

Lektüre: Fabeln, Anekdoten, Beschreibungen, kleine Erzählungen und Gedichte.

Schriftliche Arbeiten im Anschluss an die Lektüre: Diktate. Schriftliche Wiedergabe vorgelesener Stücke.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Grammatik: Repetition. Tempora. Konjunkt. Infinitiv und Partizipien.

Lektüre: Erzählungen, Beschreibungen, Gedichte.

Schriftliche Arbeiten wie in der III. Klasse.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Grammatik: Syntax des Substantivs, Adjektivs, Adverbs, der Pronomina, Präpositionen und Konjunktionen; Wortstellung.

Lektüre: In der V., VI. und VII. Klasse werden aus folgendem Kanon je zwei Schriftsteller per Jahr gelesen und zwar in der V. Klasse ein Historiker und ein modernes Theaterstück, in der VI. und VII. ein klassisches Theaterstück und ein schwierigerer Historiker. Der Kanon der Lektüre ist natürlich nicht abgeschlossen.

1. Michaud, Histoire des croisades (Renger). — 2. Thiers, Expédition de Bonaparte en Egypte. — 3. Thiers, Campagne d'Italie. — 4. Erckmann-Chatrian, Histoire d'un conscrit. — 5. A. Daudet, Ausgewählte Erzählungen. — 6. J. Verne, Le tour du monde en 80 jours. — 7. O. Feuillet, Le village. — 8. Sandeau, Mlle de la Seiglière (Seemann). — 9. Thierry, Histoire d'Attila (Renger). — 10. Lanfrey, Campagne de 1806/07. — 11. Duruy, Siècle de Louis XIV. — 12. Racine. Athalie. — 13. Racine, Phèdre. — 14. Molière, Précieuses ridicules. — 15. Corneille, Le Cid. — 16. Franz, Kanzelredner (Renger). — 17. Voltaire, Zaïre.

Schriftliche Arbeiten im Anschluss an die Lektüre, Diktate, Übersetzungen.

Literaturgeschichte (im 3. Trimester): Anfänge. Mittelalter. Renaissance.

VI. Klasse. — 3 Stunden, wovon eine gemeinsam mit der VII. Klasse.

Grammatik (in der gemeinsamen Stunde) Repetition einzelner Kapitel. Etymologien. Die wichtigsten Synonyma.

Lektüre: S. oben.

Schriftliche Arbeiten im Anschluss an die Lektüre, Diktate, Übersetzungen, selbständige Arbeiten über bekannte Gegenstände.

Literaturgeschichte: Das 17. und 18. Jahrhundert.

VII. Klasse. — 3 Stunden. — Grammatik mit der VI. Klasse.

Lektüre: Schwierigere Schriftsteller (Lanfrey, Campagne de 1806/07, Thierry, Histoire d'Attila, Molière, Précieuses ridicules; Voltaire, Zaïre).

Schriftliche Arbeiten: S. VI. Klasse.

Literaturgeschichte: Romantik. Gesamtrepitition.

Italienische Sprache.

I. Klasse respektive III. — 3 Stunden. — Grammatik: Gesamte Formenlehre mit Ausschluss der unregelmässigen Verben.

Lektüre: Silvio Pellico, Prigioni, oder ein anderer entsprechender Text. Sprechübungen.

Schriftliche Arbeiten: Diktate, Übersetzung einschlägiger grammatischer Übungsstücke und des behandelten Lesestoffs. Freie Arbeiten.

II. Klasse respektive IV. — 3 Stunden. — Grammatik: Repetition des im ersten Jahr behandelten Stoffes, die unregelmässigen und mangelhaften Zeitwörter.

Lektüre: Repetition aus Prigioni und Fortsetzung. Sprachübungen.

Schriftliche Arbeiten: Entsprechend schwieriger, als in Klasse I.

III. Klasse respektive V. — 3 Stunden. — Grammatik: Repetition des Stoffes von Klasse I und II mit weiteren Ergänzungen besonders hinsichtlich der Syntax.

Lektüre: Manzoni, Prom. Sposi, Adelchi, Carmagnola, Poesie varie. Sprachübungen.

Schriftliche Übungen: wie in Klasse II. Diktate, bestehend in Dialogen, Briefen, kurzen Biographien der berühmtesten Dichter und Stellen aus Klassikern.

IV. Klasse respektive VI. — 3 Stunden. — Grammatik: Wiederholung an Hand von Konversationsübungen.

Lektüre: Dante, ein Gesang aus der Divina Comedia. Tasso, ausgewählte Partien aus Gerusalemme liberata. Manzoni, Juni.

Abriss der italienischen Literaturgeschichte.

Schriftliche Übungen: Diktate, Übersetzungen, freie Arbeiten nach Besprechung des Themas.

V. Klasse respektive VII. — 3 Stunden. — Grammatik: Wie IV. Klasse.

Lektüre und Literaturgeschichte: Fortsetzung und Vollendung des in der IV. Klasse Begonnenen.

Schriftliche Übungen: Diktate mit orthographisch-grammatisch-syntaktischen Schwierigkeiten, Briefe mit blosser Angabe der Themata und nachfolgender Behandlung, u. s. f.

Englische Sprache.

I. Klasse (respektive III. Klasse oder I. Syntax). — 3 Stunden. — Wortlehre mit einschlägigen mündlichen und schriftlichen Übungen.

II. Klasse (respektive IV. Klasse oder II. Syntax). — 3 Stunden. — Abschluss der Wortlehre (2 Stunden), Lehr- und Sprechübungen (1 Stunde).

III. Klasse (respektive V. Klasse oder I. Rhetorik). — 3 Stunden. — *a.* Grammatik: Satzlehre mit entsprechenden Übungen; — *b.* Lektüre: Leseübungen aus leichteren Schriftstellern Irwing, Sketch Book; Christoph Columbus, Marryat, The childree of the New Forest; The three cutters. Dickens, A. Christmas Carol. Macaulay, History of England; — *c.* Abriss der englischen Literaturgeschichte; — *d.* schriftliche Übungen: Selbständige Aufsätze.

IV. Klasse (respektive VI. Klasse oder II. Rhetorik). — 3 Stunden. — *a.* Geschichte der englischen Literatur; — *b.* Lektüre: Shakespeare, Julius Cæsar; Macbeth; King Richard II. W. Scott, The Lady of the Lake. Byron, Milton; — *c.* Briefe und Aufsätze.

Mathematik.

I. Klasse. — Arithmetik. — 3 Stunden. — Die gemeinen und die dezimalen Brüche. Angewandte Aufgaben.

II. Klasse. — Arithmetik. — 3 Stunden. — Ergänzung zum Rechnen mit Dezimalbrüchen. Proportionen. Prozentrechnungen.

III. Klasse. — Algebra. — 2 Stunden. Die 4 ersten Operationen mit allgemeinen Grössen. Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten. Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel. Proportionen.

Geometrie. — 2 Stunden. — Kongruenz, Gleichheit und Ähnlichkeit der Figuren. Kreislehre. Flächenberechnung.

IV. Klasse. — Algebra. — 2 Stunden. — Potenzen und Wurzelgrössen. Gleichungen 1. Grades mit mehreren und Gleichungen 2. Grades mit einer Unbekannten. Logarithmen. Zinseszinsrechnung.

Geometrie. — 2 Stunden. — Kreisberechnung. Konstruktion algebraischer Ausdrücke. Die Elemente der Stereometrie. Inhalt und Oberfläche von Körpern.

V. Klasse. — Algebra. — 2 Stunden. — Arithmetische und geometrische Progressionen. Exponentialgleichungen. Rentenrechnung. Quadratische Gleichungen mit 2 Unbekannten.

Geometrie. — 1 Stunde. — Ebene Trigonometrie. Abschluss der Stereometrie.

VI. Klasse. — Algebra. — Im Sommer 2, im Winter 1 Stunde. — Kombinationslehre und binomischer Satz. Graphische Darstellung von Funktionen. Regula falsi. Komplexe Zahlen, Binominal- und Exponentialreihe.

Geometrie. — Sommer 1, Winter 2 Stunden. — Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf die mathematische Geographie. Analytische Geometrie: Punkt, Gerade, Kreis, Parabel und Ellipse.

VII. Klasse. — Algebra. — 1 Stunde. — Die logarithmischen und einfacheren trigonometrischen Reihen. Repetition.

Geometrie. — 2 Stunden. — Die Hyperbel. Repetition.

Naturwissenschaften.

III. Klasse. — Botanik. — 2 Stunden. — Sommersemester: Bestimmung von Gefässpflanzen nach Gremli, Exkursionsflora. Wintersemester: Übersicht des natürlichen Pflanzensystems. Anatomie der Pflanzen. Morphologie der äusseren Gliederung und Grundzüge der Physiologie.

IV. Klasse. — Zoologie. — 2 Stunden. — Sommersemester: Somatologie und Gesundheitspflege des Menschen. Wintersemester: Übersicht über die 7 Typen des Tierreiches mit besonderer Berücksichtigung der Vertebrata und Arthropoda.

V. Klasse. — Physik. — 3 Stunden. — Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Wellenlehre.

Chemie. — 2 Stunden. — Grundbegriffe. Affinität. Molekular- und Atomtheorie. Gesetz der multiplen Proportionen. Chemische Zeichensprache. Valenztheorie. Besprechung der Metalloide.

VI. Klasse. — Physik. — 3 Stunden. — Magnetismus. Reibungs- und Berührungselektrizität. Optik.

Chemie. — 2 Stunden. — Besprechung der schweren Metalle und ihrer Verbindungen.

VII. Klasse. — Physik. — 3 Stunden. — Wärmelehre und Akustik.

Chemie. — 1 Stunde. — Repetitionskurs.

NB. In der V. und VI. Klasse wird während einiger Zeit eine Physikstunde für physikalische Geographie verwendet.

Geschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Geschichte der Griechen und der Römer. Geschichte des Mittelalters bis zu den Kreuzzügen.

II. Klasse. — 2 Stunden. — a. Weltgeschichte. Die wichtigsten Partien von den Kreuzzügen bis 1815; — b. Schweizergeschichte. Die helvetische Vor-

geschichte in Verbindung mit der Weltgeschichte (in der I. und II. Klasse). Die wichtigsten Ereignisse vor der Gründung der Eidgenossenschaft bis in die neueste Zeit.

III. Klasse. — 2 Stunden. — *Kursorisch*: die Geschichte der orientalischen Völker und der römischen Kaiserzeit. *Einlässlich*: die Geschichte der Griechen und der Römer.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Weltgeschichte. Geschichte des Mittelalters bis zur Entdeckung Amerikas, eventuell bis zum dreissigjährigen Krieg; — *b.* Schweizergeschichte (mit der V. Klasse jedes zweite Jahr). Vom Anfang bis zur Reformation.

V. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Weltgeschichte. Von der Entdeckung Amerikas bis Ludwig XIV., eventuell bis zur französischen Revolution; — *b.* Schweizergeschichte. Siehe IV. Klasse.

VI. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Weltgeschichte. Von Ludwig XIV. bis zum Wiener Kongress 1815; — *b.* Schweizergeschichte (mit der VII. Klasse je das zweite Jahr). Von der Reformation bis 1815, eventuell bis 1848.

VII. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Weltgeschichte. Repetition ausgewählter Partien. *Kursorisch*: Die Zeit von 1815 bis 1870; — *b.* Schweizergeschichte. Siehe oben. *Kursorisch*: Von 1815 (eventuell 1848) bis 1874.

Geographie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Die Schweiz und die angrenzenden Länder. Allgemeine Geographie von Europa. Einführen in das Verständnis der Karte.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Europa, mit Ausnahme des in der I. Klasse behandelten Stoffes. Die übrigen Weltteile.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Erläuterungen aus der mathematischen und physikalischen Geographie. Allgemeine Länder- und Völkerkunde. Europa.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Die 4 aussereuropäischen Erdteile.

Buchhaltung.

I. Klasse. — 1 Stunde. — Rechnungsführung nach Zähringers 11. Heft. Rechnungen, Kontrollen, Haushaltungs- und Kassabuch, Voranschläge und Ertrags-Berechnungen.

II. Klasse. — 1 Stunde. — Buchführung nach Zähringers 12. Heft.

Zeichnen.

Lehrziel für das Untergymnasium. — Verständnis und Gewandtheit im Zeichnen des Ornaments, besonders jenes der klassischen Kunstepoche.

Lehrziel für das Obergymnasium. — Möglichst grosse Fertigkeit im freien Auffassen und Darstellen körperlicher Objekte nach perspektivischen Grundsätzen. Verständnis und Wiedergabe der flachen und plastischen Kunstformen.

Lehrstoff. — I. Klasse. — 2 Stunden. — Repetition der gerad- und kreislinigen geometrischen Flächenornamente; Zeichnen stilisirter Pflanzen nach Vorzeichnung an der Tafel und nach Tabellen.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Fortsetzung des Übungsstoffes für krummlinige Ornamente unter Anwendung der Farbe. Berücksichtigung der verschiedenen Zeichenmanieren. Anfänge im Zeichnen nach der Natur.

III. Klasse. — 2 Stunden (fakultativ). — Verwertung der perspektivischen Grundsätze zum Zeichnen nach Gipsmodellen und nach der Natur, speziell klassischer Kunstformen.

IV. Klasse. — 2 Stunden (fakultativ). — Fortsetzung des perspektivischen Zeichnens an plastischen Kunstformen und naturkundlichen Gegenständen. Berücksichtigung verschiedenartiger Behandlung.

V., VI. und VII. Klasse. — Fakultativer Unterricht. Erweiterung des Lehrstoffes.

Kalligraphie (fakultativ).

Lehrziel für das Untergymnasium. — Aneignung einer fließenden und schönen Kurrentschrift.

Lehrstoff. — I. Klasse. — 1 Stunde. — Einübung der deutschen und der französischen Kurrentschrift.

II. Klasse. — 1 Stunde. — Wiederholung und fortgesetzte Übungen im Schönschreiben.

Gesang (fakultativ).

I.—VII. Klasse 1 Stunde.

Turnen.

I.—VI. Klasse 2 Stunden. Für die VII. Klasse Freifach.

Schwimmen (fakultativ).

Tabellarische Übersicht.

Lehrgegenstände	Unter-Gymnasium		Ober-Gymnasium				
	I.	II.	I.(III.)	II.(IV.)	III.(V.)	IV.(VI.)	V.(VII.)
Religion	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	3	3	3	3
Latein	7	7	7	7	7	7	6
Griechisch	—	—	5	5	6	6	6
Französisch	4	4	3	3	3	3	3
Italienisch	—	—	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)
Englisch	—	—	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)
Arithmetik und Algebra . . .	3	3	2	2	2	2	1
Geometrie	—	—	2	2	1	1	2
Naturgeschichte	—	—	2	2	—	—	—
Physik und physik. Geographie	—	—	—	—	3	3	3
Chemie und Laboratorium . .	—	—	—	—	2	2	1
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	—	—	—
Buchhaltung und Handelsfächer	1	1	—	—	—	—	—
Freihandzeichnen	2	2	2*	2*	—	—	—
Kalligraphie	1	1	—	—	—	—	—
Gesang	1	1	1*	1*	1*	1*	1*
Turnen	2	2	2	2	2	2	—
	31	31	37	37	36	36	32

NB. Die mit * bezeichneten Stunden sind fakultativ.

Übergangs- und Schlussbestimmung.

Der Normallehrplan hat hinsichtlich des Lateinunterrichtes auch für Sekundarschulen Anwendung zu finden.

Den Sekundarschulen wird neuerdings die Pflege des Lateinunterrichtes empfohlen. Den Schülern ist eine diesem Lehrplan entsprechende Entlastung von andern Fächern zu gewähren.

Diejenigen Bestimmungen des Reglementes für die zugerischen Sekundarschulen, welche mit dem vorstehenden Normallehrplan im Widerspruch stehen, werden als aufgehoben erklärt.

Der Normallehrplan tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft; er ist gedruckt den betreffenden Inspektoren und Schulkommissionen, der Lehrerschaft am Gymnasium in Zug, sowie den Haupt- und Hilfslehrern an den Sekundarschulen zur Nachachtung zuzustellen.

67. 10. Lehrplan der Kantonsschule von Appenzell A.-Rh. in Trogen. (Von der Landesschulkommission genehmigt am 4. August 1897.)

Vorbemerkungen.

I. Organisation.

Die Kantonsschule umfasst folgende Abteilungen und Klassen:

1. Eine Sekundarschule, abschliessend mit Klasse III.
2. Eine Merkantilabteilung (m), abschliessend mit Klasse IV.
3. Eine technische Abteilung (t), vorbereitend für den Eintritt ins Polytechnikum und abschliessend mit dem ersten Semester des VI. Kurses.
4. Ein Gymnasium (g), vorbereitend für die Maturitätsprüfung zum Besuch der Universität und abschliessend mit dem zweiten Semester des VI. Kurses.

Am Gymnasium tritt eine weitere Spaltung ein, insofern Griechisch (Literargymnasium) durch Englisch (Realgymnasium) ersetzt werden kann.

II. Übersicht

über die in den verschiedenen Abteilungen und Klassen zu lehrenden Unterrichtsfächer und die diesen zugemessene Stundenzahl.

A. Sekundarschule: Klasse I—III.

	Klasse I			Klasse II			Klasse III		
	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	
Religion	2	2	2	Naturgeschichte	2	2	1		
Deutsch	5—6	5	4	Physik	—	—	2		
Französisch	5	4	4	Chemie	—	—	1		
Englisch	—	3*	3*	Buchhaltung, einfache	—	—	1		
Italienisch	—	—	3*	Kalligraphie	2—3	2	1		
Arithmetik	4	3	2	Freihandzeichnen	2	2	2		
Algebra	—	—	2	Geometr. Zeichnen	2	2	2		
Geometrie	2	2	2	Gesang	2	2	2		
Geschichte	2	2	2	Turnen	2	2	2		
Geographie	2	2	2						
				Summe d. oblig. Stunden	34—36	32	34		

B. Merkantilabteilung: Klasse IV.

Klasse IV		Klasse IV	
	Std.		Std.
Religion	1	Geschichte	3
Deutsch	4	Handelsgeographie	2
Französisch	3	Naturgeschichte	2 (1)*
Französisch-deutsche Handelskorrespondenz	1	Chemie	2
Englisch	2*	Buchhaltung, doppelte, und Kalligraphie	2
Engl. Handelskorrespondenz	1*	Freihandzeichnen	2
Italienisch	3*	Geometrisches Zeichnen	2*
Arithmetik	2	Gesang	2
Algebra	2*	Turnen	2
Geometrie	2*		
		Summe der obligatorischen Stunden	26

Ausserdem hat jeder Schüler der Merkantilabteilung ein oder mehrere Freifächer zu wählen, um eine seiner Individualität angemessene Gesamtstundenzahl zu erreichen.

Die mit * bezeichneten Fächer sind fakultativ. Die mit () eingeschlossenen Stundenzahlen gelten für die Wintersemester allein.

C. Technische Abteilung: Klasse IV—VI.¹⁾

	Klasse				Klasse		
	IV	V	VI		IV	V	VI
	Std.	Std.	Std.		Std.	Std.	Std.
Religion	1	1	1	Geographie	—	—	2
Deutsch	4	4	3—4	Naturgeschichte	2(1)	2	2
Französisch	3	3	3	Physik	(2)	3	4
Englisch	2*	3*	3*	Chemie	2	2	1
Italienisch	3*	—	—	Freihandzeichnen	2	2*	2*
Algebra	2	2	3	Geometr. Zeichnen	2	2	2
Geometrie	2	2	2	Gesang	2	—	—
Darstellende Geometrie	—	2	2	Turnen	2	2	2
Geschichte	3	3	2	Summe d. oblig. Stunden	27(28)	28	29-30

D. Gymnasium: Klasse II—VI.

a. Literargymnasium: mit Griechisch.

	Klasse				
	II	III	IV	V	VI
	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.
Religion	2	2	1	1	1
Deutsch	5	4	4	4	3—4
Latein	5	5	6	6	6
Griechisch	—	5	5	6	6
Französisch	4	4	3	3	3
Englisch	3*	3*	2*	3*	3*
Arithmetik	3	—	—	—	—
Algebra	—	2	2	2	1
Geometrie	2	2	2	2	2 (1)
Geschichte	2	2	3	3	2
Geographie	2	2	—	—	2 (1)
Naturgeschichte	2	1	2 (1)	2	2 (1)
Physik	—	—	(2)	3	2 (1)
Chemie	—	—	2	2	(1)
Kalligraphie	2	—	—	—	—
Freihandzeichnen	2	2	2*	2*	2*
Gesang	2	2	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2
Summe der obligat. Stunden	35	35	32(33)	36	32—33 (29—30)

b. Realgymnasium: ohne Griechisch.

	Klasse				
	II	III	IV	V	VI
	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.
Religion	2	2	1	1	1
Deutsch	5	4	4	4	3—4
Latein	5	5	6	6	6
Französisch	4	4	3	3	3
Englisch	3	3	2	3	3
Arithmetik	3	—	—	—	—
Algebra	—	2	2	2	1
Geometrie	2	2	2	2	2 (1)
Geschichte	2	2	3	3	2
Geographie	2	2	—	—	2 (1)
Naturgeschichte	2	1	2 (1)	2	2 (1)
Physik	—	—	(2)	3	2 (1)
Chemie	—	—	2	2	(1)
Kalligraphie	2	—	—	—	—
Freihandzeichnen	2	2	2	2*	2*
Gesang	2	2	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2
Summe der oblig. Stunden	38	34	31(32)	33	29—30 (26—27)

¹⁾ Klasse VI (t), halbjährig.

Die mit * bezeichneten Fächer sind fakultativ. Die mit () eingeschlossenen Stunden-
zahlen gelten für die Wintersemester allein.

III. Ein- und Austritt.

Zum Eintritt in die unterste (I.) Klasse ist das zurückgelegte 12. Altersjahr erforderlich.

Jeder Aspirant hat eine Aufnahmeprüfung zu bestehen und ein Zeugnis der zuletzt besuchten Schule vorzulegen, welches über seinen Fleiss, seine Leistungen und sein sittliches Verhalten Aufschluss gibt.

Schüler, die vor Schluss eines Quartals austreten, erhalten kein Zeugnis über das betreffende Quartal; Schüler der VI. Klasse, welche früher, als es durch den Termin der Aufnahmeprüfung am Polytechnikum und der Maturitätsprüfungen erfordert wird, die Anstalt verlassen, sowie Schüler der IV. Klasse m., welche sich der Schlussprüfung entziehen, erhalten überdies kein Abgangszeugnis.

Lehrplan.

1. Religion.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Geographie von Palästina. Behandlung des alten Testaments in seinen Hauptzügen, besonders Darstellung biblischer Charakterbilder. Memoriren einiger Sprüche und Lieder.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Leben Jesu. Lebensbild des Apostels Paulus mit Berücksichtigung seiner Briefe. Memoriren von Sprüchen und Liedern.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Kirchengeschichte bis zur Reformation (inkl.)

IV. Klasse. — 1 Stunde. — Christliche Religions- und Kulturgeschichte seit der Reformation.

V. Klasse. — 1 Stunde. — Umschau in der allgemeinen Religionsgeschichte.

VI. Klasse. — 1 Stunde. — Christliche Ethik.

2. Deutsch.

I. Klasse. — 5—6 Stunden. — Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke. Memoriren von Gedichten. — Grammatik: Wort- und Satzlehre nach Massgabe des praktischen Bedürfnisses, besonders der Orthographie und Interpunktion, sowie des fremdsprachlichen Unterrichts. — Aufsatz: Erzählungen, Beschreibungen, Briefe; wöchentlich eine Arbeit.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Analog Klasse 1.

III. Klasse. — 4 Stunden. — Lesen: Lesestücke aus dem Lesebuch nebst freier Benutzung der Klassiker unter entsprechender Berücksichtigung der Literaturgeschichte. Memoriren. — Grammatik: Abschluss der Wort- und Satzlehre. 12—15 Aufsätze.

IV. Klasse. — 4 Stunden. — Lesen klassischer Stücke aus der griechischen, mittel- und neuhochdeutschen Literatur, mit literaturgeschichtlichen Notizen. Privatlektüre. Übungen im freien Vortrag. Poetik. — Aufsätze (10—12) im Anschluss an Lektüre und Erfahrung.

V. Klasse. — 4 Stunden. — Literaturkunde und -Geschichte, einlässlicher von Lessing an. 10 Aufsätze. Dispositionsübungen.

VI. Klasse. — 3 event. 4 Stunden. — Abschluss der Literaturkunde und -Geschichte. Aufsätze wie in Klasse V.

3. Französisch.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Aussprache und Leseübungen. Flexion des Substantivs, Pronomens und Adjektivs. Regelmässiges Verb. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Memoriren. Konversation.

II. Klasse. — 4 Stunden. — Fortsetzung und Schluss des regelmässigen Verbs. Unregelmässige Verben. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Nacherzählen von leichteren Lesestücken. Memoriren. Konversation.

III. Klasse. — 4 Stunden. — Abschluss der unregelmässigen Verben. Das Wichtigste aus der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Lesen

von prosaischen und poetischen Musterstücken. Wiedergabe und Umbildung des Gelesenen. Memoriren. Konversation.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Wiederholung der gesamten Formenlehre und eingehendere Behandlung der Syntax. Mündliches und schriftliches Übersetzen zusammenhängender Lesestücke ins Französische. Lektüre schwierigerer Lesestücke. Memoriren. Konversation.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Abschluss der Syntax. Fortsetzung der mündlichen und schriftlichen Übungen. Lektüre von klassischen Stücken mit Berücksichtigung der Literaturgeschichte. Übung in freier Wiedergabe des Gelesenen. Memoriren. Konversation.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — Übersicht der gesamten Grammatik. Kursorisches Lesen der Klassiker. Fortsetzung der mündlichen und schriftlichen Übungen. Aufsätze. Die wichtigsten Epochen der französischen Literaturgeschichte. Konversation.

4. Englisch.

II. Klasse. — 3 Stunden. — Aussprache und Leseübungen. Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Lesen leichterer Prosastücke und Gedichte. Memoriren. Konversation.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Abschluss der Formenlehre. Fortsetzung der Lektüre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Memoriren. Konversation.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Englische Syntax. Fortsetzung der mündlichen und schriftlichen Übungen, sowie der Lektüre. Memoriren. Konversation.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Abschluss der Syntax. Lektüre (teilweise kursorisch) von bedeutenderen klassischen Stücken mit literaturgeschichtlichen Notizen. Fortsetzung der mündlichen und schriftlichen Übungen. Aufsätze. Memoriren. Konversation.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — Übersichtliche Repetition der Grammatik. Fortsetzung der kursorischen Lektüre und der mündlichen und schriftlichen Übungen. Die wichtigsten Epochen der englischen Literaturgeschichte. Konversation.

5. Italienisch.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Formenlehre, sowie das Wichtigste aus der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Kleinere Aufsätze. Memoriren. Konversation.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übungen. Lektüre ausgewählter Lesestücke, besonders von neueren Autoren. Memoriren. Konversation.

6. Latein.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Die Formenlehre in möglichst knapper und gedrängter Darstellung mit sorgfältiger Ausscheidung aller seltenen und ungebrauchlicher Formen und Beschränkung des grammatischen Unterrichtes auf das für die Lektüre Notwendige. Einübung des behandelten Stoffes durch mündliche und schriftliche Übersetzungen.

III. Klasse. — 5 Stunden. — Einführung in die Lektüre; Cäsar; Cornelius Nepos; gegen Schluss des Jahres Elemente der Metrik und Übersetzung leichter, poetischer Stücke aus einer Auswahl. Im Anschluss an die Lektüre Repetition der Formenlehre, Erklärung des Ablativus absolutus, des Accusativus cum Infinitivo, des Gebrauchs des Gerundiums und Gerundivs und der wichtigsten Partikeln. Beginn der Syntax mit der Kongruenz- und Kasuslehre und Einübung derselben durch mündliche und schriftliche Übersetzung.

IV. Klasse. — 6 Stunden. — Lektüre prosaischer und poetischer Werke leichterer Autoren: Livius, Sallust, Ovid, mit den nötigen geschichtlichen, mythologischen, Literar- und kulturhistorischen Erklärungen. In der Syntax Fortsetzung und Schluss der Kasuslehre und ihrer Zusätze, verbunden mit schriftlichen und mündlichen Übersetzungen.

V. Klasse. — 6 Stunden. — Lektüre prosaischer und poetischer Werke schwierigerer Autoren: Cicero, Tacitus, Vergil, Horaz (Oden), mit eingehenderen biographischen und literarhistorischen Einleitungen. Cursorische Lektüre leichter Autoren. In der Syntax Gebrauch der tempora und modi in Haupt- und Nebensätzen, verbunden mit schriftlichen Übungen.

VI. Klasse. — 6 Stunden. — Ausgedehnte cursorische Lektüre; daneben Horaz (Satiren, Episteln), Terenz, Plautus, Tacitus. Zusammenhängende Übersicht über die Geschichte der römischen Literatur. Abschluss und Repetition der Syntax, verbunden mit schriftlichen Arbeiten.

7. Griechisch.

III. Klasse. — 5 Stunden. — Die Formenlehre nach der gleichen Methode, wie sie oben für das Lateinische aufgestellt wurde. Einübung der behandelten Formen durch schriftliche und mündliche Übersetzungen.

IV. Klasse. — 5 Stunden. — Einführung in die Lektüre: Xenophon; in der zweiten Hälfte des Jahres Einleitung in den homerischen Dialekt und die Homerlektüre. Repetition der Formenlehre und Beginn der Syntax.

V. Klasse. — 6 Stunden. — Fortsetzung der Homerlektüre; Herodot und leichtere Abschnitte aus Thucydides, Plutarch oder Plato. Fortsetzung und Abschluss der Syntax.

VI. Klasse. — 6 Stunden. — Ausgedehnte cursorische Lektüre; daneben Sophokles, Demosthenes und Plato. Übersicht über die Geschichte der griechischen Literatur. Repetition der Syntax.

8. Arithmetik.

I. Klasse. — 4 Stunden. — Allgemeines. Teilbarkeit der Zahlen. Kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches und grösstes Mass der Zahlen. Gemeine und Dezimalbrüche. Drei- und Vielsatzrechnungen. Metrisches Mass- und Gewichtssystem. Münzverwandlungen.

II. Klasse. — 3 Stunden. — Wiederholungen. Verhältnisse und Proportionen. Kettensatz-, Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen. Repartitions- und Alligationsrechnungen. Berechnungen der Metalle.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Gold-, Silber- und Münzrechnungen. Bestimmung der Gold- und Silberverhältnisse. Einfache Preisberechnungen. Konto-Korrente.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Wechselrechnungen. Berechnung von Effekten. Berechnung von Massen und Gewichten. Einfache und zusammengesetzte Fakturen. Paritäten.

9. Buchhaltung.

III. Klasse. — 1 Stunde. — Einfache Buchhaltung mit Journal, Hauptbuch, Kassabuch, Inventurenbuch.

IV. Klasse. — 1 Stunde. — Doppelte (italienische) Buchhaltung. Amerikanische Buchhaltung. Einübung der Titelschriften.

10. Handelskorrespondenz.

IV. Klasse. — Französische Handelskorrespondenz mit Berücksichtigung des deutschen kaufmännischen Briefstils 1 Stunde. Englische Handelskorrespondenz 1 Stunde.

11. Geometrie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Formenlehre.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Planimetrie bis und mit dem pythagoräischen Lehrsatz. Quadratwurzelausziehung.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Planimetrie. Ähnlichkeit der Figuren. Proportionen am Kreis. Kreisberechnungen. Konstruktion. Berechnung der Dreiecke aus den Seiten. — Stereometrie: Vorbereitende Lehrsätze. Berechnung der Körper.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Ebene Trigonometrie. Einiges aus der praktischen Geometrie (Feldmessen).

V. Klasse. — 2 Stunden. — Synthetische Geometrie bis und mit Pol und Polare. Sphärische Trigonometrie. Analytische Geometrie. Die Ebene bis zu den Kegelschnitten.

VI. Klasse. — Sommersemester (t und g): 2 Stunden. — Ergänzungen in den verschiedenen Gebieten. Dreikant. Berechnung der Prismatoide. — Wintersemester (g): 1 Stunde. — Analytische Geometrie: Die Gleichungen der Kegelschnitte, Sekanten und Tangenten. Repetitionen.

12. Darstellende Geometrie.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Projektion von Punkt, Gerade, Ebene und ebene Figuren. Gegenseitige Beziehungen dieser Gebilde. Das Dreikant und dessen Bestimmungsfälle. Darstellung von Polyedern; deren Netze, ebene Schnitte und Durchdringungen.

VI. Klasse. — Projektionen von Cylinder-, Kegel- und Kugelflächen, ihre Tangentialebenen, ebenen Schnitte und Durchdringungen. Dasselbe von einfachen Rotationskörpern, die Elemente der Schattenlehre.

13. Algebra.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Die vier Grundoperationen mit einfachen und zusammengesetzten Grössen. Potenzen. Wurzeln. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Logarithmen. Einfache Exponentialgleichungen.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Gleichungen zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Arithmetische und geometrische Reihen ersten und höheren Grades. Zinseszins- und Rentenrechnungen. Binomischer Lehrsatz. Imaginäre Grössen.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Kettenbrüche und deren Anwendung zur Radizierung; Lösung von Gleichungen und Berechnung von Logarithmen. Kubische Gleichungen. Moivre'scher Lehrsatz. Eventuell 1 Stunde mathematische Übungen.

VI. Klasse. — *a.* Gymnasialabteilung: 1 Stunde, im Sommersemester gemeinsam mit VI. t, im Wintersemester allein. — Reziproke Gleichungen. Logarithmische und trigonometrische Gleichungen. Graphische Darstellungen. Berechnung der natürlichen Logarithmen und der Basis. — *b.* Technische Abteilung (Sommersemester): 2 Stunden allein, 1 Stunde mit VI. g. — Funktionen. Konvergenz und Divergenz der Reihen. Ableitung der Reihen. Exponential-, trigonometrische und logarithmische Reihen. Gleichungen vierten Grades. Regula falsi. Diophantische Gleichungen ersten Grades.

14. Geschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Ausgewählte Bilder aus der alten und mittleren Geschichte.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart. Verfassungsgeschichte und Verfassungskunde.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Alte Geschichte. Mittlere Geschichte bis zu den Zeiten der Kreuzzüge.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Mittlere Geschichte vom Zeitalter der Kreuzzüge an. Neuere und neueste Geschichte.

VI. Klasse. — 2 Stunden. — Sommersemester (g und t): Repetition der neuern Geschichte in freien Vorträgen der Schüler. — Wintersemester (g): Repetition der alten und mittleren Geschichte in freien Vorträgen der Schüler.

15. Geographie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Entwicklung geographischer Anschauung und geographischer Grundbegriffe in der Heimatkunde. — *b.* Geographie der Schweiz.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Die Elemente der astronomischen und physikalischen Geographie. Gliederung der Festländer und Meeresräume. Spezielle Geographie der aussereuropäischen Erdteile.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Spezielle Geographie der europäischen Staaten.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Handelsgeographie: Beteiligung der drei Naturreiche an der Urproduktion der einzelnen Staaten. Beteiligung der einzelnen Staaten an der Verarbeitung der Urprodukte. Verkehrsmittel und Verkehrswege.

VI. Klasse. — Im Sommer (g und t) 2 Stunden: Mathemat. Geographie. — Die Grundbegriffe der mathematischen Geographie. Spezielle Berücksichtigung der drei Koordinatensysteme und Transformation der Koordinaten durch Anwendung der sphärischen Trigonometrie. — Im Winter (g): 1 Stunde. — Repetition der politischen Geographie.

16. Naturgeschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Sommersemester: Botanik. Die hauptsächlichsten Gestaltungs- und Lebensvorgänge der Holzpflanzen (Laubentfaltung, Bildung von Knospen, Blüten, Früchten und Samen, Keimung). — Nähere Untersuchung der Pflanzenorgane (an grossblütigen Demonstrationspflanzen) nebst Hinweisen auf ihre biologische Bedeutung.

Wintersemester: Zoologie. — Betrachtung einheimischer Tiere (Wirbeltiere) nach biozentrischen Gesichtspunkten ohne Rücksicht auf systematische Stellung. Betrachtung ausländischer Tiere nach denselben Gesichtspunkten.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Sommersemester: Botanik. — Vergleichende Untersuchung ausgewählter grossblütiger Pflanzen aus den Familien der Ranunculaceen, Cruciferen, Labiaten, Papilionaceen, Rosaceen, Solaneen, Silenen, zur Festsetzung der Begriffe Art, Gattung, Familie, System. Zugleich besondere Hervorhebung der diesen Familien angehörenden Kulturpflanzen.

Wintersemester: Zoologie. — Vergleichung von Vertretern der Wirbeltierklassen, resp. Ordnungen zur Begründung des zoologischen Systems. — Die Formen und Lebensrichtungen der Insekten und übrigen Gliederfüssler mit besonderer Rücksicht auf einheimische nützliche und schädliche Arten.

III. Klasse. — 1 Stunde. — Sommersemester: Botanik. — Beschreibung einiger blütenlosen Pflanzen mit mikroskopischen Demonstrationen. Die Ernährung der Pflanzen. — Wintersemester: Zoologie. Der Mensch.

IV. Klasse. — Sommersemester: 2 Stunden. Botanik. — Pflanzenbestimmen. Zugleich Repetition und Ergänzung des Stoffes der untern drei Klassen. Natürliches und Linné'sches System. — Wintersemester: 1 Stunde. Zoologie. Repetition des früher behandelten Stoffes und Ergänzungen in systematischer Beziehung.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Sommersemester: Botanik. — Die Kryptogamen. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. — Wintersemester: Zoologie. Der Mensch. Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere.

VI. Klasse. — Sommersemester: 2 Stunden. Mineralogie. — Die wichtigsten Formen und Kombinationen der sechs Kristallsysteme. Besprechung der wichtigsten Mineralien in kristallographischer, chemischer, geologischer und technischer Hinsicht. — Wintersemester: 1 Stunde. Repetition der drei Reiche.

17. Physik.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Ausgewählte Kapitel aus allen Gebieten der Physik.

IV. Klasse. — Im Winter 2 Stunden. — Mechanik der festen und flüssigen Körper mit gebührender Herbeiziehung der mathematischen Kenntnisse der Schüler.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Mechanik der gasförmigen Körper. Wellenlehre. Akustik. Elektrizität. Wärme.

VI. Klasse. — Sommersemester: Für g und t 2 Stunden. Optik. — Für t allein 2 Stunden. — Repetition der gesamten Physik. — Wintersemester (g): 1 Stunde. — Repetition der gesamten Physik.

18. Chemie.

III. Klasse. — 1 Stunde. — Die wichtigsten chemischen Vorgänge an Hand von wichtigen Mineralien, Metallen und häufigen Erscheinungen.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Einführung in die Chemie. Die Metalloide.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Die Metalle. Übungen im Laboratorium zur Repetition und Befestigung des behandelten Stoffes.

VI. Klasse. — 1 Stunde. — Sommersemester (t): Stöchiometrie, Dampfdichte, das periodische System. Repetition. — Wintersemester (g): Dasselbe.

19. Freihandzeichnen.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Elemente des Flachornamentes. Anwendungen derselben in einfacheren geradlinigen und krummlinigen Figuren. Ausziehen derselben mit Bleistift und Feder, eventuell Behandlung mit dem Pinsel.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Einfache Schattenstudien nach Gypsmodell. Zeichnen einfacher Gegenstände nach der Natur. Entwickeltere Flachornamente; Behandlung der letzteren mit Lasur- und Deckfarben.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Fortsetzung des Zeichnens nach der Natur und nach Gyps, sowie der Übungen mit Pinsel und Tuscharben.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Zeichnen nach der Natur und nach Gyps. Skizziren mit Bleistift, Tusche und Feder. Eventuell figürliches Zeichnen.

20. Geometrisches Zeichnen.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Elemente des Linearzeichnens. Geom. Ornamente. Einfache Farbenzusammenstellungen, ca. 15 Blätter.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Linearzeichnen. Anwendung der Elemente auf gewerbliche Formen, za. 15 Blätter.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Projektionslehre. Darstellung der geom. Körper und einfacher Gegenstände in Grund und Aufriss. Schnitte. Abwicklungen. Parallelperspektive.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Fortsetzung der Projektionslehre. Zeichnen gewerblicher Gegenstände in verschiedenen Stellungen. — Zentralperspektive.

V. und VI. Klasse. — 2 Stunden. — Skizziren und Reinzeichnen von Gebäude- und Maschinenteilen. Schnitte. — Richtiges Kotiren.

21. Kalligraphie.

I. Klasse. — 2—3 Stunden. — Deutsche und französische Schrift. Probeschriften.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Gleicher Stoff wie in Klasse I.

III. Klasse. — 1 Stunde. — Deutsche und französische Schrift. Rundschrift.

IV. Klasse. — S. Buchhaltung.

22. Gesang.

I.—IV. Klasse. — 2 Stunden. — Hauptaufgabe: Aneignung eines Schatzes von guten Volks- und Jugendliedern. Dabei Augenmerk auf gute Tonbildung; entsprechende Übungen. Elemente der Harmonielehre und Gesangstheorie.

23. Turnen.

2 Stunden. — Ordnungs- und Freiübungen nach eidgenössischer Vorschrift. Geräteturnen.

24. Waffenübungen.

Im Sommerhalbjahr, Samstag nachmittags, 4 Stunden. — Soldaten-, Zugs- und Kompagnieschule. Sicherungsdienst. Anschlag und Zielübungen. Gewehrkenntnis und Schiesstheorie.

68. 11. Provisorischer Unterrichtsplan für die Kantonsschule Chur pro 1897/98.

I. Progymnasium und Realschule.

1. Religion. — a. Für reformirte Schüler.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Alttestamentliche Geschichten und Erzählungen aus dem Leben Jesu. Memoriren von Kernsprüchen und Liedern.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Lektüre aus den Evangelien, der Apostelgeschichte und den Briefen von Paulus; im Anschluss daran Gründung und Einrichtung der urchristlichen Gemeinden. Memoriren wie oben.

b. Für katholische Schüler.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Katechismus: Die Lehre von den Gnadenmitteln. Biblische Geschichte des neuen Testaments.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Katechismus: Die Lehre von den Geboten. Liturgik: Darstellung und Erklärung des katholischen Gottesdienstes und Kirchenjahres.

2. Deutsch. — a. Deutsche Abteilung.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Lesen, Erklären und Memoriren prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem Lesebuch. Ungefähr 20 Aufsätze (leichtere Erzählungen und Beschreibungen) im Anschluss an die Lektüre. Repetition der Formenlehre, des erweiterten einfachen und des zusammengezogenen Satzes; Behandlung des zusammengezogenen Satzes und der Interpunktionslehre. Diktate.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Lesen, Erklären und Memoriren prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem Lesebuch. Zirka 16 Aufsätze (Beschreibungen, Schilderungen und leichtere Abhandlungen) im Anschluss an die Lektüre. Repetition des zusammengezogenen Satzes; Behandlung des Satzgefüges, der Arten von Nebensätzen und der Interpunktionslehre. Diktate.

b. Romanische Abteilung.

I. Klasse. — 7 Stunden. — Wie für die deutsche Abteilung der gleichen Klasse mit umfassenderer mündlicher und schriftlicher Reproduktion und eingehenderer Behandlung der Grammatik.

II. Klasse. — 7 Stunden. — Wie für die deutsche Abteilung der gleichen Klasse mit umfassenderer mündlicher und schriftlicher Reproduktion und eingehenderer Behandlung der Grammatik.

3. Latein.

I. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre bis zu den unregelmässigen Zeitwörtern. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt.

II. Klasse. — 6 Stunden. — Wiederholung und Abschluss der Formenlehre; die wichtigsten Sätze der Syntax, insbesondere die ganze Kasuslehre. Übersetzungen wie oben. Lektüre leichterer Biographien aus Cornelius Nepos oder passender Stücke aus einer Chrestomatie.

4. Italienisch.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Formenlehre bis zu den unregelmässigen Zeitwörtern. Mündliche und schriftliche Übersetzung leichter italienischer und deutscher Übungsstücke. Memoriren von leichten Stücken.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Wiederholung und Abschluss der Formenlehre; die wichtigsten Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Reproduktion und Memoriren von leichten Texten. Diktate.

5. Französisch.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Formenlehre bis zu den unregelmässigen Zeitwörtern. Mündliche und schriftliche Übersetzung leichter französischer und deutscher Übungsstücke. Memoriren von leichten Stücken.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Wiederholung und Abschluss der Formenlehre; die wichtigsten Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Reproduktion und Memoriren von leichten Texten. Diktate.

6. Italienisch für Italienischgeborene.

I. und II. Klasse. — 5 Stunden gemeinsam. — Repetition der Grammatik. Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller. Aufsätze.

7. Geschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Kurze Repetition der Schweizergeschichte bis zum Abschluss der XIII örtigen Eidgenossenschaft. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft mit Berücksichtigung der für das Verständnis wichtigen Teile der allgemeinen Geschichte.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Kurze Repetition der Schweizergeschichte bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis zur Gegenwart mit Berücksichtigung der für das Verständnis wichtigen Teile der allgemeinen Geschichte.

8. Geographie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Repetition und Abschluss der Geographie der Schweiz. Geographie von Europa.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Repetition und Ergänzung der Geographie Europas. Übersicht über die Geographie der aussereuropäischen Länder. Elemente der mathematischen Geographie.

9. Naturgeschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Betrachtung einer ausgewählten Zahl von Tierarten mit besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere; elementare Anatomie des Menschen. Beschreibung und Zergliederung frischer Pflanzen; Pflanzenmorphologie.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Fortsetzung und Ergänzung in der Zoologie und in der Botanik. Elementare Behandlung der wichtigern Mineralien und der hauptsächlichsten Gebirgsarten.

10. Naturlehre.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Besprechung der einfachern physikalischen und chemischen Erscheinungen und Gesetze. Vielfache Experimente.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Fortsetzung und Ergänzung des in der I. Klasse behandelten Stoffes.

11. Rechnen.

I. Klasse. — 4 Stunden. — Wiederholung der gemeinen und der Dezimalbrüche und des metrischen Mass- und Gewichtssystems. Drei- und Vielsatzrechnungen; Zins-, Gewinn- und Verlust-, Gesellschafts- und Mischungsrechnungen. Rechnungsauszüge. Häufiges Kopfrechnen.

II. Klasse. — 4 Stunden. — Prozent-, Zins-, Diskont- und Terminrechnungen mit besonderer Berücksichtigung der kaufmännischen Darstellungsart. Die einfachen Proportionen. Das Ausziehen der Quadratwurzel mit Begründung. Buchführung. Kopfrechnen.

12. Geometrie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Würfel, Quadrat; Säule, Rechteck; Kugel, Kreis; Bogen und Winkel. Gebrauch des Transporteurs. Konstruktion des Dreiecks; Halbierung von Strecken und Winkeln und damit zusammenhängende Konstruktionsaufgaben. Parallelogramm und Vieleck. Inhaltsbestimmung der ebenen Figuren. Ausmessen gezeichneter Figuren und zahlreiche Berechnungen. Berechnung und Anfertigung des geraden Prismas, der geraden Pyramide und des geraden Zylinders.

Anschauung und Konstruktion, Ausmessung und Berechnung sollen den Schwerpunkt des Unterrichts bilden.

II. Klasse. — Wiederholung und Vertiefung des für die I. Klasse bestimmten Stoffes, verbunden mit genauer Begründung. Anwendung der Kongruenzsätze. Darstellung der einfachsten Körper (gerades Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel und Kugel) durch Grund und Aufriss und teils auch durch Parallelprojektion. Ausmessung dieser Körper sowie Konstruktion aus Karton.

13. Freihandzeichnen.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Einführung in das Pflanzenornament, Zeichnen nach Vorlagen und nach der Natur. Übungen im Kombinieren der einfachen Formen zu einfachen ornamentalen Gebilden unter Hinweis auf ihre praktische Verwendbarkeit. Vorderansichten von Gegenständen, Farbenlehre, Kolorirübungen.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Wie in der I. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen. Beschäftigung der Begabtern mit schwierigeren Einzelaufgaben im Anschluss an die Klassenaufgaben.

14. Schönschreiben.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Einübung der deutschen und der englischen Kurrentschrift in Takt und nach Vorlagen.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Fortgesetzte Einübung der deutschen und der englischen Kurrentschrift in Takt und nach Vorlagen, sowie Übungen im Schnellschreiben und in der Rundschrift.

15. Gesang.

I. und II. Klasse. — 2 Stunden gemeinsam. — Lehre von den Noten nach Name und Zeitdauer. Rhythmik. Einübung einfacher vierstimmiger Lieder.

16. Turnen.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Ordnungs-, Frei- und Stabübungen. Turnen an den Geräten. Turnspiele. Gerätübungen. Grundgriffe des Ringens. Turnspiele.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Ordnungs-, Frei- und Stabübungen.

II. *Gymnasium.*1. Religion. — *a.* Für reformirte Schüler.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Kirchengeschichte bis zur Reformation.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

V. Klasse. — 1 Stunde. — Allgemeine Religionsgeschichte.

VI. und VII. Klasse. — 1 Stunde gemeinsam. — Besprechung der wichtigsten Probleme der Religion.

b. Für katholische Schüler.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Katechismus: Die Lehre vom Glauben. Liturgik.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Kirchengeschichte von Christus bis auf die Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

V. Klasse. — 1 Stunde. — Apologetik des Christentums und der katholischen Kirche.

VI. und VII. Klasse. — 1 Stunde gemeinsam. — Bibelkunde.

2. Deutsch.

III. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller; im Anschluss daran ausgewählte Lesestücke aus dem Lesebuch. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memoriren von Gedichten und Prosastücken. Ungefähr 12 Aufsätze, soweit möglich im Anschluss an die Lektüre. Befestigung und Ausbau der Grammatik.

IV. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre, Literaturgeschichtliches, Memorirübungen und Aufsätze wie für die III. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

V. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre bedeutender poetischer und prosaischer neuhochdeutscher Werke bis Göthe inklusive; daran anschliessend ausgewählte Lesestücke aus dem Lesebuch. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen. Ungefähr 10 Aufsätze und freie Vorträge, hauptsächlich im Anschluss an die Lektüre; Disponirübungen.

VI. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre der schwierigern Werke Schillers und Göthes, einiger bedeutender Werke der nachklassischen Zeit und einer Auswahl von Gedichten des 19. Jahrhunderts. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen. Ungefähr 6 Aufsätze und freie Vorträge; Disponirübungen.

VII. Klasse. — 4 Stunden. — Fortsetzung der Lektüre schwieriger Werke der klassischen und nachklassischen Zeit. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen. Ungefähr 6 Aufsätze und freie Vorträge; Disponirübungen.

3. Latein.

III. Klasse. — 6 Stunden. — Repetition der Formenlehre; Vervollständigung der Syntax. Schriftliche Übersetzungen ins Lateinische. Lektüre: Phädrus, Cäsar oder eine passende Chrestomatie. Eingehende Behandlung des Inhalts der gelesenen Stücke durch alle Klassen.

IV. Klasse. — 6 Stunden. — Ausbau und Befestigung der Syntax. Schriftliche Übersetzungen ins Lateinische. Lektüre: Ovid, Phädrus, Cäsar, Livius.

V. Klasse. — 7 Stunden. — Lektüre: Ovid, Virgil, Sallust, Cicero, Tacitus. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Befestigung der Syntax im Anschluss an die Lektüre und durch schriftliche Übungen.

VI. Klasse. — 6 Stunden. — Lektüre: Horaz, Virgil, Cicero, Tacitus. Literaturgeschichtliches, Syntax und schriftliche Übungen wie in der V. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

VII. Klasse. — 7 Stunden. — Wie V. und VI. Klasse.

4. Griechisch.

III. Klasse. — 7 Stunden. — Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen.

IV. Klasse. — 5 Stunden. — Abschluss der Formenlehre; wichtigste Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Lektüre: Xenophon. Eingehende Behandlung des Inhalts der gelesenen Stücke durch alle Klassen.

V. Klasse. — 6 Stunden. — Syntax. Lektüre: Homer, Xenophon, Herodot. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Schriftliche Übungen im Anschluss an die Lektüre.

VI. Klasse. — 5 Stunden. — Lektüre: Homer, Lysias, Demosthenes. Kursorische Lektüre leichterer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Vervollständigung der Syntax und schriftliche Übungen im Anschluss an die Lektüre.

VII. Klasse. — 6 Stunden. — Lektüre: Euripides oder Sophokles, Homer, Demosthenes, Plato, Thukydides. Kursorische Lektüre. Literaturgeschichtliches. Syntax und schriftliche Übungen wie in der VI. Klasse.

5. Hebräisch.

VII. Klasse. — 4 Stunden. — Formenlehre und Syntax; Übersetzung prosaischer Lesestücke.

6. Französisch (für Griechen).

IV. Klasse. — 4 Stunden. — Laut- und Formenlehre, sowie die Elemente der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Memorir- und Konversationsübungen.

V. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre leichterer Schriftsteller; im Anschluss daran Vervollständigung der Syntax. Memorir- und Konversationsübungen. Aufsätze.

VI. und VII. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Lektüre prosaischer und poetischer Schriftsteller; im Anschluss daran Vervollständigung der Syntax. Memorirübungen und Aufsätze. Das Französische ist Unterrichtssprache.

7. Italienisch (für Griechen).

VII. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre prosaischer und poetischer Schriftsteller; im Anschluss daran Vervollständigung der Syntax. Memorirübungen und Aufsätze. Das Italienische ist Unterrichtssprache.

8. Italienisch (für Nichtgriechen).

III. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichter zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Aufsätze.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Italienische ist von hier an Unterrichtssprache.

VI. und VII. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Wie V. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

9. Französisch (für Nichtgriechen).

III. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichter zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller, Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Französische ist von hier an Unterrichtssprache.

VI. und VII. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. Wie in der vorigen Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

10. Englisch (für Nichtgriechen).

IV. Klasse. — 4 Stunden (gemeinsam mit H. IV. Klasse, 1. Kurs). Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichter zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

V. Klasse. — 4 Stunden (gemeinsam mit H. V. Klasse, 2. Kurs). — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung

der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Aufsätze.

VI. und VII. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Englische ist Unterrichtssprache.

11. Italienisch (für Italienischgeborene).

III. und IV. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Lektüre schwierigerer poetischer und prosaischer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Aufsätze.

V.—VII. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Wie in voriger Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

12. Geschichte.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Geschichte des Altertums bis zum Untergang des weströmischen Reiches. Besondere Berücksichtigung der Schweiz und Graubündens durch alle Klassen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Geschichte des Mittelalters vom Untergang des weströmischen Reiches bis zu Kaiser Maximilian.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Neuere Geschichte von Kaiser Maximilian bis zur französischen Revolution.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — Neueste Geschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart.

VII. Klasse. — 3 Stunden. — Geschichte des Altertums bis zum Untergang des weströmischen Reiches.

13. Geographie.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Physische und politische Geographie von Asien, Afrika, Amerika und Australien.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Mathematische Geographie.

14. Naturgeschichte.

III. Klasse. — 2 Stunden. Mineralogie; Repetitionen und Ergänzungen in Zoologie und Botanik.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Einheimische und wichtigere ausländische Gift-, Arznei- und hauptsächlich Nutzpflanzen. Anthropologie.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Abschluss der Anthropologie. Repetitionen und Ergänzungen in Zoologie, Botanik und Mineralogie.

15. Physik.

VI. Klasse. — 3 Stunden (zusammen mit T V. Klasse, 1. Kurs). Mechanik und Akustik.

VII. Klasse. — 3 Stunden (zusammen mit T VI. Klasse, 1. Kurs). Optik, Magnetismus, Elektrizität und Wärme.

16. Chemie.

VI. Klasse. — 2 Stunden (zusammen mit T V. Klasse, 1. Kurs). Chemie der Nichtmetalle. Wichtigste Lehren der theoretischen Chemie.

VII. Klasse. — 2 Stunden (zusammen mit T VI. Klasse, 2. Kurs). Chemie der Metalle. Stöchiometrie. Ausserdem 2 Stunden praktische Arbeiten im Laboratorium (fakultativ).

17. Mathematik.

III. Klasse. — 5 Stunden. — *a.* Arithmetik und Algebra 3 Stunden. Die 4 Grundoperationen mit positiven und negativen Zahlen- und Buchstaben- ausdrücken. Das Zerlegen und das Kürzen der Quotienten. Die algebraischen

Brüche. Die Proportionen. Die Gleichungen I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Das Ausziehen der Quadratwurzel. Die Potenzen mit ganzen positiven, negativen und gebrochenen Exponenten. Die Wurzeln. — *b.* Geometrie 2 Stunden. Abschluss der Planimetrie.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — *a.* Arithmetik und Algebra. Die Logarithmen. Die einfache Zinseszinsrechnung. Die Gleichungen II. Grades mit einer Unbekannten (oder Progressionen und Rentenrechnung). — *b.* Trigonometrie I. Teil. Die Goniometrie bis zu den Funktionen zusammengesetzter Winkel. Der Sinus- und Cosinussatz. Auflösung des Dreiecks. Anwendungen. — *c.* Stereometrie I. Teil. Korrekte Darstellung und Berechnung der einfachen Körper (Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel und Kugel).

V. Klasse. — 3 Stunden. — Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung (oder Gleichungen II. Grades). Abschluss der Trigonometrie und Stereometrie. Sphärische Trigonometrie und ihre Anwendung auf die mathematische Geographie.

VI. Klasse. — 2 Stunden. — Das Wichtigste aus der Kombinationslehre; der binomische Lehrsatz; eventuell einiges über Reihen und Berechnung der Logarithmen. Synthetisch projektivische oder analytische Behandlung der Kegelschnitte. Graphische Darstellungen. Eventuell einiges über Kartenkunde. Allgemeine Repetition mit zahlreichen Anwendungen.

18. Gesang.

III. und IV. Klasse. — 2 Stunden gemeinsam. — Männerchöre.

V.—VII. Klasse. — 2 Stunden gemeinsam. — Männerchöre.

19. Turnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Ordnungs-, Frei-, Stab- und Gerätübungen. Ringen. Turnspiele.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Übungsstoff der III. Klasse in schwierigerer Form.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Übungsstoff der IV. Klasse. Ausserdem militärische Ordnungsübungen. Schwierigere Gerätübungen. Nationalturnen.

VI. und VII. Klasse. — 2 Stunden gemeinsam. — Wie in der V. Klasse.

III. Technische Schule.

1. Religion.

Vide Gymnasium III.—VI. Klasse.

2. Deutsch.

Vide Gymnasium III.—VI. Klasse.

3. Italienisch. (III.—VI. Kurs.)

III. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Aufsätze.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Italienische ist von hier an Unterrichtssprache.

V. und VI. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Wie in der IV. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

4. Französisch. (III.—VI. Kurs.)

III. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Aufsätze.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Französische ist von hier an Unterrichtssprache.

V. und VI. Klasse. — 3 Stunden gemeinsam. — Wie in der IV. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

5. Italienisch. (I.—IV. Kurs.)

III. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichterer zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Aufsätze.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Italienische ist von hier an Unterrichtssprache.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — Wie in der V. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

6. Französisch. (I.—IV. Kurs.)

III. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichterer zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichterer poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Französische ist von hier an Unterrichtssprache.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — Wie in der V. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

7. Englisch.

VI. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Englische ist Unterrichtssprache.

8. Italienisch (für Italienischgeborene).

Vide Gymnasium III.—VI. Klasse.

9. Geschichte.

Vide Gymnasium III.—VI. Klasse.

10. Geographie.

Vide Gymnasium III. und IV. Klasse.

11. Naturgeschichte.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

12. Physik.

Vide Gymnasium VI. und VII. Klasse.

13. Chemie.

Vide Gymnasium VI. und VII. Klasse.

14. Mathematik.

III. Klasse. — 6 Stunden. — *a.* Algebra 4 Stunden. Die vier ersten Operationen mit Monomen und Polynomen, mit ganzen Zahlen und Brüchen. Gleichungen des ersten Grades. Potenzen mit ganzen Exponenten. — *b.* Planimetrie 2 Stunden. Erweiterungen und Ergänzungen des in der I. und II. Klasse behandelten Stoffes mit strenger Beweisführung.

IV. Klasse. — 9 Stunden. — *a.* Algebra 4 Stunden. Repetition der Potenzen und Wurzeln. Die Logarithmen. Die Exponentialgleichungen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnungen. Die Gleichungen II. Grades mit einer und zwei Unbekannten. Die Kettenbrüche. Die unbestimmten Gleichungen I. Grades. — *b.* Stereometrie 2 Stunden. Gegenseitige Lage von Punkten, Geraden und Ebenen im Raume. Die körperliche Ecke. Die Polyeder, insbesondere die Pyramide, das Prisma und die regelmässigen Körper. Der Kegel, der Zylinder und die Ecke. — *c.* Trigonometrie 3 Stunden. Goniometrie. Die Grundformeln zur Auflösung des ebenen und sphärischen Dreiecks. Vielfache Anwendungen, namentlich aus der praktischen Geometrie und der mathematischen Geographie.

V. Klasse. — 6 Stunden wöchentlich. — *a.* Algebra 3 Stunden. Die Kombinationslehre. Der binomische Lehrsatz für ganze, positive Exponenten. Die imaginären und komplexen Zahlen. Die n^{te} Wurzel aus einer Zahl. Die Gleichungen III. Grades. Die unendlichen Reihen; — *b.* Darstellende Geometrie 3 Stunden. Die gegenseitige Lage von Punkten, geraden Linien und Ebenen im Raume. Das Dreikant. Darstellung der Pyramiden und Prismen, sowie der regelmässigen Körper; Schnitte derselben mit Ebenen und geraden Linien, sowie untereinander.

VI. Klasse. — 8 Stunden wöchentlich. — *a.* Algebra 2 Stunden wöchentlich. Die Gleichungen IV. Grades. Das Wesentlichste von den Gleichungen höheren Grades. Allgemeine Repetition; — *b.* Analytische Geometrie 4 Stunden. Der Punkt in der Geraden. Das Teilverhältnis. Die harmonische Punktreihe. Bestimmung der Lage eines Punktes in der Ebene durch Parallel- und Polarkoordinaten. Die gerade Linie in der Ebene. Die Transversalen des Dreiecks und das vollständige Viereck. Analytische Behandlung der Kegelschnitte. Der Punkt, die Ebene und die gerade Linie im Raume; — *c.* Darstellende Geometrie 2 Stunden. Darstellung der Pyramiden und Prismen, sowie der regelmässigen Körper. Schnitte derselben mit Ebenen und geraden Linien, sowie untereinander. Darstellung der Kegel- und Zylinderfläche; Schnitte derselben mit Ebenen und geraden Linien; Tangentialebenen und Durchdringungen.

15. Technisches Zeichnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Elemente des Projektionszeichnens mit Anwendungen.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Zeichnungen nach Projektionen und Schnitten, besonders Maschinenzeichnen.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Verschiedene Zeichnungsmethoden; parallelperspektivisches, axonometrisches Zeichnen. Zeichnen von Situationsplänen.

VI. Klasse. — 2 Stunden. — Wie in der V. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

16. Freihandzeichnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Perspektivisches Zeichnen. Wiedergabe der Beleuchtungserscheinungen mittelst verschiedener Techniken.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Reichere polychrome Fachornamente. Übungen im Zeichnen nach dem plastischen Ornament.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Wie in der IV. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen. Selbständige Farbengebung. Übungen im raschen Skizziren.

17. Gesang.

Vide Gymnasium III.—VI. Klasse.

18. Turnen.

Vide Gymnasium III.—VI. Klasse.

IV. Handelsschule.

1. Religion.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

2. Deutsch.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

3. Italienisch. (III.—V. Kurs.)

III. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz, Aufsätze kommerziellen Inhalts).

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz, Aufsätze kommerziellen Inhalts). Das Italienische ist von hier an Unterrichtssprache.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Wie in der IV. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

4. Französisch. (III.—V. Kurs.)

III. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz, Aufsätze kommerziellen Inhalts).

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz und Aufsätze kommerziellen Inhalts). Das Französische ist von hier an Unterrichtssprache.

V. Klasse. — Wie in der IV. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

5. Italienisch. (I.—III. Kurs.)

III. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichter zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz und Aufsätze kommerziellen Inhalts).

V. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz und Aufsätze kommerziellen Inhalts). Das Italienische ist Unterrichtssprache.

6. Französisch. (I.—III. Kurs.)

III. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichter zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz und Aufsätze kommerziellen Inhalts).

V. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz und Aufsätze kommerziellen Inhalts). Das Französische ist Unterrichtssprache.

7. Englisch.

IV. Klasse. — 4 Stunden. — Formenlehre und Syntax mit entsprechenden Übungen. Lektüre leichter zusammenhängender Stücke. Memorir- und Konversationsübungen.

V. Klasse. — 4 Stunden. — Lektüre leichter poetischer und prosaischer Schriftsteller. Wiederholung und Vertiefung der Grammatik im Anschluss an die Lektüre. Memorir- und Konversationsübungen. Schriftliche Arbeiten (Handelskorrespondenz und Aufsätze kommerziellen Inhalts).

8. Italienisch (für Italienischgeborne).

Vide Gymnasium III.—IV. Klasse.

9. Geschichte.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Das Wichtigste aus der griechischen und römischen Geschichte und aus dem Mittelalter bis zu Kaiser Maximilian.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Geschichte der Neuzeit von Kaiser Maximilian bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Kultur- und Handelsgeschichte.

10. Geographie.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Handelsgeographie der europäischen Staaten samt den zugehörigen Kolonien.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Handelsgeographie der aussereuropäischen Länder. Die Welteisenbahnlagen, die bedeutenden Kabel, die wichtigsten Postdampferlinien, der Weltpostverein.

11. Physik.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Allgemeine Eigenschaften der Körper, Mechanik, Akustik, Optik, Wärme, Magnetismus, Elektrizitätslehre.

12. Chemie.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Warenkunde, mikroskopische Untersuchungen von Lebensmitteln, Fabrikaten etc.

13. Mathematik.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Die vier Grundoperationen mit positiven und negativen Zahlen und mehrgliedrigen Ausdrücken. Leichte Beispiele über Brüche und Kürzen der Quotienten. Die Gleichungen I. Grades mit einer Unbekannten. Wiederholung der Proportionen und des Ausziehens der Quadratwurzel. Repetition der in der II. Klasse behandelten Geometrie, verbunden mit Ergänzungen.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Die Gleichungen I. Grades mit mehreren Unbekannten. Das Wesentlichste aus der Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Die Logarithmen in deren leichter Behandlung. Zinseszins- und Rentenrechnung. Einfache Körperberechnungen.

14. Kaufmännisches Rechnen.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Preis-, Prozent- und Zinsrechnung (in praktischen und theoretischen Aufgaben).

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Münzreduktion (für alle Länder und mit Verbindung des Vorhergegangenen); Diskontrechnung; englische Diskontrechnung; Durchschnitts- und Terminrechnung; Verteilungs- und Gesellschaftsrechnung.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Comptanten-, Wechsel- und Effektenrechnung; Warenrechnung; Zinseszins- und Rentenrechnung.

15. Buchhaltung.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Einfache Buchhaltung; die doppelte Buchhaltung (italienisch); die Zahlenlehre, besonders die Wechselzahlung; die kleineren Geschäftsaufsätze (Quittung bis zum Vertrag).

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Die doppelte Buchhaltung (italienisch und amerikanisch); Briefe im Warengeschäft.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Bank-Konto-Korrent (nach allen Methoden); Theorie der Buchhaltung; Briefe im Bankgeschäft.

16. Handelslehre.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Kaufmännische Terminologie (mit eingeflochtenen Sacherklärungen); Geld-, Münz-, Mass- und Gewichtskunde; kleine Waren- und Preislehre; Beförderungsmittel des Handels.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Börsen und Banken; Währung; Papiergeld; Banknoten, Wechsel, Chek und Girozettel; Staats- und Kreditpapiere; Aktie, Kurs; die Handelsgesellschaften und Genossenschaften; die Einkaufs- und Zahlungslehre.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Die Arbitrage und Spekulation aus der Volkswirtschaftslehre; Erzeugung, Verteilung und Verzehrung der Güter; die wichtigsten Bestimmungen aus dem Handels- und Wechselrecht.

17. Schreiben.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Übung der bisher gelernten Schriftarten (deutsch, englisch und rund) in Nachahmungen von Formularen kaufmännischen Inhalts.

18. Gesang.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

19. Turnen.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

V. Lehrerseminar.

1. Religion.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

2. Deutsch.

III. Klasse. — 5 Stunden. — Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller; im Anschluss daran ausgewählte Lesestücke aus dem Lesebuch. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memoriren von Gedichten und Prosa- stücken. Ungefähr 12 Aufsätze und Vorträge im Anschluss an die Lektüre. Befestigung und Ausbau der Grammatik.

IV. Klasse. — 5 Stunden. — Wie für die III. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen. Zahl der Aufsätze und Vorträge ungefähr 12.

V. Klasse. — 5 Stunden. — Wie für die vorhergehenden Klassen. Dazu: Anleitung und Abfassung beruflicher Korrespondenzen. Zahl der Aufsätze und Vorträge ungefähr 10.

3. Deutsch (für die italienische Abteilung).

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller; im Anschluss daran ausgewählte Lesestücke aus dem Lesebuch. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen und Aufsätze. Das Deutsche ist von hier an Unterrichtssprache.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Wie für die IV. Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

4. Pädagogik.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Produktion und Reproduktion der Vorstellungen, Gedächtnis, Phantasie und Begriffsbildung.

V. Klasse. — 6 Stunden. — Urteilen, Schliessen, Apperzeption, Aufmerksamkeit, Interesse, Streben. Grundzüge der Ethik und der Teleologie. Das

Wichtigste aus der Geschichte der Pädagogik. Besprechung von Präparationen und Probelektionen. Schulhygiene.

5. Methodik.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Auswahl, Anordnung und Behandlung des Lehrstoffes in den Unterrichtsfächern der Volksschule. Präparationen und Kritik. Kritik der Lehrübungen.

6. Praktische Übungen.

V. Klasse. — 4 Stunden. — Unterricht in der Musterschule unter Aufsicht. Präparationen und Kritik.

7. Italienisch.

Vide technische Schule III.—V. Klasse (III.—V. Kurs).

8. Französisch.

Vide technische Schule III.—V. Klasse (III.—V. Kurs).

9. Italienisch (für Italienischgeborne).

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

10. Italienisch (für die italienische Abteilung).

IV. Klasse. — 5 Stunden. — Lektüre schwierigerer Schriftsteller. Literaturgeschichtliches über die gelesenen Stoffe. Memorirübungen. Ungefähr 12 Aufsätze im Anschluss an die Lektüre.

V. Klasse. — 5 Stunden. — Lektüre, Literaturgeschichtliches und Memorirübungen wie für die IV. Klasse. Ungefähr 10 Aufsätze und Vorträge im Anschluss an die Lektüre. Disponirübungen.

11. Romanisch. — a. Oberländer Idiom.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Grammatik. Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller. Aufsätze.

IV. und V. Klasse. — 2 Stunden gemeinsam. — Wie in der III. Klasse. Dazu Besprechungen über den romanischen Unterricht in der Volksschule.

b. Engadiner Idiom.

Wie oben für das Oberländer Idiom.

12. Geschichte.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Das Wichtigste aus der griechischen und römischen Geschichte und aus dem Mittelalter bis zu Kaiser Maximilian.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Geschichte der Neuzeit von Kaiser Maximilian bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Bündner- und Schweizergeschichte.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Schweizergeschichte.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Italienische Abteilung: Gleicher Stoff wie für die deutsche Abteilung, allein in italienischer Sprache.

V. Klasse. — 3 Stunden. — Italienische Abteilung: Gleicher Stoff wie für die deutsche Abteilung, allein in italienischer Sprache.

13. Geographie.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Physische und politische Geographie von Asien, Afrika, Amerika und Australien.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Grundzüge der mathematischen Geographie.

14. Naturgeschichte.

III. Klasse. — 3 Stunden. — Die Grundzüge der Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Mineralien und Gesteine in Graubünden und in der Schweiz.

Eingehende Behandlung einer ausgewählten Zahl von wichtigen Pflanzen und Tierarten.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Repetitionen in Botanik, Zoologie und Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung des Unterrichts in der Volksschule und der Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Italienische Abteilung: Gleicher Stoff wie für die deutsche Abteilung, allein in italienischer Sprache.

15. Physik.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Allgemeine Eigenschaften der Körper. Mechanik, Akustik, Optik, Wärme, Magnetismus, Elektrizität.

16. Chemie.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Grundzüge der unorganischen Chemie und deren Anwendung in der Praxis.

17. Rechnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Einfache Buchführung. Übungen im schnellen Operieren, namentlich Kopfrechnen.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Methodik des Rechnens in der Volksschule.

18. Mathematik.

III. Klasse. — 4 Stunden. — Die vier ersten Grundoperationen mit positiven und negativen Zahlen- und Buchstabenausdrücken. Das Zerlegen in Faktoren und das Kürzen der Quotienten. Algebraische Brüche. Gleichungen I. Grades mit einer Unbekannten. Wiederholung der Proportionen und das Ausziehen der Quadratwurzel. Leichtere Beispiele über das Rechnen mit Potenzen und mit Wurzeln. Abschluss der Planimetrie.

IV. Klasse. — 3 Stunden. — Die Logarithmen, die Zinseszins- und Rentenrechnung. Die Gleichungen I. Grades mit mehreren Unbekannten. Einfache Gleichungen II. Grades. Stereometrie mit besonderer Berücksichtigung der korrekten Darstellung der Körper.

19. Freihandzeichnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Perspektivisches Zeichnen. Wiedergabe der Beleuchtungserscheinungen mittelst verschiedener Techniken.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Fortsetzung des Ornamentzeichnens. Ausführung von Aufgaben für die Volksschule in grossem Masstab. Übungen im Wandtafelzeichnen.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Methodik des Freihandzeichnens für die Volksschule. Stufengang. Übungen im Wandtafelzeichnen. Farbenlehre.

20. Geometrisches Zeichnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Übungen im Feldmessen. Elemente des Projektionszeichnens mit praktischen Anwendungen.

21. Schreiben.

III. Klasse. — 1 Stunde. — Fortgesetzte Übungen in den bisher gelernten Schriftarten (deutsch, englisch und rund). Methodik des Schreibens.

IV. Klasse. — 1 Stunde. — Wie in der III. Klasse.

22. Instrumentalmusik.

a. Violine.

III.—V. Klasse. — Je 2 Stunden. — Von den Anfangsgründen des Violinspiels bis zur Einübung von Duetten, Chorälen, Schulliedern, Chören etc.

b. Klavier:

III.—V. Klasse. — Je 2 Stunden. — Von den Anfangsgründen des Klavierspiels bis zur Einübung von Duetten, Chorälen, Schulliedern, Chören etc.

c. Orgel.

V. Klasse. — 1 Stunde. — Einübung von Stücken ohne und mit Pedal.

23. Gesanglehre.

III.—V. Klasse. — Je 1 Stunde. — Harmonielehre und Methodik des Gesanges.

24. Gesang.

Vide Gymnasium III.—V. Klasse.

25. Turnen.

III. Klasse. — 2 Stunden. — Ordnungs-, Frei-, Stab- und Gerätübungen. Ringen, Turnspiele.

IV. Klasse. — 2 Stunden. — Übungsstoff der III. Klasse in schwierigerer Form.

V. Klasse. — 2 Stunden. — Übungsstoff der IV. Klasse; ausserdem Methodik des Turnens in der Volksschule.

VI. Allgemeines.

Kadetten-Übungen.

Im Winter: Theorie für die obersten Klassen über Militärorganisation, Waffenlehre, Schiesstheorie, Reglemente, einiges aus der Taktik.

Im Frühling und Sommer: Einübung der Soldaten-, Zug- und Kompagnieschule, Wachtdienst; Theorie über Militärorganisation und Waffenlehre. Schiessübungen für die Schüler der oberen Klassen.

69. 12. Disziplinarordnung für die Bündnerische Kantonsschule. (1897.)*I. Allgemeine Bestimmungen.*

§ 1. — Aufnahmezeit.

Der Schulkurs beginnt jährlich in der ersten Hälfte September. Der Tag der Aufnahmeprüfungen für die neu eintretenden Schüler wird in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Die Zuweisung der neu eingetretenen Schüler an eine Klasse geschieht nach Massgabe des Reglements für die Aufnahmeprüfungen.

Nur ausnahmsweise können bis Anfang Oktober solche Schüler aufgenommen werden, die durch dringliche und von der Erziehungskommission anerkannte Ursachen am rechtzeitigen Eintreffen verhindert worden sind.

§ 2. — Verantwortliche Autorität.

Die Kantonsschule nimmt keinen Schüler auf, ohne dass von Eltern oder Vormündern oder deren Vertretern die Verantwortlichkeit übernommen wird.

§ 3. — Entrichtung des Schulgeldes.

Das Schulgeld wird beim Eintritt für das ganze Schuljahr vorausbezahlt. Unbemittelten Schülern, die ein amtliches Armutszugnis vorweisen, kann es von der Erziehungskommission auf Empfehlung der Lehrerkonferenz erlassen werden.

Von jedem Schüler wird Fr. 1 zu Gunsten der Bibliothek eingezogen.

§ 4. — Rückzahlung des Schulgeldes.

Schülern, die durch Krankheit, Tod der Eltern oder ähnliche Gründe genötigt werden, im Laufe des Kurses auszutreten, wird das ganze Schulgeld zurückbezahlt, wenn der Austritt noch im Laufe des Monats September, das halbe, wenn der Austritt noch vor Neujahr erfolgt.

§ 5. — Wohn- und Kosthaus.

Jeder Schüler soll in demselben Hause Wohnung und Kost haben. Ausnahmen hievon kann nur die Rektoratskommission bewilligen.

Bei Gast- und Schenkwirten dürfen Schüler nur ausnahmsweise in ganz besonderen Fällen mit Bewilligung der Rektoratskommission Wohnung und Kost nehmen.

Zu Anfang jedes Kurses hat jeder Schüler dem Rektor sein Wohn- und Kosthaus anzuzeigen. Sollte die Rektoratskommission sich sogleich oder erst später überzeugen, dass das gewählte Wohn- und Kosthaus Schülern nicht zuträglich ist, so kann sie die Genehmigung versagen oder die bereits erteilte Bewilligung zurückziehen, wobei sie sich vor keiner andern Behörde als der Erziehungskommission zu rechtfertigen hat.

Jeder Schüler soll ohne Ausnahme allein in einem besondern Bette schlafen.

§ 6. — Wechsel der Wohnung.

Ohne dringende Gründe darf im Laufe des Schulkurses die Wohnung nicht gewechselt werden; dem Rektor ist deshalb stets vor dem Wechsel Anzeige zu machen.

§ 7. — Pflichten des Logisgebers.

Die Logisgeber sind verpflichtet, dem Rektor von Überschreitungen der Disziplinarordnung, wie z. B. Kartenspielen, unentschuldigtem Wegbleiben vom Unterricht, nächtlichem Herumschwärmen etc., Anzeige zu machen.

§ 8. — Kleidung.

Von allen Kantonsschülern wird täglich in und ausser der Schule die für sie ausschliesslich eingeführte Uniform getragen.

Die Lehrer der Kantonsschule sind verpflichtet, über genaue Erfüllung dieser Vorschriften zu wachen.

§ 9. — Lehrstunden.

Die Lehrstunden beginnen und endigen mit dem Zeichen der Glocke. Die freie Zeit zwischen zwei Stunden beträgt 10 Minuten.

§ 10. — Versäumnisse.

Erlaubnis, vom Kirchenbesuch, Schulversammlungen oder einzelnen Unterrichtsstunden wegzubleiben, gibt der Rektor, wenn genügende Gründe dafür angegeben werden.

Lehrkurse dürfen ausser in Notfällen, wie Erkrankung oder Heimreise zu gefährlich erkrankten Angehörigen, nicht unterbrochen werden. Hiefür ist immer die Bewilligung des Rektors einzuholen.

Wird ein Schüler durch längere Unpässlichkeit oder Krankheit vom Schulbesuch abgehalten, so soll er am zweiten Tage dem Rektor, sowie allfällig dem Spezialaufseher davon Anzeige machen; nach überstandener Krankheit soll er sich von dem ihn behandelnden Arzte eine Bescheinigung darüber ausstellen lassen.

Der Rektor und der Seminardirektor können einem Schüler erlauben, über Feiertage zu verreisen, jedoch nur in die nächste Umgebung, so dass jeder zur bestimmten Zeit in der Schule sein kann und weder Lehrstunden noch aufgebene Arbeiten darob versäumt werden.

Ungerechtfertigtes Ausbleiben nach Feiertagen oder über den jeweiligen letzten Tag der Ferien hat strenge Ahndung zur Folge. Ist einer mehrere Tage weggeblieben, ohne sich darüber genügend zu rechtfertigen, so kann seine Annahme für den laufenden Kurs verweigert werden; die Prüfung der für das verspätete Eintreffen angeführten Gründe steht der Rektoratskommission zu.

Für jedes gerechtfertigte, kürzere oder längere Ausbleiben von der Schule muss ohne Aufschub jedem betreffenden Lehrer zur Tilgung ein vom Rektor ausgestellter oder bestätigter Entschuldigungszettel vorgezeigt werden.

§ 11. — Dispensationen.

Jeder Schüler ist zum regelmässigen Besuch der Fächer seiner Klasse verpflichtet.

Von den Kadettenübungen, vom Turnen und Zeichnen kann nur auf Grund eines vom Anstaltsarzt ausgestellten oder bestätigten Zeugnisses Dispens erteilt werden.

Über Dispensationsgesuche aus anderen als sanitärischen Gründen entscheidet die Lehrerkonferenz, wenn ein ausdrücklicher Wunsch der Eltern oder ihrer Vertreter vorliegt.

§ 12. — Spezielle Aufsicht.

Zu Anfang des Kurses wird jeder Schüler unter die Aufsicht eines von der Lehrerkonferenz bestimmten Lehrers gestellt, der sein nächster Führer und Berater ist, und an den er sich zunächst zu wenden hat.

Dieser überwacht namentlich auch sein Benehmen ausser der Schule, die Verwendung seiner freien Zeit, sein Verhältnis zu seinen Logisgebern, ermahnt ihn, wo es nötig erscheint, macht bei vorkommenden Verstössen gegen die Disziplinarordnung dem Rektor Anzeige und berichtet monatlich der Lehrerkonferenz.

§ 13. — Zensuren.

Die Lehrerkonferenz überwacht und bespricht den Fleiss und das sittliche Verhalten der Schüler in und ausser der Schule und verzeigt andauernd unfleissige Schüler der Rektoratskommission zur Bestrafung. Das Ergebnis dieser Beratung wird der Rektor den Schülern, die zu Klagen Anlass geben, und nötigenfalls ihren Eltern oder Vormündern mitteilen.

Die Konferenz kann bei andauerndem Unfleiss oder anstössigem Verhalten den Ausschluss aus der Schule beantragen.

§ 14. — Schriftliche Zeugnisse.

Am Ende des ersten Halbjahres (in der ersten Hälfte Februar) und am Ende des ganzen Schuljahres (im Juli) wird der Rektor in öffentlicher Schulversammlung jedem Schüler ein schriftliches Zeugnis mitteilen, das die Urteile der Lehrer über seine Leistungen und sein Betragen enthält.

Das im Februar erhaltene Zeugnis teilt jeder Schüler sogleich seinen Eltern oder ihren Vertretern mit und liefert es, mit deren Unterschrift versehen, sobald wie möglich zur Eintragung des zweiten Zeugnisses dem Rektor wieder ab.

§ 15. — Prüfungen.

In der letzten Woche des Schuljahres finden öffentlich in Gegenwart von Mitgliedern der Erziehungskommission die mündlichen Schlussprüfungen statt.

Jeder Schüler soll die Arbeitshefte des ganzen Schuljahres aufbewahren, um sie bei diesen Prüfungen vorzulegen.

§ 16. — Promotionen.

Auf Grund der Leistungen während des ganzen Kurses und des Grades von Kenntnissen, die der Schüler erreicht hat, wird am Schlusse des Schuljahres die Lehrerkonferenz endgültig darüber entscheiden, wer in eine höhere Klasse versetzt werden könne oder nicht.

Schüler, die zweimal nacheinander nicht promovirt werden, haben die Anstalt zu verlassen.

§ 17. — Beaufsichtigung der Schullokale.

Sämtliche nicht erst kürzlich eingetretene Kantonsschüler wählen zu Anfang des Schuljahres in Gegenwart des Rektors aus einer Anzahl ihnen von der Lehrerkonferenz vorgeschlagener Schüler die Aufseher über die Gänge und Zimmer des Schulhauses, sowie dessen Umgebung und Anlagen. Den Aufsehern liegt ob, durch das eigene gute Beispiel, sowie durch sorgfältiges Achthaben dahin zu wirken, dass die ihrer Aufsicht anvertrauten Lokale möglichst rein

und mit allem, was dazu gehört, unbeschädigt erhalten bleiben. Allfällige Verletzungen haben sie unverzüglich dem Rektor anzuzeigen, der die Täter zu angemessener Entschädigung anhält. Der erste und der zweite Aufseher führen ausserdem ein Namensverzeichnis der Schüler zum Appell bei Versammlungen.

§ 18. — Verhalten bei Feuersnot.

Die älteren Schüler werden als ein besonderes Löschkorps organisirt und erhalten ihre eigene Feuerspritze.

Die nicht eingeteilten Schüler können bei Brandfällen als Wasserträger oder Pumper verwendet werden; sie haben sich dann strengstens den Befehlen der Kommandirenden zu unterziehen.

§ 19. — Entlassung.

Gegen Ende des Schulkurses vor den Promotionskonferenzen sollen die Schüler, die mit Schluss des Schuljahres auszutreten gedenken, dies dem Rektor anzeigen.

Während des Kurses findet die Entlassung nur auf schriftliches Begehren der Angehörigen statt und zwar nur in der Zeit vom Beginn eines Schuljahres bis zum Schlusse des Maimarktes. Von da an bis zum Schlusse des Kurses muss von den Eltern oder ihren Stellvertretern die Entlassung bei der Erziehungskommission nachgesucht und kann nur in den dringendsten Fällen gestattet werden.

In jedem Falle darf ein Schüler, sei es im Laufe oder am Ende eines Schuljahres, nur nach Erledigung etwa obschwebender Disziplinaruntersuchungen und nach Ausweis über die Erfüllung seiner Pflichten gegen die Schule austreten.

Die Schulbehörde behält sich vor, Schüler, die ohne die gesetzliche Entlassung davongehen, auf privatem oder öffentlichem Wege zurückzufordern.

II. Vorschriften in Bezug auf Anstand, sittliche und religiöse Pflichten.

§ 20. Alle Schüler sind verpflichtet, sich in jeder Hinsicht der Ordnung und Reinlichkeit zu befeissen. Andauernde Nachlässigkeit hierin wird mit einer angemessenen Strafe belegt.

§ 21. Allen Schülern wird ein anständiges und sittliches Betragen in und ausser der Schule zur Pflicht gemacht, insbesondere aber den ältern und vorgerücktern, die den jüngern mit gutem Beispiel vorangehen sollen.

Es wird den Schülern nachdrücklich empfohlen, jedermann, wes Standes er sei, die gebührende Achtung zu bezeugen und namentlich Vorgesetzte und Lehrer höflichst zu grüssen.

§ 22. Der Schüler ist zu treuem Fleisse für alle Unterrichtsfächer verpflichtet und den Schulbehörden und Lehrern Gehorsam und Aufrichtigkeit schuldig.

§ 23. Sämtliche Schüler werden sich den von ihrer Kirche geforderten Andachtsübungen willig unterziehen, alles, was zur Erweckung des religiösen und sittlichen Lebens dient, mit Ernst aufnehmen und als Lebensregel befolgen.

Die Schüler evangelischer Konfession versammeln sich an Sonn- und Feiertagen vor der Frühpredigt mit Gesangbuch im Hofe des Seminargebäudes und begeben sich in geordnetem Zuge zur Kirche.

Die katholischen Zöglinge wohnen an Sonn- und Feiertagen dem Hochamt und der Predigt bei und versammeln sich zu diesem Zwecke bei der Kantonschule zu geordnetem Zuge zur Kirche. Von Zeit zu Zeit werden sie beichten und kommunizieren. Der Besuch des werktägigen Frühgottesdienstes, namentlich in der warmen Jahreszeit, wird empfohlen.

III. Verbote.

§ 24. Alle in den bürgerlichen und polizeilichen Gesetzen des Kantons und insbesondere der Stadt Chur enthaltenen Verbote, die auf Jünglinge dieses Alters und dieser Stellung anwendbar sind, behalten ihre Geltung auch für die

Kantonsschüler. Laut Einverständnis mit den Stadtbehörden sind die Polizeibeamten angewiesen, Verstösse der Schüler gegen die allgemeinen bürgerlichen, sowie nicht minder gegen die Schulgesetze dem Rektor zur Ahndung anzuzeigen.

§ 25. — Ungezogenheiten.

Jeder Unfug im Schulhof, in Schulzimmern, auf den Gängen, in der eigenen Wohnung, sowie an öffentlichen Orten, jede Verletzung des Anstandes, wie insbesondere auch leichtfertiges Benehmen in religiösen Versammlungen, wird strenge geahndet. Bei Beschädigung oder Verunreinigung des Schulgebäudes, der Turnlokale und der darin befindlichen Gegenstände, sowie der Anlagen bei der Schule hat der Beschädiger auf Anordnung des Rektorates überdies die Kosten der Wiederherstellung zu tragen. Sollte er nicht entdeckt werden, so können unter Umständen die betreffenden Klassen oder auch sämtliche Schüler für die Kosten haftbar gemacht werden.

§ 26. — Händel. Unerlaubte Selbsthilfe.

Der Schüler meide alle Händel und vorsätzliche Kränkung anderer, sie geschehe offen oder geheim. Er unterlasse jede unerlaubte Selbsthilfe, wie Schimpfen, Schlagen und dergleichen. Wird er beleidigt oder misshandelt, so wende er sich an den Rektor, der den Vorgang genau untersuchen und jedem zu seinem Rechte verhelfen wird.

§ 27. — Schuldenmachen.

Alles Borgen und Schuldenmachen ohne Ermächtigung der Seinigen, bei wem es auch sei, ist dem Schüler gänzlich untersagt. Für Bücher, die er anschafft, soll er, wenn ihm die Barzahlung nicht möglich ist, wenigstens keine Rechnung von erheblichem Betrage auflaufen lassen.

Die Buchhändler, Kaufleute, Handwerker und Wirte der Stadt werden alljährlich mit diesem Verbote bekannt gemacht und vor den üblen Folgen, die dessen Übertretung für sie haben muss, gewarnt.

§ 28. — Unerlaubter Umgang.

Verboten ist der vertrauliche Umgang mit Personen, die der Sittlichkeit der Schüler gefährlich oder ihren Verhältnissen nicht angemessen sind. Der Rektor oder die Rektorkommission sind befugt, solche Personen, deren Umgang als verderblich erachtet wird, ohne Angabe der Gründe den Schülern zu bezeichnen und jeden Verkehr mit ihnen auf das strengste zu untersagen.

§ 29. — Ausgehen zur Unzeit.

Um 9 Uhr abends soll jeder Schüler zu Hause sein. Ausnahmen dürfen jedesmal nur mit Bewilligung des Rektors oder des Seminardirektors stattfinden.

§ 30. — Teilnahme an öffentlichen Vergnügungen.

Alle Vergnügungen, die einen nachteiligen Einfluss auf Körper, Geist und Sitten haben und der Bestimmung der Kantonsschule zuwiderlaufen, sind untersagt und werden als Unordentlichkeit geahndet. Der Besuch von Theater-, Gesang und Musikproduktionen in öffentlichen Wirtslokalen und von andern ähnlichen Unterhaltungen ist nur mit Erlaubnis des Rektors oder des Seminardirektors gestattet.

§ 31. — Gemeinsame Vergnügungen.

Es bleibt der Lehrerschaft vorbehalten, den Schülern gemeinsame Vergnügungen, wie Ausflüge, theatralische oder musikalische Aufführungen und dergleichen zu verschaffen.

§ 32. — Tanzgesellschaften.

Streng verboten ist dem Schüler der Besuch jeder Tanzgesellschaft sowohl in als ausser der Stadt, sei es als Zuschauer oder als Teilnehmer. Ausnahmen werden nur in ganz besonderen Fällen gestattet.

§ 33. — *Wirtshausbesuch.*

Der Besuch von Wirts-, Bier- und Kaffeehäusern ist den Schülern nur auf eine schriftliche Bewilligung des Rektors oder des Seminardirektors hin gestattet. Der Besuch von Konditoreien ist ohne Ausnahme untersagt.

NB. Die im Seminar oder in der Stadt wohnenden Seminarzöglinge haben allfällige Gesuche im Sinne von § 10 Absatz 4 (Urlaub über Feiertage), von § 29 (Ausgehen zu ungewohnter Zeit), von § 30 (Teilnahme an öffentlichen Vergnügungen), von § 32 (Teilnahme an Tanzgesellschaften) und von § 33 (Wirtshausbesuch) beim Seminardirektor anzubringen. Alle anderen Schüler haben sich mit derartigen Gesuchen an den Rektor zu wenden.

§ 34. — *Vergnügungen.*

Verboten sind alle Spiele um Geld, insbesondere das Kartenspielen, ferner das Maskengehen, das Schlitteln auf Strassen und an Orten, wo es polizeilich untersagt ist, das Schneeballenwerfen auf Strassen und Plätzen, wo immer dadurch Schaden angerichtet oder Vorübergehende beunruhigt werden können.

Das Rauchen ausserhalb der Wohnung ist den Schülern ohne Ausnahme verboten. Älteren Schülern, die die erweiterte Freiheit geniessen, ist das Rauchen in den ihnen gestatteten Wirtschaften und ausserhalb der Stadt erlaubt.

Das Ausreiten, Ausfahren, Jagen und Schiessen ist ebenfalls untersagt.

§ 35. — *Zusammenkünfte von Schülern.*

Zusammenkünfte von Schülern in Privatwohnungen zu andern als wissenschaftlichen oder unschuldigen Erholungszwecken sind verboten. Sollte ein Logisgeber dergleichen dulden, so wird allen Schülern das Einmieten bei ihm untersagt.

§ 36. — *Vereine.*

Wollen mehrere Schüler unter sich einen Verein bilden, so haben sie hiezu die Bewilligung der Erziehungskommission einzuholen, dieser den Zweck des Vereins anzugeben und die Statuten mitzuteilen, sowie nach erlangter Bewilligung alle ins Gebiet der Schuldisziplin einschlagenden Weisungen immer gebührend zu beobachten.

§ 37. — *Kollektiren. Lotterien.*

Gemeinsames Kollektiren oder Steuersammeln ist den Schülern ohne Bewilligung der Erziehungskommission untersagt; ebenso ist die Veranstaltung von Lotterien verboten.

§ 38. — *Betragen in den Ferien.*

Es ist Pflicht der Kantonsschüler, sich auch in den Ferien eines ordentlichen und gesitteten Betragens zu befleissen. Schüler, die diese Pflicht ausser acht lassen, werden, sobald es zur Kunde der Schulbehörden gelangt, nach Massgabe des Vergehens zur Verantwortung gezogen oder auch nicht mehr angenommen.

IV. Erweiterte Freiheit.

§ 39. — *Erteilung der erweiterten Freiheit.*

Schüler reiferen Alters aus den oberen Klassen, die darum einkommen und von der Lehrerkonferenz dessen würdig erachtet werden, können in den Genuss einer erweiterten Freiheit gesetzt werden.

Die Schüler erhalten eine vom Rektor unterzeichnete, auf den Namen lautende Karte, die sie als Legitimation stets mitzunehmen und auf Verlangen vorzuweisen haben.

§ 40. — *Umfang der erweiterten Freiheit.*

Die erweiterte Freiheit umfasst folgendes:

Die betreffenden Schüler dürfen bestimmte Wirtshäuser, die jeweilen bei Beginn des Schuljahres von der Rektoratskommission bezeichnet werden, besuchen,

jedoch nicht während der Vormittagsstunden und abends nicht über die in § 30 bezeichneten Stunden hinaus.

Das Rauchen ist ihnen in diesen Lokalen gestattet.

Die Schüler sollen sich in den allgemeinen Wirtslokalen aufhalten und nicht in besondern Zimmern.

§ 41. — Missbrauch dieser Freiheit.

Als Missbrauch dieser Freiheit wird namentlich angesehen: *a.* ein allzuhäufiger Besuch der Wirtshäuser; — *b.* unanständiges Betragen in den Wirtshäusern; — *c.* jede dabei vorkommende Übertretung der gegen das Spielen gerichteten Verbote; — *d.* wenn die betreffenden Schüler es begünstigen, dass sich Mitschüler, die nicht im Genusse der erweiterten Freiheit sind, derselben Freiheit bedienen.

§ 42. — Folgen des Missbrauchs.

Der Missbrauch der oben bezeichneten Freiheit, wie namentlich auch der Besuch nicht ausdrücklich gestatteter Wirtshäuser in der Stadt und deren nächster Umgebung, kann den Entzug dieser Begünstigung auf kürzere oder längere Zeit nach sich ziehen. Diese Begünstigung kann einem Schüler auch entzogen werden, wenn er durch dauernden Unfleiss oder unbefriedigendes Betragen zu Klagen Anlass gibt.

V. Strafen.

§ 42. — Strafarten.

Wer vorstehende Verordnungen oder auch den allgemeinen als bekannt vorauszusetzenden Vorschriften über Sittlichkeit und gute Ordnung zuwiderhandelt, hat eine verhältnismässige Strafe zu gewärtigen. Die Strafen sind, abgesehen von den durch den Lehrer, den Rektor oder den Seminardirektor etwa zu erteilenden Rügen: *a.* Nachholen versäumter oder nachlässig gefertigter Aufgaben, je nach Gutfinden des Lehrers noch vermehrt; — *b.* Entfernung aus der Lehrstunde; — *c.* Arrest über Tisch oder nach Beendigung der Schulstunden überhaupt; — *d.* längerer und unter Umständen schärferer Arrest; — *e.* Rüge im Zeugnis; — *f.* Entzug der erweiterten Freiheit; — *g.* Androhung der Ausschliessung aus der Anstalt; — *h.* Ausschliessung.

§ 44. — Zuständigkeit der Bestrafung.

Die Strafen *a, b* und *c* werden vom Lehrer, die Strafen *d, f* und *g* von der Rektoratskommission von sich aus oder auf Anzeige der Lehrerkonferenz oder einzelner Lehrer, die Strafe *e* wird von der Lehrerkonferenz, und die Strafe *h* auf Antrag der Rektoratskommission oder der Lehrerkonferenz von der Erziehungskommission verhängt. Von den Strafen *g* und *h* ist den Eltern oder ihren Stellvertretern unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 45. Die Rektoratskommission führt ein besonderes Protokoll und ein Strafregister und hat davon von Zeit zu Zeit sowohl der Lehrerkonferenz als der Erziehungskommission Mitteilung zu machen.

§ 46. — Schärfung der Strafen.

Wiederholung des Fehlers, Widersetzlichkeit und beharrliches Leugnen hat eine härtere Bestrafung des Fehlbaren zur Folge.

§ 47. — Bestrafung älterer Schüler.

Die älteren und in höheren Klassen befindlichen Schüler, die auf die jüngeren durch gutes Beispiel und Ermahnungen einwirken sollen, werden, wenn sie sich an Unordnungen und Ungesetzlichkeiten beteiligen, strenger bestraft als die übrigen und unterliegen einer Bestrafung selbst dann, wenn sie sich zwar nicht beteiligt haben, aber den Unordnungen nicht entgegengetreten sind.

§ 48. — Ausschliessung.

Die Ausschliessung eines Schülers aus der Anstalt findet statt:

1. Wenn sich ein Schüler durch fortgesetzten Unfleiss, Unordentlichkeit und Widersetzlichkeit gegen Lehrer, aller Warnungen und Strafen ungeachtet, als unverbesserlich zeigt.

2. Wenn er durch irgend ein grobes Vergehen gegen Sittlichkeit und Schulzucht die Ehre der Anstalt gefährdet.

3. Wenn er, falls er sich auch vor auffälligen Vergehen frei zu erhalten gewusst hätte, nach übereinstimmendem Urteile der Lehrerversammlung für einen Verführer unverdorbenen Jünglinge zu halten ist.

§ 49. — Folgen der Ausschliessung.

Der Ausgeschlossene darf in dem laufenden Schuljahre unter keinen Umständen wieder aufgenommen werden; über eine spätere Wiederaufnahme im Falle wirklich eingetretener Sinnesänderung entscheidet die Erziehungskommission.

§ 50. — Bekanntmachung dieser Verordnung.

Zu Anfang des Schuljahres wird diese Verordnung den Schülern zur Kenntnis gebracht und jedem Neueingetretenen, sowie jedem Logisgeber ein Exemplar davon übergeben. Ebenso werden alljährlich zu derselben Zeit die Wirte, Kaufleute und Handwerker der Stadt Chur durch die Stadtbehörden mit den in den §§ 27—35 enthaltenen Verboten bekannt gemacht.

70. 13. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden an die Lehrer der Realschulen und der obern Klassen der Primarschulen. (Vom 27. Dezember 1897.)

Obwohl die Kenntnisse, die von den Schülern für den Eintritt in die Kantonsschule verlangt werden, teils aus dem Prüfungs- und Aufnahmsreglement, das jährlich im Monat Juli im Amtsblatt veröffentlicht wird, teils aus dem Unterrichtsplan und aus dem Programm der Kantonsschule ersichtlich sind, kommt es immer wieder vor, dass ein bedeutender Teil der Angemeldeten nicht in die gewünschte Klasse aufgenommen werden kann. Es hat das zum grossen Teil seinen Grund darin, dass sich die Lehrer, die die Schüler vorzubereiten haben, entweder gar nicht oder viel zu spät nach den Anforderungen, die an die Schüler gestellt werden, erkundigen. Wir richten daher an alle Lehrer, die etwa in die Lage kommen, durch den Schulunterricht oder durch Privatunterricht Schüler für die Aufnahmsprüfung der Kantonsschule vorzubereiten, die dringende Mahnung, rechtzeitig und gehörig von den bestehenden Vorschriften Kenntnis zu nehmen und sich danach zu richten.

Um den Lehrern in ihrer Arbeit behülflich zu sein, teilen wir ihnen im folgenden, teils nach den Bestimmungen des Unterrichtsplanes, teils nach den Angaben der Lehrer, den Unterrichtsstoff der ersten und zweiten Klasse in möglichst genauer und eingehender Weise mit, und zwar für alle Fächer, in denen bei der Aufnahme geprüft wird.

Unterrichtsplan der ersten und zweiten Klasse der Kantonsschule.

1. Deutsch. — a. Deutsche Abteilung.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Lesen, Erklären und Memoriren prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem Lesebuch. Ungefähr 20 Aufsätze (leichtere Erzählungen und Beschreibungen) im Anschluss an die Lektüre. Repetition der Formenlehre, des erweiterten einfachen und des zusammengezogenen Satzes, Unterscheidung des einfachen und des zusammengesetzten Satzes. Behandlung der Interpunktionslehre. Diktate. Lehrmittel: Lesebuch für die Sekundarschulen von Baselstadt, III. Teil. Lyon, kleine Schulgrammatik.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Lesen, Erklären und Memoriren prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem Lesebuch. Zirka 16 Aufsätze (Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen und Briefe) im Anschluss an die Lektüre. Repetition des grammatischen Stoffes der I. Klasse; Behandlung des Satzgefüges, der Arten von Nebensätzen und der Interpunktionslehre. Diktate. Lehrmittel: Bächtold, untere Stufe. Lyon, kleine Schulgrammatik.

b. Romanische Abteilung.

I. Klasse. — 7 Stunden. — Wie für die deutsche Abteilung der gleichen Klasse mit umfassenderer mündlicher und schriftlicher Reproduktion und eingehenderer Behandlung der Grammatik. Lehrmittel: Viehoff, deutsches Lesebuch, I. Teil; Wanzenried, Sprachlehre.

II. Klasse. — 7 Stunden. — Wie für die deutsche Abteilung der gleichen Klasse mit umfassenderer mündlicher und schriftlicher Reproduktion und eingehenderer Behandlung der Grammatik. Lehrmittel: Viehoff, deutsches Lesebuch, II. Teil; Wanzenried, Sprachlehre.

2. Latein.

I. Klasse. — 6 Stunden. — Formenlehre bis zu den unregelmässigen Zeitwörtern. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt. Lehrmittel: Ostermanns latein. Übungsbuch (neue Ausgabe mit grammatischem Anhang) I. Teil für Sexta ganz und II. Teil für Quinta bis Nr. 37.

II. Klasse. — 6 Stunden. Wiederholung und Abschluss der Formenlehre; die wichtigsten Sätze der Syntax, insbesondere die ganze Kasuslehre. Übersetzungen wie oben. Lektüre leichterer Biographien aus Cornelius Nepos oder passender Stücke aus einer Crestomathie. Lehrmittel: Ostermanns latein. Übungsbuch (neue Ausgabe mit grammatischem Anhang), II. Teil für Quinta bis zum Schluss und aus dem dritten Teil für Quarta der grammatische Teil und die für dessen Einübung bestimmten Einzelsätze. Daneben noch Lektüre und Übersetzung.

3. Italienisch.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Aussprache: Sorgfältige Einübung der fremden Tonbildungen, wie *ge* (*getto*), *gi* (*cugino*), *gia* (*giardino*), *gio*, *giu*; *ce* (*cercare*), *ci* (*cinque*), *cia* (*comincia*), *cio*, *ciu*; *gn* (*guadagnare*, *campagna*); *gl* (*figlio*, *pigliare*). Geläufiges Lesen der behandelten Lesestücke mit besonderer Berücksichtigung der Akzentuirung. Wortschatz: Aneignung des vom Lehrbuche gebotenen Wortschatzes mit Herbeiziehung der gebräuchlichsten stammverwandten Wörter, z. B. *cantare*, *cantatore-trice*, *il canto*, *la canzone*. Grammatik: *a.* Hauptwort und Artikel: Bildung der Mehrzahl mit Einschluss der gebräuchlichsten Abweichungen (*la mano* — *le mani*; *il re* — *i re*; *la virtù* — *le virtù*; *Dio* — *gli dei*; *l'uomo* — *gli uomini*). Die Deklination des Hauptwortes mit dem bestimmten und dem unbestimmten Artikel. Behandlung des Teilungsartikels (Mengewort); — *b.* Zeitwort: Fertige Behandlung der Hilfszeitwörter *avere* und *essere* und der regelmässigen Konjugationen. Stellung des *participio passato* im Satze und Übereinstimmung desselben (mit *essere* konjugirt) mit dem Subjekt. Presente der gebräuchlichsten unregelmässigen Zeitwörter, wie: *andare*, *dare*, *stare*, *fare*, *dire*, *venire*, *sapere*, *potere*, *volere* etc. Womöglich in ganzen Sätzen konjugiren; — *c.* Eigenschaftswort: Femininbildung, Steigerung, Stellung zum Hauptwort; — *d.* Umstandswort; Bildung desselben aus dem Eigenschaftswort: *caldo* — *caldamente*; — *e.* Fürwort: Stellung desselben zum Zeitwort (Indikativ — Imperativ); das besitzanzeigende Fürwort und der bestimmte Artikel (*il mio libro*; *mio fratello* — *i miei fratelli* — *il mio povero fratello*); *particelle avverbiali* *ne* und *ci*; *pronomi assoluti*, *congiuntivi*, *relativi*, *demonstrativi*, *interrogativi* e *indefiniti* als Vokabeln; — *f.* Vorwort: *Le preposizioni articolate* *di*, *a*, *da*; Unterschied zwischen *di* und *da*; — *g.* Zahlwort; Grund- und Ordnungszahlen; die vier Spezies; die Brüche. Schriftliche Arbeiten: Umbildungen von Sätzen (Singular in Plural und umgekehrt), Beantwortung von Fragen, Ergänzung und Selbstbildung von Sätzen, Konjugationen in ganzen Sätzen, Über-

setzungen, Diktate. Lehrbuch: Kleines Lehrbuch der italienischen Sprache von Zuberbühler oder Kleine italienische Sprachlehre von Sauer.

II. Klasse. — 5 Stunden. — Wortschatz: Erweiterung desselben an Hand leichter Übungsstücke. Grammatik, Vervollständigung der regelmässigen Formenlehre mit gründlicher Wiederholung des schon Gelernten. *a.* Hauptwort: Abweichungen in der Mehrzahlbildung, wie: *il braccio — le braccia, il dito — le dita*; dann *i baffi, i calzoni, le forbice*; *la gente, la rosolia* etc. Suffissi di nomi alterati: *giovine — giovinetto, fiore — fiorellino, casa casuccia, la campana — il campanone, poeta — poetastro* etc.; — *b.* Zeitwort: Gründliche Wiederholung der regelmässigen Konjugationen; dann *la forma passiva (Subjekt und Partizip), la forma riflessiva (Akkusativ- und Dativobjekt)*; *verbi impersonali e verbi irregolari*. Übereinstimmung der Zeiten im Haupt- und Nebensatze; — *c.* Eigenschaftswort: *Comparativi e superlativi irregolari*; — *d.* Umstandswort: Steigerung desselben, z. B.: *Sto ben — meglio — benone, benissimo; molto bene o ottimamente*; — *e.* Fürwort: Systematische Behandlung der *pronomi assoluti, congiuntivi und relativi*. Schriftliche Arbeiten: Wie bei I. Klasse. Lehrmittel: Kleines Lehrbuch der ital. Sprache von S. Heim und „Cuore“ von De Amicis als Lesebuch.

4. Französisch.

I. Klasse. — 5 Stunden. — Aussprache: Erwerbung einer richtigen Aussprache durch sorgfältige lautliche Schulung und gehörige Einübung der fremden Lautgebilde. Geläufiges korrektes Lesen der durchgenommenen Lesestücke. Wortschatz: Aneignung eines mässigen, durch Sprechübungen (in Frage und Antwort), Memoriren und Repetitionen zum sichern Eigentum des Schülers gewordenen Wortschatzes. Grammatik: Die Kenntnis der regelmässigen Formenlehre und der einfachen Wortstellung ist allmählig zu gewinnen, wobei alles Seltene und Ungewöhnliche bei Seite zu lassen ist: Bestimmter und unbestimmter Artikel; Teilungsartikel mit Ausnahmen: *a.* Mengwort (Substantiv oder Adverb); — *b.* Verneinung; — *c.* Adjektiv; Deklination des Substantivs; Pluralbildungen mit Ausnahmen: *a, s, z, x*; — *b.* *au* und *eu*; *c.* *al*; Femininbildung der Adjektiva mit Ausnahmen: *e, x, f*; die wichtigsten unregelmässigen Formen, wie: *long, bon, beau, blanc, frais* etc. als Vokabeln; Steigerung; Pronomina mit Gegenüberstellung und genauer Einprägung der gebundenen und ungebundenen Formen: *a)* possessives; — *b.* demonstratives; — *c.* interrogatives (*qui, qu'est — ce qui, quel*); — *d.* persönliches Pronomen; relatives und unbestimmtes Pronomen als Vokabeln, aber noch nicht systematisch. Zahlwörter: Grund- und Ordnungszahlen); Einmaleins; die 4 Spezies; Brüche. Verbum; Erlernung der Hilfszeitwörter *avoir* und *être* und der regelmässigen Konjugationen in den 4 Formen (bejahend, verneinend etc.) unter vorläufiger Beschränkung auf das *Présent* und *Passé indéfini* des Indikativs und den Imperativ; ebenso die allerwichtigsten unregelmässigen Verba, wie *aller, faire, venir, tenir, mettre, prendre, dire, écrire, vouloir, savoir, servir, lire*. Participe passé mit *être* und *avoir*. (Mit der Sache wird auch die grammatische Terminologie eingeprägt.) Schriftliche Übungen: Umbildungen und Verwandlungen von Sätzen (Singular und Plural und umgekehrt; erste Frageform in die zweite etc.), Beantwortung von Fragen. Ergänzung und Selbstbildung von Sätzen, Übersetzungen, Diktate. Lehrmittel: Graf, *Cours élémentaire*, oder Baumgartner und Zuberbühler.

II. Klasse. — 5 Stunden. Aussprache: Ergänzung der Lautgesetze (*x, il, é* und *è, ess* etc.) und Klarlegung der darauf beruhenden orthographischen Eigentümlichkeiten und Veränderungen. Wortschatz: Erweiterung des Wortschatzes an Hand leichter Beschreibungen und Erzählungen; gründliche Einübung desselben durch Abfragen, Memoriren und Wiedergabe des Gelesenen in französischer Sprache. Grammatik: Vervollständigung der regelmässigen Formenlehre, mit gründlicher Wiedergabe, Befestigung und Ergänzung des schon Gelernten (insbesondere der Pronomina und Zahlwörter). Im Mittelpunkt steht die Erlernung *a.* der regelmässigen Konjugationen in allen Zeiten und Modi bis zur vollständigen Beherrschung derselben und *b.* der wichtigern unregelmässigen Verben (siehe I. Klasse). Gegenüberstellung der einfachen und zusammengesetzten Zeiten.

Das Verbum verlangt eine besonders eingehende und sorgfältige Behandlung. Passive und reflexive Form. Relativ-Fürwort und unbestimmtes Fürwort. Bildung des Adverbs. Schriftliche Übungen: Umbildungen und Verwandlungen von Sätzen, Ergänzung und Selbstbildung von Sätzen, Übersetzungen, Diktate. Nachahmende Wiedergaben der Lesestücke. Lehrmittel: Baumgartner und Zuberbühler, oder Schild II. Teil.

5. Geschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Kurze Repetition der Schweizergeschichte bis zum Abschlusse der XIIIörtigen Eidgenossenschaft. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft mit Berücksichtigung der für das Verständnis wichtigen Teile der allgemeinen Geschichte. Lehrmittel: Oechsl, Schweizergeschichte für Sekundar-, Real- und Mittelschulen, oder v. Arx, Schweizergeschichte für Mittelschulen.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Kurze Repetition der Schweizergeschichte bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis zur Gegenwart mit Berücksichtigung der für das Verständnis wichtigen Teile der allgemeinen Geschichte. Lehrmittel die gleichen, wie für die I. Klasse.

6. Geographie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Physikalische und politische Geographie der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der Gebirgs- und Flusssysteme und der klimatischen Verhältnisse. Gebirge und Flüsse in Faustskizzen zu zeichnen. Übersichtliche Darstellung der horizontalen und vertikalen Gliederung Europas. Lehrmittel: Eglis Schweizerkunde (die schweren Kapitel in der Stunde gemeinsam zu lesen und zu behandeln). Leuzingers Relieffkarte.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Geographie der europäischen Länder: Ausführliches Besprechen und Zeichnen der Ketten der Alpen und der deutschen und österreichischen Mittelgebirge, der Stromsysteme des Rheins, der Donau und des Po, die norddeutschen Ströme, Kettengebirge und Plateaugebirge, vergleichend. Vulkanische Gebirge. Einlässliche Darstellung der Nachbarländer der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der physischen Verhältnisse; im Anschluss Geographie der übrigen Länder Europas. Lehrmittel: Atlas (Richter, Lichtenstern, Wettstein), Seidlitz, kleine Schulgeographie.

7. Naturgeschichte.

I. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Monographische Behandlung von zirka 30 ausgewählten Vertretern aus den Klassen der Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische und von einigen Vertretern der wirbellosen Tiere. Es sollen möglichst einheimische Tiere berücksichtigt werden. Zusammenfassung der beschriebenen Formen in Klassen und Ordnungen. Lehrmittel: Bänitz, I. und II. Kursus in Auswahl; — *b.* Beschreibung von zirka 25 einheimischen Pflanzen in monographischer Form, mit Zergliederung ihrer Organe, namentlich der Blätter und Blüten. Zusammenfassung der beschriebenen Formen in Familien.

II. Klasse. — 2 Stunden. — *a.* Anatomie des Menschen mit vergleichender Betrachtung der Organgruppen bei den verschiedenen Klassen der Wirbeltiere. Knochensystem, Muskel- und Nervensystem in elementarer Darstellung. Verdauungsorgane und das Wichtigste der Lehre von den Nahrungsmitteln, Blutkreislauf mit Zeichnen desselben, Atmungsorgane, Atmen. Lehrmittel: Bänitz, Zoologie, im IV. Kursus, der aber für diese Stufe nicht berechnet ist; mehr elementare Behandlung seines Stoffes. — *b.* Zoologie, Repetition und Vervollständigung des Stoffes der I. Klasse, in Zusammenfassung. Lehrmittel: Bänitz, Zoologie, II. Kurs, mit möglichster Ersetzung des Fremden durch einheimische Stoffe; — *c.* Botanik, mit Berücksichtigung der Beschreibungen in der I. Klasse, Zusammenfassung der Arten in Familien. Morphologie der Pflanzen: Wurzel, Stengel, Blätter, Blüten, im Anschluss daran genauere Besprechung der Staubgefäße und Stengel, Linné's Pflanzensystem. Blütenstände: Ähre, Traube, Rispe, Dolde, Trugdolde, Wickel. Diese sollen gezeichnet werden. Fruchtformen: Kapsel, Hülse, Schote, Spalt- und Teilfrucht, Schliessfrucht, Flügelfrucht, Beere,

Scheinbeere, Apfelfrucht, Nuss und Zapfen. Lehrmittel: Bänitz, Botanik, II. Kursus, Morphologie.

8. Naturlehre.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Einleitung, Wärmelehre, Chemie, Magnetismus, Elektrizität, Mechanik, Akustik und Optik nach Netoliczka, I. Teil, §§ 1—77.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Ebenfalls Wärmelehre, Chemie, Magnetismus, Elektrizität, Mechanik, Akustik und Optik, nach Netoliczka, II. Teil, §§ 1—80; dazu aus Netoliczka, III. Teil, folgende Kapitel: Quellen der Wärme, Dampfmaschine, atmosphärische Niederschläge, Elektromagnetismus, Telegraph, Telephon, schiefe Ebene, Schraube, Keil, Fliehkraft, Bilder der optischen Linsen, die Dunkelkammer, die Photographie.

9. Rechnen.

I. Klasse. — 4 Stunden. — Genaue Erklärung des Zahlensystems. Vom Stellenwert. Genaue Definition der Grundoperationen. Arithmetische Sprache. Subtraktion nach der Ergänzungsmethode. Division, ohne die Produkte hinzuschreiben. Rasche Multiplikation und Division mit Zahlen von 1 bis 20. Gründliche Wiederholung der gemeinen Brüche, der Dezimalbrüche und des metrischen Mass- und Gewichtssystems. Die abgekürzte Multiplikation und Division. Die Dreisatz-, Vielsatz-, Zins-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung. Rechnungsauszüge. Häufiges Kopfrechnen. Lehrmittel: Löwe I. Teil.

II. Klasse. — 4 Stunden. — Gründliche Behandlung der Prozentrechnung. Genaue Erklärung der wichtigsten kaufmännischen Begriffe und ihrer Angabe in Prozenten. (Spesen, Tara, Rabatt, Provision, Dividende etc.) Schwierigere Beispiele aus der Gesellschafts- und Mischungsrechnung. Der Kettensatz. Die Zinsrechnung in kaufmännischer Behandlung. Die Zinseszins-, Discout- und Terminrechnung. Die Bildung des Quadrats einer Summe und das Ausziehen der Quadratwurzel mit Begründung. Die einfachen Proportionen. Einiges aus der Buchführung. Häufiges Kopfrechnen. Lehrmittel: Löwe, II. Teil.

10. Geometrie.

I. Klasse. — 2 Stunden. — Erläuterungen der wichtigsten geometrischen Begriffe an Modellen und Zeichnungen. Würfel und Quadrat. Eigenschaften von Gerade und Ebene. Die Begriffe senkrecht und parallel für Gerade und Ebene. Der rechte Winkel, das Rechteck, der Rechteckkörper, Berechnung von Oberfläche und Inhalt, Konstruktion aus Karton. Kugel, Kreis, Bogen, Winkel. Bezeichnungen am Kreise. Abstecken von Sehnen. Vier-, Sechs-, Drei-, Zwölftteilung (praktische Anwendung). Konstruktion regelmässiger Vielecke durch probeweises Abstecken von Sehnen. Einteilung des Kreises in Grade. Der Winkel. Einteilung und Abtragen der Winkel. Gebrauch des Transporteurs. Bestimmung der Winkelsumme im Drei- und Viereck. Konstruktion des Dreiecks aus gegebenen Stücken. Anschliessend: Einteilung der Dreiecke, Erwähnung der Beziehungen zwischen Seiten und Winkeln, der Kongruenzsätze etc. Axensymmetrie. Halbierung von Strecken und Winkeln und damit zusammenhängende Konstruktionsaufgaben. Das Parallelogramm. Konstruktion, Eigenschaften etc. Verwandlung des Parallelogramms und des Dreiecks in ein Rechteck. Inhaltsbestimmung der geradlinigen Figuren. Umfang und Inhalt des Kreises. Gründliche Übung im Ausmessen gezeichneter Figuren und zahlreiche Berechnungen. Das drei-, vier-, sechsseitige regelmässige Prisma und der Zylinder, Konstruktion aus Karton und Ausmessung. Anschauung und Konstruktion, Ausmessung und Berechnung sollen den Schwerpunkt des Unterrichtes bilden. Lehrmittel wurde bisher keines eingeführt, weil kein passendes zu finden ist. Der Lehrer kann aus Holzmüller gute Winke entnehmen.

II. Klasse. — 2 Stunden. — Wiederholung und Vertiefung des für die I. Klasse bestimmten Stoffes, verbunden mit genauer Begründung. Anwendung der Kongruenzsätze. Die Eigenschaften des Kreises. Kreis durch drei Punkte, an drei Tangenten. Peripherie und Zentriwinkel. Einfacher Beweis des pythagoräischen Lehrsatzes, seine Anwendung. Elementare Berechnung des Kreises

und seiner Teile. Darstellung der einfachsten Körper (reg. Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel, Kugel) durch Grund- und Aufriss und teils auch durch Parallelprojektion. Genaue Beschreibung und Berechnung dieser Körper. Lehrbuch: Holzmüller, Gymnasialausgabe, I. Teil. Behandelt wird: Abschnitt A ganz, B I., II. und III., und einiges von C. II. Der Lehrer kann aus der vierten Abteilung Stereometrie Winke für die Darstellung und Berechnung der Körper entnehmen.

* * *

Wir ermahnen zum Schlusse nochmals alle Lehrer, die Schüler für den Eintritt in die Kantonsschule vorzubereiten haben, die Bestimmungen des Prüfungs- und Aufnahmsreglements, sowie des oben reproduzierten und erweiterten Unterrichtsplanes wohl zu beachten, und erinnern besonders noch daran, dass die Vorbereitung nur dann in genügender und zweckmässiger Weise erfolgen kann, wenn sie rechtzeitig in Angriff genommen wird.

71.14. Reglement für die Abhaltung der Diplomprüfung an der Handelsabteilung der aargauischen Kantonsschule. (Vom 18. Dezember 1897.)

§ 1. Im Frühling wird mit den Schülern der obersten Klasse der Handelsabteilung eine Diplomprüfung abgehalten.

§ 2. Durch diese Prüfung soll ermittelt werden:

1. Ob diese Schüler sich diejenigen speziellen kaufmännischen Kenntnisse angeeignet haben, welche es ihnen ermöglichen, sich in kürzester Zeit in einem Handelsgeschäfte zurechtzufinden, so dass sie zum mindesten auf eine abgekürzte Lehrzeit Anspruch erheben dürfen.
2. Ob sie auch diejenige allgemeine Schulbildung besitzen, über welche heutzutage nicht nur die Bewerber um kaufmännische Stellen verfügen sollten, sondern auch diejenigen jungen Leute, welche sich andern praktischen Berufszweigen, wie z. B. dem Post-, Telegraphen-, Telephon- und Eisenbahndienst, zuwenden wollen.

§ 3. Zur Leitung der Prüfung ernennt der Erziehungsrat auf die Dauer von vier Jahren eine Kommission von drei Mitgliedern, bestehend aus einem Vertreter dieser Behörde als Präsident und zwei Kaufleuten.

Das schweizerische Handelsdepartement wird eingeladen, sich bei der Prüfung vertreten zu lassen.

Die Prüfung wird von den Fachlehrern der Handelsabteilung abgenommen.

§ 4. Das Prüfungsprogramm wird vom Rektor der Anstalt im Einverständnis mit der Lehrerschaft entworfen und dem Erziehungsdirektor zur Genehmigung vorgelegt.

§ 5. Diejenigen Schüler, welche die Prüfung zu machen wünschen, haben ihre Anmeldungen dem Rektor einzureichen. Dieser schickt sie samt den Quartalzeugnissen der Erziehungsdirektion zu Handen der Prüfungskommission zu.

§ 6. Die Kandidaten haben sich in folgenden Fächern auszuweisen:

1. Deutsche Sprache. — 2. Französische Sprache. — 3. Englische Sprache. — 4. Allgemeine und Handelsgeschichte. — 5. Allgemeine und Handelsgeographie. — 6. Kaufmännisches Rechnen und Kontorarbeiten. — 7. Buchhaltung. — 8. Handels- und Volkswirtschaftslehre. — 9. Handels- und Wechselrecht. — 10. Physik. — 11. Chemie. — 12. Schreiben. In letzterem Fache werden die Leistungen des Schülers in den verschiedenen schriftlichen Arbeiten in Betracht gezogen.

Fakultativ ist die Prüfung in der italienischen und der spanischen Sprache.

Für Naturgeschichte, Warenkunde, Stenographie und Zeichnen sind die Noten der Quartalzeugnisse massgebend.

§ 7. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Die letztere findet frühestens acht Tage nach der schriftlichen statt.

§ 8. Schriftliche Arbeiten sind zu liefern in folgenden Fächern und gemäss den beigesetzten Anforderungen:

1. Im Deutschen: *a.* Anfertigung kaufmännischer Briefe; — *b.* grammatisch und syntaktisch korrekter Aufsatz über ein im Gesichtsfeld des Examinanden liegendes Thema.
2. Im Französischen: *a.* Anfertigung kaufmännischer Briefe über ein gegebenes Thema; — *b.* eine Komposition allgemeiner Natur.
3. Im Englischen: Anfertigung kaufmännischer Briefe oder einer Komposition.
4. Im Italienischen (fakultativ): Abfassung kaufmännischer Briefe oder einer Komposition.
5. Im Spanischen (fakultativ): Übersetzung (aus dem Deutschen oder Französischen) eines leichten kaufmännischen Briefes oder selbständige Abfassung eines solchen über ein gegebenes Thema.
6. Im kaufmännischen Rechnen und Kontor: 4 Aufgaben aus verschiedenen Gebieten.
7. In der Buchhaltung: Ausarbeitung eines kleinen Geschäftsganges von etwa 15—20 Posten nach der doppelten Art (italienisch oder amerikanisch nach Wahl des Kandidaten) mit vollständigem Abschluss. (Proben, Gewinn- und Verlustermittlung, Bilanzkonto und Neuvortrag.)

§ 9. Für die schriftlichen Arbeiten werden je drei Stunden angesetzt. Die Themata, für jedes Fach wenigstens drei zur Auswahl, sind spätestens acht Tage vor der Prüfung von den Examinatoren dem Rektor zu Handen der Prüfungskommission verschlossen einzureichen.

§ 10. Die Arbeiten werden unter Aufsicht des Fachlehrers angefertigt, der die von der Kommission gewählte Aufgabe durch das Rektorat unmittelbar vor der Prüfung zugestellt erhält.

Ausser den Wörterbüchern in den Fremdsprachen und den Logarithmentafeln im kaufmännischen Rechnen werden keine Hilfsmittel gestattet.

§ 11. Die korrigirten und zensirten Arbeiten werden vom Examinator dem Rektor zu Handen der Prüfungskommission zugestellt. Diese Arbeiten liegen während der mündlichen Prüfung im Prüfungslokale auf.

§ 12. Für die mündliche Prüfung sind die Forderungen des Lehrplanes massgebend.

Dieselbe soll per Fach und per Kandidat durchschnittlich 10 Minuten dauern.

§ 13. Nach Schluss der mündlichen Prüfung tritt die Kommission mit den Examinatoren zur Feststellung der Noten zusammen. Hiebei sind auch die Quartalzeugnisse zu berücksichtigen.

Die Examinatoren haben bei der Versammlung beratende Stimme und das Vorschlagsrecht für die Fachnoten.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 14. Die Abstufung der Zensuren ist folgende: 6, 5, 4, 3, 2, 1, wovon 6 die beste und 1 die geringste ist.

Das Diplom wird nicht erteilt, sobald der Kandidat in einem Fache die Note 1 hat oder in mehr als einem Fache die Note 2 oder in mehr als drei Fächern die Note 3.

Bei der Beurteilung zählen die in § 6 mit Nummern aufgeführten Fächer, sowie Naturgeschichte, Warenkunde und Schreiben.

Zwischennoten dürfen nicht gegeben werden.

§ 15. Dem Diplom wird folgende Fassung gegeben:

Handelsabteilung der aargauischen Kantonsschule.

Diplom.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau bezeugt hiemit:

.....
besuchte die Handelsabteilung der aargauischen Kantonsschule vom Frühling
..... bis Frühling

Nach abgelegter schriftlicher und mündlicher Prüfung am
sowie am erhält derselbe folgende Noten:

1. Deutsche Sprache:
2. Französische Sprache:
3. Englische Sprache:
- *4. Italienische Sprache:
- *5. Spanische Sprache:
6. Allgemeine und Handelsgeschichte:
7. Allgemeine und Handelsgeographie:
8. Kaufmännisches Rechnen und Kontor:
9. Buchhaltung:
10. Handels- und Volkswirtschaftslehre:
11. Handels- und Wechselrecht:
12. Chemie:
13. Physik:
14. Naturgeschichte:
15. Warenkunde:
16. Schreiben (inkl. Maschinenschreiben):
17. Stenographie:
- *18. Zeichnen:

Aarau,

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Anmerkung: Von den Noten 6, 5, 4, 3, 2, 1 ist 6 die beste, 1 die geringste.

Der Régierungsrat hat am 14. Januar 1898 dem vorstehenden Reglement die Genehmigung erteilt.

72. 15. Règlement pour les établissements d'instruction publique secondaire dans le Canton de Vaud. (Du 30 avril 1897.)

Chapitre premier. — Organisation.

Art. 1^{er}. Le présent règlement général, prévu par les articles 13 et 22 de la loi du 19 février 1892 sur l'instruction publique secondaire, s'applique à tous les établissements mentionnés à l'art. 2 de la dite loi.

Des règlements spéciaux seront élaborés pour chacun des établissements prévus par cette loi. Ces règlements devront être soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 2. Chaque commune ou plusieurs communes associées peuvent créer un Collège destiné soit à l'instruction classique, soit à l'instruction industrielle,

* Fakultative Fächer.

soit à ces deux genres d'instruction, une Ecole supérieure de jeunes filles ou une Ecole secondaire.

Art. 3. Les principaux objets d'étude des établissements d'instruction secondaire sont énumérés dans la loi (art. 8, 15, 20, 28, 35, 39, 43, 47, 52, 56, 62, 63).

Ils se divisent en deux groupes: les branches essentielles et les branches secondaires.

Les branches essentielles sont:

Pour les établissements classiques, le français, le latin, le grec, l'allemand, les mathématiques et l'histoire.

Pour les établissements industriels, le français, l'allemand, les diverses branches des mathématiques, le dessin industriel.

Pour les écoles supérieures, le français, l'allemand, les mathématiques et l'histoire.

Les règlements spéciaux indiquent quelles sont les branches que, sous réserve de l'approbation du Département, les Commissions scolaires peuvent ajouter à celles qui sont désignées ci-dessus comme essentielles.

Art. 4. Pour les jeunes filles des Ecoles secondaires, l'enseignement comprend en outre l'économie domestique et les travaux à l'aiguille.

Sur la demande des parents, ces jeunes filles peuvent être dispensées du dessin industriel, de la géométrie, de l'algèbre et de la mécanique.

Cette demande doit être présentée à la Direction de l'établissement au début de l'année scolaire.

Art. 5. L'enseignement religieux est facultatif (Loi du 19 février 1892, art. 15 et passim). Les parents qui désirent en dispenser leurs enfants doivent en informer la Direction.

Il est distinct des autres branches et ne compte ni pour la promotion, ni pour l'établissement de la moyenne.

Art. 6. Les élèves qui n'ont pas été dispensés des leçons mentionnées aux articles 4 et 5 doivent les suivre régulièrement, comme les autres.

Il sera tenu compte, pour la promotion et pour l'établissement de la moyenne générale, des notes obtenues dans les branches énumérées à l'art 4 2^e alinéa).

Art. 7. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes arrête, après avoir entendu les directeurs des établissements secondaires communaux et cantonaux:

A. — Le plan général d'études: 1^o Pour les établissements d'ordre classique; — 2^o pour les établissements d'ordre industriel; — 3^o pour les écoles supérieures;

B. — Le programme des connaissances exigées pour l'entrée dans les classes inférieures.

Art. 8. Les Commissions scolaires, sur la proposition de la Conférence des maîtres, et sous réserve de l'approbation du Département arrêtent les programmes de l'établissement dont elles ont la surveillance.

Les programmes particuliers doivent être conformes aux plans d'études généraux.

Art. 9. Après avoir consulté les directeurs des établissements secondaires intéressés, le Département de l'Instruction publique et des Cultes fixe, en avril, les textes à traduire durant la nouvelle année scolaire.

Art. 10. Pour les Collèges communaux, le nombre des heures affectées par classe à chaque objet d'enseignement est, dans la règle, le même que pour les établissements cantonaux correspondants.

Pour les Ecoles supérieures et pour les Ecoles secondaires, les Commissions scolaires fixent, sur le préavis de la Conférence, le nombre des heures affectées par classe à chaque enseignement.

Dans tous ces établissements, deux ou plusieurs classes pourront être réunies pour certaines leçons.

L'approbation du Département est nécessaire.

Art. 11. Le maître chargé de l'enseignement des sciences physiques et naturelles doit prendre soin des collections de l'Ecole et travailler à leur développement.

Une heure sur dix doit être affectée à ce travail; elle sera comprise dans le nombre d'heures de leçons auquel ce maître est astreint.

Art. 12. Pour les maîtresses d'études, les heures de surveillance sont assimilées aux heures de leçons.

Art. 13. Les élèves des Ecoles secondaires et des Ecoles supérieures, qui ont atteint l'âge fixé ci-dessous, peuvent, après avoir rempli le programme complet de ces écoles, être mis au bénéfice des Examens subis ou de la promotion accordée et entrer de droit comme élèves réguliers dans les établissements cantonaux suivants: les jeunes filles dans la 2^e classe de l'Ecole normale à 17 ans au moins; les garçons dans la 3^e classe de l'Ecole normale à 16 ans au moins et dans la 1^{re} classe de l'Ecole industrielle cantonale à 14 ans au moins.

Art. 14. Les élèves des Collèges industriels et des sections industrielles des Collèges communaux sont mis, après avoir rempli le programme complet de ces établissements, au bénéfice des examens subis ou de la promotion accordée et entrent de droit comme élèves réguliers dans la classe inférieure du Gymnase mathématique, de l'Ecole de commerce ou de l'Ecole professionnelle.

Ces élèves, ainsi que ceux qui ont suivi les sections classiques jusqu'à la 2^e inclusivement, entrent de droit dans la 3^e classe de l'Ecole normale s'ils sont âgés de 16 ans au moins.

Art. 15. Les élèves qui voudront profiter des droits accordés aux articles 13 et 14 devront, au cours de leur dernière année d'études, en informer le directeur qui avisera le Département.

Art. 16. Lorsque la concordance entre les classes d'un collège communal et les classes correspondantes du Collège cantonal ou de l'Ecole industrielle est complète et a lieu année par année, les élèves de ce collège communal, mis au bénéfice de leurs examens ou de leur promotion, ont le droit d'entrer dans l'un ou l'autre des établissements cantonaux.

Art. 17. La concordance peut aussi être établie sur une période de deux ou de plusieurs années, pendant lesquelles l'élève est préparé à entrer dans une classe déterminée du Collège cantonal ou de l'Ecole industrielle cantonale. Dans ce cas, l'élève n'est au bénéfice de l'article 102 de la loi qu'à la fin de la période.

Art. 18. Les communes adressent chaque année au Département de l'Instruction publique et des Cultes, dans le mois de janvier, l'état des recettes et des dépenses relatives à leur établissement secondaire, suivant un formulaire qui leur est fourni par le Département.

Le subside, s'il y a lieu, est fixé sur le vu de ce compte dans les limites prévues par la loi.

Art. 19. Les communes qui ajoutent à leur établissement secondaire une division professionnelle supérieure ou des classes préparatoires, en élaborent le programme, le budget et le règlement spécial. Elles le soumettent au Département pour approbation et fixation du subside de l'Etat.

Ce subside est payé après contrôle de la dépense effective.

Art. 20. Le Collège cantonal et l'Ecole industrielle cantonale reçoivent gratuitement, jusqu'à la fin de l'année scolaire, à titre d'auditeurs, les élèves des établissements communaux dont l'année scolaire se termine en avril.

Chapitre II. — Administration.

Art. 21. Les autorités chargées de l'administration et de la direction du Collège cantonal, du Gymnase classique, des Ecoles industrielle et commerciale cantonales, des Ecoles normales et de l'Ecole cantonale d'agriculture sont:

Le Conseil d'Etat; — Le Département de l'Instruction publique et des Cultes (service des cultes); — La Conférence des maîtres; — Le Directeur de l'établissement.

Art. 22. Les autorités locales chargées de l'administration et de la direction des Ecoles secondaires, des Collèges communaux et des Ecoles supérieures sont:

La Commission scolaire parfois réunie à la Municipalité; — La Conférence des maîtres; — Le Directeur de l'établissement ou le Directeur général des écoles dans les communes qui en ont un.

Art. 23. Tout établissement secondaire communal est placé sous la surveillance de la Commission scolaire nommée conformément à l'article 31 de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction primaire et à l'art. 25 de la loi du 19 février 1892 sur l'instruction secondaire.

Pour les établissements cantonaux, la surveillance incombe au Département.

Art. 24. Les membres de la Commission nommés par les autorités locales et ceux qui sont nommés par le Département ont les mêmes attributions et les mêmes droits.

Toutefois les intérêts de l'établissement secondaire sont plus particulièrement du ressort des délégués de l'Etat.

Art. 25. La Commission scolaire exerce une surveillance générale sur la marche de l'établissement secondaire, sur le personnel dirigeant et enseignant, sur le travail et la discipline des élèves, sur la fréquentation des leçons, enfin sur les locaux et le matériel scolaire.

Elle est saisie de toutes les questions qui concernent l'établissement.

Elle informe immédiatement le directeur de toute décision des autorités supérieures cantonales ou communales.

Art. 26. Les observations que la Commission scolaire croit devoir faire, après enquête préalable, à l'un des maîtres ou maîtresses, soit sur sa conduite, soit sur son enseignement, doivent être remises par écrit au Directeur de l'établissement. Celui-ci les transmet à l'intéressé, en particulier.

Ces observations, ainsi que les explications ou justifications de l'intéressé, sont consignées dans le registre des procès-verbaux de la Commission.

Art. 27. Les plaintes dirigées contre un maître ou une maîtresse sont adressées au Directeur.

Si la plainte présente quelque gravité, le Directeur la soumet à la Commission scolaire.

Celle-ci peut en référer au Département.

Art. 28. Le Département connaît des difficultés qui peuvent s'élever entre les autorités communales, les commissions scolaires, les directeurs ou le personnel enseignant.

Il en décide, sauf recours au Conseil d'Etat.

Chapitre III. — Conférence des maîtres et maîtresses.

Art. 29. Le directeur, les maîtres et les maîtresses attachés à un établissement secondaire en forment la Conférence.

Celle-ci concourt, avec le directeur qui la préside, à la bonne marche de l'établissement.

Art. 30. Les attributions de la Conférence sont les suivantes:

- a. étudier les questions qui intéressent l'établissement, l'enseignement, les programmes, les méthodes, les manuels, etc., et donner, s'il y a lieu, un préavis à la Commission scolaire;
- b. fixer, lors de l'inscription des notes sur les bulletins, le chiffre de conduite des élèves;

- c. proposer à la Commission scolaire ou, pour les établissements cantonaux, au Département, d'accorder ou de refuser aux élèves la promotion d'une classe dans une autre;
- d. examiner en premier ressort les questions de discipline qui lui sont soumises par le Directeur.

Les règlements spéciaux peuvent lui donner encore d'autres attributions.

Art. 31. La Conférence tient quatre séances au moins par année scolaire. Le directeur la réunit chaque fois qu'il le juge nécessaire; il est tenu de la convoquer dans la quinzaine, sur la demande motivée d'un ou de plusieurs membres du personnel enseignant.

Les maîtres et les maîtresses doivent assister aux séances de la Conférence. La Commission scolaire peut s'y faire représenter par l'un de ses membres. Ce délégué a voix consultative.

Art. 32. La Conférence tient un procès-verbal de ses séances en un registre spécial. Elle désigne son vice-président et son secrétaire parmi ses membres.

Chapitre IV. -- Direction.

Art. 33. Le Directeur d'une Ecole secondaire, d'un Collège communal ou d'une Ecole supérieure de jeunes filles correspond avec la Commission scolaire pour tout ce qui concerne l'organisation, l'administration et la discipline générales de l'école ou du collège.

Il correspond directement avec le Département pour tout ce qui concerne l'enseignement, les méthodes, les programmes, les manuels, etc. Il informe la Commission scolaire des décisions prises.

Art. 34. Le Directeur doit être convoqué à toutes les séances de la Commission scolaire. Il doit être entendu par elle sur toutes les questions qui touchent à l'établissement qu'il dirige.

Art. 35. Le Directeur surveille la marche des études, la distribution et l'emploi du temps. Il visite chaque classe le plus souvent possible. Il s'assure que les règlements sont observés par les maîtres et maîtresses et par les élèves. Il intervient en faveur de la discipline toutes les fois que cela est nécessaire.

Art. 36. Tout en cherchant à donner à l'enseignement l'unité désirable, soit dans les méthodes, soit dans les moyens de discipline, le Directeur laisse au personnel enseignant toute la latitude qui peut se concilier avec le bien de l'établissement.

Art. 37. Le Directeur est chargé en outre:

- a. de l'inscription dans un registre matricule des noms des élèves;
- b. de l'inscription des élèves par classes dans un registre servant à constater les absences et les congés;
- c. de l'inscription dans un registre spécial des absences des maîtres, avec les motifs donnés;
- d. de la présidence de la Conférence des maîtres;
- e. de l'expédition des bulletins aux parents. Les notes assignées aux élèves pour le travail et la conduite sont consignées dans un registre particulier;
- f. de l'organisation et de la direction des courses scolaires avec l'aide du personnel enseignant de l'établissement;
- g. de la tenue d'un registre spécial où il indiquera, quand cela sera possible, la carrière choisie par les élèves sortis de l'établissement;
- h. de la surveillance du matériel et des locaux;
- i. de la rédaction du rapport annuel sur le personnel enseignant, les élèves et la marche de l'établissement; ce rapport est adressé au Département par l'intermédiaire de la Commission scolaire dans le courant du mois de janvier;

j. de l'établissement des tableaux de leçons et d'examens;

k. de l'acquisition du matériel d'enseignement au fur et à mesure des besoins, d'accord avec la Commission scolaire.

Les règlements spéciaux peuvent lui donner encore d'autres attributions.

Art. 38. Dans les communes qui ont un Directeur général des écoles il est chargé de la surveillance et de la direction de toutes les écoles d'instruction secondaire ou primaire. Aux attributions énumérées plus haut viennent s'ajouter celles qui incombent au président de la Commission scolaire, en matière de congés et de discipline, dans les communes où n'existe pas de Directeur des Ecoles.

Chapitre V. — Finances et bourses.

Art. 39. Les règlements spéciaux fixent, dans les limites de l'article 104 de la loi sur l'instruction secondaire, la finance scolaire que les élèves réguliers et les élèves externes ont à payer.

Ils fixent aussi le mode et l'époque du paiement de cette finance.

Art. 40. Les enfants méritants de parents peu aisés peuvent être dispensés, en tout ou en partie, du paiement de la finance scolaire. Cette dispense est accordée d'année en année par la Municipalité, pour les établissements communaux, par le Conseil d'Etat pour les établissements cantonaux, sur le préavis de la Commission scolaire ou du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 41. A la suite d'un concours, dont un règlement spécial déterminera les conditions, l'Etat ou les communes peuvent accorder des bourses aux élèves dont les parents en feront la demande, en la justifiant par leur position de fortune.

Art. 42. La demande de dispense ou de bourse doit être adressée par les parents ou le tuteur au Directeur de l'établissement; celui-ci la transmet à la Commission scolaire avec les renseignements qu'il peut fournir sur l'élève intéressé.

Art. 43. Quand il s'agit d'une bourse d'études à demander à l'Etat, la Commission scolaire s'adresse au Département et lui fait connaître la position de fortune des parents.

Art. 44. Les bourses d'études sont accordées par le Conseil d'Etat pour l'année civile; elles peuvent être renouvelées ou suspendues, suivant la conduite et le travail de ceux qui en jouissent. Le boursier est dispensé de la finance scolaire.

Les faveurs prévues aux art. 40 et 41 du présent règlement étant, dans la règle, accordées pour l'année, ne sont continuées qu'ensuite de nouvelles démarches.

Chapitre VI. — Locaux et matériel scolaire.

Art. 45. Les communes qui ont des établissements secondaires sont tenues de leur fournir des locaux remplissant les conditions d'hygiène et de salubrité exigées pour les écoles primaires.

Ces locaux doivent être en nombre suffisant et pourvus du matériel scolaire nécessaire.

Art. 46. Tout établissement secondaire doit posséder:

De grandes ardoises ou tableaux noirs avec les accessoires;

Une collection de cartes murales géographiques et historiques;

Un globe terrestre;

Une collection de solides et de modèles pour l'enseignement de la géométrie;

Les principaux instruments indispensables au toisé, à l'arpentage et au nivellement;

Les instruments, les tableaux muraux et les substances ou échantillons-types nécessaires à l'enseignement de la physique, de la chimie et des sciences naturelles;

Des collections de modèles pour le dessin artistique, le dessin industriel et la calligraphie;

Une collection de poids et mesures;

Une bibliothèque renfermant les ouvrages généraux nécessaires à l'enseignement;

Le matériel nécessaire pour l'enseignement des ouvrages à l'aiguille et de l'économie domestique.

Art. 47. Les salles d'école ne peuvent servir qu'aux leçons, à moins d'une autorisation expresse de la Municipalité et de la Commission scolaire.

Les demandes d'autorisation doivent être adressées au Directeur qui donne son préavis.

Chapitre VII. — Personnel enseignant.

Art. 48. Tout candidat à l'enseignement doit être porteur des titres prévus aux art. 72 et 73 de la loi ou remplir les conditions prévues à l'art. 109.

Art. 49. Un règlement spécial détermine le mode de préparation professionnelle des candidats à l'enseignement secondaire.

Art. 50. Lorsqu'une place de maître ou de maîtresse secondaires devient vacante, la Commission scolaire avise immédiatement le Département en lui indiquant les obligations et avantages du poste.

Art. 51. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes ainsi que la Commission scolaire et la Municipalité réunies peuvent procéder par voie d'appel.

Ces dernières présentent les candidats à la nomination du Conseil d'Etat.

Art. 52. En cas d'épreuves pratiques, le jury d'examen choisit, dans le programme secondaire, les sujets des leçons imposées aux candidats, fixe le temps pour la préparation de ces leçons et leur durée.

Le jury met à la disposition des candidats les livres et le matériel qu'il juge nécessaires ou utiles.

Art. 53. Le jury adresse aussitôt que possible à la Commission scolaire et à la Municipalité un rapport détaillé sur les résultats des épreuves et sur les titres de chacun des candidats; ce rapport indique dans quel ordre le jury a classé les candidats.

La municipalité et la Commission scolaire réunies donnent leur préavis qui est adressé au Département en même temps que le rapport du jury.

Art. 54. Le choix des maîtres spéciaux et des maîtresses spéciales est du ressort des autorités locales qui peuvent procéder par voie de concours avec ou sans épreuves, ou par appel.

Le Département est informé du jour des épreuves; il peut s'y faire représenter. Son délégué a voix consultative.

Art. 55. Les maîtres spéciaux et les maîtresses spéciales des établissements secondaires sont nommés par la Municipalité, sur le préavis de la Commission scolaire et sous réserve de l'approbation du Département.

Art. 56. Les fonctions et les traitements des maîtres spéciaux sont fixés par la Municipalité sur le préavis de la Commission et sous réserve de l'approbation du Département.

Art. 57. Les communes sont autorisées à compter comme partie du traitement légal le prix locatif de l'appartement mis à la disposition d'un maître.

Toutefois un appartement ne peut être imposé à un maître ou à une maîtresse.

Art. 58. Dans la fixation des devoirs domestiques, comme dans celle des tâches imposées à titre de punition, le maître tient compte de la force des élèves, du temps qui reste disponible après les leçons et des exigences du développement physique.

Art. 59. Il doit s'abstenir de toute voie de fait et de toute parole blessante envers ses élèves, et n'user d'aucun moyen de répression qui ne soit autorisé par le règlement spécial de l'école ou du collège.

Art. 60. Il inscrit exactement les notes qui sont nécessaires pour mettre le Directeur en état d'apprécier la conduite et le progrès des élèves et pour servir de contrôle aux notes qui leur sont assignées dans les bulletins.

Art. 61. Sous réserve des cas d'urgence, un maître ou une maîtresse ne peut manquer une leçon sans en avoir préalablement obtenu l'autorisation du Directeur.

Les absences des maîtres et des maîtresses, ainsi que les congés qu'ils obtiennent, sont inscrits dans un registre particulier qui doit être visé une fois par an au moins par la Commission scolaire.

Art. 62. Le Directeur peut accorder à un maître ou à une maîtresse un congé de trois jours au maximum, la Commission scolaire, un congé d'une semaine; pour un congé de plus longue durée, c'est le Département qui statue. Toutes ces demandes doivent être adressées au Directeur qui les transmet à qui de droit avec son préavis si elles dépassent sa compétence. Il avise la Commission du congé accordé par le Département.

Art. 63. Les maîtres ne peuvent pas faire partie de la Commission scolaire.

Art. 64. Lorsqu'un maître ou une maîtresse est momentanément empêché de remplir ses fonctions, le Conseil d'Etat pourvoit à l'enseignement aux frais du titulaire. Toutefois, si l'empêchement provient de maladie ou de toute autre cause indépendante de la volonté de l'intéressé, il est pourvu à l'enseignement aux frais des communes.

Si l'empêchement est de nature à se prolonger au delà de six mois, l'art. 97 de la loi est applicable.

Art. 65. L'indemnité qui peut être allouée à un directeur, une directrice, un maître ou une maîtresse mis hors d'activité de service (loi art. 97) est fixée par le Conseil d'Etat. Si la personne intéressée est attachée à un établissement communal, la Municipalité et la Commission scolaire réunies sont appelées à préavis.

Il est tenu compte des années de service de l'intéressé, de son âge et du traitement qu'il recevait.

Il y a recours au Conseil d'Etat.

Chapitre VIII. — Elèves.

Art. 66. Pour être admis dans les établissements secondaires, les jeunes gens et les jeunes filles doivent remplir les conditions d'âge et d'instruction déterminées par les règlements.

Art. 67. Les élèves des établissements secondaires se répartissent en élèves réguliers et en élèves externes.

Les règlements spéciaux peuvent établir que certaines classes ne reçoivent que des élèves réguliers.

Art. 68. Les élèves réguliers sont ceux qui ont subi avec succès les épreuves réglementaires pour être admis dans une classe et en suivent tous les cours, sous réserve de ceux prévus aux art. 4 et 5 du présent règlement.

Sont aussi élèves réguliers, les élèves méritants des écoles primaires admis d'office, avec le consentement des parents, par les autorités locales dans l'école secondaire, l'école supérieure ou le collège communal, et qui suivent tous les cours de la classe où ils ont été admis, sous réserve de ceux prévus aux art. 4 et 5.

Art 69. L'âge exigé pour l'admission ou la promotion doit être révolu au 31 décembre de l'année courante.

Art. 70. Un élève peut être admis dans une classe d'un établissement secondaire sans avoir suivi les classes qui précèdent; toutefois, cette admission n'a

lieu que sous les conditions d'âge et d'examen ou de promotion imposées aux autres élèves.

Art. 71. Les externes sont soumis à la même discipline et aux mêmes travaux que les élèves réguliers.

Pour être admis en cette qualité, les élèves doivent remplir les mêmes conditions d'âge et prouver qu'ils peuvent suivre les cours avec fruit et sans inconvénients pour la classe.

Sous réserve de l'approbation de la Commission scolaire, la Conférence des maîtres a le droit de fixer pour les élèves externes, non dûment libérés de l'obligation de suivre l'école primaire, les cours auxquels ils doivent être astreints.

Art. 72. L'élève qui, à l'âge de 15 ans, est sorti régulièrement d'un établissement secondaire après en avoir rempli le programme complet peut être considéré comme libéré définitivement de l'obligation prévue à l'art. 79 de la loi sur l'instruction primaire.

Chapitre IX. — Fréquentation.

Art. 73. L'année scolaire commence, au choix des autorités communales, en mai ou en septembre pour se terminer en avril ou en juillet de l'année suivante.

Art. 74. Dans les établissements secondaires, les leçons sont données durant 40 semaines, y compris le temps nécessaire aux examens.

Art. 75. La durée de chaque leçon est de 50 minutes. Un repos de 10 minutes sépare les leçons consécutives.

Art. 76. Avant la fin de l'année scolaire, le directeur soumet à la Commission scolaire un projet de tableau de leçons pour l'année suivante.

Dans la distribution des leçons, il est tenu compte avant tout des exigences physiques et intellectuelles des élèves et de l'intérêt de l'enseignement, de manière à ménager le temps et les forces des élèves.

Avant le commencement de l'année scolaire, un exemplaire du tableau de leçons est envoyé au Département qui peut y demander des modifications.

Art. 77. Les vacances sont de 12 semaines par an. Les règlements spéciaux en fixent la répartition.

Chapitre X. — Travail, promotion, examens.

Art. 78. Le travail des élèves est apprécié par les maîtres et maîtresses sous le contrôle du Directeur.

Quatre fois par année, au moins, il est adressé aux parents un bulletin indiquant les notes de travail et de conduite des élèves, et, cas échéant, le nombre des absences.

Le 4^e bulletin contient les notes fournies par les examens annuels ou, dans les établissements et classes où les examens sont supprimés, par la moyenne des notes des trois précédents bulletins.

Art. 79. Le bulletin peut porter la mention de la note obtenue pour chacune des subdivisions des objets d'enseignement.

Art. 80. Les examens, dans les établissements secondaires où les autorités locales les maintiennent, ont lieu à la fin de l'année scolaire. Ils peuvent ne porter que sur certaines branches, la moyenne acquise dans les autres branches pendant l'année servant à compléter le 4^e bulletin.

Ils sont publics. — Ils sont dirigés par le Directeur et appréciés par une commission composée du personnel enseignant et des experts choisis pour chaque branche par la Commission scolaire.

Art. 81. La Commission d'examen peut se diviser en sous-commissions de trois membres, y compris le maître ou la maîtresse de la branche à examiner. L'interrogation est dirigée par la personne qui a donné l'enseignement; les membres de la commission peuvent adresser des questions.

Art. 82. Les examens annuels se composent d'épreuves écrites et d'épreuves orales.

Art. 83. Chaque examen est apprécié, séance tenante, par les chiffres suivants: 10 (très bien), 9 et 8 (bien), 7 (assez bien), 6 (passable), 5 et 4 (médiocre), 3 et 2 (mal), 1 et 0 (très mal).

Art. 84. A la fin de chaque examen, la sous-commission fait parvenir la liste des notes au Directeur, en y ajoutant les observations qu'elle peut avoir à présenter.

Art. 85. Dans les établissements secondaires et dans les classes où les examens annuels ont été supprimés, la promotion d'une classe dans une autre est basée sur le travail de l'année, apprécié par la moyenne des notes des trois bulletins. Elle est inscrite à la suite de ces notes.

Il peut y avoir au cours de l'année scolaire des épreuves n'exigeant pas de préparation spéciale et permettant de contrôler le travail.

S'il y a examen, la moyenne des notes des quatre bulletins exprime la moyenne générale qui sert de base à la promotion.

Art. 86. Toutes les questions relatives aux promotions sont tranchées par la Commission scolaire sur le préavis de la Conférence, sous réserve des dispositions prévues à l'art. 90.

Art. 87. Le Département est compétent pour fixer les coefficients de l'enseignement classique et de l'enseignement industriel, ainsi que pour en supprimer l'emploi.

Art. 88. La note moyenne de conduite entre en ligne de compte dans le calcul de la moyenne annuelle.

Art. 89. Les notes obtenues pour chacun des objets d'enseignement sont inscrites trois fois par an dans un registre spécial.

Chaque note qui figure sur le bulletin de l'élève est établie sur une moyenne de deux notes au moins.

Art. 90. Pour être promu, l'élève doit avoir obtenu les 6/10 de la somme totale des notes pour les branches qu'il a suivies, et, en outre, les 6/10 du maximum pour les branches essentielles.

Les règlements spéciaux peuvent fixer une moyenne plus élevée pour une ou pour plusieurs des branches essentielles du programme..

Les conditions et le mode de promotion sont les mêmes dans les sections classiques des collèges communaux qu'au Collège cantonal.

Chapitre XI. — Certificats.

Art. 91. Des certificats d'études dont le type est arrêté par le Département sont délivrés par le Directeur aux élèves qui doivent continuer leurs études dans l'une des classes des établissements mentionnés aux art. 13 et 14.

Ces certificats sont visés par le Directeur et par le Département qui les envoie à la Direction de l'établissement intéressé.

Art. 92. Les élèves qui sortent des écoles secondaires, des écoles supérieures ou des collèges après avoir satisfait aux conditions de promotion reçoivent le certificat d'instruction secondaire dont le type est arrêté par le Département.

Art. 93. Ce certificat est remis par le Directeur en séance publique devant tous les élèves de l'établissement et en présence de délégués de la Municipalité et de la Commission scolaire.

Chapitre XII. — Absences, congés, discipline.

Art. 94. Les élèves des établissements secondaires sont tenus de fréquenter régulièrement et durant toute l'année les leçons de leur classe.

Art. 95. Les membres du personnel enseignant tiennent exactement le contrôle des absences sur un registre ou sur un formulaire spécial remis au Directeur chaque semaine.

Art. 96. Toute absence doit être justifiée par une excuse écrite adressée à temps au Directeur qui apprécie le motif invoqué.

Les demandes de congé doivent être adressées d'avance au Directeur.

Art. 97. Dans les établissements communaux, la répression des absences non excusées ou sans motif valable peut se faire comme pour les écoles primaires, en ce sens que 3 heures manquées ou 6 arrivées tardives non justifiées équivalent à 1 absence.

Les règlements spéciaux des établissements cantonaux et communaux fixeront le mode de répression des absences non justifiées.

Art. 98. Le Directeur peut accorder à un élève un congé d'une semaine, la Commission scolaire, sur le préavis du Directeur, un congé de 15 jours. Pour un congé plus long, le Directeur s'adresse au Département.

Art. 99. Tout ce qui concerne la discipline est déterminé par les règlements spéciaux, toutefois sous les réserves suivantes :

Le Directeur peut prononcer l'exclusion d'un élève pendant 8 jours.

La Conférence de l'école pendant un mois.

La Commission scolaire jusqu'à 3 mois.

Pour les établissements cantonaux :

Le Directeur peut prononcer l'exclusion d'un élève pendant 8 jours et la Conférence jusqu'à 3 mois.

Au-delà, l'exclusion temporaire ainsi que l'exclusion définitive sont prononcées par le Département.

Chapitre XIII. — Classes préparatoires.

Art. 100. Il peut être adjoint aux écoles supérieures et aux collèges communaux des classes préparatoires industrielles (Loi, art. 21).

Art. 101. Les maîtres des classes préparatoires sont nommés de la même manière que les maîtres spéciaux. Les autorités communales déterminent leurs fonctions et leur traitement.

Art. 102. Les classes préparatoires sont placés sous la même direction que le collège communal et soumises aux mêmes règlements.

Chapitre XIV. — Dispositions transitoires et finales.

Art. 103. Le présent règlement entrera en vigueur le 1^{er} mai 1897.

Art. 104. Les règlements spéciaux des écoles secondaires et supérieures ainsi que des collèges communaux seront révisés et soumis à la sanction du Conseil d'Etat, dans le courant de l'année 1897.

Les dispositions de ces règlements spéciaux qui sont contraires au présent règlement général cessent d'être en vigueur.

Art. 105. Il n'est pas dérogé par le présent règlement aux dispositions spéciales de celui du 1^{er} décembre 1849 pour l'institution Henchoz.

73. 16. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes du Canton de Vaud aux Directeurs des établissements d'instruction publique secondaire. (Du mai 1897.)

Tenant compte d'un voeu émis par la majorité des conférences des établissements cantonaux et communaux d'instruction publique secondaire, le Département a décidé de maintenir, où ils sont en usage, les coefficients assignés aux différentes branches d'enseignement.

En conséquence et en exécution de l'art. 87 du règlement du 30 avril 1897, il a fixé, pour quatre ans, les coefficients suivants pour le Collège cantonal et les sections classiques des Collèges communaux: français, grec, latin, coefficients

5; — conduite, allemand, arithmétique, mathématiques, coefficients 3; — sciences naturelles, histoire, géographie, coefficients 2; — chant, écriture, dessin, gymnastique, allemand en VI^e classe, coefficients 1.

Il a fixé les coefficients suivants pour l'Ecole Industrielle cantonale, les sections industrielles des Collèges communaux et les Ecoles secondaires: français, coefficients 5; — allemand, arithmétique, coefficients 4; — conduite, géométrie, algèbre, coefficients 3; — comptabilité, géographie, histoire, écriture, dessin artistique et industriel, physique, chimie, sciences naturelles, mécanique, travaux manuels, coefficients 2; — chant, gymnastique, instruction civique, coefficients 1.

Les établissements qui n'admettront pas ces coefficients ne jouiront pas d'une concordance complète; ils ne pourront par conséquent se prévaloir des dispositions prévues aux art. 16 & 17 du règlement précité qui assurent le passage des élèves des établissements communaux au Collège ou à l'Ecole industrielle cantonale.

74. 17. Règlement du Gymnase classique, à Lausanne. (Du 2 octobre 1897.)

Chapitre premier. — Dispositions générales.

Art. 1^{er}. Le Gymnase classique reçoit les élèves qui ont terminé les classes du Collège cantonal ou les classes correspondantes des collèges communaux. Il leur délivre, après deux années d'études, le diplôme de bachelier ès lettres (certificat de maturité).

Il peut délivrer ce diplôme à des candidats qui n'ont pas suivi les cours du Gymnase.

Art. 2. L'enseignement comprend: 1. La langue et la littérature latines; — La langue et la littérature grecques; — 3. La langue et la littérature françaises; — 4. La langue et la littérature allemandes. — 5. Les mathématiques élémentaires; l'algèbre, la trigonométrie et la géométrie analytique; — 6. L'histoire; — 7. Les éléments de la philosophie; — 8. La langue hébraïque pour les élèves qui se destinent à la théologie; — 9. La cosmographie; — 10. La physique générale; — 11. Les éléments de la chimie; — 12. Les éléments des sciences naturelles.

Art. 3. Les élèves du Gymnase sont répartis en deux classes: classe inférieure et classe supérieure (1^{re} et 2^{me} année d'études).

Art. 4. Lorsque le nombre des élèves l'exige, chaque classe peut être divisée en deux sections.

Chapitre II. — Elèves, admission.

Art. 5. Les élèves du Gymnase forment deux catégories: réguliers et auditeurs.

Art. 6. Pour être admis à titre d'élève régulier, il faut être âgé de 16 ans révolus et de moins de 20 ans au 1^{er} janvier qui suit la rentrée des classes.

Art. 7. Sont admis sur le vu de leurs certificats: *a*) Les élèves qui ont subi avec succès les examens de sortie du Collège cantonal; — *b*). Les élèves des collèges communaux porteurs d'un certificat d'études muni du visa du Département de l'Instruction publique; — *c*). les jeunes gens porteurs de certificats reconnus équivalents à celui du Collège cantonal; — *d*). les élèves des gymnases de la Suisse allemande qui désirent se perfectionner dans l'étude du français et qui sont mis au bénéfice de leurs certificats d'études.

Art. 8. Les jeunes gens qui ne peuvent être admis, sur le vu de leurs titres, comme élèves réguliers, ont à subir l'examen de sortie du Collège cantonal ou l'examen d'admission au Gymnase.

Art. 9. Celui-ci a lieu chaque année à la rentrée des classes, devant un jury composé de trois membres pris dans le corps enseignant du Gymnase et du Collège cantonal et nommés par le Département de l'Instruction publique sur la présentation du directeur du Gymnase.

Art. 10. Il est annoncé dans les journaux un mois à l'avance.

Art. 11. Les jeunes gens qui se proposent de le subir doivent se faire inscrire au Secrétariat de l'Université, en payant un droit d'inscription de 20 francs.

Art. 12. En cas d'insuffisance de ressources, ils peuvent être dispensés de ce paiement après en avoir fait la demande motivée au directeur du Gymnase. Celui-ci la transmet au Département de l'Instruction publique et des Cultes qui statue.

Art. 13. Est élève régulier de la classe supérieure du Gymnase, l'élève de la classe inférieure qui a été promu suivant les conditions spécifiées par le règlement.

Art. 14. Les élèves réguliers paient une finance annuelle de 100 fr.; les auditeurs, les sommes fixées par le règlement (art. 16) pour chacun des cours. Dans ce cas, le paiement se fait par semestre.

Art. 15. Les auditeurs sont autorisés à suivre tous les cours ou quelques-uns des cours du Gymnase, à leur choix, sans avoir eu à subir d'examens. Ils sont soumis à la même discipline intérieure que les élèves réguliers et peuvent être exclus par la Conférence s'ils donnent lieu à des plaintes. Ils ne sont pas tenus à l'assiduité et n'ont droit ni aux interrogations, ni aux corrections de devoirs.

Art. 16. Les auditeurs paient un droit d'inscription de cinq francs et une finance de trente francs par cours et par semestre.

Chapitre III. — Enseignement.

Art. 17. L'année scolaire commence le deuxième lundi de septembre et se termine le deuxième lundi de juillet.

Art. 18. Outre les jours fériés (fêtes religieuses et civiles), il y a, pendant l'année scolaire, une semaine de congé au Nouvel-An et deux au printemps.

Art. 19. Si pour cause de maladie ou pour tout autre motif, un maître se voit forcé d'interrompre ses leçons, il en avertit le directeur du Gymnase.

Art. 20. Au cas où l'interruption doit se prolonger, le directeur en donne immédiatement avis au Département qui procède suivant les prescriptions de la loi.

Art. 21. La durée des leçons est de 50 minutes, sauf modification spéciale approuvée par le Département.

Art. 22. Les élèves réguliers sont tenus de répondre aux interrogations et de faire les travaux qui leur sont imposés.

Art. 23. Les travaux et interrogations sont appréciés par les notes des maîtres suivant l'échelle de 0, nul, à 10, très bien. Les notes sont consignées, après chaque trimestre, en un registre spécial.

Art. 24. Elles sont communiquées aux parents en trois bulletins, le premier en décembre, le deuxième en avril, le troisième en juillet.

Chapitre IV. — Promotions.

Art. 25. La promotion de la classe inférieure à la classe supérieure du Gymnase est basée sur le travail de l'année apprécié par la Conférence.

Chapitre V. — Examens.

Art. 26. A la fin de la deuxième année du Gymnase, les élèves subissent les épreuves du baccalauréat ès lettres.

Art. 27. Les candidats se font inscrire au Secrétariat de l'Université en payant un droit d'inscription de 5 francs et une finance d'examen de 20 francs. En cas d'insuccès, le droit d'inscription leur est restitué.

Art. 28. Les épreuves du baccalauréat ès lettres sont :

Epreuves écrites : une composition française, un thème latin, une version latine, une composition et un thème allemands, une composition de mathématiques, une version grecque.

Les épreuves écrites sont éliminatoires.

Epreuves orales : interrogations sur les matières du programme annuel.

Les épreuves orales ont lieu devant un jury composé de trois membres, dont un maître du Gymnase et deux experts nommés par le Département de l'Instruction publique et des Cultes sur la présentation du directeur du Gymnase.

Art. 29. Les examens sont appréciés suivant l'échelle de 0, nul, à 10, très bien.

Art. 30. Pour être admis aux examens oraux, il faut avoir obtenu, au minimum, trente points aux examens écrits.

Art. 31. Pour obtenir le diplôme de bachelier ès lettres, le candidat doit avoir une moyenne de 6 pour les branches essentielles, et une moyenne générale de 6 sur l'ensemble des examens, combinés avec les bulletins de l'année.

Art. 32. Les branches essentielles sont : le latin, le grec, le français, l'allemand et les mathématiques.

Art. 33. Il y a chaque année deux sessions du baccalauréat, la première en juillet, la deuxième en octobre. La seconde est réservée aux candidats éliminés à la première épreuve.

Art. 34. Les candidats qui se présentent à la deuxième session paient une finance d'examen de 40 francs et un droit de diplôme de 5 francs (celui-ci leur est restitué en cas de nouvel échec).

Art. 35. Les candidats qui se présentent au baccalauréat sans avoir été élèves réguliers du Gymnase sont interrogés, outre les matières mentionnées à l'art 28, sur le programme entier du Gymnase, et peuvent l'être sur celui du Collège cantonal.

Art. 36. Si, pour cause de maladie ou par suite d'empêchements majeurs, un candidat ne subit pas tous ses examens à la session de juillet, il peut être autorisé à les achever à la session d'octobre. Il doit adresser au directeur du Gymnase une demande motivée, accompagnée, s'il y a lieu, d'un certificat de médecin. Le Département de l'Instruction publique, sur le préavis du directeur du Gymnase, accorde ou refuse l'autorisation.

Art. 37. Pour chaque examen renvoyé, le candidat verse, au Secrétariat de l'Université, la somme de cinq francs ; quel que soit le nombre de ces examens, le total des versements ne peut être supérieur à 25 francs.

Art. 38. Pour les élèves qui remplacent l'enseignement du grec par celui des mathématiques spéciales et du dessin technique, le diplôme de Bachelier est remplacé par un certificat de maturité qui donne accès à l'école d'ingénieurs et à la faculté des Sciences de l'Université de Lausanne.

Ces élèves font une composition de mathématiques spéciales au lieu de la version grecque.

Art. 39. Les élèves qui se destinent aux études médicales peuvent remplacer le grec par l'anglais ou l'italien.

Art. 40. La Conférence, après appréciation du travail des deux années, peut simplifier les examens pour les élèves qu'elle juge dignes de cette faveur.

Chapitre VI. — Direction.

Art. 41. La réunion des maîtres, présidée par le directeur, forme la Conférence du Gymnase. Ses attributions, ainsi que celles du directeur, sont fixées par le Règlement général.

Art. 42. La Conférence élabore les programmes annuels qui sont soumis, par le directeur, à l'approbation du Département de l'Instruction publique.

Art. 43. Le directeur convoque la conférence au début de chaque année scolaire et toutes les fois qu'il le juge convenable, suivant les prescriptions du Règlement général, art. 31.

Art. 44. En cas de maladie ou d'absence, le directeur est remplacé par le vice-président.

Chapitre VII. — Discipline.

Art. 45. Les élèves du Gymnase sont tenus d'avoir une conduite irrépréhensible, soit au Gymnase, soit au dehors.

Art. 46. Il leur est interdit de constituer entre eux des sociétés, à l'exception de la société de gymnastique autorisée par le Département de l'Instruction publique; de faire partie des sociétés d'étudiants ou de sociétés analogues; de fumer dans l'enceinte des bâtiments scolaires et de fréquenter les cafés et les brasseries.

Art. 47. Les élèves doivent assister régulièrement à toutes les leçons, sauf excuses fournies par les parents ou tuteurs et reconnues valables par le directeur.

Art. 48. Les absences non motivées ou insuffisamment motivées et les arrivées tardives sont punies de l'exclusion temporaire avec ou sans arrêts domestiques.

Art. 49. L'élève frappé des arrêts domestiques ne peut quitter son domicile que pour se rendre au service divin. Il lui est interdit de recevoir aucune visite.

Art. 50. Le maître est tenu de faire l'appel au début de ses leçons. Il signale au directeur les absences qu'il a constatées.

Art. 51. Il veille au maintien de l'ordre dans ses leçons et peut en exclure l'élève qui trouble l'ordre. Le directeur doit être immédiatement informé.

Art. 52. Les peines que le directeur peut infliger, sont: Une censure particulière; — La censure devant la conférence du Gymnase; — La privation des bourses d'études, sauf approbation du Département; — Les arrêts domestiques; — L'exclusion, avec ou sans arrêts domestiques, pour un temps qui ne peut excéder huit jours.

Art. 53. La conférence peut prononcer l'exclusion jusqu'à 3 mois.

Art. 54. Les parents ou tuteurs sont avisés immédiatement des peines infligées aux coupables.

Chapitre VIII. — Bourses, Dispenses de finance scolaire.

Art. 55. Des bourses ou des dispenses de la finance scolaire peuvent être accordées aux élèves conformément aux prescriptions du Règlement général.

Art. 56. Le présent règlement entre immédiatement en vigueur.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

75. 1. Reglement für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern.
(Vom 16. Oktober 1897.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des § 29 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856 und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patent für Lehrstellen an Sekundarschulen und Progymnasien zeitgemäss festzustellen, auf den Antrag der Erziehungsdirektion

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber, welche ein Patent zu Lehrstellen an Sekundarschulen des Kantons Bern zu erhalten wünschen, wird alljährlich im Frühling eine Prüfung veranstaltet.

Mit Bewilligung der Erziehungsdirektion kann in ausserordentlichen Fällen auch im Herbst eine Prüfung abgehalten werden.

Die Prüfung wird Anfang Januar (resp. Anfang Juli) im amtlichen Schulblatt von der Erziehungsdirektion ausgeschrieben.

§ 2. Die Bewerber haben sich bis zum 1. Februar (resp. bis 1. Juni) bei dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden und (nach §§ 9 und 10) die Fächer genau zu bezeichnen, in welchen sie geprüft werden wollen.

Wünscht ein Bewerber nachträglich, in einem von ihm früher nicht bezeichneten Fache geprüft zu werden, oder von einem Fache, zu dem er sich gemeldet hat, wieder zurückzutreten, so hat er wenigstens eine Woche vor Beginn des Examens dem Präsidenten der Prüfungskommission davon Anzeige zu machen.

Die Bewerber können erst nach dem zurückgelegten 21. Altersjahr patentirt werden.

§ 3. Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen:

1. Einen Geburtsschein.
2. Ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden.
3. Zeugnisse über eine ausreichende allgemeine Vorbildung.

Die allgemeine Vorbildung setzt in der Regel diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, welche in der obersten Klasse eines Real- oder Literargymnasiums oder in der obersten Klasse eines Lehrerseminars erworben werden. Die Bewerber haben daher ein Maturitätszeugnis oder ein Primarlehrerpatent vorzulegen.

Wenn die Zeugnisse über die allgemeine Vorbildung von auswärtigen Anstalten herrühren, oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und Primarlehrerpatente vorgelegt werden, so entscheidet die Erziehungsdirektion, ob dieselben als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien.

Die genügende Ausbildung zum Sekundarlehrerberufe ist in der Regel durch Zeugnisse über zweijährige akademische Studien zu konstatiren.

4. Jeder Besitzer eines Primarlehrerpatentes das Zeugnis der betreffenden Schulbehörde, dass er wenigstens ein Jahr praktischen Schuldienst geleistet hat.

Solche Kandidaten, welche ohne ihre Schuld keine Lehrstelle bekleiden konnten, sind gehalten, die Kurse über Methodik zu besuchen und darüber ein Zeugnis vorzulegen.

5. Für alle Semester, welche die Kandidaten an der Hochschule zu Bern studirt haben, den Ausweis, dass sie in das Register der Lehramtsschule eingetragen waren.
6. Den Ausweis über den Besuch der Vorlesungen über allgemeine Anatomie und Physiologie des Menschen, allgemeine Gesundheitslehre, Schul- und Unterrichtshygiene.

§ 4. An die Kosten der Prüfung hat jeder Bewerber zum voraus Fr. 20, im Wiederholungsfall Fr. 10, der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu bezahlen. Die betreffende Quittung ist dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung einzuhändigen.

§ 5. Zur Abhaltung der Prüfungen wählt der Regierungsrat sowohl für den deutschen als auch für den französischen Kantonsteil je eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Den Vizepräsidenten und den Sekretär bezeichnet die Kommission selbst; sie beruft auch die erforderlichen Examinatoren. Die Amtsdauer ist vier Jahre.

§ 6. Die Kommission versammelt sich vor einer Prüfung zu gemeinsamer Beratung über Einrichtung und Gang derselben, zur Bezeichnung der Examinatoren, wenn solche beigezogen werden müssen, und zur Festsetzung der Themata für die schriftliche Prüfung.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten ein Taggeld von Fr. 10. Reiseauslagen werden zu 30 Cts. per Kilometer vergütet.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und in eine praktische. Die schriftlichen Arbeiten bilden den Hauptbestandteil der Prüfung. Die Prüfungskommission bestimmt, in welchen Fächern nur schriftlich, in welchen nur mündlich und in welchen schriftlich und mündlich geprüft werden soll. Ebenso bestimmt sie die Zeit, welche für die Lösung der schriftlichen Aufgaben eingeräumt wird, und die Dauer der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern.

Die Prüfung ist öffentlich mit Ausnahme der schriftlichen Arbeiten, welche unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission (eventuell eines Examinators) angefertigt werden.

Zweiter Abschnitt.

Anforderungen an die Bewerber.

§ 9. Die Prüfung umfasst folgende obligatorische Fächer:

1. Für alle Bewerber: *a.* Pädagogik; — *b.* Turnen, Ausnahmefälle vorbehalten. — Bewerber, welche ein schweizerisches staatliches Primarlehrerpatent vorweisen, sind von der Prüfung in Pädagogik dispensirt.

2. Für die Bewerber neusprachlich-historischer Richtung: *a.* Muttersprache; — *b.* Französisch (resp. Deutsch); — *c.* Englisch oder Italienisch; — *d.* Geschichte; — *e.* Geographie. — Von den unter *c* bis *e* genannten Fächern kann eines gegen ein anderes gleichwertiges, vom Kandidaten zu wählendes Fach ausgetauscht werden.

3. Für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung: *a.* Muttersprache; — *b.* Mathematik; — *c.* Physik; — *d.* Zeichnen; — *e.* Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie und Geologie. — Von den unter *e* genannten Fächern sind zwei vom Kandidaten frei zu wählen. Eines derselben kann vom Kandidaten gegen ein anderes gleichwertiges Fach ausgetauscht werden.

§ 10. Fakultative Prüfungsfächer sind: *a.* Religion; — *b.* Gesang; — *c.* Schönschreiben; — *d.* weibliche Handarbeiten.

§ 11. Bewerber, welche den Unterricht in Latein und Griechisch an Sekundarschulen und Progymnasien erteilen wollen, haben ein Maturitätszeugnis einer bernischen (oder gleichwertigen fremden) Literarschule vorzuweisen, andernfalls in genannten Fächern eine Prüfung zu bestehen im Umfange der bernischen Maturität.

§ 12. Es werden in den verschiedenen Fächern nachstehende Forderungen gestellt:

1. Pädagogik.

a. Kenntnis der allgemeinen Pädagogik, insbesondere genaue Bekanntschaft mit den Aufgaben der Erziehung, sowie mit den Erziehungsmitteln der Zucht und des Unterrichtes; — *b.* Kenntnis der Geschichte und Literatur der Pädagogik seit der Reformation; — *c.* Methodik des Sekundarschulunterrichtes.

2. Muttersprache.

1. Für die Bewerber neusprachlicher Richtung: Die wichtigsten Tatsachen der historischen Grammatik; — sichere Kenntnis der neuhochdeutschen (neufranzösischen) Grammatik und der Hauptmomente aus der Literaturgeschichte, sowie der bedeutenderen Werke aus der neueren Zeit; — Fähigkeit, ein Gedicht in Bezug auf Komposition, Inhalt und Form zu erklären.

2. Für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung: Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen (neufranzösischen) Grammatik, sowie Kenntnis der Hauptmomente der Literaturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts und der bedeutendsten Werke aus der neueren Zeit.

3. Französische (resp. deutsche) Sprache.

Von den deutschen Bewerbern wird in der französischen Sprache, von allen andern Bewerbern in der deutschen Sprache verlangt: *a.* Fertigkeit im richtigen

Sprechen, dargetan durch Lesen und Erklären eines Musterstückes. Übersetzung aus der Muttersprache oder ein Aufsatz; — *b.* sichere Kenntnis der neufranzösischen (neuhochdeutschen) Grammatik, sowie Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der Literaturgeschichte und den bedeutendsten literarischen Denkmälern aus der neueren Zeit; Kenntnis der Verslehre.

4. Englische Sprache.

Kenntnis der Grammatik; einige Fertigkeit im Sprechen; korrektes Lesen und Übersetzen eines Musterstückes; Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Tatsachen der Literaturgeschichte; Übersetzung aus der Muttersprache oder ein Aufsatz.

5. Italienische Sprache.

Gründliche Kenntnis der Formenlehre und der hauptsächlichsten Regeln der Syntax und der Verslehre. Kenntnis der HAUPTERSCHINUNGEN der Literaturgeschichte; korrektes Lesen und Übersetzen eines nicht zu schwierigen italienischen Textes; schriftliche Übersetzung eines nicht zu schwierigen Textes aus der Muttersprache ins Italienische oder ein Aufsatz.

6. Geschichte.

a. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der allgemeinen Geschichte bis zur Gegenwart; — *b.* Kenntnis der Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Verfassungsverhältnisse.

7. Geographie.

a. Kenntnis des Wesentlichen aus der mathematischen Geographie; — *b.* Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

8. Mathematik.

a. Algebraische Analysis. Zinseszins- und Rentenrechnung. Die Kombinationslehre und ihre Anwendungen. Die Kettenbrüche und die unbestimmte Analytik. Die komplexen Zahlen und die kubischen Gleichungen. Die Regula falsi. Die unendlichen Reihen. Die Elemente der Differential- und Integralrechnung; — *b.* Trigonometrie. Ebene und sphärische Trigonometrie. Anwendungen auf die mathematische Geographie; — *c.* analytische Geometrie. Die Gerade und die Kegelschnitte; — *d.* darstellende Geometrie. Die Elemente der Orthogonalprojektion: Punkt, Gerade und Ebene und ihre Verbindungen; Dreikant, Polyeder, Kegel, Cylinder; — *e.* praktische Geometrie. Kenntnis der wichtigsten Instrumente (Kreuzscheibe, Winkelspiegel, Winkelprisma, Messtisch, Theodolit, Nivellirinstrument) und der gebräuchlichsten Messverfahren.

9. Physik.

Kenntnis der Experimental-Physik im Umfang, in welchem dieselbe in Lehrbüchern mittlerer Ausdehnung, z. B. in denen von Grätz, Kayser, Lommel, Warburg, Ganot, Jamin etc. behandelt wird.

Einige Fertigkeit im Experimentiren.

10. Chemie.

Anorganische Chemie und Grundzüge der organischen Chemie. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen aus der landwirtschaftlichen und technischen Chemie. Einige Fertigkeit in der qualitativen chemischen Analyse.

11. Botanik.

Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie der Pflanze, sowie der Morphologie und Systematik der Phanerogamen und Kryptogamen.

Kenntnis der wichtigsten Nutzpflanzen, Giftpflanzen und pflanzlichen Schädlinge.

Sicherheit im Bestimmen nicht allzu schwieriger Phanerogamen. Einige Übung im Gebrauch des Mikroskopes.

12. Zoologie.

a. Kenntnis der wichtigsten Tierklassen und deren Vertreter, sowie der Wirbeltiere als der Wirbellosen. Systematische Übersicht im Sinne der Descendenztheorie; — *b.* Übungen im Bestimmen, namentlich aus der Gruppe der Wirbellosen.

13. Mineralogie und Geologie.

Die Krystallsysteme und ihre Formen. Naumannsche Symbole. Physikalische Eigenschaften, ihre Beziehungen untereinander und zur Form. Heteromorphismus. Isomorphismus. Pseudomorphosen.

Kenntnis der wichtigsten Mineralspezies. Allgemeines über die Gesteine. Einteilung und wichtigste Typen.

Allgemeine Geologie, Bau der Erdkrinde, Erosion, Denudation, Tal- und Gebirgsbildung.

Die wichtigsten geologisch-chemischen Vorgänge. Erdgeschichte in den Grundzügen. Kenntnis der wichtigsten fossilen Pflanzen- und Tierformen, soweit sie Marksteine der Entwicklung sind.

14. Zeichnen.

1. Kenntnis der Stil- und Formenlehre.
2. Fähigkeit, Motive, speziell Flächenornamente, harmonisch in Farbe zu setzen.
3. Wiedergabe einer plastischen Form in irgend einer Zeichnen- oder Malmanier.
4. Lösung einer Aufgabe in projektiver, parallel- und freier perspektivischer Darstellung.
5. Vorlegung der selbstgefertigten Arbeiten der verschiedenen zeichnerischen Disziplinen.
6. Vorlegen der während der Studienzeit ausgeführten Arbeiten.

15. Turnen.

a. Kenntnis und Fertigkeit in den Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen auf der Sekundarschulstufe; — *b.* Kenntnis der methodischen Verwendung des Turnstoffes für die verschiedenen Altersstufen beider Geschlechter.

16. Religion.

a. Kenntnis der biblischen Geschichte und Literatur des alten und neuen Testaments und des Wichtigsten aus der biblischen Geographie; — *b.* die bedeutenderen Momente aus der Kirchengeschichte.

17. Gesang.

a. Kenntnis der Theorie, insbesondere Rhythmik, Melodik und Harmonik; — *b.* Vortrag einer leichteren, dem Kandidaten nicht bekannten Komposition; — *c.* Kenntnis der Gesangsmethodik.

18. Schönschreiben.

Kenntnis der Methodik des Schreibunterrichts.

19. Weibliche Handarbeiten.

Ausser den Anforderungen, die bei den Primarlehrerinnen-Patentprüfungen gestellt werden, wird noch verlangt: Feines Flicken, selbständiges Zuschneiden einer Taille, Theorie und Praxis der Nähmaschine, einfache Weiss- und Buntstickerei und Methodik des Handarbeitsunterrichtes in der Sekundarschule (siehe Unterrichtsplan für fünfklassige Mädchensekundarschulen).

Für diese Prüfung wird sich die Kommission durch sachverständige Frauen ergänzen.

§ 13. Die praktische Prüfung besteht aus einer Probelektion in einem oder in zwei obligatorischen Fächern und dauert mindestens eine halbe Stunde.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 14. Bei der mündlichen, sowie bei der praktischen Prüfung müssen in jedem einzelnen Fach wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungsbehörde anwesend sein.

§ 15. Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in einem Fach haben die Examinanden und Zuhörer das Prüfungszimmer zu verlassen, worauf die betreffende Spezialkommission das Ergebnis feststellt und in folgender Abstufung mit Ziffern bezeichnet: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = genügend; 4 = schwach; 5 = ungenügend.

§ 16. Nach Durchsicht der schriftlichen Arbeiten und Beendigung aller einzelnen Prüfungen werden, soweit es erforderlich ist, die Noten noch bereinigt und in eine Tabelle eingetragen, welche, vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet, an die Erziehungsdirektion übersandt wird.

Die Examinatoren können der Schlussitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 17. Zur Patentirung ist erforderlich, dass der Bewerber in allen obligatorischen Fächern mindestens die Note 3 (genügend) erlangt habe.

Der Bewerber, welcher einmal die Note 5 (ungenügend) oder 4 (schwach) erhalten hat, kann in diesem Fache zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 3 nicht übersteigt.

Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er nach einem Jahre eine zweite und nach einem weiteren Jahre eine dritte und letzte Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung ist der Kandidat in denjenigen Fächern, in welchen er wenigstens die Note gut erreicht hat, einer neuen Prüfung enthoben.

§ 18. Bewerber, welche nach § 17 nicht als Sekundarlehrer patentirt werden, erhalten besondere Fähigkeitszeugnisse in denjenigen Fächern, in welchen sie die Note 1 erhalten haben.

Vierter Abschnitt.

Die Fähigkeitszeugnisse.

§ 19. Bewerber, welche nur in einzelnen Fächern die Prüfung bestehen, erhalten Fähigkeitsausweise, wenn sie in dem betreffenden Fache die Note 1 = sehr gut erhalten. Die Bestimmungen von § 3, Ziff. 3, 4, 5, 6, sind auf solche Bewerber nicht anzuwenden.

Denjenigen Primarlehrern, welche für Französisch (resp. Deutsch) die Note 2 oder 3 erhalten, kann ein Spezialfähigkeitszeugnis ausgestellt werden, welches aber nur für erweiterte Oberschulen Geltung hat (§ 74 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894).

§ 20. Bewerber um Fähigkeitszeugnisse dürfen in der mündlichen Prüfung nicht zusammen mit Bewerbern um ein Sekundarlehrerpatent examinirt werden.

§ 21. Fähigkeitszeugnisse können niemals zu einem Sekundarlehrerpatent zusammengelegt werden.

§ 22. Für Pädagogik, Schulhygiene, Religion, Zeichnen, Gesang und weibliche Handarbeiten werden keine Fähigkeitszeugnisse ausgestellt.

Die von der Kunstschule und der Musikschule ausgestellten Fähigkeitszeugnisse werden auch für die Sekundarschulen anerkannt, sofern die Bedingung von § 23 erfüllt ist.

§ 23. Die Fähigkeitszeugnisse berechtigen zur definitiven Anstellung als Fachlehrer oder, mit Genehmigung der Erziehungsdirektion, zur provisorischen Anstellung als Sekundarlehrer, wenn die Inhaber dieser Zeugnisse ein Primarlehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis oder einen anderen von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausweis vorlegen.

Fünfter Abschnitt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 24. In der Regel sollen nur Patentirte definitiv als Lehrer an Sekundarschulen des Kantons angestellt werden. Die provisorische Anstellung darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

§ 25. Kandidaten, welche das Studium in den Jahren 1896 und 1897 begonnen haben, ist freigestellt, die Auswahl der Prüfungsfächer nach dem Reglement vom 1. Juni 1889 oder nach dem jetzigen Reglement zu treffen.

§ 26. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 1. Juni 1889 aufgehoben wird, tritt auf 1. November 1897 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

76. 2. Zirkular des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen betreffend die Wahlversammlungen der Schulgemeinden 1897. (Vom 15. April 1897.)

Bei Anlass der bevorstehenden Erneuerungswahlen der Primar- und Sekundarschulräte und ihrer Präsidenten wird an die genaue Beobachtung der bezüglichen Vorschriften des Organisationsgesetzes und der Schulordnung, sowie des Gesetzes betreffend die Volkswahlen und Volksabstimmungen vom 26. Juni 1893 und Kreisschreiben vom 12. Februar l. J. (siehe kantonales Amtsblatt Seite 114) erinnert.

Wir machen die Schulräte hauptsächlich auf folgende Anfragen beziehungsweise Antragstellung an die Schulgenossen nach Massgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen aufmerksam:

1. Will die Gemeinde im Laufe der nächsten 3 Jahre alle definitiven Lehrerwahlen selbst vornehmen oder will sie solche dem Schulrat übertragen?
2. Behält sich die Gemeinde die Vollmacht-Erteilung an den Schulrat zu provisorischer Anstellung von Lehramtskandidaten für jeden einzelnen Fall vor, oder überlässt sie zum voraus, für die ganze Amtsperiode, die Entscheidung, ob ein Kandidat anzustellen sei, dem Ermessen des Schulrates?
3. Will die Gemeinde dem Schulrate für ausserordentliche Bedürfnisse der nächsten 3 Jahre einen Kredit eröffnen, eventuell zu einer wie hohen Ausgabe wird der Schulrat ermächtigt?
4. Welche Bürgschaften sind vom Schulrat oder seinen Angestellten zu leisten?
5. Welche Entschädigungen haben Schulrat, Rechnungskommission und Angestellte für ordentliche und ausserordentliche Bemühungen (per Tag, per Halbtage, oder im ganzen) zu beziehen?

Die Wahlprotokolle sind beförderlich an das zuständige Bezirksamt zu Händen des Bezirksschulrates abzugeben. In denselben sollen die Namen der Schulratspräsidenten, behufs Erstellung des neuen Etats, genau und vollständig ausgeschrieben sein.

Die Bezirksämter und Bezirksschulräte werden eingeladen, die Einsendung fraglicher Protokolle möglichst zu beschleunigen.

Anlässlich weisen wir noch auf den Amtsbericht des Regierungsrates vom Jahre 1894, Seite 8, hin, wo es heisst: „Mehrere Ortsverwaltungs- und Schulräte wünschten Bescheid, ob sie zur Anordnung von Vorgemeinden pflichtig seien, worauf denselben erwidert wurde, dass die in Art. 14 des Gesetzes vorgesehenen Vorgemeinden nur für die politischen Bürgerversammlungen als obligatorisch vorgeschrieben seien, dass es sich aber für die übrigen Gemeinden empfehle, Vorgemeinden dann anzuordnen, wenn als wahrscheinlich vorauszu- sehen sei, dass die geheime Wahl der Behörden, welche jedoch nicht von einem Drittel, sondern nur von der Mehrheit beschlossen werden könne, belieben werde.“

77. 3. Kreisschreiben des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen betreffend das Vorgehen bei Lehrerwahlen. (Vom 14. Dezember 1897.)

In der letzten Zeit kommt es bisweilen vor, dass bei der Besetzung von Lehrstellen an Gemeindeschulen von seite der Schulpflegen ungesetzliche, den §§ 6 und 80 des Schulgesetzes zuwiderlaufende Wege eingeschlagen werden. Die Unzulässigkeit der bezüglichen Praxis besteht darin, dass einzelne Schulpflegen die bei ihnen auf vakante Lehrstellen eingelaufenen Anmeldungen nebst den Wahlfähigkeitsausweisen nach erfolgter Prüfung von sich aus und, ohne dieselben gemäss § 6, Absatz 2 des Schulgesetzes, der Erziehungsdirektion zur Wahlpräsentation vorgelegt zu haben, und ohne dass auch die Wählerschaft davon Einsicht bekommen hat, den Angemeldeten wieder zurückschicken, etwa mit der Bemerkung, dass sie keine Aussicht haben, gewählt zu werden, oder dass die Wahl aus diesem oder jenem Grunde auf eine spätere Zeit verschoben werde. Nachher gelangen dann dieselben Schulpflegen mit dem Gesuche an die Erziehungsdirektion, sie möchte, weil man keinen der Angemeldeten für die zu besetzende Stelle für tauglich befunden habe, die Bewilligung zur Verschiebung der Wahl und zur einstweiligen Besorgung der vakanten Lehrstelle durch einen Stellvertreter erteilen.

Ein solches Vorgehen ist ungesetzlich, mit den §§ 6 und 80 des Schulgesetzes im Widerspruch stehend und mit Rücksicht auf die Schädigung wahlfähiger Bewerber ungerecht.

Es geben die zitierten Schulgesetzesparagrafen und in weiterer Ausführung die auf dieselben sich stützenden §§ 6—15 des Reglements für die Gemeindeschulen vom 26. Weinmonat 1866 unmissverständliche Anleitung, wie die Schulpflegen bei Lehrstellenvakaturen vorzugehen haben.

Nach den einschlägigen §§ der genannten Vorschriften haben die Bewerber um erledigte Lehrstellen ihre Anmeldungen in Begleit der vorgeschriebenen Ausweise der Gemeindeschulpflege zu Händen der Erziehungsdirektion einzureichen (§ 6).

Diese letztere übermacht das Verzeichnis der wahlfähigen Bewerber dem Gemeinderat, welcher hierauf mit der Schulpflege zusammenzutreten und in gemeinsamer Sitzung die Vorschläge an die Schulgemeinde zu beschliessen hat.

Das Verzeichnis der Vorgeschlagenen, sowie der übrigen Bewerber nebst ihren Zeugnissen ist sofort auf dem Gemeindehause zur Einsicht der Bürger aufzulegen und dieses öffentlich bekannt zu machen (§ 7). Binnen 14 Tagen nach der Mitteilung der Wahlliste (Präsentation) durch die Erziehungsdirektion, beziehungsweise nach deren Ergänzung infolge allfällig beschlossener Berufungswahl (§ 9) ist von dem Gemeinderate die Schulgemeinde zu versammeln, welche nach Verlesung des § 80 des Schulgesetzes in geheimer Abstimmung die Wahl vorzunehmen hat.

Aus allen diesen Vorschriften ergibt sich, dass die Schulgemeinde aus der Zahl der Angemeldeten die Wahl zu treffen und die Schulpflege von sich aus vor der Wahl keinerlei Ausscheidungen aus der Zahl der Bewerber oder gar die Rückweisung der sämtlichen Angemeldeten zu verfügen hat.

Beschliesst gemäss § 14 des Reglements die Schulgemeinde, weder aus den Bewerbern, noch durch Berufung eine Wahl zu treffen, so sind hiefür die Gründe anzugeben und das Verhandlungsprotokoll ist an die Erziehungsdirektion einzuschicken, welche ihrerseits nach Vorschrift des Gesetzes (§ 80) eine angemessene Verfügung trifft.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen werden die Schulpflegen hiemit in Bezug auf Wahlanglegenheiten zur genauen Befolgung der bestehenden Vorschriften angewiesen.

78. 4. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements an sämtliche Gemeindeschulkommissionen, Schulinspektoren und Primarlehrer des Kantons Solothurn betreffend Nachholung der durch Lehrer infolge Militärdienstes versäumten Schulzeit. (Vom 17. Mai 1897.)

Eine grosse Anzahl Primarlehrer unseres Kantons haben den diesjährigen Truppenzusammenzug, welcher am 31. August beginnt, mitzumachen. Für diesen Fall ist eine Stellvertretung der Lehrer in der Schulführung nicht möglich. Es wird deshalb verordnet:

- a. in denjenigen Schulen, deren Lehrer den diesjährigen Truppenzusammenzug mitzumachen haben, ist die am Ende des Sommerschulhalbjahres vorgesehene Schlussprüfung unmittelbar vor dem 31. August 1897 abzunehmen;
- b. die betreffenden Lehrer und Schulkommissionen haben dafür zu sorgen, dass der Ausfall der Unterrichtszeit vom 31. August bis 15. September durch vermehrte Schulzeit bis zum 31. August eingebracht wird.

79. 5. Decreto per corso di ripetizione ai docenti delle Scuole primarie nel Cantone di Ticino. (Del 11 agosto 1897.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, sulla proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione;

D e c r e t a :

Art. 1. In ossequio all'articolo 114 della vigente legge sul riordinamento degli studi, 14 maggio 1879 e 4 maggio 1882, sarà tenuto, ogni anno, un corso di ripetizione per i docenti delle scuole primarie, alternativamente un anno per i maestri e un anno per le maestre.

Art. 2. Sono obbligati a frequentare il corso di ripetizione quei docenti in servizio che verranno designati dagli Ispettori scolastici di Circondario.

Nessuno dei docenti chiamati a frequentare il corso potrà rifiutarvisi, senza un grave motivo da riconoscersi dal Dipartimento della Pubblica Educazione.

Art. 3. La durata del corso ed il programma delle materie d'insegnamento saranno stabiliti, volta per volta, dal Dipartimento della Pubblica Educazione. La Direzione e sorveglianza del corso veranno affidate al Direttore o alla Direttrice delle Scuole normali, coadiuvati da docenti dei medesimi Istituti.

Art. 4. Il Direttore, la Direttrice e gli insegnanti che coopereranno con loro regolarmente nella sorveglianza e nell'insegnamento riceveranno una diaria di 10 franchi; ai maestri o maestre incaricati di lezioni speciali verranno corrisposti da 3 a 4 franchi per lezione, della durata da 1 a 2 ore.

Art. 5. I maestri chiamati a frequentare il corso percepiranno un sussidio di 4 franchi al giorno, più l'indennità delle spese di trasferta.

Lo Stato concede loro inoltre l'alloggio in comune nell'Istituto, contro ritenuta di fr. 4 per le spese relative.

Art. 6. I docenti che avranno frequentato regolarmente il corso riceveranno, alla chiusura del medesimo, un certificato di frequenza.

80. 6. Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Hilfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer. (Kleinrätliche Verordnung vom 30. März 1897.)

Art 1. Der Kanton Graubünden errichtet nach Massgabe des Grossratsbeschlusses vom 19. Mai 1896 für die bündnerischen Volksschullehrer eine wechselseitige Hilfskasse (Alters-, Witwen- und Waisenkasse) mit dem Zweck, Mitgliedern, die aus Altersrückichten vom Schuldienst zurücktreten oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen, sowie den Witwen und

Kanton Graubünden, Verordnung betr. Errichtung einer wechselseitigen 165
Hilfskasse für die Volksschullehrer.

Waisen verstorbener Lehrer Unterstützungen in Form von Jahresrenten zu ver-
abfolgen.

Neben der wechselseitigen Hilfskasse bleibt die bisherige Hilfskasse
für die bei derselben versicherten Volksschullehrer bestehen. Für diese gelten
die Statuten der Hilfskasse und die bisher mit der Rentenanstalt in Zürich und
mit der Versicherungsgesellschaft La Suisse in Lausanne abgeschlossenen Ver-
sicherungsverträge unverändert fort.

Art. 2. Mitglieder der wechselseitigen Hilfskasse werden, sobald sie eine
öffentliche Lehrstelle an der Volksschule übernehmen, alle Lehrer und Lehre-
rinnen, welche im Jahre 1896 patentirt wurden oder von nun an patentirt
werden; ebenso alle Lehrer und Lehrerinnen, welche seit dem Jahre 1890
patentirt wurden, aber nicht Mitglieder der bisherigen Hilfskasse sind.

Die gegenwärtigen Mitglieder der bisherigen Hilfskasse können nach Mass-
gabe der Übergangsbestimmungen, Art. 18—20, in die wechselseitige Hilfs-
kasse eintreten.

Der freiwillige Eintritt ist endlich allen Lehrern und Lehrerinnen gestattet,
welche vor dem Jahre 1890 patentirt oder admittirt wurden und nicht Mitglieder
der Hilfskasse sind.

Art. 3. Die Kasse verfügt über folgende Einnahmen: *a.* Beiträge der Mit-
glieder und des Staates nach Art. 4; — *b.* allfällige Legate und Schenkungen.

Sie hat folgende Ausgaben zu bestreiten: *a.* die Verwaltungskosten; —
b. für Lehrer und Lehrerinnen die Alters- und Invaliditätsrenten nach Art. 5;
— *c.* für Witwen und Waisen von Lehrern die Witwen- und Waisenrenten nach
Art. 7; — *d.* für Lehrerinnen allein die Versicherungssumme nach Art. 10.

Art. 4. Die Mitglieder der wechselseitigen Hilfskasse, welche eine öffent-
liche Lehrstelle im Kanton versehen und Gehaltszulage beziehen, bezahlen an
die Kasse einen jährlichen Beitrag von Fr. 15.—, welcher jeweilen am 1. Januar
für das angetretene Jahr durch die Standeskasse auf Rechnung der Gehalts-
zulage vorgeschossen wird.

Zu gleicher Zeit zahlt der Kanton für jedes Mitglied der Kasse einen
Staatsbeitrag von Fr. 15.—. Jede Haftbarkeit des Kantons über den Beitrag
hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 5. Lehrer und Lehrerinnen, welche aus Altersrücksichten nach wenig-
stens 40 Dienstjahren vom Schuldienst zurücktreten, haben Anspruch auf eine
Jahresrente von Fr. 300.—.

Lehrer und Lehrerinnen, welche nach mindestens 30 Dienstjahren wegen
Krankheit oder anderer geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im
stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen und darum vom
Schuldienst zurücktreten müssen, haben ebenfalls Anspruch auf eine Jahres-
rente von Fr. 300.—.

Erfolgt der Rücktritt vom Schuldienst aus den im vorigen Absatz ange-
gebenen Gründen vor dem 30. Dienstjahr, so beträgt die Jahresrente bei mindestens
20 Dienstjahren Fr. 200.— und bei mindestens 10 Dienstjahren Fr. 100.—.

Lehrer und Lehrerinnen, die mit weniger als 10 Dienstjahren aus ange-
gebenen Gründen vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben Anspruch auf
die Erstattung ihrer persönlichen Jahresbeiträge an die Kasse und zwar ohne
Zinsvergütung.

Die Altersrente im Sinne von Art. 5 Abs. 1 wird zum erstenmal fällig am
31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Bezugsberechtigte aus Alters-
rücksichten den Schuldienst aufgab, und wird jährlich im Monat Dezember bis
zum Tode des Bezugsberechtigten, das Todesjahr inbegriffen, ausbezahlt.

Die Invaliditätsrente im Sinne von Art. 5 Abs. 2 und 3 wird zum ersten-
mal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Bezugsberechtigte
wegen Invalidität vom Schuldienst zurücktreten musste, und wird unter der
Voraussetzung, dass die Invalidität fortbestehe, ebenfalls jährlich im Monat

Dezember bis zum Tode des Bezugsberechtigten, das Todesjahr inbegriffen, ausbezahlt.

Art. 7. Die Witwe und die Kinder eines verstorbenen Lehrers, welcher wenigstens 30 Dienstjahre der Kasse angehört hat, erhalten eine Rente von je Fr. 100.—, jedoch mit der Einschränkung, dass die Witwe und die Kinder eines Lehrers zusammen unter keinen Umständen eine höhere Rente als Fr. 300.— beziehen können.

In gleicher Weise erhalten Witwe und Waisen eines verstorbenen Lehrers mit 20 bis 30 Dienstjahren eine Rente von je Fr. 100.—, aber im Maximum zusammen Fr. 200.—.

Die Witwe und die Waisen eines verstorbenen Lehrers mit 10 bis 20 Dienstjahren haben zusammen Anspruch auf eine Rente von Fr. 100.—.

Art. 8. Für die Berechnung dieser Rente kommen nur in Betracht: *a.* die Witwe des verstorbenen Lehrers, so lange sie sich im Witwenstande befindet; — *b.* die Kinder desselben, so lange sie das 18. Altersjahr nicht erfüllt haben.

Massgebend für die Berechnung ist der Familienstand an dem Tage, an dem die Rente fällig wird.

Art. 9. Die Witwen- und Waisenrente im Sinne von Art. 7 wird zum erstenmal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem ein Mitglied der Kasse mit Hinterlassung von Witwe oder Kindern oder von Personen beider Kategorien verstorben ist, und wird in der Abstufung des Art. 7 jährlich am 31. Dezember, so lange bezugsberechtigte Personen vorhanden sind, ausbezahlt.

Art. 10. Jede Lehrerin, welche mindestens 10 Dienstjahre der Kasse angehört hat, hat Anspruch darauf, dass bei ihrem Ableben an ihre gesetzmässigen Erben eine bestimmte Versicherungssumme ausbezahlt wird; diese wird nach der Zahl der Dienstjahre, mit welchen die Lehrerin Mitglied der Kasse war, berechnet und beträgt nach wenigstens 30 Dienstjahren Fr. 600.—, bei 25 bis 30 Dienstjahren Fr. 500.—, bei 20 bis 25 Dienstjahren Fr. 400.—, bei 15 bis 20 Dienstjahren Fr. 300.—, bei 10 bis 15 Dienstjahren Fr. 200.—.

Art. 11. Die Lebensversicherungssummen werden einen Monat nach Anmeldung des Todesfalles, Einsendung des zivilstandsamtlichen Totenscheines und eines ärztlichen Zeugnisses über die Todesursache ausbezahlt.

Art. 12. Die Renten und Versicherungssummen, welche die wechselseitige Hilfskasse ihren Mitgliedern und deren Erben bezahlt, sind im Sinne des Bundesgesetzes über Betreibung und Konkurs Art. 92 Ziffer 9 und 10 unpfändbar.

Art. 13. Lehrer und Lehrerinnen, welche sich regelmässig dem Schullehrerberufe widmen, bleiben lebenslänglich Mitglieder der Kasse.

Wenn ein Mitglied während fünf aufeinander folgenden Jahren, ohne durch zwingende Gründe verhindert zu sein, keine Lehrstelle übernimmt, so wird es von der Kasse ausgeschlossen, verliert dann für sich und seine Erben die in den vorangehenden Artikeln aufgeführten Ansprüche auf Renten und Versicherungssumme und hat nur auf die in Art. 15 normirte teilweise Erstattung seiner persönlichen Einzahlungen Anspruch.

Tritt ein solches Mitglied später wieder in den Schuldienst, so wird es von neuem Mitglied der Kasse. Will es sich dann auch die Anrechnung der früheren Dienstjahre erwerben, so hat es für jedes Dienstjahr Fr. 15.— samt einfachem Zins à 4% nachzuzahlen. Die Anrechnung von früheren Dienstjahren durch Nachzahlung wird aber im Maximum für 20 Dienstjahre gestattet.

Art. 14. Der freiwillige Austritt wird denjenigen Mitgliedern gestattet, welche den kantonalen Volksschuldienst definitiv verlassen.

Tritt ein solches Mitglied später wider Erwarten neuerdings in den Schuldienst, so wird es von neuem Mitglied der Kasse. Die Anrechnung der früheren Dienstjahre durch Nachzahlung ist jedoch nicht gestattet.

Der freiwillige Austritt ist mit den gleichen Folgen verbunden, wie sie für den Ausschluss (Art. 15) vorgesehen sind.

Kanton Graubünden, Verordnung betr. Errichtung einer wechselseitigen 167
Hülfskasse für die Volksschullehrer.

Art. 15. Im Falle des Ausschlusses oder des freiwilligen Austrittes aus der Kasse wird den Mitgliedern mit 10 bis 20 Dienstjahren ein Viertel, solchen mit mehr als 20 Dienstjahren die Hälfte ihrer persönlichen Einzahlungen, aber ohne Zinsberechnung, erstattet. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder mit weniger als 10 Dienstjahren haben auf keine Erstattung ihrer Einzahlungen Anspruch.

Art. 16. Die wechselseitige Hülfskasse wird unter der Aufsicht des Kleinen Rates von der gleichen Kommission verwaltet, welche die bisherige Hülfskasse besorgt.

Die Verwaltungskommission wird die Gelder der Kasse stets beim Kanton zinstragend anlegen.

Sie wird jeweilen im Laufe des Monats Dezember die eingegangenen Gesuche um Bewilligung resp. Ausrichtung einer Rente und die dazu gehörigen Ausweise nach jeder Richtung prüfen und festsetzen, welche Personen für das abgelaufene Jahr zum Bezuge einer Rente und in welchem Betrage sie hiezu berechtigt sind.

Sie wird die Gesuche um Auszahlung von Versicherungssummen samt den bezüglichen Ausweisen sofort nach Eingang prüfen und erledigen.

Sie wird jeweilen im Monat Januar dem Kleinen Rate über die Verwaltung des vorhergehenden Jahres einlässlich berichten.

Art. 17. Alle Anstände, namentlich solche zwischen der Verwaltungskommission und den Mitgliedern der Kasse oder deren Hinterlassenen, entscheidet auf Beschwerde hin der Kleine Rat unweiterzöglich.

Übergangsbestimmungen.

Art. 18. Die Mitglieder der bisherigen Hülfskasse können zugleich in die wechselseitige Hülfskasse eintreten.

In diesem Falle haben sie die Zahlung der Versicherungsprämie von Fr. 15.— bei der bisherigen Gesellschaft allein zu übernehmen und ausserdem vom Eintritt an für jedes Dienstjahr einen persönlichen Beitrag von Fr. 15.— zu bezahlen, welcher von der Gehaltszulage einbehalten wird.

Der Kanton wird zu ihren Gunsten für jedes Dienstjahr, beginnend mit dem 1. Januar 1897, einen Staatsbeitrag von Fr. 15.— bezahlen.

Art. 19. Bei der Berechnung einer allfälligen Rente nach Art. 5 und 7, beziehungsweise einer Versicherungssumme nach Art. 10, kommen nur die Dienstjahre in Betracht, während welcher die Mitgliedschaft bei der wechselseitigen Hülfskasse bestund.

Will sich ein Mitglied auch die Anrechnung der früheren Dienstjahre ganz oder teilweise erwerben, so hat es für jedes Jahr Fr. 30.—, samt einfachem Zins à 4 0/0, nachzuzahlen.

Die Anrechnung von früheren Dienstjahren durch Nachzahlung wird aber im Maximum für 20 Dienstjahre gestattet.

Art. 20. Der Eintritt der Mitglieder der bisherigen Hülfskasse in die wechselseitige Hülfskasse im Sinne der vorstehenden Artikel ist nur bis zum 31. Dezember 1898 gestattet und erfolgt durch förmliche Erklärung nach festzustellendem Formular und Prämienzahlung gemäss obigen Bestimmungen.

Die Nachzahlung hat spätestens bis zum 31. Dezember 1898 zu geschehen, kann aber bis dahin in drei gleichen Raten am 1. Mai 1897, am 31. Dezember 1897 und am 31. Dezember 1898 erfolgen.

Art. 21. In gleicher Weise, wie die bisherigen Mitglieder der Hülfskasse, können auch die übrigen Lehrer und Lehrerinnen, welche nach Art. 2 bei Übernahme einer Lehrstelle in die wechselseitige Hülfskasse eintreten müssen oder freiwillig eintreten, sich durch Nachzahlung die Anrechnung der früheren Dienstjahre erwerben.

Art. 22. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die erste Prämienzahlung für die im Jahre 1896 patentirten Lehrer und Lehrerinnen erfolgt sofort auf Rechnung ihrer Gehaltszulage; gleichzeitig wird auch der Staatsbeitrag ausbezahlt.

Sl. 7. Règlement sur les pensions de retraite des régents et régentes primaires du Canton de Vaud. (Du 30 avril 1897.)

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vu l'art. 9 de la loi du 15 février 1897, sur les pensions de retraite des régents et régentes, ainsi conçu: „Un règlement sera arrêté par le Conseil d'Etat en vue de l'exécution de la présente loi;“

Arrête:

Chapitre premier. — Pensions des régents et régentes.

Art. 1^{er}. Le régent breveté, qui compte trente années de service ou plus, a droit à une pension de retraite calculée sur la base du $2\frac{1}{7}\%$ du traitement minimum légal multiplié par 30.

La régente brevetée, qui compte trente années de service ou plus, a droit à une pension de retraite calculée sur la base du $2\frac{2}{3}\%$ du traitement minimum légal multiplié par 30.

(Loi, art. 1^{er}.)

Art. 2. Le régent ou la régente qui veut être mis au bénéfice de cette pension en fait la demande au Département de l'instruction publique et des cultes.

Il produit, à l'appui de sa demande, l'attestation de vingt ans de régence qui lui a été délivrée par le Département, ainsi qu'un état complet de ses services dès lors.

Cet état doit être accompagné d'une déclaration des commissions scolaires constatant, pour chaque place, le jour de l'entrée en fonctions et celui de la sortie.

Art. 3. Le régent breveté qui, après dix ans de service au moins, se trouve dans l'impossibilité de continuer ses fonctions pour cause de maladie ou d'infirmité contractée ou considérablement aggravée depuis son élection, a droit à une pension de retraite égale au $2\frac{1}{7}\%$ du traitement minimum légal multiplié par le nombre de ses années de service.

La régente brevetée, qui se trouve dans le même cas, a droit à une pension de retraite égale au $2\frac{2}{3}\%$ du traitement minimum légal multiplié par le nombre de ses années de service.

(Loi, art. 2.)

Art. 4. Le régent ou la régente qui veut être mis au bénéfice de cette pension en fait la demande au Département de l'instruction publique et des cultes.

Il produit, à l'appui de sa demande, outre ses états de service accompagnés des pièces justificatives, la déclaration d'un médecin, constatant qu'il est dans l'impossibilité de continuer ses fonctions pour cause de maladie ou d'infirmité contractée ou considérablement aggravée depuis son élection.

Le Département peut faire examiner par un médecin de son choix le régent ou la régente qui prétend être au bénéfice de l'art. 3; il peut aussi, pour en tenir compte cas échéant, s'enquérir des causes de la maladie ou de l'infirmité invoquée.

Art. 5. Si la maladie ou l'infirmité paraît devoir être temporaire, la pension n'est accordée que pour un temps limité.

Ce temps expiré, la pension peut être, sur une nouvelle déclaration médicale, accordée pour une nouvelle période ou définitivement.

Art. 6. Les régents et régentes qui, hors le cas de maladie, quittent leurs fonctions avant d'avoir accompli leur trentième année de service, ainsi que ceux qui sont destitués, perdent tout droit à la pension de retraite.

(Loi, art. 4, 1^{er} alinéa.)

Les régents et régentes qui après avoir quitté leurs fonctions les reprennent sont mis au bénéfice de toutes leurs années de service.

Art. 7. Dans les cas prévus par l'art. 61 de la loi sur l'instruction publique primaire, le Conseil d'Etat accorde, au régent ou à la régente mis hors d'activité de service, une indemnité ou une pension de retraite dont il fixe le chiffre.

Cette pension ne peut, en aucun cas, excéder les chiffres fixés aux articles 1 et 2 de la loi sur les pensions de retraite des régents et régentes.

(Loi, art. 4, alinéas 2 et 3.)

Art. 8. Les dispositions du présent règlement sont applicables aux maîtres spéciaux mis au bénéfice de la pension de retraite, en vertu de l'art. 5 de la loi.

Art. 9. Aucune pension de retraite ne peut être cumulée avec un traitement d'instituteur ou de maître dans un établissement d'instruction publique cantonal ou communal sauf au cas d'un remplacement temporaire d'une durée de moins de trois mois.

S'il s'agit d'une pension accordée après trente ans de service, elle est suspendue pendant les nouvelles fonctions que remplit le bénéficiaire dans un établissement d'instruction publique cantonal ou communal.

S'il s'agit d'une pension accordée pour cause de maladie ou d'infirmité, elle cesse définitivement, sauf le droit du régent ou de la régente de faire valoir, cas échéant, pour une nouvelle pension, ses années de service antérieures.

Art. 10. Les années de service doivent être complètes. Le temps qui s'écoule entre le moment où le régent quitte une place et celui où il entre dans une autre n'est pas compté.

Les intervalles pendant lesquels un régent ou une régente a dû suspendre ses fonctions pour cause de maladie ne sont pas déduits, lorsque le régent ou la régente a conservé sa place et que ces intervalles n'ont pas excédé six mois chacun.

Il est tenu compte, dans le nombre des années de service, des fonctions antérieures au brevet, ainsi que de celles qui ont été remplies dans une école secondaire du canton ou dans un établissement assimilé, par décision du Conseil d'Etat, aux écoles primaires, quant aux droits du personnel enseignant.

Art. 11. La pension date du jour où le bénéficiaire a cessé ses fonctions, à condition, toutefois, que la demande ait été faite dans le délai d'un mois dès cette date. Sinon, la pension ne pourra courir que du jour de la demande.

Elle cesse dès le jour du décès du bénéficiaire.

Chapitre II. — Pensions des veuves et des orphelins.

Art. 12. La veuve du régent breveté a droit, pendant son veuvage, à la moitié de la pension de retraite dont jouissait son mari ou à laquelle il aurait eu droit en cas de maladie.

Les orphelins du régent breveté ou de la régente brevetée ont droit au cinquième de cette pension chacun, jusqu'à ce qu'ils aient atteint l'âge de 18 ans révolus.

Toutefois, la somme des pensions de la veuve et des orphelins ne peut excéder le total de la pension à laquelle le régent aurait eu droit.

(Loi, art. 3.)

Art. 13. En cas de décès d'un régent pensionné ou en fonctions au moment de sa mort, la veuve et les orphelins adressent leur demande de pension de retraite au Département de l'instruction publique et des cultes.

Ils accompagnent cette demande :

- 1^o d'une déclaration de l'officier de l'état civil indiquant le jour du décès du régent, l'état nominatif des ayants-droit à la pension et la date de naissance de chacun des enfants ;
- 2^o des états de service du régent si ce dernier était en fonctions à l'époque du décès.

Les mêmes formalités doivent être observées lors du décès d'une régente, pensionnée ou en fonctions, qui laisse des orphelins de moins de 18 ans.

Art. 14. Les pensions de veuves datent du jour du décès du régent. Elles cessent dès le jour où la veuve meurt ou contracte un nouveau mariage.

Les pensions des orphelins partent du jour du décès de leur père ou mère. Elles cessent pour chaque enfant, soit au jour de sa mort, soit à celui où il atteint l'âge de 18 ans révolus.

Art. 15. Dans le cas où le régent décédé laisse une veuve et plus de deux enfants âgés de moins de 18 ans, les pensions de la veuve et de chacun des enfants sont réduites proportionnellement, de manière à ne pas excéder le total de la pension à laquelle le régent aurait eu droit.

Quand l'une de ces pensions vient à cesser, les autres sont augmentées jusqu'à concurrence des limites fixées à l'art. 12.

Chapitre III. — Contribution annuelle des régents et régentes.

Art. 16. Les régents et régentes brevetés versent à la caisse de l'Etat, pour le service des pensions de retraite, une contribution annuelle qui est de fr. 50 pour les régents et de fr. 30 pour les régentes.

(Loi, art. 6.)

Art. 17. La contribution est payée par année civile. Elle est due proportionnellement au temps de service pendant l'année, à raison d'un quart de la contribution par trimestre ou fraction de trimestre.

Art. 18. Le régent ou la régente qui obtient son brevet, après avoir été auparavant en fonctions, verse à la caisse de l'Etat, dans les deux ans dès l'obtention du brevet, la contribution pour ses années antérieures de service.

Chapitre IV. — Dispositions diverses.

Art. 19. Sauf le cas prévu à l'art. 7 du présent règlement, toutes les décisions relatives aux pensions de retraite de régents et régentes sont prises par le Département de l'instruction publique et des cultes, sous réserve de recours au Conseil d'Etat.

Art. 20. Les pensions sont payées en quatre termes, soit à la fin de chaque trimestre de l'année civile.

Le bénéficiaire présente au receveur, à la fin de chaque trimestre, un acte de vie délivré par l'officier de l'état civil. Cet acte constatera, en outre, pour les veuves qu'elles ne sont pas mariées et pour les orphelins qu'ils n'ont pas atteint l'âge de 18 ans révolus.

L'acte de vie n'est pas nécessaire si le bénéficiaire est connu du receveur et se présente lui-même pour recevoir sa pension.

Art. 21. La pension des orphelins est payée à la mère s'ils vivent avec elle, sinon au tuteur.

Art. 22. Tout pensionné qui change de domicile doit en aviser immédiatement le Département de l'instruction publique et des cultes.

Chapitre V. — Dispositions transitoires et d'exécution.

Art. 23. Les régents et régentes qui ont obtenu la pension de retraite prévue par l'art. 2 de la loi du 1^{er} juin 1871 ne peuvent rentrer dans l'enseignement et bénéficier des dispositions de la loi du 15 février 1897 qu'après avoir fourni la preuve du rétablissement complet de leur santé.

Art. 24. La première contribution de fr. 50 pour les régents et de fr. 30 pour les régentes sera payée pour l'année 1897.

Les régents et régentes qui, durant la même année, seront mis au bénéfice de la pension de retraite, paieront la contribution complète.

Art. 25. Le présent règlement entrera en vigueur le 1^{er} mai 1897.

82. s. Loi modifiant l'art. 67 bis de la loi du 26 octobre 1895 (modifications à la loi du 5 juin 1886 sur l'instruction publique et dispositions additionnelles) concernant l'instruction d'une caisse de prévoyance des fonctionnaires des écoles enfantines. (Du 12 mai 1897.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:
Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décète ce qui suit:

Article unique. L'art 67 bis de la loi du 26 octobre 1895 modifiant celle du 5 juin 1886 sur l'instruction publique est modifié comme suit:

Art. 67 bis. Il est institué une Caisse de prévoyance des fonctionnaires des écoles enfantines. Les statuts seront soumis à l'approbation du Grand Conseil.

Sont tenues d'en faire partie:

1^o Toutes les fonctionnaires âgées de moins de 30 ans révolus;

2^o Toutes celles qui sont nommées à partir de la promulgation de la présente loi.

Peuvent aussi en faire partie les fonctionnaires qui auraient dépassé l'âge de 30 ans révolus à l'époque de la constitution définitive de la Caisse.

Chaque membre verse une cotisation annuelle qui n'est pas inférieure à 40 francs.

A titre de subvention, l'Etat versera directement à la dite Caisse pour chaque fonctionnaire non pensionnée, une allocation annuelle de 70 francs. Les communes verseront de même pour chaque fonctionnaire portée à leur compte une allocation annuelle de 40 francs.

Et, pendant dix années, à partir du jour où le nombre des membres dépassera celui de cinquante, l'Etat inscrira au budget cantonal une allocation de 4,000 francs, qui sera versée à la Caisse.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

VI. Hochschulen.

83. 1. Statuten für die Studirenden und Auditoren der Universität Zürich. (Vom 10. Februar 1897.)

Erster Abschnitt.

Aufnahme der Studirenden. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer an der Universität Vorlesungen hören will, ist verpflichtet, sich vom Rektor durch Immatrikulation aufnehmen zu lassen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Auditoren (s. Abschnitt V). Als Studirende der Universität gelten nur die Immatrikulirten.

§ 2. Zur Immatrikulation ist erforderlich, dass dem Rektorat vorgelegt werde: *a.* Ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr; — *b.* ein genügendes bis auf die letzte Zeit reichendes Sittenzeugnis; — *c.* ein Ausweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (§ 3); — für alle

nicht in der Stadt Zürich verbürgerten Studirenden ein Schriftenempfangschein oder eine Bescheinigung über erfolgte Abmeldung beim städtischen Kontrollbureau.

Die erwähnten Zeugnisse können durch ein einziges Aktenstück, z. B. das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder einer andern Universität ersetzt werden, falls dieses die Erfüllung der aufgestellten materiellen Forderungen nachweist.

§ 3. Alle Kantonsbürger haben ein Maturitätszeugnis vorzuweisen. Dieses Zeugnis wird durch eine vom Erziehungsrate gewählte Kommission oder die eidgenössische Maturitätsprüfungskommission ausgestellt auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Prüfung. Letztere wird denjenigen erlassen, welche mit befriedigendem Entlassungszeugnis von der obersten Klasse eines zürcherischen Gymnasiums, einer zürcherischen Industrieschule, des Lehrerseminars oder anderer schweizerischen Schulen von gleicher Höhe an die Hochschule übergehen.

Nichtkantonsbürger haben sich auszuweisen über genügende Vorkenntnisse zum Besuch einer Hochschule, insbesondere über hinlängliches Verständnis der deutschen Sprache und zwar entweder durch Zeugnisse in- oder ausländischer höherer Bildungsanstalten oder durch Prüfung (siehe § 141 des Unterrichtsgesetzes und das Reglement über die Zulassungsprüfung).

§ 4. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Hochschulkommission über die Zulassung zur Immatrikulation; gegen einen abweisenden Beschluss derselben kann an den Erziehungsrat rekurrirt werden.

§ 5. Die regulären Immatrikulationen finden in der Woche des Semesterbeginns statt. Der Rektor macht im Vorlesungsverzeichnis und am schwarzen Brette die Termine derselben bekannt. Nachträgliche Immatrikulationen werden nur ausnahmsweise im Fall einer triftigen Entschuldigung der Verspätung vorgenommen.

§ 6. Ist die Immatrikulation vom Rektor bewilligt, so hat der Betreffende auf der Kanzlei der Universität das vom Gesetze bestimmte Einschreibgeld von 12 Franken, sowie eine Kanzleigebühr von 1 Fr. zu entrichten und sich in das Matrikelbuch einzutragen.

Stipendiaten des Kantons Zürich, sowie solche Studirende, welche innerhalb der vorangegangenen 5 Jahre an der Universität immatrikulirt gewesen und mit Abgangszeugnis abgegangen sind (§ 41), sind von der Einschreibgebühr befreit. Studirende, welche ein Abgangszeugnis von einer andern Universität oder dem eidgen. Polytechnikum beibringen, sowie hiesige Studirende, deren Matrikel ausgelaufen ist (§ 39 a), bezahlen nur die Hälfte des Einschreibgeldes.

§ 7. Bei der Immatrikulation legt der Studirende dem Rektor das Handgelübde ab, sich den Statuten der Universität und den Gesetzen des Landes in allem zu unterziehen, den Studien mit Ernst und Eifer obzuliegen und alles zu meiden, was der Universität zum Schaden oder zur Unehre gereichen könnte.

§ 8. Die vorgelegten Ausweise werden durch das Rektorat aufbewahrt und den Studirenden darüber ein Empfangschein ausgestellt. Ausserdem erhält der Studirende nach der Immatrikulation eine Matrikelurkunde und eine persönliche Ausweiskarte (Legitimationskarte), sowie ein Kollegienverzeichnis (§ 19) und ein Exemplar der gegenwärtigen Statuten nebst Anhang.

§ 9. Der Studirende hat bei der Meldung zur Immatrikulation, eventuell so bald als möglich nachher, seine Wohnung auf der Kanzlei anzuzeigen, wo sie in die Tabelle einzutragen und auf der Legitimationskarte vorzumerken ist. Ebenso ist jede Wohnungsänderung binnen 24 Stunden zum gleichen Zwecke daselbst anzuzeigen.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige ist vom Rektor mit angemessener Disziplinarstrafe zu belegen.

§ 10. Durch die Immatrikulation erhalten die Studirenden das Anrecht auf:

1. Den Zutritt zu den von ihnen gewählten Vorlesungen, unter Voraussetzung akademischer Lernfreiheit gemäss § 126 des Gesetzes über das Unterrichtswesen;

2. amtliche Bescheinigungen von den Dozenten, bei welchen sie Kollegien gehört haben, und ein darauf begründetes Abgangszeugnis des Rektors;
3. die reglementarische Benutzung aller der Universität offenstehenden Bibliotheken, Sammlungen, Anstalten für den Unterricht, der Krankenkasse u. s. w. (vgl. auch Anhang II, Nr. 1 u. 2).

§ 11. Jeder Studirende hat zu Anfang jedes Semesters an die Kasse der Universität einen Beitrag von 3 Franken für die Kantonalbibliothek und die Sammlungen, einen solchen von 2 Franken für die Krankenkasse und einen solchen von 1 Franken für gemeinsame Ausgaben der Studentenschaft zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich sind von dem erstgenannten Beitrag befreit.

§ 12. Für die Benutzungen derjenigen Bibliotheken, für welche besondere Ausweiskarten von seite des Rektorats erforderlich sind, können solche von den Studirenden auf der Kanzlei bezogen werden.

§ 13. Die Legitimationskarte ist im Beginne jedes Semesters durch Abstempelung in der Kanzlei zu erneuern.

§ 14. Verliert ein Studirender seine Legitimationskarte, so hat er davon binnen 24 Stunden dem Rektor Anzeige zu machen.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige zieht angemessene Disziplinarstrafe nach sich.

Die Kosten für die öffentliche Annullirung einer verlorenen und die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte hat der Studirende zu tragen.

Bei wiederholtem Verlust der Legitimationskarte kommt noch eine Busse von 5 Franken in die Kasse der Kantonalbibliothek hinzu.

§ 15. Der Rektor übermittelt halbjährlich den kantonalen und städtischen Behörden das amtliche Verzeichnis der Studirenden.

§ 16. Die Legitimationskarte gilt zugleich als Aufenthaltsbewilligung von seite der politischen Behörden.

§ 17. Gegen Vorweisung der Legitimationskarte wird der Studirende von den Polizeibehörden und deren Bediensteten in Beziehung auf Verhaftung und ähnliche Massregeln gleich Personen mit festem Wohnsitz behandelt.

§ 18. Polizeiliche Wegweisung eines Studirenden findet, dringende Fälle ausgenommen, erst nach eingeholtem Bericht des Rektors statt; auch wird von der getroffenen Verfügung dem Rektor Kenntniss gegeben.

Zweiter Abschnitt.

Einschreibung der Kollegien. Kollegienzeugnisse.

§ 19. Jeder Studirende erhält bei seiner Immatrikulation ein rubrizirtes, auf zehn Semester ausreichendes Kollegienverzeichnis, in welches eingetragen werden: *a.* durch den Studirenden beim Beginn eines jeden Semesters die Vorlesungen, die er zu hören wünscht; — *b.* sodann durch den Kassier der Hochschule die Bescheinigung der geschehenen Einschreibung und geleisteten Honorarzahlung; — *c.* durch die betreffenden Dozenten die Bescheinigung der geschehenen Anmeldung und am Schlusse des Semesters der geschehenen Abmeldung, bei *b* und *c* unter Beifügung von Datum und Unterschrift.

§ 20. Für die von ihm gewählten Vorlesungen hat der Studirende sich während der ersten zwei Wochen nach Beginn des Semesters bei dem Kassier der Universität einzuschreiben und das Honorar zu entrichten, sodann aber unter Vorlegung des die Einschreibung und Quittung enthaltenden Kollegienverzeichnisses bei den betreffenden Dozenten zur Einzeichnung sich anzumelden.

Die Form der Erlassung des Honorars gegenüber den Studirenden bleibt den Fakultäten überlassen.

§ 21. Sofern einzelne Vorlesungen zu ihrem gehörigen Verständnisse das vorausgegangene Studium gewisser anderer Disziplinen erfordern, ist der Lehrer

berechtigt, zu verlangen, dass der Studirende sich für den Zutritt zu seinen Vorlesungen über die nötigen Vorkenntnisse ausweise.

§ 22. Es wird den Fakultäten freigestellt, behufs Kontrolle des Besuches der Vorlesungen durch Berechtigte besondere den Verhältnissen angemessene Bestimmungen, z. B. die Aushingabe von Platzkarten anzuordnen.

Nicht eingeschriebene Zuhörer können durch den Pedell fortgewiesen werden.

§ 23. Diejenigen Studirenden, welche 3 Wochen nach Beginn des Semesters nicht auf Vorlesungen von zusammen wenigstens 6 Stunden eingeschrieben sind, werden vor den Rektor zitiert und zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aufgefordert. Dabei werden Gratiskollegien, die Seminarübungen ausgenommen, nicht gerechnet.

Kann die Unterlassung nicht durch triftige, vom Rektor anerkannte Gründe gerechtfertigt werden, und bleiben wiederholte Ermahnungen fruchtlos, so werden die Säumigen aus dem Verzeichnis der Studirenden gestrichen, und zwar spätestens mit Ablauf der fünften Woche nach Beginn des Semesters.

§ 24. Urlaub kann den Studirenden vom Rektor höchstens je auf ein Semester erteilt werden, und zwar nur in dringenden, durch Zeugnisse gerechtfertigten Fällen, insbesondere bei Verhinderung durch Krankheit oder durch Militärdienst.

§ 25. Anmeldungen und Abmeldungen bei den Dozenten müssen persönlich geschehen. Nachträgliche Bescheinigungen über erfolgte Abmeldung dürfen nur ausnahmsweise ausgestellt werden. Später als zu Anfang des nächstfolgenden Semesters sind die Dozenten nicht mehr verpflichtet, überhaupt noch Bescheinigungen auszustellen.

§ 26. Über eine Vorlesung, welche ein Student nicht bis zum Schluss gehört hat, darf von dem Dozenten ohne schriftliche Ermächtigung durch den Rektor keine Abmeldung bescheinigt werden. Der Rektor wird diese Ermächtigung nur auf triftige Gründe hin gewähren. In den Abmeldungsbescheinigungen ist der Zeitpunkt, bis zu welchem die Vorlesung besucht worden ist, anzugeben.

Dritter Abschnitt.

Disziplin.

§ 27. Die Studirenden sind gleich jedem andern Einwohner des Kantons den Gesetzen und Behörden desselben unterworfen.

Sie haben keinen privilegierten Gerichtsstand.

§ 28. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studirenden bedürfen der Erlaubnis des Rektors.

§ 29. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten oder das Duell in ihren Statuten nicht ausdrücklich ausschliessen, sind untersagt.

§ 30. Disziplinarfehler werden von den akademischen Behörden bestraft. Zu jenen (vorausgesetzt, dass sie nicht in das Gebiet der zürcherischen Strafgesetzgebung fallen) gehören, ausser den schon in den §§ 9 und 14 angeführten, namentlich noch folgende: *a.* Vernachlässigung der Studien; — *b.* Übertretung von Vorschriften dieser Statuten, sowie Ungehorsam gegen Rektor und Senatsausschuss, insbesondere Nichterscheinen auf Zitation; — *c.* Verletzung der den akademischen Lehrern gebührenden Achtung; — *d.* Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes, z. B. durch Trunkenheit, Störung der nächtlichen Ruhe oder sonstige Exzesse; — *e.* leichtfertiges Schuldenmachen; — *f.* Provokation von Händeln oder leichtfertige Beteiligung an solchen.

§ 31. Die gerichtliche Beurteilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen hebt die Befugnis der akademischen Behörden zu disziplinarischem Einschreiten im Sinne des § 32 nicht auf.

Insbesondere bleibt denselben vorbehalten, Studirende wegen Teilnahme an Duellen oder an solchen Verbindungen, welche gemäss § 29 dieser Statuten

untersagt sind, von sich aus zu bestrafen oder an eine vom Strafrichter ausgesprochene Strafe die in § 32 Ziff. 5—7 bezeichneten Folgen zu knüpfen (vgl. auch die Bestimmungen des Strafgesetzes im Anhang I).

§ 32. Zur Handhabung der Disziplin sind folgende Mittel anzuwenden: 1. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor allein; — 2. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor vor Senatsausschuss; — 3. Geldbussen bis auf 24 Franken in die Kasse der Kantonalbibliothek; — 4. Karzer im Universitätsgebäude bis auf 6 Tage; — 5. Unterschrift des Consilium abeundi; — 6. Consilium abeundi; — 7. Relegation.

§ 33. Der Rektor hat die Kompetenz zur Erteilung von Mahnungen und Verweisen, zur Verhängung von Bussen bis auf 6 Franken, von Karzerstrafen bis auf 24 Stunden und zu der in § 23 bezeichneten Streichung aus dem Verzeichnis der Studirenden.

Höhere Disziplinarstrafen sind Sache des Senatsausschusses, des Senats und des Erziehungsdirektors.

§ 34. Die Unterschrift des Consilium abeundi wird vom Senate beschlossen. Dieselbe besteht darin, dass der Fehlbare eigenhändig bezeugt, es sei ihm auf den Fall, dass er sich in der Folge wieder einen gleichen oder ähnlichen Fehler zu schulden kommen lassen werde, das wirkliche Consilium abeundi bereits angedroht worden.

§ 35. Die Entscheidung über Consilium abeundi und Relegation erfolgt auf Antrag des Senats durch den Erziehungsdirektor.

Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentliche Ausschliessung von der Universität für das laufende und das folgende Semester.

Die Relegation ist eine öffentliche Ausschliessung von der Universität, welche sich wenigstens auf das laufende und die zwei folgenden Semester erstreckt, am schwarzen Brett angeschlagen, sowie den andern Universitäten der Schweiz angezeigt wird, und zur Verschärfung in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden kann.

§ 36. Von den Strafen, welche durch den Senatsausschuss oder eine höhere Instanz verhängt wurden, ist durch den Rektor auch den Eltern oder Vormündern des Bestraften Kenntnis zu geben.

Von einem Consilium abeundi und einer Relegation gibt der Erziehungsdirektor der Polizeidirektion zu Handen der untern Polizeistellen Kenntnis und kann, wenn die Strafe einen Ausländer betrifft, gleichzeitig an dieselbe den Antrag auf Wegweisung aus dem Kanton stellen.

§ 37. Über die Wiederaufnahme von Studirenden, welche mit dem Consilium abeundi oder mit Relegation bestraft worden sind, entscheidet der Senat, über die Aufnahme von Studirenden, die von andern Universitäten relegiert worden sind, der Senatsausschuss.

§ 38. Der Pedell erhält für jede Zitation oder Mahnung, welche durch die Schuld des betreffenden Studirenden nötig geworden ist, von demselben 60 Rappen; wird eine erste Zitation nicht befolgt, so beträgt bei jeder Wiederholung derselben (abgesehen von Disziplinarstrafe, siehe § 30 b) die Gebühr 60 Rappen mehr als bei der vorangegangenen Zitation.

Vierter Abschnitt.

Abgang der Studirenden. Abgangszeugnis.

§ 39. Die durch die Immatrikulation erworbenen Rechte erlöschen für den Studirenden: *a.* nach einer Dauer von 11 Semestern des Studiums an der Universität Zürich; — *b.* durch Abgang von der Universität; — *c.* durch Immatrikulation an einer andern Universität; — *d.* durch Verfügung des Rektors im Sinne von § 23; — *e.* infolge der Strafe des Consilium abeundi oder der Relegation; — *f.* im Falle polizeilicher oder gerichtlicher Ausweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft.

In Bezug auf die Erneuerung der Immatrikulation vgl. die nähern Bestimmungen für die Fälle *a—d* in § 6, für den Fall *e* in § 37.

§ 40. Jeder Studirende, welcher von der Universität abgehen will, hat hievon dem Rektor mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen und demselben die Legitimationskarte, wie etwa erhaltene Bibliothekskarten abzuliefern. Darauf empfängt er gegen Rückgabe des Empfangscheins (§ 8) die bei der Immatrikulation deponirten Schriften zurück.

§ 41. Zur Erlangung eines Abgangszeugnisses (Exmatrikel) hat der Studirende, nachdem er sich gemäss § 40 abgemeldet, an die Kanzlei der Universität 3 Franken zu Gunsten der Kantonalbibliothek und 60 Rappen für Ausfertigung des Zeugnisses zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich sind von ersterem Betrage befreit.

Behufs Eintragung der gehörten Kollegien in das Abgangszeugnis ist das Kollegienverzeichnis einzureichen, welches mit dem Abgangszeugnis wieder zurückgegeben wird. Kollegien, deren Besuch nicht amtlich bezeugt ist, werden nicht in das Abgangszeugnis aufgenommen. Kann das Kollegienverzeichnis überhaupt nicht mehr vorgelegt werden, so wird nur die Dauer der Immatrikulation an der Universität bezeugt.

Das Abgangszeugnis enthält ferner eine Bemerkung über das Betragen des Studirenden während seiner Studienzeit. In derselben sind etwaige akademische Strafen (§ 32) zu erwähnen.

§ 42. Während ein Studirender in eine Untersuchung verwickelt ist, erhält er ohne vorhergegangene Verhandlung mit der Untersuchungsbehörde kein Abgangszeugnis.

Fünfter Abschnitt.

Die Auditoren.

§ 43. Als Auditoren, welche ohne Immatrikulation zum Besuche einzelner Kollegien berechtigt sind, werden aufgenommen:

1. Schüler der eidgenössischen polytechnischen Schule;
2. Personen, die volljährig sind oder sich über bestandene Promotion oder Staatsprüfung ausweisen;
3. unter der Bedingung einer besondern Erlaubnis des Erziehungsdirektors auch anderweitige, mindestens 18 Jahre alte Personen, besonders solche, welche sich auf die Maturitäts- resp. Zulassungsprüfung vorbereiten (vgl. § 143 des Gesetzes über das Unterrichtswesen).

§ 44. Die Auditoren haben die Kollegienelder gleich den Studirenden zu entrichten. Für den Besuch von Seminarien, die für die Studirenden unentgeltlich sind, haben sie ein der Stundenzahl entsprechendes Honorar zu bezahlen.

§ 45. Die Auditoren stehen während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden der Universität und mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu den Dozenten unter akademischer Disziplin. Abgesehen von Wegweisung wegen unterlassener Einschreibung der von ihnen besuchten Kollegien können sie infolge von Übertretung der Disziplinarvorschriften durch Beschluss des Senatsausschusses für kürzere oder längere Zeit von der Erlaubnis, Vorlesungen zu besuchen, ausgeschlossen werden. Verfehlungen von Schülern des eidgenössischen Polytechnikums werden den Behörden dieser Anstalt mitgeteilt.

§ 46. Es steht im Ermessen des Dozenten, einem Auditor über den Besuch von Kollegien ein Zeugnis auszustellen.

§ 47. Die Auditoren können durch Bezahlung eines Semesterbeitrages von 3 Franken das Recht zur Benutzung der Bibliotheken und Sammlungen der Universität erwerben.

§ 48. Die Zahl der Auditoren wird vom Rektor, auf Grund der Listen des Kassiers der Universität, in dem von ihm halbjährlich zu veröffentlichenden Personalverzeichnis der Universität besonders angegeben.

Sechster Abschnitt.

Schlussbestimmung.

§ 49. Durch gegenwärtige Statuten werden diejenigen vom 22. Juni 1894 aufgehoben.

§ 50. Diese Statuten sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in je einem Exemplar nebst dem Anhang den sämtlichen Studirenden der Hochschule Zürich einzuhändigen.

Anhang I. — Auszug aus dem Strafgesetzbuch vom 8. Januar 1871.

II. Abteilung. II. Titel: „Verbrechen gegen den Frieden“.

§ 92. Der Zweikampf (Duell) wird, wenn er auch keine Körperverletzung oder bloss eine unbedeutende zur Folge hatte, gegenüber dem Herausforderer und dem Herausgeforderten mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse bestraft. Erfolgt aber eine Tötung oder eine der in § 138 lit. a¹⁾ bezeichneten Körperverletzungen, so besteht die Strafe für den Urheber derselben in Gefängnis von wenigstens zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse.

§ 93. Ist eine Kampfweise gewählt worden, welche eine Tötung oder schwere Verwundung notwendig herbeiführen musste, oder wurden bei dem Zweikampf die üblichen Kampfregeln absichtlich übertreten und dadurch eine Tötung oder schwere Körperverletzung verursacht, so sind die Täter und Teilnehmer der ersteren, sowie die Täter der letzteren nach den Bestimmungen über Tötung oder Körperverletzung zu bestrafen.

§ 94. Kartellträger werden mit Gefängnis bis zu zwei Monaten verbunden mit Geldbusse, die Sekundanten, Zeugen und der Unparteiische mit Geldbusse bis zu 100 Franken bestraft. Die Ärzte sind straflos.

§ 95. Haben die Beteiligten (§§ 92 und 94) sich an dem für das Duell bestimmten Orte eingefunden, unterblieb aber der Vollzug wegen äusserer Hindernisse, so trifft den Herausforderer und den Herausgeforderten Gefängnis bis zu einem Monat, verbunden mit Geldbusse.

§ 96. Wer zum Duell oder zur Fortsetzung desselben anreizt, oder der gütlichen Beilegung des Streites entgegenwirkt, ebenso wer wissentlich das Lokal oder die Waffen zu einem Duell hergibt, oder demselben anderweitigen Vorschub leistet, soll mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Busse, in milderer Fällen mit letzterer allein belegt werden. Betrifft es einen Wirt, so kann ihm das Recht, eine Wirtschaft zu betreiben, zeitweise entzogen werden.

§ 97. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten, sind untersagt. Wer an solchen Verbindungen teil nimmt, verfällt in eine Polizeibusse von 25 bis zu 100 Franken.

Anhang II. — Auszüge aus verschiedenen Verordnungen.

1. Preise für hervorragende Leistungen.

Zur Belebung des selbsttätigen wissenschaftlichen Eifers und Fleisses der Studirenden wird, abgesehen von dem Preisinstitut, sowie von den Bestimmungen für das philologisch-pädagogische Seminar, von dem Erziehungsrate jährlich eine Summe ausgesetzt, welche zu semesterweiser Vergebung von Preisen an solche Studirenden der theologischen, staatswissenschaftlichen und philosophischen Fakultät, welche sich in schriftlichen wissenschaftlichen Übungen durch vorzügliche Leistungen hervorgetan haben, verwendet werden kann.

Über die Zuerkennung solcher Preise entscheidet am Ende des Semesters der Erziehungsdirektor auf das abgegebene motivirte Gutachten der betreffenden Fakultät.

¹⁾ § 138. Wer vorsätzlich und in rechtswidriger Weise, jedoch ohne die Absicht zu töten, den Körper und die Gesundheit eines andern verletzt hat, soll wegen Körperverletzung folgendermassen bestraft werden:

a. Mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn ein erheblicher bleibender Nachteil am Körper oder an der Gesundheit des Verletzten verursacht wurde.

Diejenigen Semesterarbeiten, welche mit Preisen ausgezeichnet wurden, können von den Fakultäten den Studirenden als schriftliche Promotionsprüfungsarbeiten angerechnet werden.

Ausser den Semesterpreisen werden für alle Fakultäten am Stiftungstage der Hochschule (29. April) Preisaufgaben verkündet, für welche eine zweijährige Bearbeitungsfrist besteht. Die näheren Vorschriften über Bearbeitung dieser Aufgaben, über die Höhe der Haupt- und Nahepreise etc. sind in besonderen Statuten enthalten, welche beim Pedell einzusehen und zu beziehen sind. Die laufenden Preisaufgaben sind jederzeit am schwarzen Brett angeschlagen und im Vorlesungsverzeichnis abgedruckt.

2. Verpflegung der Studirenden in Krankheitsfällen.

Jeder Studirende geniesst nach Vertrag der Erziehungsdirektion mit der Sanitätsdirektion vom 8. Dezember 1886 gegen Entrichtung eines Semesterbeitrages von 2 Franken, in Erkrankungsfällen, welche eine Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich machen, freie Verpflegung im Kantonsspital Zürich, ausnahmsweise auch im Kantonsspital Winterthur bis zu einer Dauer von 49 Tagen. Zwei Studirende erhalten eventuell ein gemeinsames Zimmer in der Abteilung für Privatranke, wenn nicht die Natur der Krankheit Isolirung erfordert.

Die Studirenden werden darauf aufmerksam gemacht, dass ihnen das Recht der Benutzung der Abteilung für Privatranke im Falle des Platzmangels erlischt, dagegen freie Verpflegung im Kantonsspital zugesichert bleibt, wenn sie sich in die allgemeinen Krankensäle aufnehmen lassen.

Endlich können auch erkrankte Studirende, welche in ihrer Wohnung bleiben, sobald sie unbemittelt sind, durch die Poliklinik freie Behandlung und unter Umständen auch freie Arznei erhalten.

84. 2. Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 1./9. Dezember 1897.)

§ 1. Gemäss § 139 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859 steht jeder der beiden Sektionen der philosophischen Fakultät das Recht zu, die Würde eines Doktors der Philosophie zu erteilen.

- § 2. Die I. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde:
1. infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung auf Grundlage einer Dissertation und einer Prüfung;
 2. ohne vorangegangene Bewerbung von sich aus und unentgeltlich auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion).

I. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 3. Die Bewerbung geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Gesuch, in welchem der Bewerber sein Hauptfach und zwei Nebenfächer zu bezeichnen hat. Von den Nebenfächern muss wenigstens das eine aus einer anderen Abteilung als derjenigen des Hauptfaches gewählt werden (siehe § 4).

Dem Gesuche hat der Bewerber beizulegen:

1. einen kurzen Abriss seines Bildungs- und Studienganges (*curriculum vitæ*);
2. genügende Zeugnisse darüber, dass er ein Triennium des akademischen Kurses zurückgelegt hat, von dem mindestens zwei Semester an der zürcherischen Hochschule verbracht worden sind;
3. ein genügendes Sittenzeugnis;
4. eine selbstverfasste wissenschaftliche Abhandlung in druckfertigem, leicht lesbarem Manuskript, deren Gegenstand in der Regel dem vom Kandidaten vorgeschlagenen Hauptfach entnommen sein muss.

In besonderen Fällen kann das sub 2 bemerkte Erfordernis durch Sektionsbeschluss erlassen werden.

In Ausnahmefällen, welche jedoch einem Spezialbeschluss der Sektion unterliegen, kann an Stelle der unter 4 geforderten Dissertation in Manuskript eine Druckschrift angenommen werden.

Nur diejenigen Kandidaten können auf Absolvierung der Promotion in dem betreffenden Semester Anspruch erheben, welche ihre Dissertation spätestens acht Wochen vor dem offiziellen Semesterschlusse einreichen.

§ 4. Zur Wegleitung für die Kandidaten dient nachfolgendes Verzeichnis der wesentlichen Haupt- und Nebenfächer.

I. Hauptfächer.

A. Philosophie und Pädagogik.

Philosophie (Geschichte der Philosophie und Psychologie). — Pädagogik (Geschichte der Pädagogik, einschliesslich Schulkunde und Psychologie).

B. Sprach- und Altertumswissenschaft, Literaturgeschichte.

Sprache und Literatur der semitischen Völker. — Hebräische Sprache und Literatur. — Arabische Sprache und Literatur. — Syrische Sprache und Literatur. — Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen. — Altindische Philologie. — Klassische Philologie. — Klassische Archäologie. — Deutsche Sprache und Literatur. — Germanische Linguistik. — Geschichte der Sprache und Literatur Englands (Angelsächsisch inbegriffen). — Geschichte der Sprache und Literatur Frankreichs (Provenzalisch inbegriffen). — Geschichte der Sprache und Literatur Italiens. — Geschichte der Sprache und Literatur Spaniens. — Vergleichende Geschichte der romanischen Sprachen.

C. Geschichte und Kunstgeschichte.

Allgemeine Geschichte. — Alte Geschichte und Geographie nebst Quellenkunde. — Schweizergeschichte (unter Voraussetzung voller Kenntnis der allgemeinen Geschichte). — Kunstgeschichte (Geschichte der Kunstentwicklung vom Beginne der christlichen Ära bis zur neuesten Zeit).

II. Nebenfächer.

Als solche können alle Hauptfächer dienen, und ausserdem noch folgende Spezialfächer:

A. Philosophie und Pädagogik.

Geschichte der antiken Philosophie. — Geschichte der neueren Philosophie. — Psychologie. — Ästhetik. — Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Geschichte der Pädagogik).

B. Sprach- und Altertumswissenschaft, Literaturgeschichte.

Neubiblische jüdische Literatur. — Sanskrit. — Altiranische Sprachen. — Griechische Sprache und Literatur. — Griechische Antiquitäten. — Lateinische Sprache und Literatur. — Historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen. — Römische Antiquitäten. — Geschichte der alten Kunst. — Griechische Epigraphik. — Lateinische Epigraphik. — Deutsche Literaturgeschichte. — Altnordisch. — Gotisch, Alt- und Mittelhochdeutsch. — Angelsächsische Sprache und Literatur. — Englische Literatur (mit Kenntnis der Sprache des betreffenden Zeitraums). — Geschichte der rätischen Sprache und Literatur. — Geschichte der rumänischen Sprache und Literatur. — Geschichte der portugiesischen Sprache und Literatur.

C. Geschichte und Geographie.

Alte Geschichte. — Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. — Paläographie und Diplomatik. — Geographie.

Als selbstverständlich wird dabei betrachtet, dass das gewählte Nebenfach nicht in dem Hauptfach des Kandidaten enthalten ist.

Über die Zulassung hier nicht verzeichneter Fächer, sowie über die Zulässigkeit der vom Kandidaten gewählten Kombination von Haupt- und Nebenfächern entscheidet in zweifelhaften Fällen die Fakultät.

§ 5. Der Dekan übermittelt die Eingabe zur Prüfung und Begutachtung einem oder wenn möglich zwei Referenten aus der Zahl derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Dissertation fällt. Im Falle des Bedürfnisses ist er befugt, einen Privatdozenten oder ein Mitglied einer andern Fakultät um Übernahme eines Referates zu ersuchen.

Die Referenten stellen die Akten, begleitet von ihren schriftlichen Gutachten und einem darauf begründeten Antrag, dem Dekan zu Händen der Sektion zurück.

§ 6. Ist der Antrag auf Zulassung von seite der (des) Referenten bedingungslos erfolgt, so gilt dieselbe als beschlossen, und der Dekan trifft die erforderlichen Einleitungen zur Prüfung. Werden von dem oder den Referenten Bedingungen gestellt, so sind dieselben zu erfüllen, bevor der Kandidat zur weiteren Prüfung zugelassen werden kann. Sind die Referenten geteilter Meinung oder wünschen sie selbst einen Entscheid der Sektion, so bestimmt die letztere über die Zulassung zur Prüfung.

Im Falle der Nichtzulassung steht dem Bewerber nach Verfluss von sechs Monaten das Recht zu neuer Bewerbung zu, vorbehalten die Bestimmung von § 18.

§ 7. Die Prüfung wird schriftlich und mündlich vorgenommen; die schriftliche geht stets voran.

Vom Kandidaten wird eine hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache verlangt, die einen mühelosen Verkehr in Wort und Schrift ermöglicht.

§ 8. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. in der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Kandidat innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benutzung der wissenschaftlichen Hilfsmittel, zu lösen hat;
2. in einer Klausurarbeit, die innerhalb vier Stunden anzufertigen ist.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die Sprache, in der sie zu bearbeiten sind, werden von denjenigen Professoren bestimmt, welchen dekretgemäss die Lehrstellen der vom Examinanden bezeichneten Fächer (§ 3) übertragen sind.

In der Regel soll die Hausarbeit einem der Nebenfächer, die Klausurarbeit dem Hauptfach entnommen sein.

§ 9. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Professoren, welche das Thema derselben stellten, schriftlich zensiert, samt der Beurteilung dem Dekan eingehändigt und von diesem für die Mitglieder der Sektion zur Einsicht aufgelegt.

§ 10. Die mündliche Prüfung besteht in einem Kolloquium vor versammelter Sektion, welches sich auf alle drei von dem Kandidaten gewählten Fächer bezieht.

§ 11. Der Dekan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung und setzt die Mitglieder der Sektion durch besondere Einladung von demselben in Kenntnis.

§ 12. Die Examinatoren werden vom Dekan nach vorhergehender Besprechung mit den Vertretern der betreffenden Fächer bestimmt. Der Dekan ist befugt, nötigenfalls Mitglieder einer andern Fakultät als Examinatoren zuzuziehen.

§ 13. Nach Beendigung der auf nicht länger als 2 $\frac{1}{2}$ Stunden auszudehnenden Prüfung nimmt die Sektion die Beratung und Abstimmung über die Befähigung des Kandidaten vor.

§ 14. Denjenigen Bewerbern, welche die zürcherische Diplomprüfung für Kandidaten des höhern Lehramtes in den philologisch-historischen Fächern mit Erfolg bestanden haben, wird die schriftliche Prüfung ganz erlassen, die mündliche auf die Dauer von 1 $\frac{1}{2}$ Stunden beschränkt. Modifikationen in dieser teil-

Kanton Zürich, Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen 181
Fakultät der Hochschule Zürich.

weisen Erlassung, oder Ausdehnung derselben auf solche Kandidaten, die für das zürcherische Diplom ein Äquivalent zu bieten im stande sind, unterliegen, als Ausnahmefälle, einem Spezialbeschluss der Fakultät, zu welchem zwei Drittel der anwesenden Sektionsmitglieder ihre Zustimmung geben müssen.

§ 15. Der Dekan macht dem Kandidaten das Resultat der Abstimmung mündlich bekannt.

§ 16. Die Zensurausdrücke für die Prüfung sind: 1. summa cum laude; — 2. magna cum laude; — 3. cum laude; — 4. rite.

Ausserdem wird auf Grundlage eines Antrages der (des) Referenten der Dissertation ein besonderes Prädikat erteilt.

§ 17. Weist die Sektion den Kandidaten infolge des Ausganges der mündlichen Prüfung ab, so kann sie ihm hiebei eine Frist setzen, die nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Monate betragen darf, nach deren Ablauf er sich von neuem zur mündlichen Prüfung melden kann. Auch ist der Dekan verpflichtet, dem Kandidaten die einzelnen Gebiete zu bezeichnen, in welchen dieser nach dem Urteile der Sektion nicht die nötige Befähigung bewiesen hat.

§ 18. Nach zweimaliger Abweisung eines Kandidaten in der Prüfung wird keine weitere Meldung desselben mehr angenommen.

§ 19. Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand seine Dissertation innert Jahresfrist drucken zu lassen und 175 Exemplare, auf deren Titel Ort der Promotion und Name der (des) die Arbeit begutachtenden Referenten angegeben und welcher das curriculum vitæ beigedruckt sein muss, an die Kanzlei der Universität abzuliefern. Vor dem definitiven Druck ist dem Dekan ein Probeabdruck des Titelblattes und des curriculum vitæ zur Genehmigung vorzulegen.

Die Dissertation soll in derjenigen Sprache gedruckt werden, in der sie zur Begutachtung vorgelegen hat.

Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmässig stattgefunden, oder die Fakultät nicht in besonderen Fällen auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten eine Verlängerung der Frist bewilligt hat, so wird das ganze Examen hinfällig.

§ 20. Von den eingereichten Exemplaren werden dem Dekan, sowie dem oder den Referenten zwei, dem Rektor und jedem Mitglied der Sektion, sowie jedem Mitgliede des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar kommt in das Archiv der Sektion, eines in dasjenige des Senates. Der Rest wird an die Kantonalbibliothek abgeliefert.

§ 21. Sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind, erfolgt durch den Dekan die Bekanntmachung der Promotion im Amtsblatte; sie wird datirt vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

§ 22. Das Diplom wird auf Kosten des Kandidaten angefertigt und soll die Zensurausdrücke über die Prüfung und das der Dissertation erteilte Prädikat (§ 16) enthalten.

§ 23. Das Diplom erhält das Datum der Ablieferung der Pflichtexemplare, wird einerseits vom Rektor, anderseits von dem Dekan und dem Aktuar der Sektion unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der philosophischen Fakultät versehen und dem Doktoranden zugestellt, der erst von da an berechtigt ist, den Dokortitel zu führen.

§ 24. Von dem Diplom werden 50 Separatabdrücke angefertigt; von denselben erhält der Doktorand 20 Exemplare, jedes Mitglied der Sektion eines, je eines kommt in das Archiv der Sektion, in dasjenige des Senates und an das schwarze Brett.

§ 25. Die Gebühren für die Promotion betragen im ganzen 310 Franken.
a. Für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten werden Fr. 80 entrichtet, welche der Examinand zugleich mit der Einreichung

der in § 3 bezeichneten Aktenstücke der Kanzlei der Universität zu Händen des Dekans einzuhändigen hat. Diese Summe bleibt verfallen, auch wenn der Bewerber wegen mangelhafter Dissertation nicht zu den weiteren Prüfungen zugelassen werden sollte. Im Falle der Bewerber sich später wieder meldet, gilt diese Gebühr als bezahlt.

- b. Für die mündliche Prüfung und die Promotion werden Fr. 230 entrichtet, welche der Examinand der Kanzlei zu Händen des Dekans spätestens drei Tage nach Empfang der Einladung zur mündlichen Prüfung, jedenfalls vor Beginn der letztern, einzuhändigen hat. Davon bleiben Fr. 120 verfallen, auch wenn nach stattgehabter Prüfung eine Abweisung des Bewerbers erfolgen sollte; dagegen ist eine zweite mündliche Prüfung unentgeltlich.

§ 26. Die Gebühren verteilen sich in folgender Weise:

- a. Von den für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten eingegangenen Fr. 80 erhalten die Referenten (resp. der Referent), welche die schriftlichen Arbeiten (resp. die schriftliche Arbeit) stellten und beurteilten (§§ 8 und 9) Fr. 20 zu gleichen Teilen. Fällt die schriftliche Prüfung weg (§ 14), so erhält die Sektionskasse Fr. 20. Die übrigen Fr. 60 kommen den (dem) Referenten über die Dissertation zu.
- b. Von den für die mündliche Prüfung und die Promotion zu entrichtenden Fr. 230 erhalten:
- | | |
|---|---------|
| 1. die Mitglieder der Sektion als Präsenzgeld | Fr. 120 |
| 2. der Rektor | " 15 |
| 3. der Sekretär der Hochschule | " 30 |
| 4. der Pedell | " 20 |
| 5. die Kantonalbibliothek | " 35 |
| 6. die Sektionskasse | " 10 |

Summa Fr. 230

Bei Abweisung des Bewerbers nach der mündlichen Prüfung fallen die vier letzteren Beiträge dahin.

Die Präsenzgelder werden unter die anwesenden Mitglieder der Sektion so verteilt, dass der Dekan und die Examinatoren je zwei Teile, die übrigen Mitglieder je einen Teil erhalten.

II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung (Ehrenpromotion).

§ 27. Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muss von einem Mitgliede der Sektion schriftlich bei dem Dekan gemacht und begründet werden.

§ 28. Der Dekan setzt die Mitglieder der Sektion von dem Antrage in Kenntnis und bestimmt den Termin für die entscheidende Versammlung der Sektion.

§ 29. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Sektionsmitglieder erforderlich. Die schliessliche Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen.

§ 30. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Promotion und auf das Diplom finden die Bestimmungen von §§ 21—24 Anwendung. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

§ 31. Gegenwärtige Promotionsordnung tritt auf Beginn des Wintersemesters 1897/98 in Kraft und es wird dadurch diejenige vom 10. November 1892 aufgehoben.

85. 3. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zürich über die Vivisektion
(§ 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1895 betreffend den Schutz der Tiere).
(Vom 13. September 1897.)

§ 1. Vivisektionen, d. h. die Vornahme blutiger Operationen an lebenden Tieren, sowie aller Experimente, welche die Lebensverhältnisse der Tiere in einer Weise verändern, dass vorübergehende oder andauernde schmerzhaft Zustände erzeugt werden, sind einzig und allein zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung und für Lehrzwecke gestattet.

§ 2. Die erlaubten Vivisektionen dürfen nur in den nachstehenden Instituten und Abteilungen kantonaler Heil- und Lehranstalten vorgenommen werden:
Medizinische Fakultät der Hochschule, Tierarzneischule, zoologische und hygienische Institute der Hochschule und des Polytechnikums.

§ 3. Die Vornahme solcher Vivisektionen ist nur den Direktoren resp. Fachlehrern der in § 2 genannten Institute gestattet, den Assistenten nach Anordnung und unter spezieller Aufsicht und Verantwortlichkeit derselben.

§ 4. Die Vivisektionen sind auf das unumgänglich notwendige Mass zu beschränken. Über diese ist von den Direktoren resp. Fachlehrern ein genaues Verzeichnis über Zahl und Zweck der Vivisektionen, sowie über die Art der verwendeten Tiere zu führen. Dieses Verzeichnis ist nach jedem Semester der Erziehungsdirektion zur Verwendung im Rechenschaftsberichte einzugeben.

§ 5. Versuche sind an allen verwendeten Tieren, wenn immer möglich, nur einmal vorzunehmen und durch ausreichende Narkose schmerzlos zu gestalten.

§ 6. Nicht als Vivisektionen im Sinne von § 3 des Gesetzes betreffend den Schutz der Tiere werden betrachtet und bleiben daher durch das Verbot unberührt:

- a. Operationen, wie sie bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung und bei der Tierheilkunde notwendig sind.
- b. Injektionen (Einspritzungen) zum Zwecke der Untersuchung, Verhütung oder Heilung von Krankheiten der Menschen und Tiere.

§ 7. Übertretung der vorstehenden Vorschriften wird nach der Grösse der dem Tiere zugefügten Qualen, sowie nach dem Grade der an den Tag gelegten Roheit der Gesinnung und des gegebenen Ärgernisses mit Polizeibusse von 10 bis 500 Franken bestraft, welche in schwereren Fällen oder im Rückfall verdoppelt und mit Gefängnis bis auf 3 Monate verbunden werden kann.

In geringfügigen Fällen darf die Busse ausnahmsweise bis auf 5 Franken herabgesetzt werden (§ 4 des Gesetzes betreffend den Schutz der Tiere vom 22. Dezember 1895).

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

86. 4. Regulativ betreffend die Erteilung von Hochschulstipendien an der Hochschule Zürich. (Vom 24. März 1897.)

§ 1. Unbemittelte, aber tüchtige Kantonsangehörige können für die durchschnittliche Dauer der Studienzzeit an der zürcherischen Universität oder an eidgenössischen Polytechnikum mit jährlichen Stipendien von Fr. 100 bis 600 unterstützt werden.

Ebenso werden für zürcherische Studirende, welche sich an den genannten Anstalten durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet und soweit möglich ein Examen abgelegt haben, zum Zwecke des Besuches einer auswärtigen höhern Unterrichtsanstalt Stipendien ausgesetzt, deren Betrag je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles bemessen wird.

Ausnahmsweise können auch Unterstützungen an Kantonsangehörige verabreicht werden, welche die zürcherische Universität besuchen, aber infolge

eines unregelmässigen Bildungsganges nachträglich noch das Maturitätszeugnis und die Immatrikulation zu erwerben haben.

§ 2. An jeder Fakultät beziehungsweise Fakultätssektion der Universität sind überdies vier ganze oder eine entsprechende Anzahl halber Freiplätze verfügbar.

§ 3. Die Stipendiaten an der Universität sind von den Immatrikulationsgebühren und den Jahresbeiträgen, die Inhaber von Freiplätzen überdies von der Entrichtung der Kollegiangelder an die besoldeten Professoren befreit.

§ 4. Die Bewerbung um ein Stipendium oder einen Freiplatz geschieht innerhalb der jeweiligen durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Frist bei der Erziehungsdirektion durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilegung eines Studienzeugnisses, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, für welche letztern die Formulare bei der Kanzlei zu beziehen sind.

In der Anmeldung sollen auch allfällige anderweitige Unterstützungen unter Angabe des Betrages zur Kenntnis gebracht werden.

§ 5. Die Verteilung der Stipendien und Freiplätze findet alljährlich um Ostern für das folgende Schuljahr durch den Erziehungsrat statt.

Ein allfälliger Stipendienrest gelangt nach erfolgter Ausschreibung bei Beginn des Wintersemesters zur Verteilung.

§ 6. Den Stipendiaten wird zur Pflicht gemacht, sich bei den Professoren, deren Vorlesungen sie hören, persönlich vorzustellen.

§ 7. Die Stipendiaten sind der Aufsicht eines Inspektors unterstellt, welcher auf eine Amtsdauer von drei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit vom Erziehungsrat ernannt wird.

§ 8. Sämtliche Stipendiaten haben sich tadelloser Haltung im allgemeinen und unausgesetzten Eifers in ihren Studien zu befeissen.

§ 9. Die Stipendiaten an der Universität übernehmen insbesondere folgende Verpflichtungen:

- a. Beratung des Inspektors je am Anfang des Semesters vor Inskription der Kollegien über Auswahl der Vorlesungen und Plan der Privatstudien.
- b. Einlieferung einer wissenschaftlichen Arbeit über ein selbstgewähltes Thema jeweilen am Schluss des Wintersemesters an den Inspektor.
- c. Absolvierung der ordnungsgemässen Fachexamen mit Vorlegung der betreffenden Zeugnisse beim Inspektor.

§ 10. Den Stipendiaten am eidgenössischen Polytechnikum liegen folgende besondere Verpflichtungen ob:

- a. Mitteilung an den Inspektor zu Anfang jedes Semesters über die zu hörenden Kollegien.
- b. Vorweisung des Zeugnisses (Matrikel-Auszug) beim Inspektor am Schluss jedes Semesters.
- c. Regelmässige Benutzung der für die betreffende Studienrichtung bestehenden Repetitorien.
- d. Absolvierung der Diplomprüfungen mit Vorlegung der betreffenden Zeugnisse beim Inspektor.

§ 11. Die Stipendiaten an auswärtigen Lehranstalten haben nach Ablauf jedes Semesters dem Inspektor zu Handen des Erziehungsrates einen von Zeugnissen begleiteten eingehenden Bericht, insbesondere über die von ihnen besuchten Kollegien, über ihre privaten Arbeiten, über den allgemeinen Einfluss ihres Aufenthaltes auf die Förderung ihrer Studien, sowie über dessen ökonomische Anforderungen zu übersenden. Studierende, welche zur Ausbildung in den neuern Sprachen sich auswärts aufhalten, erstatten diesen Bericht in einer der Sprachen ihres Studiums.

§ 12. Dem Inspektor fallen nachstehende Pflichten und Befugnisse zu:

- a. Aufsicht über das Verhalten der Stipendiaten im allgemeinen.
- b. Wegleitung an die Stipendiaten für zweckmässigen Studiengang.
- c. Einholung von Berichten über Fleiss und Fortschritte der Stipendiaten von den Dozenten beziehungsweise von der Kanzlei des eidgenössischen Schulrates.
- d. Prüfung der Jahresarbeiten.
- e. Abfassung des Jahresberichtes an die Erziehungsdirektion.
- f. Abgabe eines Gutachtens über die Stipendienverteilung an den Erziehungsrat.
- g. Teilnahme an der Verhandlung über die Verteilung der Stipendien mit beratender Stimme.

§ 13. Der Inspektor ist berechtigt, für die Beaufsichtigung und Beratung der Stipendiaten an der Universität, sowie für die Beurteilung ihrer Arbeiten die Mitwirkung der Dozenten, insbesondere der Dekane der Fakultäten, soweit nötig in Anspruch zu nehmen.

§ 14. Dem Inspektor steht die Befugnis zu, statt der von den Stipendiaten der Universität einzuliefernden wissenschaftlichen Jahresarbeit auch eine während des Jahres im Unterricht gelieferte Arbeit anzunehmen.

Ebenso kann der Inspektor in Ausnahmefällen aus gewichtigen Gründen einen Stipendiaten von der Lieferung einer Jahresarbeit dispensiren.

§ 15. Die Ansrichtung der Stipendien an der zürcherischen Universität und am Polytechnikum findet in der Regel quartalweise, diejenige für den Besuch auswärtiger höherer Unterrichtsanstalten in der Regel semesterweise statt.

§ 16. Wenn ein Stipendiat durch ungenügende Leistungen oder unbefriedigendes Verhalten sich der Unterstützung als unwürdig erweist, kann der Erziehungsrat nach eingeholtem Gutachten des Inspektors das zugesprochene Stipendium jederzeit zurückziehen und in schwerern Fällen die erteilten Stipendien ganz oder teilweise zurückfordern.

§ 17. Das vorstehende Regulativ tritt sofort in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Durch dasselbe wird der erziehungsrätliche Beschluss rücksichtlich der Leitung und Beaufsichtigung der Stipendiaten an der Hochschule, datirt den 26. März 1862, aufgehoben.

87. 5. Reglement für das englische Seminar an der Hochschule Bern. (Vom 30. November 1897.)

§ 1. An der Hochschule Bern besteht unter der Leitung des Professors der englischen Philologie ein Seminar, welches die wissenschaftliche, d. i. sprachgeschichtliche und literaturhistorische und die praktische Ausbildung seiner Mitglieder in der englischen Sprache zum Zwecke hat.

§ 2. Dieses Seminar zerfällt in zwei Sektionen: eine ältere, die sich mit den ältern Sprachstufen (Alt- und Mittelenglisch) und eine neuere, die sich mit dem Neuenglischen beschäftigt.

§ 3. Jede Sektion hält wöchentlich eine bis zwei Übungsstunden, in welchen die Teilnehmer Sprach- und Literaturdenkmäler teils in sprachlicher und literarischer Hinsicht interpretiren, teils kursorisch lesen und in welchen möglichst im Zusammenhange mit den theoretischen Vorlesungen praktische Übungen in der Handhabung der modernen englischen Sprache abgehalten werden.

§ 4. Jeder immatrikulirte Hörer der Universität kann auf persönliche Anmeldung beim Vorsteher hin Mitglied des Seminars werden und verpflichtet sich dadurch für das betreffende Semester zur unausgesetzten Beteiligung an den Übungen in der betreffenden Abteilung. Auch sind von den Mitgliedern beider Abteilungen selbständige, schriftliche Seminararbeiten zu liefern.

§ 5. Die schriftlichen Arbeiten sind vom Vorsteher zu zensiren und bei besonderer Tüchtigkeit auf seinen Antrag von der Erziehungsdirektion zu prämiren.

§ 6. Den Mitgliedern der neuern Sektion des Seminars ist im Einverständnis mit den betreffenden Lehrern die Anwesenheit in den einschlägigen Unterrichtsstunden am städtischen Gymnasium gestattet. Auf besondere Empfehlung des Vorstehers kann sie der betreffende Lehrer gelegentlich zum Unterricht unter seiner Kontrolle zulassen.

§ 7. Für das englische Seminar wird eine Seminarbibliothek gegründet, welche, insoweit nicht andere, den Mitgliedern zugängliche Bibliotheken dieses Bedürfnis befriedigen, enthalten soll: 1. Unentbehrliche literarische Hilfsmittel allgemeinen Inhaltes, als: grössere Wörterbücher und Grammatiken, literarhistorische Nachschlagewerke, fachwissenschaftliche Zeitschriften etc. etc.; — 2. diejenigen Bücher, welche zu einer gründlichen Interpretation des für jedes Semester gewählten Übungsstoffes nötig sind, als: grössere komplette Ausgaben des betreffenden Schriftstellers, Monographien über denselben, Spezialwörterbücher etc. etc. Hiefür wird jährlich ein entsprechender, von der Hochschulbibliothek, in deren Eigentum die angeschafften Werke übergehen, zu leistender Kredit ausgesetzt. — Der Senior ist Bibliothekar.

§ 8. Der Vorsteher des Seminars erstattet alljährlich der Erziehungsdirektion über die Verhältnisse desselben Bericht.

88. 6. Reglement für die Laboratorien der Hochschule Bern. (Vom 21. April 1897.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Erwägung, dass mehrere neue Laboratorien erstellt worden sind, in der Absicht, die Benützung der Laboratorien gleichmässig zu ordnen, erlässt folgendes Reglement:

I. Innere Ordnung.

§ 1. Jedes Laboratorium steht unter der Leitung des Hochschullehrers, für dessen Unterricht es erstellt worden ist.

§ 2. Der betreffende Professor wacht darüber, dass das Laboratorium stets in gutem, reinlichem Zustand erhalten werde und erlässt behufs Verhütung von Beschädigungen am Gebäude, an den Gas- und Wasserleitungen und am Mobiliar die nötigen Weisungen.

§ 3. Der Professor sorgt dafür, dass mit dem Gas- und Wasserverbrauch kein Missbrauch getrieben, und dass bei Anwendung von Chemikalien und dgl. Sparsamkeit beobachtet werde.

§ 4. Der Professor ist für die Folgen von arger Nachlässigkeit im Betrieb des Laboratoriums, wie Offenlassen von Wasser- und Gasleitungen nach den Übungen, persönlich verantwortlich.

§ 5. Die Laboratorien dürfen nicht vor 7 Uhr morgens im Sommer und vor 8 Uhr morgens im Winter geöffnet werden; sie sind spätestens um 6 Uhr abends zu schliessen.

§ 6. Die Laboratorien werden an den Sonntagen und Feiertagen geschlossen, und es darf an diesen Tagen daselbst nicht gearbeitet werden.

§ 7. Desgleichen werden die Laboratorien während der Hochschulferien geschlossen.

Ausgenommen von dieser Massregel sind die den Professoren zu ihrem persönlichen Gebrauch gestellten Laboratorien, die Laboratorien der Kliniken, und diejenigen, in denen von Professoren Ferienkurse gehalten werden, welche von der Erziehungsdirektion bewilligt worden sind.

§ 8. Es ist untersagt, in den allgemeinen Arbeitssälen schädliche Stoffe ausserhalb der geschlossenen Abzüge zu verdampfen oder herzustellen.

§ 9. Die Professoren sind befugt, für durch die Studirenden begangene Nachlässigkeiten und Missbräuche in der Benützung der Laboratorien Bussenbestimmungen zu erlassen.

Die Bussen werden zu Anschaffungen für die Institutsbibliothek verwendet.

II. Laboratoriumsgebühren.

§ 10. Jeder Studirende, der in einem Laboratorium einen Platz belegt, hat, im Sommersemester bis zum 8. Mai, im Wintersemester bis zum 8. November, beim Hochschulverwalter eine Barkaution von Fr. 20 zu hinterlegen, welche für die Beschädigung oder Zerstörung aller zum Arbeitsplatz gehörenden Gegenstände haftet.

Nach Ablauf eines jeden Semesters hat der Studirende eine vom Professor ausgestellte Bescheinigung über den Zustand jener Gegenstände dem Hochschulverwalter vorzulegen, welcher dann die Kaution nach billigen Abzügen für nicht mehr vorhandene oder beschädigte Gegenstände zurückerstattet.

§ 11. Für jeden in einem der chemischen Laboratorien belegten Platz werden den Studirenden die nötigen Utensilien, sowie die Reagentien unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Alles andere haben sie selber zu bezahlen.

§ 12. Die Doktoranden, sowie die Praktikanten, welche nicht zur Studentenschaft gehören, zahlen für die Benützung der Laboratorien und für ihre praktischen Übungen im bakteriologischen und im physiologischen Institut Fr. 50 im Semester.

Ausserdem haben sie alle Chemikalien zu bezahlen.

§ 13. Dieses Reglement tritt sogleich in Kraft. Es ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

89. 7. Reglement über die Obliegenheiten des Verwalters der Hochschule und der Tierarzneischule Bern. (Vom 23. Februar 1897.) [Aufgehoben und ersetzt durch das neue Reglement vom 2. März 1898 (siehe Beilage).]

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Art. 1. Der Verwalter der Hochschule und der Tierarzneischule steht unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion, deren Verfügungen und Weisungen er auszuführen und zu befolgen hat.

Art. 2. Er besorgt den Bezug der Matrikel- und Schulgelder, sowie überhaupt aller Einnahmen der Hochschule und der Tierarzneischule und führt die bezüglichen Bücher. Zu diesem Zwecke wohnt er den Immatrikulationen und Schüleraufnahmen bei.

Desgleichen besorgt er den Bezug der Eintrittsgelder für die Studentenkasse und für die Hochschulbibliothek.

Art. 3. Er besorgt ferner den Bezug der Kollegengelder für die Professoren. Das Nähere hierüber wird vom akademischen Senat bestimmt.

Art. 4. Er nimmt die Bestellungen der Professoren für die denselben unterstellten Institute entgegen und prüft sie in Bezug auf ihre Notwendigkeit. Gegenstände, deren Preis Fr. 200 nicht übersteigt, schafft er, unter möglichster Berücksichtigung schweizerischer Lieferanten, selber an. Für die Fr. 200 übersteigenden Gegenstände hat er die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Bei Bestellungen von Apparaten und Büchern wird er vorerst nachsehen, ob dieselben nicht bereits vorhanden sind und von mehreren Professoren gebraucht werden können.

Art. 5. Über sämtliche Bestellungen ist eine Kontrolle zu führen, in welcher der gekaufte Gegenstand mit dessen Preis und das bestellende Institut anzumerken sind.

Art. 6. Sobald die bestellte Ware angekommen ist, hat der Verwalter dieselbe zu prüfen und die Faktur, wenn er sie richtig findet, mit seinem Visum versehen, der Erziehungsdirektion zu übermitteln.

Art. 7. Desgleichen und unter Anwendung obiger Regeln besorgt er die für die allgemeine Verwaltung der Hochschule und der Tierarzneischule nötigen Anschaffungen und Bestellungen.

Art. 8. Sämtliche vom Verwalter gekauften Gegenstände, die nicht durch den Gebrauch untergehen, sollen pünktlich ins Inventar, zu welchem sie gehören, eingetragen werden. Das Inventar eines jeden Institutes wird jährlich einmal und zwar nach Jahresschluss dem Direktor des Institutes vorgelegt, der es mit seinem Visum versehen dem Verwalter wieder zustellt.

Art. 9. Der Verwalter wacht darüber, dass in der Hochschule und den Instituten die grösste Sparsamkeit beobachtet werde. Zu diesem Zwecke hat er die einlaufenden Bestellungen mit den dem betreffenden Institute bereits gemachten Lieferungen zu vergleichen und durch häufige Besuche in der Hochschule und ihren Hilfsanstalten, sowie in der Tierarzneischule, sich zu überzeugen, dass überall gute Ordnung gehalten wird. Dies gilt namentlich bezüglich des Verbrauchs von Brennmaterial, Gas und Wasser.

Er wird allfällige Übelstände, welche die Behörde veranlassen können, einzuschreiten, sofort der Erziehungsdirektion anzeigen.

Art. 10. Am Anfang des Semesters hat jeder in einem Laboratorium arbeitende Praktikant dem Hochschulverwalter den Betrag von Fr. 20 einzuzahlen als Hinterlage für die von ihm benützten Apparate und Hilfsmittel und als Ersatz für allfällige Beschädigung oder Zerstörung derselben. Dieser Betrag wird den Praktikanten beim Austritt aus dem betreffenden Institut zurückvergütet, insofern keine Beschädigungen der benützten Gegenstände vorgekommen sind.

Art. 11. Wenn der Verwalter an den Gebäulichkeiten Beschädigungen wahrnimmt, so hat er der Erziehungsdirektion zu Händen der Baudirektion Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Art. 12. Der Verwalter führt das Inventar der Hochschule, der Tierarzneischule und sämtlicher Hilfsanstalten.

Art. 13. Er beaufsichtigt die Angestellten und bestimmt ihre Verpflichtungen im Einverständnis mit ihren Vorgesetzten. Er ist befugt, wenn er offenbare Nachlässigkeiten bemerkt, ihnen Weisungen zu erteilen. Allfällige Anstände werden durch die Erziehungsdirektion erledigt.

Anhaltende Pflichtenvernachlässigung eines Angestellten ist der Erziehungsdirektion anzuzeigen.

Direkte Anschaffungen durch die Angestellten sind nur so weit zu gestatten, als sie unumgänglich notwendig sind.

Art. 14. Der Verwalter übernimmt diejenigen Skripturen, welche vom Abwart der Hochschule nicht besorgt werden können. Er besorgt namentlich den Druck der Kollegienhefte, Kollegienbogen, Zirkulare, Bietkarten und dergleichen.

Art. 15. Dieses Reglement ersetzt das provisorisch auf ein Jahr in Kraft gesetzte Reglement vom 31. Dezember 1895.

90. s. Ordnung für die Benützung der Öffentlichen Bibliothek der Universität Basel (Universitätsbibliothek Basel). (Vom 5. März 1897.)

§ 1. Die Bibliothek ist täglich geöffnet mit Ausnahme 1) der Sonntage, 2) des Weihnachts- und des Neujahrstages und des Tages vor denselben, 3) der drei Fastnachtmittage, 4) der Tage von Donnerstag vor bis Montag nach

Kanton Baselstadt, Ordnung für die Benützung der Öffentlichen Bibliothek 189
der Universität Basel.

Ostern, 5) des Himmelfahrtstages, 6) des Samstags vor und des Montags nach Pfingsten, 7) zweier Wochen in der ersten Hälfte August, 8) des Tages der Rektoratsfeier der Universität.

§ 2. Das Ausleihzimmer ist geöffnet 10—12¹/₂ Uhr vormittags und 2¹/₂—5 Uhr nachmittags. Während dieser Stunden können Bücher sowohl abgeholt als zurückgebracht werden.

§ 3. Zum Entleihen von Büchern nach Hause wird die Hinterlegung eines Bürgscheines verlangt

1. von Studirenden, sowie allen denjenigen Personen, die keine selbständige Stellung innehaben,
2. von Personen, die den Beamten der Bibliothek unbekannt und nicht auf sonstige Weise empfohlen sind.

Die Bürgscheine haben 2 Jahre Gültigkeit; Formulare zu solchen sind im Ausleihzimmer unentgeltlich zu beziehen.

Als Bürgen werden in Basel ansässige Personen angenommen, die vermöge ihrer Stellung die erforderliche Sicherheit gewähren.

§ 4. Wer ein Buch zu entleihen wünscht, hat einen mit Unterschrift versehenen Bestellzettel entweder in den an der Bernoullistrasse angebrachten Schalter zu legen oder frankirt durch die Post unter der Adresse „Universitätsbibliothek Basel“ und mit dem Vermerke: „Bestellscheine“ einzusenden. Die bis 9, 10, 11 Uhr vormittags und 2¹/₂, 3¹/₂ Uhr nachmittags bestellten Bücher stehen je eine Stunde nach diesen Terminen zur Ausgabe bereit.

Bücher, für welche die Bestellzettel in den Kasten im Universitätsgebäude bis 7 Uhr abends eingelegt werden, stehen am folgenden Tage von 10 Uhr vormittags an zur Ausgabe bereit.

§ 5. Die Ausgabe der Bücher findet statt gegen Ausfüllung der im Ausleihzimmer aufliegenden Formulare, die den genauen Titel des Werkes, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers enthalten müssen. Für jedes entlehnte Werk ist ein besonderer Empfangsschein erforderlich. Dieser wird bei Rücklieferung des Werkes zurückgegeben.

Es können die Empfangsscheine auch als Bestellscheine verwendet werden; in diesem Falle ist für jedes Werk ein besonderer Schein auszustellen. Formulare zu solchen Scheinen sind im Ausleihzimmer und beim Pedell, 25 Stück à 10 Cts., erhältlich.

§ 6. Ist ein verlangtes Buch ausgeliehen oder nicht ausleihbar, so wird der Bestellzettel dem Besteller zurückgegeben. Ist ein verlangtes Buch nicht vorhanden, so wird der Bestellzettel zum Zwecke der Berücksichtigung bei den Anschaffungen zurückbehalten.

§ 7. Bücher, die nicht innerhalb dreier Tage nach der Bestellung in Empfang genommen worden sind, werden an ihren Platz zurückgebracht und müssen von neuem bestellt werden.

§ 8. Die Entlehner sollen nicht mehr als 12 Bände gleichzeitig in Händen haben. Zur Überschreitung dieser Zahl sind die Lehrer der hiesigen höheren Unterrichtsanstalten ohne weiteres berechtigt, während die übrigen Benützer hiefür die Einwilligung des Oberbibliothekars nachzusuchen haben.

§ 9. Besonders wertvolle Werke, Karten, ungebundene Zeitschriftenhefte, sowie wissenschaftliche Jahresberichte werden nur in Ausnahmefällen und nur für eine kürzere Dauer, bibliographische Nachschlagebücher u. dgl. nie ausgeliehen.

Für die Entlehnung von Handschriften und Inkunabeln bedarf es der Einwilligung des Oberbibliothekars.

§ 10. Nach vorausgegangener Bekanntmachung am schwarzen Brett und in den Zeitungen findet alljährlich gegen Ende des Sommersemesters eine Revision statt, zu der die ausgeliehenen Bücher zurückzugeben sind. Ausser-

dem haben Studierende am Ende jedes Semesters die entlehnten Bücher zurückzuliefern.

§ 11. Die Universitätslehrer sind berechtigt, Bücher, deren Leihfrist nach § 10 abgelaufen ist, noch ein weiteres Jahr zu behalten; in diesem Fall haben sie in der Woche vor der Revision mündlich oder schriftlich eine darauf bezügliche Anzeige an die Bibliotheksverwaltung zu richten.

Den übrigen Benützern kann auf ein genügend motivirtes und ebenfalls in der Woche vor der Revision gestelltes Begehren hin die Verlängerung der nach § 10 abgelaufenen Leihfrist zugestanden werden.

Die Leihfrist wird nur einmal verlängert; nachher muss das Buch zurückgegeben resp. vorgewiesen und von neuem bestellt werden.

§ 12. Für Werke, die in Universitätsinstituten längere Zeit zu bestimmten Zwecken benützt werden müssen, gilt die in § 10 festgesetzte Leihfrist nicht. (Vergl. jedoch § 13 Nr. 3.)

§ 13. Zur Rückgabe wird schriftlich aufgefordert

1. wer ein von einem anderen Besteller verlangtes Buch schon über einen Monat lang benützt hat,
2. wer ein entlehntes Buch innerhalb der Ausleihefrist (§§ 10, 11) nicht zurückbringt,
3. wer ein Buch in Händen hat, das im Interesse des Bibliotheksdienstes zurückverlangt werden muss.

Für die in diesen Fällen geforderte Rückgabe wird jeweilen eine Frist von mindestens 3 Tagen angesetzt. Wird der Rücklieferungstermin nicht eingehalten, so wird das Buch durch den Bibliotheksdienner abgeholt, an den für jeden Gang eine Gebühr von einem Franken zu entrichten ist.

§ 14. Es ist untersagt, ohne Vorwissen der Bibliotheksverwaltung Bücher an Dritte weiterzuleihen.

Wer verreist, hat die entlehnten Bücher vor Antritt der Reise zurückzugeben oder dafür zu sorgen, dass einer Mahnung zur Rückgabe sofort Folge geleistet werden kann.

§ 15. Der Lesesaal ist geöffnet vormittags 9—12¹/₂ Uhr, nachmittags 2¹/₂—7 Uhr (Samstags und während der zwei letzten Wochen des Monats Juli, sowie in der Woche zwischen Weihnacht und Neujahr 2¹/₂—5 Uhr).

§ 16. Die Benützung der im Lesesaal aufgestellten Handbibliothek, sowie der im Zeitschriftenzimmer aufgelegten Zeitschriftenhefte steht den Besuchern ohne weiteres frei. Für die Bestellung der sonst im Lesesaal zu benützenden Bücher gelten die Bestimmungen des § 4 al. 1, ausserdem können im Lesesaal selbst (im Sommer bis 5 Uhr, im Winter bis zu eintretender Dunkelheit) Bestellungen aufgegeben werden; diese gelangen, soweit tunlich, zu sofortiger Erledigung. Bücher, für welche die Bestellzettel bis 8 Uhr vormittags eingehen oder Tags zuvor bis 7 Uhr abends in den Kasten im Universitätsgebäude eingelegt worden sind, stehen um 9 Uhr vormittags zur Ausgabe bereit. Die Zettel, auf denen die für den Lesesaal gewünschten Bücher bestellt werden, müssen deutlich mit der Bezeichnung „Lesesaal“ versehen sein.

§ 17. Jedermann hat bei seinem Weggang die im Lesesaal benützten Bücher dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen und, falls er sie weiter zu benützen wünscht, einen seinen Namen tragenden Zettel beizulegen.

Bücher, die 3 Tage lang hintereinander nicht benützt worden sind, werden an ihren Platz zurückgebracht und müssen von neuem bestellt werden.

§ 18. An denselben Benützer werden nur 12 Bände gleichzeitig abgegeben.

§ 19. Das Betreten der Bücherräume ist den Professoren der Universität gestattet. Diese haben überdies das Recht, die Bücher, die sie zu entleihen oder im Lesesaal zu benützen wünschen, selbst aus den Bücherräumen zu holen, sind jedoch verpflichtet, auch für diese Bücher Empfangsscheine auszustellen. Allen andern Benützern der Bibliothek ist es untersagt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Oberbibliothekars die Bücherräume zu betreten.

§ 20. Über die Verleihung von Büchern nach auswärts und über die Vermittlung von Büchern aus andern Bibliotheken an hiesige Benützer bestimmen besondere Ordnungen das Nähere.

§ 21. Die Benützer haben die ihnen eingehändigten Werke sorgfältig zu behandeln. Alles Hineinschreiben oder Anstreichen mit Tinte oder Stift, das Knicken der Blätter und das falsche Brechen der Tafeln ist untersagt.

§ 22. Wer ein entlehntes Buch verliert oder beschädigt, ist verpflichtet, es durch ein neues Exemplar zu ersetzen.

§ 23. Wer sich den vorstehenden Bestimmungen nicht in allen Teilen unterzieht, muss gewärtigen, von der Benützung der Bibliothek ohne weiteres ausgeschlossen zu werden.

Diese Ordnung tritt mit 15. März 1897 an die Stelle der Ordnung vom 1. Januar 1893.

91. 9. Règlement de la Faculté des Lettres de l'Université de Lausanne. (Du 24 juillet 1897.)

Chapitre premier. — Conseil de Faculté.

Art. 1^{er}. Le Conseil de la Faculté des Lettres est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires qui enseignent à cette Faculté.

Art. 2. Les professeurs chargés de cours libres, les privat-docents et les lecteurs peuvent être convoqués aux séances du Conseil pour exprimer leur avis sur les questions intéressant leur enseignement.

Chapitre II. — Etudiants.

Art. 3. Les étudiants immatriculés sont admis de plein droit à suivre les cours; les auditeurs qui désirent suivre un cours universitaire en particulier peuvent être tenus d'en faire la demande au professeur intéressé. La Faculté se réserve de limiter leur nombre sur la proposition de ce dernier.

Art. 4. Dans chaque cours, le professeur est autorisé à désigner un étudiant qui sert d'intermédiaire entre le professeur et son auditoire.

Chapitre III. — Grades et examens.

A. Licence.

Art. 5. Il y a trois ordres de licence ès-lettres: 1^o licence ès-lettres classiques; — 2^o licence ès-lettres modernes; — 3^o licence mixte.

Dispositions communes aux trois ordres de licence. — Art. 6. Pour être admis à subir les examens de licence, le candidat doit fournir: *a.* un certificat d'immatriculation à l'Université de Lausanne; — *b.* un curriculum vitæ; — *c.* des pièces établissant qu'il a suivi les cours d'une faculté des lettres sur les branches qui font l'objet de l'examen.

Toutefois, en ce qui concerne cette dernière obligation, le Département de l'instruction publique peut, sur le préavis de la Faculté, accorder des dispenses.

Art. 7. Il y a examen écrit et examen oral. On ne peut être admis au second qu'après avoir subi le premier avec succès.

Art. 8. Chaque épreuve est appréciée par les chiffres de 0 à 10, 0 signifiant très mal, 10 très bien.

Art. 9. Dans chacun des deux ordres d'examens, deux chiffres au-dessous de 6 ou un seul chiffre au-dessous de 4 entraînent l'ajournement du candidat.

Art. 10. Le candidat est autorisé à présenter à la commission les travaux qu'il a faits au courant de ses études universitaires, à condition qu'ils soient revêtus du visa du professeur intéressé.

Art. 11. Le candidat, parmi les branches d'enseignement qui figurent au programme, peut en choisir une ou deux qu'il ait spécialement étudiées et les indiquer comme branches principales.

Mention en est faite au diplôme.

Art. 12. Le diplôme indique par une mention si la commission a été particulièrement satisfaite du résultat de l'examen.

Le diplôme mentionne les branches d'examen.

Art. 13. La Commission d'examen est composée de cinq membres, à savoir de trois professeurs appartenant à la Faculté et de deux experts étrangers à l'Université, ceux-ci désignés par le Département de l'instruction publique. Parmi les trois professeurs figure de droit le Doyen, président et rapporteur de la commission. Le Doyen désigne les professeurs qui doivent compléter la commission.

Art. 14. La Commission peut toujours s'adjoindre pour diriger l'examen sur tel ou tel objet d'enseignement le professeur ou, à son défaut, le privat-docent qui donne cet enseignement.

Art. 15. Un rapport est présenté à la commission universitaire qui, sur le préavis de la Faculté, décide si le candidat est admis.

Art. 16. Le candidat doit se faire inscrire un mois au moins avant l'époque régulière des examens, qui est la dernière semaine de chaque semestre, ou quinze jours avant les vacances d'été si les examens doivent avoir lieu au commencement du semestre d'hiver.

Art. 17. Il dépose entre les mains du secrétaire de l'Université la somme de 100 francs au moment où il prend son inscription.

Art. 18. En cas d'insuccès, la moitié de la somme lui est rendue.

Licence ès-lettres classiques. — Art. 19. Pour être admis à subir les examens de licence classique le candidat doit fournir outre les pièces énumérées à l'article 6, un diplôme de bachelier ès-lettres ou un titre jugé équivalent par le Conseil de Faculté.

Art. 20. L'examen porte sur six objets d'enseignement: latin, grec, français, allemand, histoire, philosophie.

Art. 21. L'examen écrit comprend quatre épreuves:

1. Une composition française, dont le sujet porte sur la branche ou sur l'une des branches désignées par le candidat comme branches principales. Ce sujet est tiré au sort entre trois sujets choisis par le professeur intéressé et approuvés par la commission (Temps accordé: 4 heures). Dans le cas où l'histoire serait prise comme branche principale, la composition porterait sur un sujet d'histoire ancienne.

Dans le cas où la philosophie serait prise comme branche principale, le sujet de composition se rapporterait à l'époque ou au problème dont le candidat aurait fait une étude spéciale.

2. Une composition en prose latine. Le sujet, qui sera toujours pris dans l'antiquité classique, est tiré au sort ainsi qu'il est indiqué au paragraphe précédent (4 heures).

3. La traduction d'un texte latin de moyenne difficulté (2 heures).

4. La traduction d'un texte grec de moyenne difficulté (2 heures).

Ces travaux se font à huis clos, sous la surveillance d'un membre de la commission.

Art. 22. L'examen oral comprend deux parties:

1. Interrogations générales portant sur les matières suivantes:

Latin. Antiquités et histoire de la littérature.

Grec. Antiquités et histoire de la littérature.

Français. Interprétation d'un texte en vieux-français de moyenne difficulté. Histoire de la littérature.

Allemand. Traduction à livre ouvert d'un texte de moyenne difficulté.
Histoire de la littérature de 1770 à 1830.

Histoire grecque et romaine.

Philosophie. Dans le cas où la philosophie serait prise comme branche principale, le candidat devrait prouver qu'il possède une connaissance générale des principales disciplines philosophiques.

2. Interrogations spéciales portant sur des matières choisies par le candidat et soumises d'avance à l'approbation des professeurs enseignants :

Latin. Ouvrages ou fragments d'ouvrages, 2 en prose, 2 en vers.

Grec. Ouvrages ou fragments d'ouvrages, 2 en prose, 2 en vers.

Vieux-français. Ouvrages ou fragments d'ouvrages, 2 en prose ou en vers indifféremment.

Français moderne. Ouvrages ou fragments d'ouvrages, 2 en prose, 2 en vers.

Histoire. Une époque du moyen-âge ou de l'histoire moderne ou une période de l'histoire suisse.

Philosophie. Un problème ou une époque.

Licence ès-lettres modernes. — Art. 23. L'admission aux examens de licence ès-lettres modernes est accordée aux candidats porteurs d'un diplôme de bachelier ès-lettres ou ès-sciences mathématiques, ou d'un titre jugé équivalent par le Conseil de Faculté, et aux demoiselles munies du certificat de sortie du Gymnase de l'École supérieure communale de Lausanne ou d'un titre jugé équivalent par le Conseil de Faculté. Les candidats qui ne remplissent pas ces conditions sont soumis à un examen préalable destiné à prouver qu'ils possèdent une culture générale.

L'examen écrit comprend trois épreuves :

1. Une composition française portant sur un sujet général d'histoire moderne. (Temps accordé : 3 heures.)

2-3. Une version française de chacune des deux langues choisies par le candidat. (Temps accordé pour chaque exercice : 2 heures.)

Dans l'examen oral le candidat devra prouver qu'il connaît les éléments de la logique et qu'il possède des notions générales sur l'histoire de la littérature française.

Cet examen peut être passé au commencement de chaque semestre ; il le sera devant une commission de trois membres prise dans la Faculté.

Le candidat payera la somme de 25 francs.

Art. 24. L'examen de licence ès-lettres modernes porte sur cinq objets d'enseignement : français, deux langues vivantes, histoire, philosophie.

Art. 25. Le candidat peut choisir entre les langues vivantes qui sont enseignées à l'Université.

Art. 26. Tout candidat, déjà porteur du diplôme de la licence ès-lettres classiques, pourra obtenir le grade de licencié ès-lettres modernes après un examen portant sur une seule langue étrangère qui sera toujours considérée comme étudiée spécialement par lui. Les frais d'inscription seront réduits dans ce cas à 50 francs.

Art. 27. Tout candidat, désireux de se présenter en même temps aux deux licences ci-dessus désignées, est admis, moyennant une seule inscription de 100 francs, à subir l'examen supplémentaire prévu par l'article précédent (épreuves 1 et 2, article 28 ; épreuves indiquées à l'article 29).

Art. 28. L'examen écrit comprend trois épreuves :

1. Une composition française qui se fait dans les mêmes conditions que la composition analogue exigée pour la licence ès-lettres classiques (art. 21, paragraphe 1). Temps accordé : 4 heures.

Dans le cas où le candidat choisirait une langue étrangère comme branche principale, l'une des deux premières épreuves portera sur l'histoire de la littérature, l'autre sur la langue.

2. Une composition dans celle des langues étrangères qu'aura indiquées le candidat (4 heures).

3. Une version de l'autre langue en français (2 heures).

Dans le cas où l'histoire serait prise comme branche principale, la composition porterait sur la période spécialement étudiée par le candidat.

Dans le cas où la philosophie serait prise comme branche principale, le sujet de la composition se rapporterait à l'époque ou au problème dont le candidat aurait fait une étude spéciale.

Art. 29. L'examen oral comprend deux parties:

1. Interrogations générales: Français. Interprétation d'un texte en vieux-français de moyenne difficulté. Histoire de la littérature.

Langues étrangères. Histoire des littératures correspondantes.

Histoire moderne ou histoire du moyen-âge. Si le candidat choisit l'histoire comme branche principale, il devra montrer qu'il connaît les grandes lignes de l'histoire générale.

Philosophie. Dans le cas où la philosophie serait prise comme branche principale, le candidat devrait prouver qu'il possède une connaissance générale des principales disciplines philosophiques.

2. Interrogations spéciales: Langues étrangères. Ouvrages ou fragments d'ouvrages désignés par le candidat et agréés par les professeurs enseignants (2 en vers, 2 en prose pour chaque langue). Le candidat doit avoir de plus une connaissance historique de la langue spécialement étudiée par lui.

Français moderne. Ouvrages ou fragments d'ouvrages, 2 en prose, 2 en vers. Si le français est choisi comme branche principale, le candidat devra préparer deux ouvrages ou fragments d'ouvrages en vieux-français.

Histoire. Une époque prise en dehors de la grande période qui a fait l'objet de l'interrogation générale, ou une période de l'histoire suisse.

Philosophie. Un problème ou une époque.

Licence mixte. — Art. 30. L'examen porte sur cinq branches choisies par le candidat parmi les objets d'enseignement de la Faculté. Ces cinq branches doivent contenir une langue vivante et une langue ancienne.

Art. 31. Les épreuves à subir sont déterminées par la commission d'examen dans les limites suivantes: Le système sera le même que pour la licence ès-lettres classiques. Il y aura quatre travaux écrits. L'examen oral comprendra une partie générale et une partie spéciale.

B. Doctorat.

Art. 32. Le grade de docteur ès-lettres est décerné au candidat qui fait preuve de connaissances approfondies sur une partie restreinte des objets d'enseignement relevant de la Faculté.

Art. 33. Pour être admis à subir les épreuves du doctorat ès-lettres, le candidat doit adresser au doyen de la Faculté une demande écrite accompagnée des pièces suivantes: *a.* un certificat d'immatriculation à l'Université de Lausanne; — *b.* un curriculum vitæ; — *c.* une dissertation manuscrite, en français, dont le sujet se rapporte à l'un des objets d'enseignement de la Faculté. La Faculté peut, sur la demande du candidat, l'autoriser à présenter sa dissertation dans une langue autre que le français.

Art. 34. Le candidat est soumis à un examen qui porte sur trois branches choisies par lui parmi les objets d'enseignement de la Faculté.

Son choix est soumis à la ratification du Conseil de la Faculté.

Art. 35. Il y aura, sur chacune de ces trois branches, examen écrit (deux compositions sur la branche principale) et examen oral.

Art. 36. Le candidat doit obtenir la note 8 pour la branche qu'il a indiquée comme spécialement étudiée par lui et la note 6 pour les deux autres.

Art. 37. En cas d'insuccès, le candidat ne peut se présenter de nouveau avant un délai de six mois.

Art. 38. S'il est porteur du diplôme de licencié ès-lettres de l'Université de Lausanne ou d'un titre jugé équivalent par le Conseil de la Faculté, il peut être astreint seulement à la présentation et à la soutenance de la dissertation.

Art. 39. Les épreuves de ce grade sont subies devant une commission de trois membres nommée par le Conseil et présidée par le Doyen.

Art. 40. La dissertation manuscrite est soumise à une commission de trois membres nommée par le Conseil. Deux mois après la remise de la dissertation, la commission, dans une séance à huis clos, entend le candidat et l'examen sur le contenu de cette dissertation; après quoi elle en autorise ou refuse l'impression, mais sans se prononcer sur les opinions du candidat. Les noms des membres de la commission sont indiqués dans la formule d'imprimatur.

Art. 41. La dissertation est imprimée à 250 exemplaires. Ces exemplaires sont déposés au secrétariat de l'Université.

Art. 42. La dissertation est discutée publiquement. Après la séance de discussion, qui est présidée par le Doyen, le Conseil délibère sur l'admission du candidat et le Doyen fait rapport à la Commission universitaire.

Art. 43. Le Conseil de la Faculté fixe, suivant les cas, l'époque des examens du doctorat.

Art. 44. Le candidat dépose entre les mains du secrétaire de l'Université la somme de 200 francs, au moment où il prend son inscription.

Art. 45. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée est rendue au candidat.

Art. 46. La Faculté peut exceptionnellement proposer à l'Université de conférer le grade de docteur ès-lettres à des hommes distingués dont elle veut honorer le mérite.

Chapitre IV. — Dispositions transitoires,

Art. 47. Les candidats qui ont subi les examens écrits et oraux de la licence d'après le règlement académique sont tenus de présenter leur dissertation de licence pour obtenir le grade de licencié. Suivant la valeur de cette dissertation, il leur sera accordé par le Conseil de la Faculté le grade de licencié et, s'il y a lieu, celui de docteur.

Art. 48. Les candidats à la licence pourront opter, quant aux conditions de leur examen, jusqu'au 25 juillet 1898, entre les dispositions du présent règlement et celles de l'ancien (1891).

92. 10. Règlement de la Faculté de droit de l'Université de Lausanne. (Du 29 juillet 1897.)

Chapitre I. — Conseil de Faculté.

Art. 1^{er}. Le Conseil de la Faculté de droit est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires qui enseignent à cette Faculté.

Art. 2. Les professeurs chargés de cours libres, les privat-docents et les lecteurs peuvent être convoqués aux séances du Conseil, pour exprimer leur avis sur les questions intéressant leur enseignement.

Chapitre II. — Etudiants.

Art. 3. Les étudiants immatriculés sont admis de plein droit à suivre les cours. Les auditeurs qui désirent suivre un cours universitaire ou particulier peuvent être tenus d'en faire la demande au professeur intéressé. La Faculté se réserve de limiter leur nombre, sur la proposition de ce dernier.

Art. 4. Dans chaque cours, le professeur est autorisé à désigner un étudiant qui sert d'intermédiaire entre lui et son auditoire.

*Chapitre III. — Grades et Examens.**A. Licence.*

Art. 5. Pour être admis à subir les examens de licence, le candidat doit fournir: *a.* un certificat d'immatriculation à l'Université de Lausanne; — *b.* un curriculum vitæ; — *c.* des pièces établissant qu'il a suivi les cours d'une faculté de droit sur les branches qui font l'objet de l'examen. Toutefois, le Département de l'instruction publique et des cultes peut, en ce qui concerne cette dernière obligation, accorder des dispenses, sur le préavis de la Faculté.

Les pièces mentionnées ci-dessus demeurent à la disposition de la commission jusqu'à la fin des épreuves.

Art. 6. Les examens de licence ont lieu à la fin de chaque semestre, au commencement du semestre d'hiver et à la fin de décembre.

Art. 7. Les épreuves sont subies devant une commission composée du Conseil de la Faculté et de deux experts étrangers à l'Université, choisis par le Département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 8. La commission peut toujours s'adjoindre, pour diriger l'examen sur tel ou tel objet d'enseignement, le professeur ou à son défaut le privat-docent qui donne cet enseignement.

Art. 9. Les épreuves comportent: *a.* un examen écrit; *b.* un examen oral; *c.* la présentation et la soutenance d'une dissertation, ainsi que de thèses.

Art. 10. Chaque épreuve est appréciée par les chiffres de 0 à 10; 10 équivalant à très bien et 0 à très mal.

Art. 11. L'examen écrit comprend la rédaction de deux compositions portant, l'une, sur le droit romain, l'autre, sur le droit civil fédéral ou vaudois.

Art. 12. Le choix des sujets a lieu dans une séance à laquelle les experts étrangers peuvent se dispenser d'assister.

Art. 13. Trois heures sont accordées pour chaque composition. Le candidat peut consulter les textes non commentés du droit romain et des lois modernes, à l'exclusion de tous autres ouvrages.

Art. 14. L'examen oral comprend des interrogations sur les branches suivantes: 1. le droit romain systématique; — 2. le droit civil fédéral et vaudois; — 3. le droit commercial, y compris le droit de change; — 4. la procédure civile fédérale et vaudoise; — 5. le droit pénal fédéral et vaudois; — 6. la procédure pénale fédérale et vaudoise; — 7. le droit public constitutionnel et administratif fédéral et vaudois; — 8. le droit international et intercantonal privé; — 9. l'économie politique élémentaire; — 10. la médecine légale; — 11. l'histoire du droit.

Art. 15. Les candidats étrangers à la Suisse peuvent être dispensés, par la Faculté, des examens portant sur le droit exclusivement suisse et vaudois, ainsi que de la présentation d'une dissertation. Ces épreuves seront alors remplacées par un examen portant sur la législation d'un grand Etat européen.

Art. 16. Le candidat a la faculté de subir l'examen oral en deux séries.

Dans ce cas, la première série de l'examen comprend: 1. le droit romain systématique; — 2. le droit pénal fédéral et vaudois; — 3. le droit public constitutionnel et administratif fédéral et vaudois; — 4. l'économie politique élémentaire.

La seconde série de l'examen comprend les autres branches mentionnées à l'article 14 et les épreuves écrites.

L'examen de première série ne peut être subi qu'après quatre semestres au moins d'études.

Art. 17. Si le candidat a subi avec succès les examens, il peut, au plus tard un an après le dernier, présenter à la Faculté sa dissertation et ses thèses. La Commission universitaire peut néanmoins, sur le préavis de la Faculté, accorder une prolongation de délai. En cas de refus, il y a recours au Département de l'instruction publique et des cultes.

Art. 18. Le sujet de la dissertation peut être choisi dans l'une des disciplines juridiques ou économiques. Les thèses doivent porter sur chacune des matières énoncées à l'art. 14, et être de nature à provoquer une discussion.

Sur la demande du candidat, la Faculté peut l'autoriser à présenter sa dissertation dans une langue autre que le français.

Art. 19. La dissertation et les thèses sont présentées manuscrites au doyen, qui les examine ou fait examiner par le professeur de la spécialité, et qui accorde, s'il y a lieu, l'autorisation d'imprimer, au nom du Conseil de la Faculté, sans se prononcer sur les opinions du candidat. Cette autorisation ne préjuge en rien la décision de la commission d'examen.

Art. 20. La dissertation est imprimée au minimum de 250 exemplaires. Ces exemplaires sont déposés au Secrétariat de l'Université.

Art. 21. Le candidat peut présenter éventuellement sa dissertation et ses thèses avant les examens ou au cours de ceux-ci. Dans le cas où il est autorisé à procéder à l'impression, elle se fait à ses risques et périls; et, s'il n'est pas admis à la soutenance de la dissertation et des thèses, les frais d'impression demeurent à sa charge en totalité.

Art. 22. La soutenance de la dissertation et des thèses a lieu publiquement et à la suite d'un avis affiché quinze jours à l'avance. Elle se fait devant une commission composée comme il est dit à l'art. 7.

Aucune soutenance n'a lieu postérieurement au 1^{er} juillet.

Art. 23. Un rapport est présenté à la Commission universitaire qui, sur le préavis du Conseil de la Faculté, décide si le candidat est admis.

Art. 24. Le candidat qui échoue à la seconde série d'épreuves, après avoir réussi à la première, conserve le bénéfice de ce résultat favorable.

Art. 25. Les docteurs en droit de la Faculté de Lausanne sont dispensés des épreuves déjà subies dans l'examen de doctorat, à la condition d'avoir satisfait aux exigences prévues à l'art. 5.

Art. 26. Le candidat à la licence qui a présenté et soutenu avec succès une dissertation de doctorat peut être dispensé par le Conseil de Faculté de fournir la dissertation en vue du grade de licencié en droit.

Dans ce cas, la soutenance de la dissertation de doctorat a lieu devant une commission composée de la manière indiquée à l'art. 7.

Art. 27. Le candidat dépose entre les mains du Secrétaire-caissier de l'Université la somme de 100 francs, au moment où il prend son inscription.

Si le candidat use de la faculté de subir les examens oraux en deux séries, le dépôt à effectuer est de 40 francs pour la première série et de 60 francs pour la seconde.

Art. 28. Le montant attribué à la Faculté est réparti par les soins du doyen, après les examens écrits et oraux, entre les professeurs qui y ont concouru et en tenant compte de la part qu'ils y ont prise.

Art. 29. En cas d'insuccès avant la soutenance, la moitié de la somme versée est restituée au candidat.

B. Doctorat.

Art. 30. Le grade de docteur en droit est décerné à celui qui fait preuve de connaissances juridiques d'un caractère général et scientifique, au cours des épreuves indiquées ci-après.

Art. 31. Pour être admis à subir les examens de doctorat, le candidat doit adresser au doyen une demande écrite accompagnée des pièces suivantes: *a.* Un certificat d'immatriculation à l'université de Lausanne; — *b.* un curriculum vitæ; — *c.* le ou les diplômes ou certificats d'étude déjà acquis.

Art. 32. Les épreuves comportent: *a.* un examen écrit; — *b.* un examen oral; — *c.* la présentation et la soutenance d'une dissertation imprimée et de thèses.

Art. 33. Elles peuvent être subies à une époque quelconque de l'année universitaire.

Art. 34. Elles ont lieu devant le Conseil de la Faculté, qui peut toujours s'adjoindre, pour diriger l'examen sur tel ou tel objet d'enseignement, le professeur ou à son défaut le privat-docent qui donne cet enseignement.

Art. 35. L'art 10 est applicable aux épreuves du doctorat.

Art. 36. L'examen écrit consiste dans la rédaction de trois compositions qui portent, la 1^{re}, sur un sujet de droit romain, la 2^{me}, de droit civil ou commercial, la 3^{me}, de droit public ou pénal.

Art. 37. Le candidat dispose de 48 heures pour traiter le sujet de droit romain, et il a le droit de consulter tous ouvrages. Il a trois heures pour chacune des deux autres compositions, et ne peut consulter que les textes non commentés des lois; il travaille sous la surveillance d'un membre de la commission.

Art. 38. L'examen oral porte sur des branches d'étude obligatoires et facultatives.

Art. 39. Les branches obligatoires sont les suivantes: 1. le droit romain systématique et exégétique; — 2. le droit civil; — 3. le droit commercial y compris le droit de change; — 4. le droit pénal; — 5. le droit public; — 6. le droit international public; — 7. le droit civil comparé; — 8. l'histoire du droit; — 9. l'économie politique.

Dans les épreuves mentionnées ci-dessus, le droit suisse peut être remplacé, moyennant l'assentiment de la Faculté, par celui d'un grand Etat européen.

Art. 40. De plus, le candidat sera interrogé sur deux branches qu'il choisit au nombre des suivantes: 1. la philosophie du droit; — 2. le droit international privé; — 3. le droit diplomatique et consulaire; — 4. la législation industrielle et l'économie des grandes industries (fabriques, chemins de fer, etc.); — 5. la sociologie; — 6. la science des finances; — 7. l'évolution de l'organisation judiciaire et de la procédure; — 8. la médecine légale.

D'autres branches facultatives peuvent être ajoutées suivant les enseignements donnés à la Faculté.

Art. 41. Le candidat a la faculté de subir l'examen en deux séries.

Dans ce cas, la première série d'examens comprend: 1. le droit romain systématique; — 2. le droit pénal; — 3. le droit public; — 4. l'économie politique; — l'épreuve écrite de droit public ou pénal.

La seconde série d'examens comprend les autres branches mentionnées aux art. 39 et 40, ainsi que les épreuves écrites de droit romain et de droit civil ou commercial.

Art. 42. Le candidat indique son choix au doyen au moins quinze jours à l'avance.

Art. 43. Si le candidat a subi avec succès les épreuves écrites et orales, il est admis à présenter et à soutenir sa dissertation et ses thèses dans les conditions fixées pour la licence (art. 17 à 23 inclusivement, sauf les dispositions des art. 26, 2^{me} alinéa et 34).

Art. 44. Le sujet de la dissertation peut être choisi dans l'une des disciplines juridiques ou économiques. Elle doit présenter le caractère d'une étude approfondie et personnelle. Les thèses doivent porter sur chacune des matières, objet de l'examen, et être de nature à provoquer une discussion.

Art. 45. Les licenciés en droit de la Faculté de Lausanne sont dispensés des épreuves déjà subies dans l'examen de licence.

Art. 46. Les art. 27, 1^{er} alinéa, 28 et 29 sont applicables, sauf que la somme versée pour le doctorat est de 200 francs.

Si le candidat use de la faculté de subir les examens en deux séries, le dépôt à effectuer est de 80 francs pour la première série et de 120 francs pour la seconde.

Appendice.

Les principaux objets d'enseignement de la Faculté de droit sont: l'encyclopédie du droit; — la philosophie du droit; — l'histoire du droit; — le droit romain; — le droit civil; — la procédure civile; — le droit commercial; — le droit industriel; — le droit public; — le droit administratif; — le droit pénal; — la procédure pénale; — le droit international public et privé; — la législation comparée; — le droit diplomatique et consulaire; — les sciences économiques; — les sciences sociales et politiques; — la médecine légale.

93. 11. Règlement pour le gardien du Musée Arlaud.

Art. 1^{er}. Tous les jours, sauf le lundi, le gardien doit être au Musée, de 9³/₄ heures du matin à midi et de 1 heure à 4¹/₄ heures.

Son premier soin, en arrivant, est de visiter les quatre salles du Musée et de constater si tout est dans l'état normal, sonneries de sûreté, tableaux, vitres etc.

Art. 2. Dès dix heures jusqu'à midi et dès une heure jusqu'à quatre heures, le gardien doit se tenir constamment dans les salles du premier étage.

A midi et à quatre heures, il avertit les visiteurs présents, soit par une sonnerie, soit par l'appel „on ferme“, de la fermeture du Musée; puis il s'assure qu'aucune personne n'est restée dans les salles, soit au premier étage, soit au rez-de-chaussée.

Il ferme ensuite les salles du premier étage et, de concert avec la concierge, la salle du rez-de-chaussée, où il fixe les cordons de sûreté.

Art. 3. Pendant les heures d'ouverture, le gardien doit circuler dans les trois salles du premier étage, y maintenir l'ordre et y protéger les œuvres d'art contre toute atteinte, dégât ou accident.

Il doit, en particulier, empêcher les visiteurs de s'approcher outre mesure des tableaux, de les toucher, de parler haut, de fumer, d'obstruer la circulation, ou de faire quoi que ce soit qui puisse nuire à la sécurité du Musée et de ses collections.

Art. 4. Le gardien ne doit pas engager de conversation avec le public.

Il doit répondre aux questions qui peuvent lui être posées, sans toutefois négliger la surveillance des salles qui lui sont confiées.

Il ne doit accepter aucun pourboire.

Art. 5. Le gardien ne laissera prendre aucune copie, croquis, photographie, instantané, etc., sans l'autorisation écrite du conservateur du Musée.

Il veillera à ce que les personnes munies de permis de copier ou de photographeur s'en tiennent strictement, soit pour le tableau, soit pour la durée, à la teneur de leur autorisation et n'entravent pas la circulation.

Le gardien ne laissera pénétrer, sous aucun prétexte, dans les salles, des personnes munies d'appareils photographiques, à moins qu'elles ne puissent présenter une autorisation du conservateur du Musée.

Art. 6. Le gardien doit s'assurer une fois par semaine du bon état des appareils de protection contre l'incendie.

Art. 7. Le gardien doit signaler de suite au conservateur du Musée tout ce qui serait survenu d'anormal, accidents, dégâts etc. Il l'avertit également de l'arrivée de nouveaux tableaux.

Art. 8. Le gardien est tenu de faire rapport au conservateur du Musée sur le service de la concierge, le bon entretien des salles, le fonctionnement des sonneries, la fermeture des salles en dehors des heures d'ouverture régulières.

Il doit empêcher que l'on introduise des chiens dans les salles, ou qu'on laisse pénétrer des enfants au-dessous de dix ans non accompagnés de leurs parents.

Enfin, il doit s'assurer, toutes les fois qu'il en a l'occasion, qu'aucun visiteur n'est introduit dans le Musée en dehors des heures et jours réglementaires.

Art. 9. Le gardien peut être requis par le conservateur du Musée en dehors des jours et heures de service, pour les besoins du Musée. Il doit, en particulier, l'aider pour le placement des tableaux, la confection des étiquettes, les transports chez les encadreurs etc.

Art. 10. Le gardien a droit à un uniforme et à une casquette, chaque année, aux frais de l'Etat, suivant modèle adopté par le département. Il est tenu de les porter pendant les heures de service.

Art. 11. Le traitement du gardien est payé mensuellement.

Anhang.

43. 6a. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schwyz an sämtliche Gemeindegemeinschulräte und an die Lehrer der Sekundar-, Primar- und Rekrutenschulen betreffend die Aufhebung der Rekruten-Nachschule (Eingabe des schwyz. Bauernbundes). (Vom 4. Februar 1897.)

Mit Zuschrift vom 16. November 1896 petitionirte der schwyzerische Bauernbund beim h. Kantonsrate um Aufhebung der im Jahre 1892 eingeführten Rekruten-Nachschule.

Der Kantonsrat überwies diese Eingabe an die Petitionskommission zur Begutachtung und Antragstellung.

Diese Kommission stellte sodann den 2. Dezember 1896 den Antrag, es sei das Gesuch dermalen nicht näher in Behandlung zu ziehen, sondern dem Regierungsrat zu Handen des Erziehungsrates zuzuweisen mit der Einladung, die Frage der Rekruten-Nachschule zum Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu machen und dem Kantonsrate darüber Bericht und Gutachten vorzulegen.

Der h. Kantonsrat erhob diesen Antrag zu seinem Beschlusse.

Wir hegen die Absicht, dieser Einladung im Interesse der Hebung unseres Schulwesens, der Ehre des Kantons und der Beförderung des geistigen und materiellen Wohles der Jugend Folge zu geben, und Gutachten und Anträge zu gestalten, nicht bloss gestützt auf die mit der Rekruten-Nachschule gemachten eigenen Erfahrungen, sondern auch auf die den Schulen überhaupt zunächst stehenden Behörden und der Herren Lehrer, welche mit der Bildung der reifen männlichen Jugend sich zu beschäftigen haben.

Daher gelangen wir mit den in der Beilage aufgestellten Fragen an Sie und ersuchen, die Beantwortung derselben einer sorgfältigen Prüfung und Beratung zu unterstellen, das Resultat derselben als Antwort vorzumerken und selbe bis spätestens Ende dieses Monats dem unterzeichneten Präsidenten einzusenden.

Gutachten und Anträge betreffend die Rekruten-Nachschule.

1. Frage: Ist die Rekruten-Nachschule beizubehalten oder aufzuheben? — Aus welchen Gründen? — Antwort:
2. Frage: Welche Änderungen in der Organisation werden im Falle deren Beibehaltung gewünscht? — Antwort:
3. Frage: Welche andere Institution soll im Falle der Aufhebung an ihre Stelle treten? — Antwort:

10. 3a. Zirkular der Inspektorats-Kommission des Kantons Schwyz an sämtliche Lehrer und Lehrerinnen. (Vom August 1897.)

Die Berichtheft der Lehrer und Lehrerinnen und die Inspektoratsberichte über die Schulen vom Jahre 1896/97 geben Veranlassung, in weiterer Ausführung und Ergänzung des Berichtes über das Erziehungswesen, nachstehende allgemeine Weisungen und einzelne pädagogische und methodische Winke an die Lehrerschaft zu richten.

1. Derselben wird anempfohlen:
 - a. Kenntnissnahme von der bestehenden Schulorganisation und der Instruktion für Lehrer und Lehrerinnen, besonders jener Bestimmungen, welche Pflichten und Rechte der Lehrer beschlagen;
 - b. das Studium des vorgeschriebenen Unterrichtsplanes und dessen Beachtung bei der Unterrichtserteilung.
2. Der Stundenplan ist jeweilen bei Beginn der Schulen im Frühjahr anzufertigen, in das Berichtheft einzutragen, den Schulkindern speziell bekannt zu geben und stetsfort im Schulzimmer aufgehängt zu halten.
3. Die Schultabellen und Berichtheft der Lehrer sind im Schulzimmer aufzubewahren, um sie jederzeit zur Verfügung zu haben.
4. Im Berichtheft sind sämtliche Rubriken vollständig auszufüllen und die vorgesehenen Berechnungen und Zusammenstellungen vollständig auszuführen. Unvollständig und unrichtig ausgefüllte Berichtheft müssen in Zukunft zur Vervollständigung und Verbesserung zurückgewiesen werden. Bei der Berechnung der Schulbesuche sind diejenigen am Prüfungstage mitzuzählen.
5. Die neu eingeführten Zeugnishüchlein erhalten erst dann Wert, wenn sie auf Wahrheit und Gerechtigkeit beruhen. Die Lehrerschaft befeisse sich daher möglichst einheitlicher und wahrheitsgetreuer Taxation der Schüler.
6. In den Schulen soll die Schriftsprache gepflegt und geübt werden; der Gebrauch der Mundart ist nur angezeigt bei den Anfängern und auch sonst, wenn ihre Anwendung rascher zum Ziele führt. Wenn wir vom Memoriren absehen, so sind für Übungen im Sprechen keine besondere Stunden ausgesetzt, weil diese während der ganzen Schulzeit in allen Unterrichtsgegenständen zu pflegen sind. Nur durch verständiges Sprechenlehren und durch konsequentes Sprechenüben können die Kinder zum Sprechenkönnen geführt werden.
7. Im Lesen soll durch fortwährende Pflege der Laut- und Sinnrichtigkeit dem Einreissen eines flüchtigen Lesens vorgebeugt, auf guten und ungekünstelten Ausdruck und auf Vermeidung des so widerlichen sogenannten Schultones hingewirkt werden. Das „Falsch“ Rufen und das Nennen der Satzzeichen seitens der Kinder und Ähnliches bezeichnen wir als Fehler gegen die Disziplin. Beim Lesen und Vortragen von Gedichten fallen die Kinder sehr häufig in den Fehler, dass sie den Ton auf den Reim am Ende der Zeile legen, oder dass sie überhaupt die Gedichte skandierend vortragen. Um dieses zu vermeiden, müssen die Kinder gewöhnt werden, dass sie nach Sätzen lesen, absetzen und betonen. Es muss ihnen gezeigt werden, wie man auswendig lernt. Das freiwillige Auswendiglernen betreffend, lehrt die Erfahrung, dass damit wenig erreicht wird. Nur zu oft werden die den Lesestücken beigegebenen Bilder beim Unterrichte ausser acht gelassen.

Dem Vortrag der Schulgebete ist gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

8. Die methodische Behandlung des Schreibunterrichtes betreffend, ist darauf zu achten, dass, soweit die Schulverhältnisse dies gestatten, ein unmittelbarer Unterricht stattfindet, mit dem in zweckmässiger, genetischer Reihenfolge eine Zergliederung der Buchstaben und Ziffern, Vorschreiben und Korrektur an der Wandtafel durch den Lehrer sich verbinden soll. Als besonders förderlich erweist sich das Taktschreiben. Fluss und Zug, Fertigkeit und Charakter, Gleichmässigkeit und Gewandtheit der Schrift werden dadurch erzielt. Gefehlt ist, ganze Gruppen von Buchstaben auf einmal nachschreiben zu lassen. Ganz ungeeignet, weil der Tod jeder guten Schrift, sind sogenannte Sudelhefte, in welche die Schüler Missgestalten von Buchstaben hineinschmierem. Der Körperhaltung beim Schreiben ist um so mehr Aufmerksamkeit zu schenken, weil dadurch die korrekte Darstellung der Schrift, wie die Gesundheit des Schülers bedingt ist. Beim Anschreiben an die Wandtafel erlaube sich der Lehrer ja nie, dem Schüler ein falsches Buchstaben- oder Wortbild vor die Augen zu führen.

9. Die Sprachlehre wird in der Schule nicht ihrer selbst willen gelehrt; sie soll den Kindern nur ein Mittel bieten, die Fehler gegen die Gesetze der Sprache zu vermeiden, und den Lesestoff klarer zu erfassen. Aller tote Gedächtniskram, alles dürre Regelwerk, alle fachartigen Aufzeichnungen und alle fruchtlosen Spekulationen müssen ausgeschlossen bleiben, ebenso alle gelehrten Namen und vornehmen Terminologien. Der grammatische Unterricht muss hauptsächlich die veränderungsfähigen Wörter in ihren verschiedenen Beziehungen und daherigen Formen ins Auge fassen. Eine ganz besondere Berücksichtigung ist den mundartlichen Fehlern zu widmen. Die einzelnen Gebilde der Sprache müssen im Zusammenhange der lebendigen Rede vorgeführt, in sogenannten Mustersätzen zur Anschauung und Erkenntnis gebracht werden. Die Mustersätze werden zuerst erklärt und danach in Bezug auf die Grammatik behandelt. Zur Einübung der einzelnen grammatischen Erscheinungen ist immerhin der inhaltlich behandelte Lesestoff in den Schulbüchern fleissig heranzuziehen.

10. Die unterrichtliche Vorbereitung des Aufsatzes verlangt viel Zeit und viele Mühe; dafür trägt aber auch ein wohl vorbereiteter und von dem Kinde nach allen Richtungen hin verstandener Aufsatz mehr Bildungskraft in sich als eine Menge anderer, die in aller Eile aus einem alten Aufsatzbuch zusammengestoppelt und nur gemacht werden, um die vorgeschriebene Zahl zu erreichen. Aus dem Wahrnehmen, Erkennen und Empfinden des Kindes müssen die Aufsätze geboren werden; Beschreibung des Angeschauten und Verstandenen, Erzählung des Selbsterlebten bleiben stets die natürlichsten und darum besten Aufsätze. Zur Übung im Rechtschreiben seien besondere Diktate empfohlen, welche jedoch stets gedankenreiche Sätze enthalten müssen. Man lasse hie und da auch die Memorirstoffe auswendig abschreiben. Bezüglich der Form muss von Anfang an danach gestrebt werden, Freiheit im Ausdrucke und eine daraus entspringende Verschiedenheit zu erzielen. Verdächtig sind alle jene Aufsätze, in denen künstliche Satzkonstruktionen, langatmige Ausführungen vorkommen; denn sie sind dem sprach- und wortarmen Volksschüler fremd.

11. Der Rechnungsunterricht muss vor allem von der Anschauung ausgehen. Durch Anschauung muss dem Kinde die richtige Auffassung der Zahl übermittelt, ihr Wert erkannt und ihre Veränderung zum Verständnis gebracht werden. Der Lehrgang beim Rechnen besonders muss lückenlos und genetisch abgestuft sein; ein Übergang zum schriftlichen Rechnen darf erst dann stattfinden, wenn die Schüler geläufig, frei im Kopfe operieren und sich dabei klar und verständlich ausdrücken können. Nicht auf das aufgefundene Resultat, sondern auf den Gang der Lösung ist in erster Linie das Augenmerk zu richten. Das Verstehen ist die Hauptsache beim Rechnen. Grosse Sorgfalt ist der Übung des Einmaleins zu widmen. Ganz ungerechtfertigt ist das bloss gedächtnisweise Einpauken desselben ohne vorangehende anschauliche und verstandemässige Entwicklung durch den Lehrer. Es ist streng darauf zu halten, dass beim Addiren und Subtrahiren die gleichnamigen Stellen unter einander gesetzt

werden. Entschieden falsch ist es, das Rechnen mit Dezimalbrüchen dem Rechnen mit gemeinen Brüchen vorangehen zu lassen; denn ersteres ist ja nur eine spezielle Art des Bruchrechnens, und der Schüler kann das Besondere nur dann vollständig verstehen, wenn er zuvor das Allgemeine, das Ganze ins Auge gefasst hat. Zu vermeiden sind in der Primarschule Dezimalbrüche mit mehr als drei Dezimalstellen. Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen, als mit dem Zeichnenunterrichte in Verbindung zu setzen. Wenn Längen, Flächen und Körper ohne Anschauung und ohne Messen berechnet werden, so nennen wir das eine geistlose mechanische Arbeit, welche für das Leben wenig Früchte zeitigt und auch kein Interesse für das Rechenfach bei den Schülern erweckt. Das Diktiren von Rechnungsaufgaben und Lösen dieser soll auf keiner Unterrichtsstufe verabsäumt werden, trotzdem eine Aufgabensammlung sich in den Händen der Schüler befindet.

12. Die Realien betreffend, erwartet die Erziehungsbehörde vom Lehrer, dass er nicht bloss das Lesebuch gründlich studire, durcharbeite, sondern auch den in ihm behandelten Stoff an der Hand grösserer geographischer, naturgeschichtlicher und geschichtlicher Werke eifrig studire und sich dadurch in den Stand setze, den Unterricht fruchtbringender zu gestalten. Die Geographie beschränke sich nicht nur auf die Topographie, sondern bringe auch historische Merkwürdigkeiten, die sich an einzelne Orte knüpfen, sowie Sitten und Gewohnheiten der Bewohner, so weit sie durch die örtlichen Verhältnisse bedingt sind, zur Darstellung. Auch bei der Geschichte müssen geographische Erläuterungen unter stetem Hinweis auf die Karte gegeben werden. Beim Unterricht in den Realien ist das Lesebuch zur Belegung, Ergänzung und Wiederholung des Lehrstoffes, welchen der Lehrer nach sorgfältiger Vorbereitung anschaulich und frei darzustellen hat, zu benützen. Diktate sind nicht gestattet. Ebenso ist das rein mechanische Einlernen von Geschichtszahlen, Einwohnerzahlen und Dörfer- und Städtenamen verboten. Merkwürdig ist, dass viele Lehrer immer noch die Landkarte als etwas ansehen, das sich von selbst verstehe und erkläre. Sie hängen sie im guten Glauben vor die Schüler hin und doziren frisch drauf los: „Hier im Norden liegt das, da im Süden das, links das, rechts jenes“ und bedenken dabei gar nicht, welch' riesige Abstraktion sie urplötzlich dem kindlichen Geiste zumuten. Das beste an der Geschichte ist die Begeisterung, die sie erregt. Die Geschichtsstunden sind oft Quälstunden für die Kinder. Nur wo der Lehrer gut vorbereitet, ohne Buch frei und warm vorträgt, begeistert er und weckt Interesse. Doch meistens schauen die Schüler nie grosse Persönlichkeiten; sie hören immer nur Ereignisse. Man fragt nach Namen, Zahlen, Kriegen und Schlachten und wiederholt ohne Ende: „Was ist dann geschehen, was dann?“ Was wunder, wenn die Schüler oft seufzen: „Ach! schon wieder Schweizergeschichte!“ „Die Geschichte ist die Lehrerin der Menschheit, und wenn sie es nicht wird, so tragen die Jugendlehrer der Geschichte die Schuld.“ In einer Zeit, in der systematisch die Geschichte nicht in ihrer Wahrheit dargestellt, sondern für Zwecke der Verführung und Verhetzung gemacht wird, kann die Schule es nicht unterlassen, die Kinder gründlich die Geschichte zu lehren.

13. Beim Gesangunterricht ist Bildung des Gehörsinnes die Hauptsache, doch darf die Gesangtheorie nicht schlechthin vernachlässigt werden. Kinder mit schlummernder Singfähigkeit dürfen beim Unterricht nicht zurückgestellt werden. Richtig ist die Einübung von Liedern, wenn sie nach erprobten methodischen Grundsätzen geschieht. Die Texte müssen gelesen, erklärt und nachher gut auswendig gelernt werden; darauf ist unnachsichtlich zu dringen. Nur das Lied singt sich so recht aus voller Brust und Lust, frisch vom Herzen weg, welches man auswendig, ohne Noten und Textbuch singen kann. Die Melodie ist bei allen Singstücken von sämtlichen Schülern einzuüben. Unzulässig ist, Schüler, die moutiren, zu anstrengendem Singen heranzuziehen. Die Einübung drei- und gar mehrstimmiger Lieder gehört nicht in die Primarschule, weil diese die gewöhnliche Leistungsfähigkeit der Kinder übersteigt.

14. Beim Zeichnenunterricht ist methodisch unrichtig und zweckwidrig: *a.* das zu lange Verweilen beim Zeichnen mit Schiefertafel und Griffel; — *b.* das Abzeichnen von Figuren ohne vorausgegangene, sachgemässe Erläuterung derselben durch

den Lehrer; — *c.* das Abzeichnen im Masstabe der Vorlage; — *d.* das Verbessern der Fehler durch den Lehrer; — *e.* das Abgeben von Zeichnungen, die in der Ausführung unsauber sind.

Der Haltung des Griffels und Zeichnungsstiftes ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Jeder vollendeten Zeichnung ist links unten in sauberer Schrift der Ort und die Zeit der Vollendung, rechts unten der Name des Verfertigers beizufügen.

15. Bezüglich der Quantität der Hausaufgaben beachte man die örtlichen Verhältnisse, die tägliche Unterrichtsdauer, die Jahreszeit u. s. w. Man vermeide das „zu wenig“ und das „zu viel“.

43. 6b. Beschluss des Kantonsrates betreffend die Abhaltung der Rekruten-Nachschulen. (Vom 2. Dezember 1897.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, nach Kenntnisnahme eines Berichtes des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Begehren des schwyzerischen Bauernbundes vom 16. November 1896 um Aufhebung der Rekruten-Nachschule wird abgelehnt, und es bleibt die letztere in ihrer bisherigen Organisation gemäss Kantonsratsbeschluss vom 13. März 1895 fortbestehen, mit der Abänderung, dass der Kanton nebst den Kosten für Aufsicht und Unterricht auch die Hälfte der Verpflegungskosten übernimmt.

2. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.
